

INTERIMSABKOMMEN**über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Serbien andererseits**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

einerseits und

DIE REPUBLIK SERBIEN,

nachstehend „Serbien“ genannt,

andererseits,

nachstehend zusammen „Vertragsparteien“ genannt —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (nachstehend „Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen“ oder „SAA“ genannt) ist in Luxemburg am 29. April 2008 unterzeichnet worden.
- (2) Mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen wird angestrebt, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Interesses enge und dauerhafte Beziehungen zu begründen, die es Serbien ermöglichen, die bereits begründeten Beziehungen zur Europäischen Union weiter zu vertiefen und auszubauen.
- (3) Die Entwicklung der Handelsbeziehungen muss durch Vertiefung und Erweiterung der bisher begründeten Beziehungen gewährleistet werden.
- (4) Zu diesem Zweck müssen die Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens so bald wie möglich durch ein Interimsabkommen (nachstehend „dieses Abkommen“ genannt) in Kraft gesetzt werden.
- (5) Einige Bestimmungen des Protokolls Nr. 4 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen über den Straßen- transitverkehr stehen unmittelbar mit dem freien Warenverkehr in Zusammenhang und müssen daher in dieses Abkommen einbezogen werden.
- (6) Da noch keine vertraglichen Strukturen bestehen, wird mit diesem Abkommen ein Interimsausschuss für die Durchführung dieses Abkommens eingesetzt.
- (7) Da der Handel mit bestimmten Textilwaren im Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien vom 31. März 2005 geregelt ist, wird anerkannt, dass dieses mit Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens hinfällig wird —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

Dr. Dimitrij RUPEL,

Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Slowenien,
Präsident des Rates der Europäischen Union

Olli REHN,

Für Erweiterung zuständiges Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Europäische Kommission“ genannt)

SERBIEN:

Božidar ĐELIĆ,

Stellvertretender Ministerpräsident der Republik Serbien

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I
ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
Artikel 1
(SAA Artikel 2)

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet und in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Schlussakte von Helsinki und der Pariser Charta für ein neues Europa festgelegt wurden, und die Wahrung der Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich der uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundsätze der Marktwirtschaft, wie sie im Dokument der Bonner KSZE-Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit zum Ausdruck kommen, sind die Grundlage der Innen- und der Außenpolitik der Vertragsparteien und wesentliche Elemente dieses Abkommens.

Artikel 2
(SAA Artikel 9)

Dieses Abkommen ist in jeder Hinsicht mit den einschlägigen WTO-Bestimmungen, insbesondere mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (GATT 1994) und Artikel V des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), vereinbar und wird in einer mit diesen Bestimmungen vereinbaren Weise durchgeführt.

TITEL II
FREIER WARENVERKEHR
Artikel 3
(SAA Artikel 18)

Während eines Zeitraums von höchstens sechs Jahren ab Inkrafttreten dieses Abkommens errichten die Gemeinschaft und Serbien nach Maßgabe dieses Abkommens und im Einklang mit den Bestimmungen des GATT 1994 und der WTO schrittweise eine bilaterale Freihandelszone. Dabei berücksichtigen sie die nachstehenden besonderen Vorschriften.

Für die Einreichung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien gilt die Kombinierte Nomenklatur.

Für die Zwecke dieses Abkommens sind Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit der Einfuhr oder der Ausfuhr einer Ware erhoben werden, einschließlich Ergänzungsabgaben und Zuschläge in jeder Form im Zusammenhang mit einer solchen Einfuhr oder Ausfuhr, nicht jedoch

- a) einer internen Steuer entsprechende Abgaben, die im Einklang mit Artikel III Absatz 2 des GATT 1994 erhoben werden,
- b) Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen,
- c) Gebühren oder Abgaben, die in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen.

Für jedes Erzeugnis gilt als Ausgangszollsatz, von dem aus die in diesem Abkommen vorgesehenen schrittweisen Zollsenkungen vorgenommen werden,

- a) der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87⁽¹⁾ eingeführte, am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens tatsächlich erga omnes angewandte Satz des Gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaft,
- b) der angewandte serbische Zollsatz⁽²⁾.

Werden nach Unterzeichnung dieses Abkommens Zollsenkungen erga omnes vorgenommen, insbesondere Zollsenkungen, die sich

- a) aus den Zollverhandlungen der WTO, oder
- b) im Falle des Beitritts Serbiens zur WTO oder
- c) aus Senkungen nach dem Beitritt Serbiens zur WTO

ergeben, so treten mit Inkrafttreten dieser Senkungen die gesenkten Zollsätze an die Stelle der in Absatz 4 genannten Ausgangszollsätze.

Die Gemeinschaft und Serbien teilen einander ihre Ausgangszollsätze und Änderungen dieser Zollsätze mit.

KAPITEL I
Gewerbliche Erzeugnisse
Artikel 4
(SAA Artikel 19)

Begriffsbestimmung

Dieses Kapitel gilt für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft und Serbiens, die unter die Kapitel 25 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur fallen, mit Ausnahme der in Anhang I Nummer 1 Ziffer ii des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft aufgeführten Erzeugnisse.

Der Handel zwischen den Vertragsparteien mit Erzeugnissen, die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, unterliegt diesem Vertrag.

Dieses Abkommen gilt für Textilwaren, die unter das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien über den Handel mit Textilwaren vom 31. März 2005 fallen.

Artikel 5
(SAA Artikel 20)

Zugeständnisse der Gemeinschaft für gewerbliche Erzeugnisse

- (1) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft und die Abgaben gleicher Wirkung auf gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1) in ihrer geänderten Fassung.

⁽²⁾ Amtsblatt von Serbien 62/2005 und 61/2007.

(2) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Artikel 6

(SAA Artikel 21)

Zugeständnisse Serbiens für gewerbliche Erzeugnisse

(1) Die Einfuhrzölle Serbiens auf die gewerblichen Erzeugnisse der Gemeinschaft, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(2) Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle Serbiens auf gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

(3) Die Einfuhrzölle Serbiens auf die gewerblichen Erzeugnisse der Gemeinschaft, die in Anhang I aufgeführt sind, werden schrittweise nach dem dort angegebenen Zeitplan gesenkt und beseitigt.

(4) Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen Serbiens für gewerbliche Erzeugnisse der Gemeinschaft und die Maßnahmen gleicher Wirkung werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.

Artikel 7

(SAA Artikel 22)

Ausfuhrzölle und Ausfuhrbeschränkungen

(1) Die Gemeinschaft und Serbien beseitigen bei Inkrafttreten dieses Abkommens in ihrem Handel alle Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung.

(2) Die Gemeinschaft und Serbien beseitigen bei Inkrafttreten dieses Abkommens in ihrem Handel alle mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 8

(SAA Artikel 23)

Schnellere Senkung der Zollsätze

Serbien erklärt sich bereit, seine Zollsätze im Handel mit der Gemeinschaft schneller als in Artikel 6 vorgesehen zu senken, sofern seine allgemeine wirtschaftliche Lage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen.

Der Interimsausschuss prüft diesbezüglich die Lage und spricht entsprechende Empfehlungen aus.

KAPITEL II

Landwirtschaft und Fischerei

Artikel 9

(SAA Artikel 24)

Begriffsbestimmung

(1) Dieses Kapitel gilt für den Handel mit landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft und in Serbien.

(2) Als „landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse“ gelten die Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur und die in Anhang I Nummer 1 Ziffer ii des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft aufgeführten Erzeugnisse.

(3) Diese Begriffsbestimmung umfasst Fisch und Fischereierzeugnisse des Kapitels 3, der Positionen 1604 und 1605 sowie der Unterpositionen 0511 91, 2301 20 und ex 1902 20 („Teigwaren, gefüllt, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend“).

Artikel 10

(SAA Artikel 25)

Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Das Protokoll Nr. 1 enthält die Handelsregelung für die dort aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

Artikel 11

(SAA Artikel 26)

Zugeständnisse der Gemeinschaft für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien

(1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt die Gemeinschaft alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien.

(2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt die Gemeinschaft die Einfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien, die nicht unter die Positionen 0102, 0201, 0202, 1701, 1702 und 2204 der Kombinierten Nomenklatur fallen.

Für die Erzeugnisse der Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur, für die im Gemeinsamen Zolltarif ein Wertzollsatz und ein spezifischer Zollsatz vorgesehen sind, wird nur der Wertzoll beseitigt.

(3) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens setzt die Gemeinschaft die Einfuhrzölle auf Erzeugnisse aus „Babybeef“ im Sinne des Anhangs II mit Ursprung in Serbien im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 8 700 Tonnen Schlachtkörpergewicht auf 20 v. H. des Wertzollsatzes und 20 v. H. des spezifischen Zollsatzes fest, die im gemeinschaftlichen Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind.

(4) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gewährt die Gemeinschaft für Erzeugnisse der Positionen 1701 und 1702 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Serbien im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 180 000 Tonnen (Nettogewicht) abgabenfreien Zugang.

Artikel 12

(SAA Artikel 27)

Zugeständnisse Serbiens für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt Serbien alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft.

(2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens

a) beseitigt Serbien die Einfuhrzölle auf die in Anhang IIIa aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft;

b) beseitigt Serbien schrittweise die Einfuhrzölle auf die in Anhang IIIb aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach dem dort für jedes Erzeugnis angegebenen Zeitplan;

c) senkt Serbien schrittweise die Einfuhrzölle auf die in den Anhängen IIIc und IIId aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach dem dort für jedes Erzeugnis angegebenen Zeitplan.

Artikel 13

(SAA Artikel 28)

Protokoll über Wein und Spirituosen

Die für die in Protokoll Nr. 2 aufgeführten Weine und Spirituosen geltende Regelung ist in dem genannten Protokoll enthalten.

Artikel 14

(SAA Artikel 29)

Zugeständnisse der Gemeinschaft für Fisch und Fischereierzeugnisse

(1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt die Gemeinschaft alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Serbien.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt die Gemeinschaft alle Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Serbien, die nicht in Anhang IV aufgeführt sind. Die in Anhang IV aufgeführten Erzeugnisse unterliegen den dort festgelegten Bestimmungen.

Artikel 15

(SAA Artikel 30)

Zugeständnisse Serbiens für Fisch und Fischereierzeugnisse

(1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt Serbien alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und

Maßnahmen gleicher Wirkung für Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt Serbien alle Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Fisch und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, die nicht in Anhang V aufgeführt sind. Die in Anhang V aufgeführten Erzeugnisse unterliegen den dort festgelegten Bestimmungen.

Artikel 16

(SAA Artikel 31)

Überprüfungsklausel

Unter Berücksichtigung des Umfangs des Handels zwischen den Vertragsparteien mit landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen, ihrer besonderen Empfindlichkeit, der Regeln der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik der Gemeinschaft, der Regeln der Agrar- und Fischereipolitik Serbiens, der Bedeutung der Landwirtschaft und der Fischerei für die Wirtschaft Serbiens, der Auswirkungen der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen der WTO und des möglichen Beitritts Serbiens zur WTO prüfen die Gemeinschaft und Serbien spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens im Interimsausschuss für jedes Erzeugnis, welche weiteren Zugeständnisse auf der Grundlage der Ordnungsmäßigkeit und der angemessenen Gegenseitigkeit im Hinblick auf eine stärkere Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen und Fischereierzeugnissen eingeräumt werden können.

Artikel 17

(SAA Artikel 32)

Schutzklausel für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse

(1) Sollten die Einfuhren von Ursprungserzeugnissen der einen Vertragspartei, für die nach den Artikeln 10, 11, 12, 13, 14 und 15 Zugeständnisse eingeräumt wurden, wegen der besonderen Empfindlichkeit der Agrar- und Fischereimärkte eine ernste Störung auf den Märkten oder bei den internen Regulierungsmechanismen der anderen Vertragspartei hervorrufen, so nehmen beide Vertragsparteien unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere des Artikels 26, unverzüglich Konsultationen auf, um eine geeignete Lösung zu finden. Bis zu einer solchen Lösung kann die betroffene Vertragspartei die Maßnahmen treffen, die sie für notwendig erachtet.

(2) Erreicht das Volumen der Einfuhren von in Protokoll Nr. 3 Anhang V aufgeführten Erzeugnissen mit Ursprung in Serbien zusammengenommen 115 v. H. des Durchschnitts der drei letzten Kalenderjahre, so nehmen Serbien und die Gemeinschaft innerhalb von fünf Arbeitstagen Konsultationen auf, um die Handelsströme dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft zu analysieren und zu evaluieren und gegebenenfalls geeignete Lösungen zu finden, die eine Verzerrung des Handels bei den Einfuhrten dieser Erzeugnisse in die Gemeinschaft verhindern.

Steigt das Volumen der Einfuhren von in Protokoll Nr. 3 Anhang V aufgeführten Erzeugnissen mit Ursprung in Serbien in einem Kalenderjahr zusammengenommen um mehr als 30 v. H. gegenüber dem Durchschnitt der drei letzten Kalenderjahre, so kann die Gemeinschaft unbeschadet des Absatzes 1 die Anwendung der Präferenzregelung für die Waren, die die Steigerung verursachen, aussetzen.

Wird die Aussetzung der Anwendung der Präferenzregelung beschlossen, so notifiziert die Gemeinschaft die Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen dem Interimsausschuss und nimmt Konsultationen mit Serbien auf, um Maßnahmen zu vereinbaren, die eine Verzerrung des Handels mit den in Protokoll Nr. 3 Anhang V aufgeführten Erzeugnissen verhindern.

Die Gemeinschaft wendet die Präferenzregelung wieder an, sobald die Handelsverzerrung durch wirksame Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen oder durch die Wirkung anderer geeigneter Maßnahmen, die die Vertragsparteien getroffen haben, beseitigt ist.

Artikel 26 Absätze 3 bis 6 gilt sinngemäß für das Vorgehen nach diesem Absatz.

(3) Die Vertragsparteien überprüfen das Funktionieren des in Absatz 2 vorgesehenen Mechanismus spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Der Interimsausschuss kann über eine geeignete Anpassung des in Absatz 2 vorgesehenen Mechanismus beschließen.

Artikel 18

(SAA Artikel 33)

Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse und Lebensmittel, ausgenommen Wein und Spirituosen

(1) Nach Maßgabe dieses Artikels schützt Serbien die geografischen Angaben der Gemeinschaft, die nach der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (¹) in der Gemeinschaft eingetragen sind. Geografische Angaben Serbiens können unter den in der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 festgelegten Voraussetzungen in der Gemeinschaft eingetragen werden.

(2) Serbien verbietet in seinem Hoheitsgebiet die Verwendung von in der Gemeinschaft geschützten Namen für vergleichbare Erzeugnisse, die nicht der Spezifikation der geografischen Angabe entsprechen. Dies gilt auch, wenn der tatsächliche geografische Ursprung der Ware angegeben, die betreffende geografische Angabe in Übersetzung verwendet oder der Name in Verbindung mit Begriffen wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Methode“ oder dergleichen angegeben wird.

(3) Serbien lehnt die Eintragung einer Marke ab, deren Benutzung den Fällen des Absatzes 2 entspricht.

(4) Marken, deren Benutzung den Fällen des Absatzes 2 entspricht und die in Serbien eingetragen oder durch Benutzung erworben worden sind, dürfen fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens nicht mehr benutzt werden. Dies gilt jedoch nicht für in Serbien eingetragene Marken und durch Benutzung erworbene Marken, die Angehörigen von Drittstaaten gehören, es sei denn, sie sind geeignet, die Öffentlichkeit über die Qua-

^(¹) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

lität, die Spezifikation oder den geografischen Ursprung der Waren zu täuschen.

(5) Die Verwendung der nach Absatz 1 geschützten geografischen Angaben als übliche Begriffe, die in der allgemeinen Sprache der übliche Name für diese Waren in Serbien sind, endet spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

(6) Serbien stellt sicher, dass die fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens aus seinem Hoheitsgebiet ausgeführten Waren nicht gegen diesen Artikel verstößen.

(7) Serbien gewährleistet den Schutz nach den Absätzen 1 bis 6 von sich aus und auf Antrag eines Beteiligten.

KAPITEL III

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 19

(SAA Artikel 34)

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für den gesamten Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien, sofern in diesem Kapitel oder in Protokoll Nr. 1 nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 20

(SAA Artikel 35)

Weitere Zugeständnisse

Dieser Titel lässt die einseitige Anwendung günstigerer Maßnahmen durch eine Vertragspartei unberührt.

Artikel 21

(SAA Artikel 36)

Stillhalteregelung

(1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Serbien weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung eingeführt noch die bereits geltenden erhöht.

(2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens werden im Handel zwischen der Gemeinschaft und Serbien weder neue mengenmäßige Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung eingeführt noch die bestehenden verschärft.

(3) Unbeschadet der nach den Artikeln 11, 12, 13, 14 und 15 eingeräumten Zugeständnisse wird die Verfolgung der Agrar- und Fischereipolitik Serbiens und der Gemeinschaft und die Einführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Politik durch die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels nicht beschränkt, sofern die in den Anhängen II bis V und Protokoll Nr. 1 vorgesehene Einfuhrregelung nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 22

(SAA Artikel 37)

Verbot steuerlicher Diskriminierung

(1) Interne steuerliche Maßnahmen oder Praktiken, die die Waren der einen Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar gegenüber gleichartigen Waren mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei benachteiligen, werden von der Gemeinschaft und Serbien nicht eingeführt und die bestehenden beseitigt.

(2) Für die Waren, die in das Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung interner indirekter Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren erhobenen indirekten Abgaben.

Artikel 23

(SAA Artikel 38)

Finanzzölle

Die Bestimmungen über die Beseitigung der Einfuhrzölle gelten auch für Finanzzölle.

Artikel 24

(SAA Artikel 39)

Zollunionen, Freihandelszonen und Grenzverkehrsregelungen

(1) Dieses Abkommen steht der Aufrechterhaltung oder Errichtung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese keine Änderung der in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregelungen bewirken.

(2) Während der in Artikel 3 genannten Übergangszeit lässt dieses Abkommen die Anwendung der besonderen Präferenzhandelsregelungen unberührt, die in vorher zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten und Serbien geschlossenen Grenzverkehrsabkommen festgelegt wurden oder die sich aus den in Titel III genannten bilateralen Abkommen ergeben, die von Serbien zur Förderung des Regionalhandels geschlossen werden.

(3) Im Interimsausschuss finden Konsultationen zwischen den Vertragsparteien statt über die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Abkommen und auf Ersuchen über alle sonstigen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Handelspolitik gegenüber Drittstaaten. Konsultationen finden insbesondere im Falle des Beitritts eines Drittstaats zur Union statt, um zu gewährleisten, dass den in diesem Abkommen verankerten beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Serbiens Rechnung getragen wird.

Artikel 25

(SAA Artikel 40)

Dumping und Subventionen

(1) Eine Vertragspartei ist durch dieses Abkommen nicht daran gehindert, handelspolitische Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 dieses Artikels und Artikel 26 zu treffen.

(2) Stellt eine Vertragspartei im Handel mit der anderen Vertragspartei Dumping und/oder anfechtbare Subventionen fest, so kann sie im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des GATT 1994 bzw. dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen und den einschlägigen internen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

Artikel 26

(SAA Artikel 41)

Schutzklausel

(1) Artikel XIX des GATT 1994 und das WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen finden zwischen den Vertragsparteien Anwendung.

(2) Wird eine Ware einer Vertragspartei in derart erhöhten Mengen oder unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt,

a) dass den inländischen Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im Gebiet der einführenden Vertragspartei ein erheblicher Schaden verursacht wird oder droht oder

b) dass erhebliche Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region der einführenden Vertragspartei bewirken könnten,

so kann die einführende Vertragspartei ungeachtet des Absatzes 1 unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren dieses Artikels geeignete bilaterale Schutzmaßnahmen treffen.

(3) Bilaterale Schutzmaßnahmen, die gegen Einführen aus der anderen Vertragspartei gerichtet sind, dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Lösung der infolge der Anwendung dieses Abkommens aufgetretenen Probleme im Sinne des Absatzes 2 unbedingt notwendig ist. Die Schutzmaßnahmen sollten in der Aussetzung der Erhöhung oder in der Senkung der in diesem Abkommen vorgesehenen Präferenzspannen für die betroffene Ware bis zu einer Höchstgrenze, die dem in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben a und b und Absatz 5 genannten Ausgangszollsatz für die Ware entspricht, bestehen. Diese Maßnahmen, in denen vorgesehen sein muss, dass sie schrittweise spätestens zum Ende der festgesetzten Laufzeit abgebaut werden, dürfen nicht für mehr als zwei Jahre getroffen werden.

In besonderen Ausnahmefällen können die Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren verlängert werden. Auf die Einführen einer Ware, die bereits einer Schutzmaßnahme unterworfen war, werden in einem Zeitraum, der demjenigen entspricht, in dem diese Maßnahme bereits angewandt wurde, nicht erneut bilaterale Schutzmaßnahmen angewandt, sofern der Zeitraum der Nichtanwendung mindestens zwei Jahren nach Auslaufen der Maßnahme betragen hat.

(4) Die Gemeinschaft einerseits oder Serbien andererseits unterbreitet dem Interimsausschuss in den in diesem Artikel genannten Fällen vor Einführung der darin vorgesehenen Maßnahmen und in den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe b so bald wie möglich alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

(5) Für die Durchführung der Absätze 1 bis 4 gilt Folgendes:

a) Der Interimsausschuss wird unverzüglich mit der Prüfung der Probleme befasst, die sich aus der in diesem Artikel beschriebenen Lage ergeben; er kann die für die Lösung dieser Probleme erforderlichen Beschlüsse fassen.

Hat der Interimsausschuss oder die ausführende Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach der Befassung des Interimsausschusses keinen Beschluss zur Lösung der Probleme gefasst oder ist keine andere zufrieden stellende Lösung erreicht worden, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen, um das Problem im Einklang mit diesem Artikel zu lösen. Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren der Regelungen dieses Abkommens am wenigsten behindern. Schutzmaßnahmen nach Artikel XIX des GATT 1994 und dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen müssen die in dem vorliegenden Abkommen vorgesehenen Präferenzniveaus und -spannen aufrechterhalten.

b) Schließen besondere und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung bzw. Prüfung aus, so kann die betroffene Vertragspartei in den Fällen dieses Artikels unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen vorläufigen Maßnahmen treffen; die andere Vertragspartei wird unverzüglich unterrichtet.

Die Schutzmaßnahmen werden dem Interimsausschuss unverzüglich notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(6) Führt die Gemeinschaft einerseits oder Serbien andererseits für Einführen von Waren, die in diesem Artikel genannten Probleme hervorrufen könnten, ein Verwaltungsverfahren ein, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt die betreffende Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei mit.

Artikel 27

(SAA Artikel 42)

Knappheitsklausel

(1) Führt die Befolgung der Bestimmungen dieses Titels

a) zu einer kritischen Verknappung oder zur Gefahr einer kritischen Verknappung von Lebensmitteln oder anderen für die ausführende Vertragspartei wesentlichen Waren oder

b) zur Wiederausfuhr einer Ware, für die die ausführende Vertragspartei mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen, Ausfuhr-

zölle oder Maßnahmen bzw. Abgaben gleicher Wirkung aufrechterhält, in einen Drittstaat und verursacht die beschriebene Lage der ausführenden Vertragspartei erhebliche Schwierigkeiten oder könnte sie sie ihr verursachen, so kann diese Vertragspartei unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren dieses Artikels geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren der Regelungen dieses Abkommens am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen dürfen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels führen, und sind aufzuheben, wenn die Umstände ihre Aufrechterhaltung nicht länger rechtfertigen.

(3) Die Gemeinschaft oder Serbien unterbreitet dem Interimsausschuss vor Einführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen oder in den Fällen des Absatzes 4 so bald wie möglich alle zweckdienlichen Angaben, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Die Vertragsparteien können im Interimsausschuss die für die Behebung der Schwierigkeiten erforderlichen Maßnahmen vereinbaren. Ist innerhalb von 30 Tagen nach der Befassung des Interimsausschusses keine Einigung erzielt worden, so kann die ausführende Vertragspartei Maßnahmen nach diesem Artikel auf die Ausfuhr der betreffenden Ware anwenden.

(4) Schließen außergewöhnliche und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung bzw. Prüfung aus, so kann die Gemeinschaft oder Serbien unverzüglich die zur Abhilfe notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen; die andere Vertragspartei wird unverzüglich unterrichtet.

(5) Die nach diesem Artikel angewandten Maßnahmen werden unverzüglich dem Interimsausschuss notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

Artikel 28

(SAA Artikel 43)

Staatliche Monopole

Serbien formt alle staatlichen Handelsmonopole schrittweise so um, dass drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Serbiens ausgeschlossen ist.

Artikel 29

(SAA Artikel 44)

Ursprungsregeln

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, enthält Protokoll Nr. 3 die Ursprungsregeln für die Anwendung dieses Abkommens.

Artikel 30
(SAA Artikel 45)

Zulässige Beschränkungen

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, zum Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder zum Schutz des geistigen oder gewerblichen Eigentums gerechtfertigt sind; ebenso wenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 31
(SAA Artikel 46)

Verweigerung der Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Amtshilfe für die Anwendung und Überwachung der in diesem Titel vorgesehenen Präferenzregelung von entscheidender Bedeutung ist, und unterstreichen ihre Zusage, Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zusammenhang mit Zoll und Zollfragen zu bekämpfen.

(2) Hat eine Vertragspartei auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Amtshilfe und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug im Zusammenhang mit diesem Titel festgestellt, so kann sie die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Erzeugnisse nach diesem Artikel vorübergehend aussetzen.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels liegt eine „Verweigerung der Amtshilfe“ unter anderem vor,

- a) wenn die Verpflichtung zur Überprüfung der Ursprungseigenschaft der betreffenden Ware(n) wiederholt nicht erfüllt worden ist;
- b) wenn die nachträgliche Überprüfung der Ursprungs-nachweise und/oder die Mitteilung des Ergebnisses wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert worden ist;
- c) wenn die Erteilung der Genehmigung für Missionen im Rahmen der Amtshilfe zur Prüfung der Echtheit der Papiere oder der Richtigkeit der Angaben, die für die Gewährung der betreffenden Präferenzbehandlung von Bedeutung sind, wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert worden ist.

Für die Zwecke dieses Artikels können Unregelmäßigkeiten oder Betrug unter anderem festgestellt werden, wenn die Einfuhren von Waren ohne zufriedenstellende Erklärung rasch zunehmen und das übliche Produktionsniveau und die Exportkapazitäten der anderen Vertragspartei übersteigen und dies nach objektiven Informationen mit Unregelmäßigkeiten oder Betrug zusammenhängt.

(4) Die vorübergehende Aussetzung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Die Vertragspartei, die auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Amtshilfe und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt hat, notifiziert ihre Feststellungen zusammen mit den objektiven Informationen unverzüglich dem Interimsausschuss und nimmt Konsultationen im Interimsausschuss auf der Grundlage aller zweckdienlichen Informationen und objektiven Feststellungen auf, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.
- b) Haben die Vertragsparteien nach Buchstabe a Konsultationen im Interimsausschuss aufgenommen, aber innerhalb von drei Monaten nach der Notifikation keine Einigung über eine annehmbare Lösung erzielt, so kann die betreffende Vertragspartei die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend aussetzen. Die vorübergehende Aussetzung wird dem Interimsausschuss unverzüglich notifiziert.
- c) Die vorübergehende Aussetzung nach diesem Artikel ist auf das zum Schutz der finanziellen Interessen der betreffenden Vertragspartei notwendige Minimum zu beschränken. Sie gilt für höchstens sechs Monate und kann verlängert werden. Die vorübergehende Aussetzung wird dem Interimsausschuss unmittelbar nach ihrer Annahme notifiziert. Sie ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Interimsausschuss, insbesondere um sie zu beenden, sobald die Voraussetzungen für ihre Anwendung nicht mehr gegeben sind.

Artikel 32
(SAA Artikel 47)

Ist den zuständigen Behörden bei der Verwaltung des Ausfuhrpräferenzsystems, insbesondere bei der Anwendung des Protokolls Nr. 3 zu diesem Abkommen, ein Fehler unterlaufen, der sich auf die Einfuhrabgaben auswirkt, so kann die von diesen Auswirkungen betroffene Vertragspartei den Interimsausschuss ersuchen, alle Möglichkeiten für geeignete Abhilfemaßnahmen zu prüfen.

Artikel 33
(SAA Artikel 48)

Die Anwendung dieses Abkommens lässt die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln unberührt.

TITEL III
**SONSTIGE HANDEL UND HANDELSFRAGEN BETREFFENDE
 BESTIMMUNGEN**

Artikel 34

(SAA Artikel 61 Absatz 1)

Transitverkehr

Begriffsbestimmungen

(Artikel 3 Buchstaben a und b des Protokolls Nr. 4 zum SAA)

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Transitverkehr der Gemeinschaft“ ist die Beförderung von Gütern im Transit durch das Hoheitsgebiet Serbiens in einen oder aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft durch ein in der Gemeinschaft niedergelassenes Verkehrsunternehmen.
- b) „Transitverkehr Serbiens“ ist die Beförderung von für ein Drittland bestimmten Gütern aus Serbien oder von für Serbien bestimmten Gütern aus einem Drittland im Transit durch das Gebiet der Gemeinschaft durch ein in Serbien niedergelassenes Verkehrsunternehmen.

Allgemeine Bestimmungen

(Artikel 11 Absätze 2, 3 und 5 des Protokolls Nr. 4 zum SAA)

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ab Inkrafttreten dieses Abkommens ungehinderten Zugang zum Transitverkehr der Gemeinschaft durch Serbien und zum Transitverkehr Serbiens durch die Gemeinschaft zu gewähren.

(2) Nimmt der Transitverkehr von Verkehrsunternehmen der Gemeinschaft infolge der nach Absatz 1 gewährten Rechte in einem Maße zu, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Straßeninfrastruktur oder der Flüssigkeit des Verkehrs auf den Achsen verursacht wird oder droht, die in der im Juni 2004 von Ministern aus der Region und der Europäischen Kommission unterzeichneten Vereinbarung über den Aufbau eines Verkehrsinfrastrukturkernnetzes für Südosteuropa festgelegt wurden, und treten unter diesen Umständen im Gebiet der Gemeinschaft nahe der Grenze Serbiens Probleme auf, so wird der mit Artikel 44 dieses Abkommens eingesetzte Interimsausschuss mit der Frage befasst. Die Vertragsparteien können die vorübergehenden nichtdiskriminierenden Ausnahmeregelungen vorschlagen, die zur Begrenzung dieser Beeinträchtigung erforderlich sind.

(3) Die Vertragsparteien unterlassen einseitige Maßnahmen, die zu einer Diskriminierung zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrzeugen aus der Gemeinschaft und Verkehrsunternehmen und Fahrzeugen aus Serbien führen könnten. Die Vertragsparteien treffen alle Maßnahmen, die zur Erleichterung des Straßenverkehrs in das Gebiet oder durch das Gebiet der anderen Vertragspartei erforderlich sind.

Vereinfachung der Förmlichkeiten

(Artikel 19 Absätze 1 und 3 des Protokolls Nr. 4 zum SAA)

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Abwicklung des Güterverkehrs auf Schiene und Straße sowohl im bilateralen als auch im Transitverkehr zu vereinfachen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, soweit wie nötig gemeinsam tätig zu werden und die Einführung zusätzlicher Vereinfachungsmaßnahmen zu fördern.

Durchführung

(Artikel 21 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d des Protokolls Nr. 4 zum SAA)

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien findet im Rahmen eines besonderen Unterausschusses des Interimsausschusses statt, der nach Artikel 45 dieses Abkommens eingesetzt wird. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeiten im Zusammenhang mit der Überwachung, der Abschätzung und der Statistik des grenzüberschreitenden Verkehrs, insbesondere des Transitverkehrs, zu koordinieren.

Artikel 35

(SAA Artikel 62)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Leistungsbilanzzahlungen und -transfers zwischen der Gemeinschaft und Serbien in frei konvertierbarer Währung nach Artikel VIII des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds zu genehmigen.

Artikel 36

(SAA Artikel 69)

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich nach Möglichkeit, die Einführung restriktiver Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die die Einfuhren betreffen, für Zahlungsbilanzzwecke zu vermeiden. Eine Vertragspartei, die solche Maßnahmen trifft, legt der anderen Vertragspartei so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

(2) Bei bereits eingetretenen oder drohenden ernsten Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Serbiens kann die Gemeinschaft bzw. Serbien unter den im WTO-Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen restriktive Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die die Einfuhren betreffen, einführen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten Notwendige hinausgehen dürfen. Die Gemeinschaft und Serbien unterrichtet unverzüglich die andere Vertragspartei.

(3) Die restriktiven Maßnahmen gelten nicht für Transfers im Zusammenhang mit Investitionen, insbesondere nicht für die Rückführung investierter oder reinvestierter Beträge oder etwaiger daraus resultierender Einnahmen.

Artikel 37

(SAA Artikel 71)

Dieses Abkommen lässt die Anwendung von Maßnahmen durch die Vertragsparteien unberührt, die notwendig sind, um zu verhindern, dass ihre Maßnahmen, die den Zugang von Drittstaaten zu ihrem Markt betreffen, mit Hilfe dieses Abkommens umgangen werden.

Artikel 38

(SAA Artikel 73)

Wettbewerb und sonstige wirtschaftliche Bestimmungen

(1) Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen der Gemeinschaft und Serbien zu beeinträchtigen, sind mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar

- i) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezeichnen oder bewirken;
- ii) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Gebiet der Gemeinschaft oder Serbiens oder in einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen;
- iii) jegliche staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder bestimmter Waren den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen.

(2) Jegliche Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu diesem Artikel stehen, werden nach den Kriterien beurteilt, die sich aus den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft, insbesondere aus den Artikeln 81, 82, 86 und 87 des EG-Vertrags und den von den Gemeinschaftsorganen erlassenen auslegenden Rechtsakten ergeben.

(3) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass einer unabhängig arbeitenden Behörde die Befugnisse übertragen werden, die für die volle Anwendung des Absatzes 1 Ziffern i und ii auf private und öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen besondere Rechte gewährt worden sind, erforderlich sind.

(4) Serbien errichtet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine unabhängig arbeitende Behörde, der die Befugnisse übertragen werden, die für die volle Anwendung des Absatzes 1 Ziffer iii erforderlich sind. Diese Behörde ist unter anderem für die Genehmigung von staatlichen Beihilfeprogrammen und Einzelbeihilfen nach Absatz 2 zuständig und kann die Rückzahlung rechtswidrig gewährter staatlicher Beihilfen anordnen.

(5) Die Gemeinschaft einerseits und Serbien andererseits sorgen für Transparenz im Bereich der staatlichen Beihilfen, indem sie unter anderem der anderen Vertragspartei jährlich einen Bericht oder Ähnliches vorlegen, der in Methoden und Aufbau der Gemeinschaftserhebung über staatliche Beihilfen entspricht. Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei erteilen die Vertragsparteien Auskunft über bestimmte Einzelfälle staatlicher Beihilfen.

(6) Serbien stellt ein umfassendes Inventar der vor Errichtung der in Absatz 4 genannten Behörde eingerichteten Beihilfeprogramme auf und passt diese Beihilfeprogramme innerhalb von höchstens vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens nach den in Absatz 2 genannten Kriterien an.

(7)

a) Für die Zwecke des Absatzes 1 Ziffer iii erkennen die Vertragsparteien an, dass während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens alle von Serbien gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, dass Serbien den in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a des EG-Vertrags beschriebenen Gebieten der Gemeinschaft gleichgestellt wird.

b) Innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens legt Serbien der Europäischen Kommission Zahlen für das BIP pro Kopf der Bevölkerung auf der NUTS II entsprechenden Ebene vor. Die in Absatz 4 genannte Behörde und die Europäische Kommission prüfen dann gemeinsam die Förderungswürdigkeit der Regionen Serbiens sowie die entsprechende Höchstintensität der Beihilfen und erstellen auf der Grundlage der einschlägigen Leitlinien der Gemeinschaft die Fördergebietskarte.

(8) Protokoll Nr. 4 enthält die Regelung für staatliche Beihilfen für die Stahlindustrie. In jenem Protokoll sind die Regeln festgelegt, die für den Fall gelten, dass der Stahlindustrie Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden. Darin wird hervorgehoben, dass Umstrukturierungsbeihilfen nur ausnahmsweise und zeitlich begrenzt gewährt werden dürfen und mit einem Kapazitätsabbau im Rahmen von Durchführbarkeitsprogrammen verknüpft werden.

(9) Hinsichtlich der in Titel II Kapitel II genannten Waren

- a) findet Absatz 1 Ziffer iii keine Anwendung;
- b) werden Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu Absatz 1 Ziffer i stehen, nach den Kriterien beurteilt, die die Gemeinschaft auf der Grundlage der Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags aufgestellt hat, und nach den auf dieser Grundlage erlassenen spezifischen Gemeinschaftsrechtsakten.

(10) Ist eine bestimmte Verhaltensweise nach Auffassung einer der Vertragsparteien mit Absatz 1 unvereinbar, so kann sie nach Konsultationen im Interimsausschuss oder dreißig Arbeitstage nach dem Ersuchen um derartige Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen. Dieser Artikel berührt nicht die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Gemeinschaft oder Serbien nach dem GATT 1994 und dem WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen oder den einschlägigen internen Rechtsvorschriften.

Artikel 39

(SAA Artikel 74)

Öffentliche Unternehmen

Am Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wendet Serbien die Grundsätze, die im EG-Vertrag, insbesondere in Artikel 86, festgelegt sind, auf öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt worden sind, an.

Zu den besonderen Rechten öffentlicher Unternehmen während der Übergangszeit gehört nicht die Möglichkeit, mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung für Einfuhren aus der Gemeinschaft nach Serbien einzuführen.

Artikel 40

(SAA Artikel 75)

Geistiges und gewerbliches Eigentum

- (1) Im Einklang mit diesem Artikel und Anhang VI bekräftigen die Vertragsparteien die Bedeutung, die sie der Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Schutzes und einer angemessenen und wirksamen Durchsetzung der Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums beimessen.
- (2) Ab Inkrafttreten dieses Abkommens gewähren die Vertragsparteien den Gesellschaften und Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei hinsichtlich der Anerkennung und des Schutzes des geistigen und gewerblichen Eigentums eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie Drittstaaten im Rahmen bilateraler Abkommen gewähren.
- (3) Serbien trifft alle Maßnahmen, die notwendig sind, um spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens für Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem der Gemeinschaft vergleichbar ist; dazu gehören auch wirksame Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.
- (4) Serbien verpflichtet sich, innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums den in Anhang VI aufgeführten multilateralen Übereinkünften über die Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums beizutreten. Der Interimsausschuss kann Serbien durch Beschluss verpflichten, bestimmten multilateralen Übereinkünften in diesem Bereich beizutreten.
- (5) Treten im Bereich des geistigen und gewerblichen Eigentums Probleme auf, die die Handelsbedingungen beeinflussen, so wird auf Ersuchen einer Vertragspartei dringend der Interimsausschuss damit befasst, um für beide Seiten zufrieden stellende Lösungen zu finden.

Artikel 41

(SAA Artikel 99)

Zoll

Die Vertragsparteien nehmen eine Zusammenarbeit Bereich des Zolls mit dem Ziel auf, die Einhaltung der zu erlassenden Vorschriften im Bereich des Handels zu gewährleisten und das Zollsystem Serbiens an das der Gemeinschaft anzulegen und damit die Vorbereitung der nach diesem Abkommen geplanten Liberalisierung und die schrittweise Angleichung der serbischen Zollvorschriften an den Besitzstand zu unterstützen.

Bei der Zusammenarbeit wird den vorrangigen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Zolls gebührend Rechnung getragen.

Protokoll Nr. 5 enthält die Regelung für die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Vertragsparteien im Zollbereich.

TITEL IV

INSTITUTIONELLE, ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

(SAA Artikel 119)

Es wird ein Interimsausschuss eingesetzt, der die Anwendung und Durchführung dieses Abkommens überwacht. Er tritt regelmäßig auf der geeigneten Ebene zusammen und jedes Mal, wenn die Umstände dies erfordern. Er prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen oder internationalen Fragen von beiderseitigem Interesse.

Artikel 43

(SAA Artikel 120)

- (1) Der Interimsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits und Mitgliedern der Regierung Serbiens andererseits zusammen.
- (2) Der Interimsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Interimsausschusses können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.
- (4) Der Vorsitz im Interimsausschuss wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung abwechselnd von einem Vertreter der Gemeinschaft und einem Vertreter Serbiens geführt.
- (5) Bei Fragen, die sie betreffen, nimmt die Europäische Investitionsbank als Beobachter an der Arbeit des Interimsausschusses teil.

Artikel 44

(SAA Artikel 121)

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Interimsausschuss in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen befugt, im Geltungsbereich dieses Abkommens Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen. Der Interimsausschuss kann auch geeignete Empfehlungen aussprechen. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Interimsausschusses werden von den Vertragsparteien einvernehmlich ausgearbeitet.

Artikel 45

(SAA Artikel 123)

Der Interimsausschuss kann Unterausschüsse einsetzen.

Artikel 46
(SAA Artikel 126)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Geltungsbereich dieses Abkommens zu gewährleisten, dass die natürlichen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei frei von Diskriminierung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen Zugang zu den zuständigen Gerichten und Verwaltungsorganen der Vertragsparteien haben, um ihre persönlichen Rechte und ihre Eigentumsrechte geltend zu machen.

Artikel 47
(SAA Artikel 127)

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei nicht daran, die Maßnahmen zu treffen,

- a) die sie für notwendig erachtet, um eine Weitergabe von Informationen zu verhindern, die ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde;
- b) die die Herstellung von oder den Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder eine für Verteidigungszwecke unentbehrliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen; diese Maßnahmen dürfen die Wettbewerbsbedingungen für nicht eigens für militärische Zwecke bestimmte Waren nicht beeinträchtigen;
- c) die sie zur Wahrung ihrer Sicherheitsinteressen im Falle einer ernsten innerstaatlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, im Kriegsfall, bei einer ernsten, eine Kriegsgefahr darstellenden internationalen Spannung oder in Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit für notwendig erachtet.

Artikel 48
(SAA Artikel 128)

(1) In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen und unbeschadet der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen

- a) dürfen die von Serbien gegenüber der Gemeinschaft angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigen oder deren Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen bewirken;
- b) dürfen die von der Gemeinschaft gegenüber Serbien angewandten Regelungen keine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen Serbiens oder zwischen serbischen Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen bewirken.

(2) Absatz 1 lässt das Recht der Vertragsparteien unberührt, ihre einschlägigen Steuervorschriften auf Steuerpflichtige anzuwenden, die sich hinsichtlich ihres Wohnsitzes nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Artikel 49
(SAA Artikel 129)

(1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen

aus diesem Abkommen erforderlich sind. Sie sorgen dafür, dass die Ziele dieses Abkommens verwirklicht werden.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei unverzüglich in geeigneter Form Konsultationen aufzunehmen, um Fragen der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens und andere relevante Aspekte der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu erörtern.

(3) Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens legen die Vertragsparteien dem Interimsausschuss vor. In diesem Falle finden Artikel 50 und gegebenenfalls Protokoll Nr. 6 Anwendung.

Der Interimsausschuss kann die Streitigkeit durch verbindlichen Beschluss beilegen.

(4) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie dem Interimsausschuss vor Einführung dieser Maßnahmen alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.

Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten behindern. Diese Maßnahmen werden unverzüglich dem Interimsausschuss notifiziert und sind auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Interimsausschuss oder in einem anderen nach Artikel 46 eingesetzten Gremium.

(5) Die Absätze 2, 3 und 4 lassen die Artikel 17, 25, 26, 27 und 31 und Protokoll Nr. 3 (Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) unberührt.

Artikel 50
(SAA Artikel 130)

(1) Entsteht zwischen den Vertragsparteien eine Streitigkeit über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens, so notifiziert die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei und dem Interimsausschuss ein förmliches Ersuchen um Beilegung der Streitigkeit.

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei durch Einführung einer Maßnahme oder durch Untätigkeit gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Abkommen verstößt, so gibt sie in dem förmlichen Ersuchen um Beilegung der Streitigkeit die Gründe für diese Auffassung an und teilt gegebenenfalls mit, dass sie Maßnahmen nach Artikel 49 Absatz 4 treffen könnte.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Streitigkeit dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen im Interimsausschuss oder in einem anderen in Absatz 3 vorgesehenen Gremium aufnehmen, um so bald wie möglich eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

(3) Die Vertragsparteien unterbreiten dem Interimsausschuss alle für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen.

Solange die Streitigkeit nicht beigelegt ist, wird sie auf jeder Tagung des Interimsausschusses erörtert, sofern nicht das in Protokoll Nr. 6 vorgesehene Schiedsverfahren eingeleitet worden ist. Die Streitigkeit gilt als beigelegt, wenn der Interimsausschuss nach Artikel 49 Absatz 3 einen verbindlichen Beschluss zur Lösung der Frage gefasst oder erklärt hat, dass keine Streitigkeit mehr besteht.

Konsultationen über eine Streitigkeit können auch in einer Sitzung des Interimsausschusses oder eines anderen zuständigen nach Artikel 45 eingesetzten Ausschusses oder Gremiums abgehalten werden. Die Konsultationen können auch schriftlich abgehalten werden.

Alle während der Konsultationen offen gelegten Informationen bleiben vertraulich.

(4) Bei Fragen, die in den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 6 fallen, kann eine Vertragspartei die Streitigkeit zur Beilegung im Schiedsverfahren nach diesem Protokoll vorlegen, wenn es den Vertragsparteien nicht gelungen ist, die Streitigkeit innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens nach Absatz 1 beizulegen.

Artikel 51

(SAA Artikel 131)

Bis dem Einzelnen und den Wirtschaftsbeteiligten nach diesem Abkommen gleichwertige Rechte gewährt werden, lässt dieses Abkommen die Rechte unberührt, die ihnen in bestehenden Abkommen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und Serbien andererseits garantiert sind.

Artikel 52

(SAA Artikel 17)

Zusammenarbeit mit anderen Ländern, die Kandidaten für den Beitritt zur Europäischen Union, aber nicht am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligt sind

(1) Serbien sollte seine Zusammenarbeit mit jedem Land, das ein Kandidat für den Beitritt zur EU ist, in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen der Zusammenarbeit ausbauen und mit ihm Übereinkünfte über regionale Zusammenarbeit schließen. Mit diesen Übereinkünften sollte angestrebt werden, die bilateralen Beziehungen zwischen Serbien und dem Land schrittweise an den entsprechenden Teil der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und diesem Land anzugleichen.

(2) Serbien nimmt Verhandlungen mit der Türkei, die mit der Gemeinschaft durch eine Zollunion verbunden ist, über ein auf einer für beide Seiten vorteilhaften Grundlage zu schließendes Abkommen auf, mit dem im Einklang mit Artikel XXIV des GATT 1994 eine Freihandelszone errichtet wird.

Diese Verhandlungen sollten so bald wie möglich eingeleitet werden, damit das genannte Abkommen vor Ende der in

Artikel 3 Absatz 1 genannten Übergangszeit geschlossen werden kann.

Artikel 53

(SAA Artikel 132)

Die Anhänge I bis V und VI und die Protokolle Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 54

Dieses Abkommen gilt bis zum Inkrafttreten des am 29. April 2008 in Luxemburg unterzeichneten Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag dieser Notifizierung außer Kraft.

Verstößt eine Vertragspartei gegen ein wesentliches Element dieses Abkommens, so kann die andere Vertragspartei die Anwendung dieses Abkommens mit sofortiger Wirkung aussetzen.

Artikel 55

(SAA Artikel 134)

Für die Zwecke dieses Abkommens sind „Vertragsparteien“ die Gemeinschaft einerseits und die Republik Serbien andererseits.

Artikel 56

(SAA Artikel 135)

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der EG-Vertrag angewandt wird, nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits und für das Hoheitsgebiet Serbiens andererseits.

Dieses Abkommen gilt nicht für den Kosovo, der zurzeit nach der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 unter internationaler Verwaltung steht. Diese Bestimmung lässt den derzeitigen Status des Kosovo und die Bestimmung seines endgültigen Status nach jener Resolution unberührt.

Artikel 57

(SAA Artikel 136)

Verwahrer dieses Abkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

Artikel 58

(SAA Artikel 137)

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, spanischer, tschechischer, dänischer, deutscher, estnischer, griechischer, englischer, französischer, italienischer, lettischer, litauischer, ungarischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, slowakischer, slowenischer, finnischer, schwedischer und in serbischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 59

(SAA Artikel 138)

Die Vertragsparteien genehmigen dieses Abkommen nach ihren eigenen Verfahren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die in Absatz 1 genannten Verfahren abgeschlossen sind. Werden die in Absatz 1 genannten Verfahren nicht so rechtzeitig abgeschlossen, dass dieses Abkommen am 1. Juli 2008 in Kraft treten kann, so wird es ab jenem Tag vorläufig angewandt.

Съставено в Брюксел на двадесет и девети април две хиляди и осма година.

Hecho en Luxemburgo, el veintinueve de abril de dosmiles ocho.

V Lucemburku dne dvacátého devátého dubna dva tisíce osm.

Udfærdiget i Luxembourg den niogtyvende april to tusind og otte.

Geschehen zu Luxemburg am neunundzwanzigsten April zweitausendacht.

Kahe tuhande kaheksanda aasta aprillikuu kahekümme üheksandal päeval Luxemburgis.

Έγινε Λουξεμβούργο, στις είκοσι εννέα Απριλίου δύο χιλιάδες οκτώ.

Done at Luxembourg on the twenty-ninth day of April in the year tow thousand and eight.

Fait à Luxembourg, le vingt-neuf avril deux mille huit.

Fatto a Lussemburgo, addì ventinove aprile duemilaotto.

Luksemburgā, divtūkstoš astotā gada divdesmit devītajā aprīlī.

Priimta tūkstančiai aštuntų metų balandžio dvidešimt devintą dieną Liuksemburge.

Kelt Luxembourgban, a kétezer-nyolcadik év április huszonkilencedik napján.

Magħmul fil-Lussemburgu, fid-disgha u ghoxrin jum ta' April tas-sena elfejn u tmienja.

Gedaan te Luxemburg, de negenentwintigste april tweeduizend acht.

Sporządzono w Luksemburgu, dnia trzydziestego pierwszego października roku dwa tysiące siódme.

Feito em Luxemburgo, em vinte e nove de Abril de dois mil e oito.

Íntocmit la Luxemburg, la douăzeci și nouă aprilie două mii opt.

V Luxemburgu dňa dvadsiateho deviateho apríla dvetisíosem.

V Luxembourgu, dne devetindvajsetega aprila leta dva tisoč osem.

Tehty Luxemburgissa kahdenenakymmenenentäyhdeksäntä päivänä huhtikuuta vuonna kaksituhattakahdeksan.

Som skedde i Luxemburg den tjugonionde april tjugohundraåtta.

Сачињено у Луксембургу, двадесетдеветог априла двехиљадеосме.

За Европейската общност
Por la Comunidad Europea
Za Evropské společenství
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Euroopa Ühenduse nimel
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Eiropas Kopienas vārdā
Europos bendrijos vardu
az Európai Közösségg részéről
Għall-Komunità Europea
Voor de Europese Gemeenschap
W imieniu Wspólnoty Europejskiej
Pela Comunidade Europeia
Pentru Comunitatea Europeană
Za Európske spoločenstvo
Za Evropsko skupnost
Euroopan yhteisön puolesta
Für Europeiska gemenskapens
За Република Сърбия



За Европску заједницу
Por la Repùblica de Serbia
Za Republiku Srbsko
For Republikken Serbien
Für die Republik Serbien
Serbia Vabariigi nimel
Για τη Δημοκρατία της Σερβίας
For the Republic of Serbia
Pour la République de Serbie
Per la Repubblica di Serbia
Serbijas Republikas vārdā
Serbijos Respublikos vardu
A Szerb Köztársaság részéről
Għar-Repubblika tas-Serbja
Voor de Republiek Servië
W imieniu Republiki Serbiej
Pela Repùblica da Sérvia
Pentru Republica Serbia
Za Srbskú republiku
Za Republiko Srbijo
Serbian tasavallan puolesta
Für Republiken Serbien
За Републику Србију



LISTE DER ANHÄNGE UND PROTOKOLLE**ANHÄNGE**

Anhang I (Artikel 6) Zollzugeständnisse Serbiens für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft

Anhang II (Artikel 11) Bestimmung des Begriffs „Baby-beef“

Anhang III (Artikel 12) Zollzugeständnisse Serbiens für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft

Anhang IV (Artikel 14) Zugeständnisse der Gemeinschaft für serbische Fischereierzeugnisse

Anhang V (Artikel 15) Serbische Zugeständnisse für Fischereierzeugnisse der Gemeinschaft

Anhang VI (Artikel 40) Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums

PROTOKOLLE

Protokoll Nr. 1 (Artikel 10) Handel zwischen der Gemeinschaft und Serbien mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen

Protokoll Nr. 2 (Artikel 13) Wein und Spirituosen

Protokoll Nr. 3 (Artikel 29) Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Protokoll Nr. 4 (Artikel 38) Staatliche Beihilfen für die Stahlindustrie

Protokoll Nr. 5 (Artikel 41) Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Protokoll Nr. 6 (Artikel 50) Streitbeilegung

ANHANG I

ANHANG Ia

ZOLLZUGESTÄNDNISSE SERBIENS FÜR GEWERBLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

(Artikel 6)

Die Zölle werden wie folgt gesenkt:

- a) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 70 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- b) am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- c) am 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Einfuhrzölle beseitigt.

KN-Code	Warenbezeichnung
2501 00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien); Meerwasser: <ul style="list-style-type: none"> – Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien): <ul style="list-style-type: none"> -- anderes: --- anderes:
2501 00 91	----- Speisesalz:
ex 2501 00 91	----- iodiert
ex 2501 00 91	----- nicht iodiert, zum Fertigstellen
2501 00 99	----- anderes
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2517	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt
2521 00 00	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825: <ul style="list-style-type: none"> – Luftkalk, gelöscht – hydraulischer Kalk
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
2529	Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat: <ul style="list-style-type: none"> – Feldspat
2529 10 00	
2702	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)
2703 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert

KN-Code	Warenbezeichnung
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: – verflüssigt:
2711 12	-- Propan: --- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr: ---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff ---- anderes: ---- zu anderer Verwendung: ----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen
2711 12 97	----- andere
2711 14 00	-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien
2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod: 2801 10 00 – Chlor
2802 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel
2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle: – Edelgase: 2804 21 00 -- Argon 2804 29 -- andere 2804 30 00 – Stickstoff 2804 40 00 – Sauerstoff
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure: 2806 10 00 – Chlorwasserstoff (Salzsäure)
2807 00	Schwefelsäure; Oleum
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren
2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich: 2809 10 00 – Diphosphorpentaoxid
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle: – andere anorganische Säuren: 2811 19 -- andere: 2811 19 10 --- Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure) – andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle: 2811 21 00 -- Kohlenstoffdioxid 2811 29 -- andere
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle: 2812 90 00 – andere
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung

KN-Code	Warenbezeichnung
2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums:
2816 10 00	– Magnesiumhydroxid und -peroxid
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid
2818	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid:
2818 30 00	– Aluminiumhydroxid
2820	Manganoxide
2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide:
2825 50 00	– Kupferoxide und -hydroxide
2825 80 00	– Antimonoxide
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminate und andere komplexe Fluorosalze:
2826 90	– andere:
2826 90 80	–– andere:
ex 2826 90 80	––– Natrium- oder Kaliumfluorosilicate
2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide:
2827 10 00	– Ammoniumchlorid
2827 20 00	– Calciumchlorid
	– andere Chloride:
2827 35 00	–– des Nickels
2827 39	–– andere:
2827 39 10	––– des Zinns
2827 39 20	––– des Eisens
2827 39 30	––– des Cobalts
2827 39 85	––– andere:
ex 2827 39 85	–––– des Zinks
	– Chloridoxide und Chloridhydroxide:
2827 41 00	–– des Kupfers
2827 49	–– andere
2827 60 00	– Iodide und Iodidoxide
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite:
2828 90 00	– andere
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate:
	– Chlorate:
2829 19 00	–– andere
2829 90	– andere:
2829 90 10	–– Perchlorate
2829 90 80	–– andere

KN-Code	Warenbezeichnung
2830	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich:
2830 90	– andere:
2830 90 11	-- Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens
2830 90 85	-- andere:
ex 2830 90 85	--- ausgenommen Zinksulfid und Cadmiumsulfid
2831	Dithionite und Sulfoxylate:
2831 90 00	– andere
2832	Sulfite; Thiosulfate:
2832 10 00	– Natriumsulfite
2832 20 00	– andere Sulfite
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate):
	– Natriumsulfate:
2833 19 00	-- andere
	– andere Sulfate:
2833 21 00	-- des Magnesiums
2833 25 00	-- des Kupfers
2833 29	-- andere:
2833 29 20	--- des Cadmiums, des Chroms, des Zinks
2833 29 60	--- des Bleis
2833 29 90	--- andere
2833 30 00	– Alaune
2833 40 00	– Peroxosulfate (Persulfate)
2834	Nitrite; Nitrate:
2834 10 00	– Nitrite
	– Nitrate:
2834 29	-- andere
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich:
	– Phosphate:
2835 22 00	-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat
2835 24 00	-- des Kaliums
2835 25	-- Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat)
2835 26	-- andere Calciumphosphate
2835 29	-- andere
	– Polyphosphate:
2835 31 00	-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)
2835 39 00	-- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend:
2836 40 00	– Kaliumcarbonate
2836 50 00	– Calciumcarbonat
	– andere:
2836 99	-- andere:
	--- Carbonate:
2836 99 17	----- andere:
ex 2836 99 17	----- handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate
ex 2836 99 17	----- Bleicarbonate
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle:
	– des Natriums:
2839 11 00	-- Natriummetasilicate
2839 19 00	-- andere
2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide:
	– Manganite, Manganate und Permanganate:
2841 61 00	-- Kaliumpermanganat
2841 69 00	-- andere
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide:
2842 10 00	– Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich
2842 90	– andere:
2842 90 10	-- Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame
2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich:
2849 90	– andere:
2849 90 30	-- des Wolframs
2853 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen:
2853 00 10	– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit
2853 00 30	– flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:
	– gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:
2903 13 00	-- Chloroform (Trichlormethan)
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
2909 50	– Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
2909 50 90	-- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
2910 40 00	- Dieldrin (ISO, INN)
2910 90 00	- andere
2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:
	- acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen:
2912 11 00	-- Methanal (Formaldehyd)
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxsäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
	- Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:
2915 29 00	-- andere
2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxsäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
2917 20 00	- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxsäuren und ihre Derivate
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxsäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
	- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxsäuren und ihre Derivate:
2918 14 00	-- Citronensäure
2930	Organische Thioverbindungen:
2930 30 00	- Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide
3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
3004 90	- andere:
	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
3004 90 19	--- andere
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:
3102 10	- Harnstoff, auch in wässriger Lösung
	- Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter):
3102 29 00	-- andere
3102 30	- Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung
3102 40	- Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen
3102 90 00	- andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen
ex 3102 90 00	-- ausgenommen Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:
3105 20	- mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend

KN-Code	Warenbezeichnung
3202	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben:
3202 90 00	– andere
3205 00 00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:
3206 19 00	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid:
3206 20 00	– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen
3206 49	– andere Farbmittel und andere Zubereitungen:
3206 49 30	–– andere:
	––– Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:
3208 90	– andere:
	–– Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:
3208 90 13	––– Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art
3212	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefölien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:
3212 90	– andere:
	–– Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art:
3212 90 31	––– auf der Grundlage von Aluminiumpulver
3212 90 38	––– andere
3212 90 90	–– Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf
3214	Glaskitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
	– andere:
3506 91 00	–– Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk
3601 00 00	Schießpulver
3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver
3603 00	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder
3605 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604

KN-Code	Warenbezeichnung
3606	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:
3606 90	– andere:
3606 90 10	-- Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht:
3802 10 00	– Aktivkohle
3806	Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze):
3806 20 00	– Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten
3807 00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißeletroden oder Schweißstäbe verwendeten Art:
3810 90	– andere:
3810 90 90	-- andere
3817 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902:
3817 00 50	– lineares Alkylbenzol
3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3824 30 00	– nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt
3824 40 00	– zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton
3824 50	– Mörtel und Beton, nicht feuerfest
3824 90	– andere:
3824 90 40	-- zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse
	-- andere:
	---- Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken:
3824 90 61	----- Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von <i>Streptomyces tenebrarius</i> , auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin
3824 90 64	----- andere
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen:
3901 10	– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94:
3901 10 90	-- anderes
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:
3916 20	– aus Polymeren des Vinylchlorids:
3916 20 10	-- aus Poly(vinylchlorid)

KN-Code	Warenbezeichnung
3916 90	– aus anderen Kunststoffen:
3916 90 90	–– andere
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen:
3917 10	– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen:
3917 10 10	–– aus gehärteten Eiweißstoffen
	– andere Rohre und Schläuche:
3917 31 00	–– biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten:
ex 3917 31 00	––– auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
3917 32	–– andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke:
	––– andere:
3917 32 91	–––– Kunstdärme
3917 40 00	– Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke:
ex 3917 40 00	–– ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:
3920 10	– aus Polymeren des Ethylen:
	–– mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger:
	––– aus Polyethylen mit einer Dichte von:
	–––– weniger als 0,94:
3920 10 23	–––– Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen
	–––– andere:
	––––– nicht bedruckt:
3920 10 24	––––– Stretchfolien
3920 10 26	––––– andere
3920 10 27	––––– bedruckt
3920 10 28	––––– 0,94 oder mehr
3920 10 40	–––– andere
	–– mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm:
3920 10 89	–––– andere
3920 20	– aus Polymeren des Propylen
3920 30 00	– aus Polymeren des Styrols
	– aus Polymeren des Vinylchlorids:
3920 43	–– mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr
3920 49	–– andere
	– aus Acrylpolymeren:
3920 51 00	–– aus Poly(methylmethacrylat)
3920 59	–– andere
	– aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyester:

KN-Code	Warenbezeichnung
3920 61 00	-- aus Polycarbonaten
3920 62	-- aus Poly(ethylenterephthalat)
3920 63 00	-- aus ungesättigten Polyester
3920 69 00	-- aus anderen Polyester
	– aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:
3920 71	-- aus regenerierter Cellulose:
3920 71 10	--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:
ex 3920 71 10	---- ausgenommen für Dialysatoren
3920 71 90	--- andere
3920 73	-- aus Celluloseacetaten:
3920 73 50	--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm
3920 73 90	--- andere
3920 79	-- aus anderen Cellulosederivaten
3920 79 90	--- andere
	– aus anderen Kunststoffen:
3920 92 00	-- aus Polyamiden
3920 93 00	-- aus Aminoharzen
3920 94 00	-- aus Phenolharzen
3920 99	-- aus anderen Kunststoffen:
	--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:
3920 99 21	---- Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet
3920 99 28	---- andere
	--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen:
3920 99 55	---- biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger
3920 99 59	---- andere
3920 99 90	--- andere
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:
3921 90	– andere
4002	Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
	– Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):
4002 19	-- andere
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
	– andere:
4005 99 00	-- andere
4007 00 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk

KN-Code	Warenbezeichnung
4008	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk: – aus Zellkautschuk: -- Platten, Blätter und Streifen
4008 11 00	-- andere
4008 19 00	– aus Vollkautschuk: -- andere:
4008 29 00	--- ausgenommen zugeschnittene Profile für zivile Luftfahrzeuge
ex 4008 29 00	
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk: – Förderbänder: -- nur mit Metall verstärkt
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu: – von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art: -- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger: --- mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger – andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen: -- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art
4011 20	
4011 20 10	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger: --- mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger
ex 4011 20 10	-- andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen: -- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art
4011 61 00	
4011 62 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger
4011 63 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm – andere: -- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art
4011 92 00	
4011 93 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger
4011 94 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm
4205 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder: – zu technischen Zwecken: -- Treibriemen und Förderbänder
4205 00 11	
4205 00 19	-- andere
4206 00 00	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:
ex 4206 00 00	– ausgenommen Catgut
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt: – andere: -- mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger: --- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet: ---- mit einer Dichte von 0,35 g/cm ³ oder weniger --- andere: ---- mit einer Dichte von 0,35 g/cm ³ oder weniger
4411 94	
4411 94 10	
ex 4411 94 10	
4411 94 90	
ex 4411 94 90	

KN-Code	Warenbezeichnung
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz: - anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger: -- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern: --- aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (<i>Swietenia spp.</i>), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo Virola und White Lauan - anderes: -- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage: 4412 94 10 --- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz ex 4412 94 10 ---- ausgenommen mindestens eine Spannplatte enthaltend 4412 99 -- anderes: 4412 99 70 --- andere
4413 00 00	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
4419 00	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche
4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94
4602	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa: - aus pflanzlichen Stoffen: 4602 11 00 -- aus Bambus: ex 4602 11 00 --- ausgenommen Flaschenhülsen aus Stroh und Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen 4602 12 00 -- aus Rattan: ex 4602 12 00 --- ausgenommen Flaschenhülsen aus Stroh und Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen 4602 19 -- andere: --- andere: 4602 19 99 ---- andere 4602 90 00 - andere
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttengeschröpft: - andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge: 4802 55 -- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen - andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge: 4802 61 -- in Rollen 4802 61 15 --- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4802 61 15	---- ausgenommen Kohlerohpapier
4802 61 80	-- andere
4802 62 00	-- in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen
ex 4802 62 00	--- ausgenommen Kohlerohpapier
4802 69 00	-- andere
ex 4802 69 00	--- ausgenommen Kohlerohpapier
4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803: <ul style="list-style-type: none"> - andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:
4804 59	-- andere
4805	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben: <ul style="list-style-type: none"> - Wellenpapier:
4805 11 00	-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)
4805 12 00	-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe
4805 19	-- anderes
	- Testliner (wiederaufbereiteter Liner):
4805 24 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger
4805 25 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g
4805 30	- Sulfitpackpapier
	- andere:
4805 91 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe: <ul style="list-style-type: none"> - Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:
4810 29	-- andere
	- Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden:
4810 31 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger
4810 32	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g
4810 39 00	-- andere
	- andere Papiere und Pappen:
4810 92	-- Multiplex
4810 99	-- andere
4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art: <ul style="list-style-type: none"> - Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert
4811 10 00	

KN-Code	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> - mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen:
4811 51 00	<ul style="list-style-type: none"> -- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g
ex 4811 51 00	<ul style="list-style-type: none"> --- Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten
4811 59 00	<ul style="list-style-type: none"> -- andere
ex 4811 59 00	
4811 90 00	<ul style="list-style-type: none"> - andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern
4818	<p>Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Toilettenpapier:
4818 10	<ul style="list-style-type: none"> -- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger
4818 10 90	<ul style="list-style-type: none"> -- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g
4818 40	<ul style="list-style-type: none"> - hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken:
	<ul style="list-style-type: none"> -- hygienische Binden, Tampons und ähnliche Waren:
4818 40 19	<ul style="list-style-type: none"> --- andere
4818 50 00	<ul style="list-style-type: none"> - Kleidung und Bekleidungszubehör
4823	<p>Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - andere:
4823 90	<ul style="list-style-type: none"> -- andere
4823 90 85	<ul style="list-style-type: none"> --- Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten
ex 4823 90 85	
4908	Abziehbilder aller Art
6501 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten
6502 00 00	Hutstumpen oder Hutmehrlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet
6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet:
6506 10	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitskopfbedeckungen:
6506 10 80	<ul style="list-style-type: none"> -- aus anderen Stoffen
	<ul style="list-style-type: none"> - andere:
6506 91 00	<ul style="list-style-type: none"> -- aus Kautschuk oder Kunststoff
6506 99	<ul style="list-style-type: none"> -- aus anderen Stoffen
6507 00 00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen

KN-Code	Warenbezeichnung
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602:
6603 20 00	– Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock
6603 90	– andere:
6603 90 10	-- Griffe und Knäufe
6703 00 00	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet
6704	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen
6804	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:
6804 22	– andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen: -- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt
6805	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
6807	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)
6808 00 00	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt
6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips
6811	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen
6812	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813:
6812 80	– aus Krokydolith:
6812 80 10	-- Bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat:
ex 6812 80 10	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
6812 80 90	-- andere:
ex 6812 80 90	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere:
6812 91 00	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen
6812 92 00	-- Papier, Pappe und Filz
6812 93 00	-- Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen
6812 99	-- andere:
6812 99 10	--- bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat:
ex 6812 99 10	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
6812 99 90	--- andere:
ex 6812 99 90	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
6813	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen: – keinen Asbest enthaltend: – andere: ex 6813 89 00 –– ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
6814	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen: 6814 90 00 – andere
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen: 6815 20 00 – Waren aus Torf
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden: 6902 10 00 – mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT: ex 6902 10 00 –– Platten für Glasöfen 6902 20 – mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT: – andere: 6902 20 99 –– andere: ex 6902 20 99 ––– Platten für Glasöfen
6903	Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelziegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden: 6903 10 00 – mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT
7002	Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet: 7002 20 – Stangen oder Stäbe – Rohre: 7002 32 00 –– aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C
7004	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet: 7004 90 – anderes: 7004 90 70 –– sog. Gartenglas
7006 00	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen: 7006 00 90 – anderes
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel: – andere: 7009 91 00 –– nicht gerahmt 7009 92 00 –– gerahmt
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas: 7010 20 00 – Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse

KN-Code	Warenbezeichnung
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaiken oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzeliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen:
7016 90	– andere
7017	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasäugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger:
7018 90	– andere:
7018 90 10	-- Glasäugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe):
	– Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern:
7019 12 00	-- Glasseidenstränge (Rovings)
7019 19	-- andere:
7019 19 90	--- aus Stapelfasern
	– Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse:
7019 32 00	-- Vliese:
ex 7019 32 00	--- mit einer Breite von 200 cm oder weniger
	– andere Gewebe:
7019 51 00	-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger
7019 90	– andere
7101	Echte Perlen oder Zuchtpерlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtpерlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst:
7102 10 00	– nicht sortiert
	– andere:
7102 31 00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen
7102 39 00	-- andere
7103	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht
7104	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:
7104 20 00	– andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt
7104 90 00	– andere
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platinierter Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7107 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug

KN-Code	Warenbezeichnung
7108	Gold (einschließlich platiertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver: - zu nicht monetären Zwecken:
7108 11 00	-- Pulver
7108 13	-- als Halbzeug
7108 20 00	- zu monetären Zwecken
7109 00 00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7111 00 00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug
7112	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art
7115	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:
7115 90	- andere
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)
7117	Fantasieschmuck: - aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert:
7117 11 00	-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe
7117 19	-- anderer: --- nicht in Verbindung mit Glas: ---- vergoldet, versilbert oder platiniert
7118	Münzen
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl: - anderer:
7213 91	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm: --- von der für Betonarmierung verwendeten Art
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl: - gegossen: 7307 11 -- aus nicht verformbarem Gusseisen: 7307 11 90 -- andere 7307 19 -- andere - andere, aus nichtrostendem Stahl: 7307 21 00 -- Flansche 7307 22 -- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde: 7307 22 90 -- Bogen und Winkel 7307 23 -- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen 7307 29 -- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
7307 29 10	--- mit Gewinde
7307 29 90	--- andere: - andere:
7307 91 00	-- Flansche
7307 92	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde:
7307 92 90	--- Bogen und Winkel
7307 93	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen: --- mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger:
7307 93 11	---- Bogen und Winkel
7307 93 19	---- andere: --- mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm:
7307 93 91	---- Bogen und Winkel
7307 99	-- andere
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl: - Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen
7308 30 00	- andere:
7308 90	-- Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau
7308 90 10	-- andere: --- ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech:
7308 90 59	---- andere
7309 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung: - für flüssige Stoffe:
7309 00 30	-- mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
7309 00 51	-- andere, mit einem Fassungsvermögen von: --- mehr als 100 000 l
7309 00 59	--- 100 000 l oder weniger
7309 00 90	- für feste Stoffe
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl: - andere Gitter und Geflechte:
7314 41	-- verzinkt:
7314 41 90	--- andere
7315	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl: - Gelenkketten und Teile davon:
7315 11	-- Rollenketten:
7315 11 90	--- andere
7315 12 00	-- andere Gelenkketten
7315 19 00	-- Teile

KN-Code	Warenbezeichnung
7315 20 00	<ul style="list-style-type: none"> - Gleitschutzketten - andere Ketten:
7315 82	<ul style="list-style-type: none"> -- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern:
7315 82 10	<ul style="list-style-type: none"> --- mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von 16 mm oder weniger
7315 89 00	<ul style="list-style-type: none"> -- andere
7315 90 00	<ul style="list-style-type: none"> - andere Teile
7403	<ul style="list-style-type: none"> Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform: - raffiniertes Kupfer:
7403 12 00	<ul style="list-style-type: none"> -- Drahtbarren
7403 13 00	<ul style="list-style-type: none"> -- Knüppel
7403 19 00	<ul style="list-style-type: none"> -- anderes
7403 22 00	<ul style="list-style-type: none"> - Kupferlegierungen: -- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)
7403 29 00	<ul style="list-style-type: none"> -- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 7405)
7405 00 00	Kupfervorlegierungen
7408	<ul style="list-style-type: none"> Draht aus Kupfer: - aus raffiniertem Kupfer:
7408 11 00	<ul style="list-style-type: none"> -- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm
7410	<ul style="list-style-type: none"> Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger: - ohne Unterlage:
7410 12 00	<ul style="list-style-type: none"> -- aus Kupferlegierungen
7413 00	<ul style="list-style-type: none"> Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik: - aus raffiniertem Kupfer:
7413 00 20	<ul style="list-style-type: none"> -- auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
ex 7413 00 20	
7413 00 80	<ul style="list-style-type: none"> - aus Kupferlegierungen:
ex 7413 00 80	<ul style="list-style-type: none"> -- auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
7415	<ul style="list-style-type: none"> Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klemmern (ausgenommen Klemmern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer
7418	<ul style="list-style-type: none"> Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer: - Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:
7418 11 00	<ul style="list-style-type: none"> -- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen
7418 19	<ul style="list-style-type: none"> -- andere
7419	Andere Waren aus Kupfer:
7419 10 00	<ul style="list-style-type: none"> - Ketten und Teile davon - andere:
7419 91 00	<ul style="list-style-type: none"> -- gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet
7419 99	<ul style="list-style-type: none"> -- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
7419 99 10	--- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder
7419 99 30	--- Federn
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> - ohne Unterlage:
7607 11	-- nur gewalzt
7607 19	-- andere:
7607 19 10	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm
	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm:
7607 19 99	---- andere
7607 20	- auf Unterlage:
7607 20 10	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm
	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm:
7607 20 99	--- andere
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tord- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium: <ul style="list-style-type: none"> - andere:
7610 90	-- andere
7610 90 90	--- andere
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter): <ul style="list-style-type: none"> - Bandsägeblätter - Kreissägeblätter, einschließlich Frässägeblätter:
8202 20 00	-- mit arbeitendem Teil aus Stahl
8202 39 00	-- andere, einschließlich Teile <ul style="list-style-type: none"> - andere Sägeblätter:
8202 91 00	-- Langsägeblätter für die Metallbearbeitung
8202 99	-- andere: <ul style="list-style-type: none"> --- mit arbeitendem Teil aus Stahl:
8202 99 19	---- für die Bearbeitung anderer Stoffe
8203	Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge: <ul style="list-style-type: none"> - Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge - Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge:
8203 10 00	-- andere
8203 30 00	- Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge
8203 40 00	- Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge
8204	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); austauschbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff

KN-Code	Warenbezeichnung
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge: – Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen: – mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen
8207 20	
8207 20 90	
8210 00 00	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken
8301	Vorhängeschlösser, Schlosser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlosser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen: – Schlosser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen: – Scharniere: – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
ex 8302 10 00	
8302 20 00	– Laufrädchen oder -rollen: – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
ex 8302 20 00	– andere Beschläge und andere ähnliche Waren: – andere, für Möbel: – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8302 42 00	
ex 8302 42 00	
8302 49 00	– andere: – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
ex 8302 49 00	
8302 50 00	– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren
8302 60 00	– automatische Türschließer: – ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
ex 8302 60 00	
8303 00	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen: – Panzerschränke
8303 00 10	
8303 00 90	– Sicherheitskassetten und ähnliche Waren
8305	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen: – Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner
8306	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen: – Statuetten und andere Ziergegenstände: – andere
8306 29	
8306 30 00	– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken: – aus anderen unedlen Metallen
8307 90 00	
8308	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammer, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen

KN-Code	Warenbezeichnung
8309	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen: - andere: -- Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm -- andere: ex 8309 90 90 --- ausgenommen Aluminiumdeckel für Lebensmittel- oder Getränkedosen
8310 00 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren: - umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird: - zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelementen): -- „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelementen) - andere: -- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung: ex 8415 82 00 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8415 83 00 -- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung: ex 8415 83 00 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8415 90 00 - Teile: ex 8415 90 00 -- ausgenommen Teile von Klimageräten der Unterposition 8415 81, 8415 82 oder 8415 83 für zivile Luftfahrzeuge
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415: - kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren: 8418 10 -- mit einem Inhalt von mehr als 340 l: ex 8418 10 20 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8418 10 80 -- andere: ex 8418 10 80 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge - Teile: 8418 99 -- andere
8419	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltssergeräte; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher: - Trockner: 8419 32 00 -- für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe 8419 40 00 - Destillier- und Rektifizierapparate 8419 50 00 - Wärmeaustauscher: ex 8419 50 00 -- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge - andere Apparate und Vorrichtungen: 8419 89 -- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
8419 89 10	--- Wasserrückkühlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt
8419 89 98	--- andere
8421	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen: - Teile: 8421 91 00 -- von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner: --- ausgenommen von Apparaten der Unterposition 8421 19 94 und ausgenommen von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen mit fotografischen Emulsionen der Unterposition 8421 19 99 8421 99 00 -- andere
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate: - Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate - andere Apparate: 8424 81 -- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden: - Flaschenzüge: 8425 19 -- andere: 8425 19 20 --- Handkettenflaschenzüge: ex 8425 19 20 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8425 19 80 --- andere: ex 8425 19 80 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren: - Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren: 8426 11 00 -- Konsol- oder Wandlaufkrane 8426 20 00 -- Turmdrehkrane
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen): - Personen- und Lastenaufzüge: 8428 10 -- elektrische: 8428 10 20 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8428 10 80 --- andere: ex 8428 10 80 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer: - andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte: 8430 49 00 -- andere 8430 50 00 -- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte

KN-Code	Warenbezeichnung
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung:
8450 20 00	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg
8450 90 00	– Teile
8465	Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen:
8465 10	– Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können
	– andere:
8465 91	-- Sägemaschinen
8465 92 00	-- Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen
8465 93 00	-- Schleifmaschinen und Poliermaschinen
8465 94 00	-- Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen
8465 95 00	-- Bohrmaschinen und Stemmmaschinen
8465 96 00	-- Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen
8465 99	-- andere:
8465 99 90	--- andere
8470	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen:
8470 50 00	– Registrierkassen
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:
8474 20	– Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen
	– Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:
8474 31 00	-- Beton- und Mörtelmischmaschinen
8474 90	– Teile
8476	Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten:
	– Getränkeverkaufsautomaten:
8476 21 00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen
8476 90 00	– Teile
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:
8479 50 00	– Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe:
8480 30	– Gießereimodelle:
8480 30 90	-- andere
8480 60	– Formen für mineralische Stoffe
	– Formen für Kautschuk oder Kunststoffe:
8480 71 00	-- zum Spritzgießen oder Formpressen
8480 79 00	-- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile: – Druckminderventile – Ventile für ölhdraulische oder pneumatische Energieübertragung – Rückschlagklappen und -ventile – Überdruckventile und Sicherheitsventile 8481 80 – andere Armaturen und ähnliche Apparate: --- andere: ---- Regelventile: 8481 80 51 ---- Temperaturregelventile ---- andere: 8481 80 81 ---- Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager): – Tonnenlager (Pendelrollenlager) 8482 50 00 – Zylinderrollenlager
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Frictionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seirollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen): – Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln: 8483 10 -- andere: ex 8483 10 95 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8483 20 – Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager: 8483 20 90 -- andere 8483 30 – Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen: -- Lagergehäuse: 8483 30 32 --- für Wälzlager aller Art: ex 8483 30 32 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8483 30 38 --- andere: ex 8483 30 38 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8483 40 – Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln: -- Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe): 8483 40 21 --- Stirnradgetriebe: ex 8483 40 21 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8483 40 23 --- Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe: ex 8483 40 23 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8483 40 25 --- Schneckengetriebe: ex 8483 40 25 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8483 40 29 --- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8483 40 29	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge -- Schaltgetriebe: 8483 40 51 ----- Zahnradschaltgetriebe:
ex 8483 40 51	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40 59	----- andere: ex 8483 40 59 ----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8483 50 - Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge): 8483 50 20 -- aus Eisen oder Stahl, gegossen: ex 8483 50 20 ----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8483 50 80 -- andere: ex 8483 50 80 ----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8483 90 - Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile: -- andere: 8483 90 81 -- aus Eisen oder Stahl, gegossen: ex 8483 90 81 ----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8483 90 89 -- andere: ex 8483 90 89 ----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen: 8484 90 00 -- andere: ex 8484 90 00 -- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen: 8504 40 - Stromrichter: 8504 40 30 -- von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und ihren Einheiten verwendeten Art: ex 8504 40 30 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauer magnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe: 8505 90 -- andere, einschließlich Teile: 8505 90 10 -- Elektromagnete
8510	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor: 8510 10 00 - Rasierapparate 8510 20 00 - Haarschneide- und Schermaschinen 8510 30 00 - Haarentferner (Epilatoren)
8512	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art: 8512 20 00 - andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte 8512 30 - Hörsignalgeräte: 8512 30 10 -- Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art 8512 90 - Teile

KN-Code	Warenbezeichnung
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545:
8516 29	- elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken:
8516 29 10	-- andere
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528:
	- Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke:
8517 11 00	-- Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer
8517 12 00	-- Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke:
ex 8517 12 00	--- für den zellularen Mobilfunk (Mobiltelefone)
8517 18 00	-- andere
	- andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk):
8517 61	-- Basisstationen
8517 61 00	--- andere:
ex 8517 61 00	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8517 62 00	-- Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing):
ex 8517 62 00	--- ausgenommen Vermittlungseinrichtungen für die Fernsprech- oder Telegrafentechnik
8517 70	- Teile:
	-- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden:
8517 70 11	--- Antennen für Geräte für den Funk sprech- und Funktelegrafieverkehr:
ex 8517 70 11	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner:
8521 10	- Magnetbandgeräte:
8521 10 95	-- andere:
ex 8521 10 95	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:
	- magnetische Aufzeichnungsträger:
8523 21 00	-- Karten mit Magnetstreifen
8523 29	-- andere:
	--- Magnetbänder; Magnetplatten:
	---- andere:
8523 29 33	----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können:
ex 8523 29 33	----- mit einer Breite von mehr als 6,5 mm

KN-Code	Warenbezeichnung
8523 29 39	----- andere: ----- mit einer Breite von mehr als 6,5 mm
ex 8523 29 39	
8523 40	- optische Aufzeichnungsträger: -- andere: --- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme: 8523 40 25 ----- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe ----- nur zur Tonwiedergabe:
8523 40 39	----- mit einem Durchmesser von mehr als 6,5 cm ----- andere: ----- andere:
8523 40 51	----- „Digital versatile discs (DVD)“
8523 40 59	----- andere
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahmegerät- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte: - Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte: -- Fernsehkameras:
8525 80	
8525 80 19	--- andere -- andere Videokameraaufnahmegeräte:
8525 80 99	--- andere
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:
8529 10	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden: -- Antennen: --- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang:
8529 10 39	---- andere
8531	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530: - Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte: -- von der für Gebäude verwendeten Art
8531 10	
8531 10 30	
8531 10 95	-- andere:
ex 8531 10 95	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8531 90	- Teile:
8531 90 85	-- andere
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel: - andere Geräte: -- Verbindungs- und Kontaktlemente für Drähte und Kabel
8536 90	
8536 90 10	

KN-Code	Warenbezeichnung
8543	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:
8543 70	– andere Maschinen, Apparate und Geräte:
8543 70 30	–– Antennenverstärker
	–– Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte:
	––– für Leuchtstoffröhren für ultraviolette A-Strahlen:
8543 70 55	–––– andere
8543 70 90	–– andere
ex 8543 70 90	––– ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8544	Isolierte (auch lackisierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen:
	– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger:
8544 42	–– mit Anschlussstücken versehen:
8544 42 10	––– von der für die Telekommunikation verwendeten Art:
ex 8544 42 10	–––– für eine Spannung von 80 V oder weniger
8544 49	–– andere:
8544 49 20	––– von der für die Telekommunikation verwendeten Art, für eine Spannung von 80 V oder weniger
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:
8703 10	– Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge
8703 90	– andere
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705:
8707 10	– für Kraftfahrzeuge der Position 8703:
8707 10 90	–– andere
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:
8711 20	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³
8711 30	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³
8711 40 00	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:
	– andere Anhänger zum Befördern von Gütern:
8716 39	–– andere:
	––– andere:
	–––– neu:
	––––– andere:
8716 39 59	––––– andere

KN-Code	Warenbezeichnung
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern:
8901 90	– andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind:
	–– andere:
8901 90 91	––– ohne maschinellen Antrieb
8901 90 99	––– mit maschinellem Antrieb
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus:
	– andere:
8903 99	–– andere:
8903 99 10	––– mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger
	––– andere:
8903 99 99	–––– mit einer Länge von mehr als 7,5 m
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas):
9001 10	– optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern:
9001 10 90	–– andere
9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon:
	– Fassungen:
9003 11 00	–– aus Kunststoffen
9003 19	–– aus anderen Stoffen:
9003 19 30	––– aus unedlen Metallen
9003 19 90	––– aus anderen Stoffen
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:
9028 90	– Teile und Zubehör:
9028 90 90	–– andere
9107 00 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:
9401 10 00	– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:
ex 9401 10 00	–– ausgenommen nicht mit Leder überzogen für zivile Luftfahrzeuge
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
9405 60	– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen:
9405 60 80	–– aus anderen Stoffen:
ex 9405 60 80	––– ausgenommen aus unedlen Metallen für zivile Luftfahrzeuge
	– Teile:
9405 99 00	–– andere:
ex 9405 99 00	––– ausgenommen Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, aus unedlen Metallen, für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
9406 00	Vorgefertigte Gebäude: - andere: -- aus Eisen oder Stahl: 9406 00 31 --- Gewächshäuser
9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftsport, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken: - Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport: 9506 11 -- Ski 9506 12 00 -- Skibindungen 9506 19 00 -- andere - Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport: 9506 21 00 -- Windsurfer 9506 29 00 -- andere - Golfschläger und andere Golfausrüstungen: 9506 31 00 -- vollständige Golfschläger 9506 32 00 -- Bälle 9506 39 -- andere 9506 40 - Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis - Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung: 9506 51 00 -- Tennisschläger, auch ohne Bespannung 9506 59 00 -- andere - Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle: 9506 61 00 -- Tennisbälle 9506 62 -- aufblasbare Bälle: 9506 62 10 --- aus Leder 9506 69 -- andere 9506 70 - Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen: 9506 70 10 -- Schlittschuhe 9506 70 90 -- Teile und Zubehör - andere: 9506 91 -- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik 9506 99 -- andere
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte: - Angelrollen
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfanhänger
9607	Reißverschlüsse und Teile davon: - Teile
9607 20	

ANHANG Ib

ZOLLZUGESTÄNDNISSE SERBIENS FÜR GEWERBLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

(Artikel 6)

Die Zölle werden wie folgt gesenkt:

- a) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 80 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- b) am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 60 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- c) am 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- d) am 1. Januar des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- e) am 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Einfuhrzölle beseitigt.

KN-Code	Warenbezeichnung
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxsäuren; ihre Halogen-, Sulfö-, Nitro- oder Nitrosoderivate: <ul style="list-style-type: none"> – Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:
2915 21 00	-- Essigsäure
2930	Organische Thioverbindungen:
2930 90	– andere:
2930 90 85	-- andere:
ex 2930 90 85	--- Dithiocarbonate (Xanthate)
3006	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30:
3006 10	– steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich steriles resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; steriles resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; steriles Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar:
3006 10 30	-- steriles Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar:
ex 3006 10 30	--- Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Zellkunststoff, ausgenommen aus Polymeren des Styrols oder des Vinylchlorids
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:
3208 20	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren
3208 90	– andere:
	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:
3208 90 11	--- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylenedicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr
3208 90 19	--- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3208 90 19	<p>---- ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Lacke für die elektrische Isolierung auf der Grundlage von Polyurethan (PU): 2,2-(tert-Butylmino)diethanol I 4,4-Methylenedicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an festen Stoffen von 20 GHT oder mehr (höchstens 36 GHT), — Lacke für die elektrische Isolierung auf der Grundlage von Polyesterimiden (PEI): Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an festen Stoffen von 20 GHT oder mehr (höchstens 40 GHT), — Lacke für die elektrische Isolierung auf der Grundlage von Polyamidimid (PAI): Anhydrid der Trimethyl-diisocyanatsäure in Form einer Lösung in N,N-Methylpyrrolidon, mit einem Gehalt an festen Stoffen von 25 GHT oder mehr (höchstens 40 GHT) <p>-- andere:</p> <p>3208 90 91 ---- auf der Grundlage von synthetischen Polymeren</p> <p>3208 90 99 ---- auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren</p>
3209	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst
3304	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege:
3304 99 00	- andere: -- andere
3305	Zubereitete Haarbehandlungsmittel:
3305 10 00	- Haarwaschmittel (Shampoo)
3306	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnpfrosen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseite), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
3306 10 00	- Zahnpflegemittel
3306 90 00	- andere
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmitel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:
3307 41 00	- Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien: -- „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel
3401	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:
3401 20	- Seifen in anderen Formen
3401 30 00	- organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401:
3402 20	- Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf
3402 90	- andere:
3402 90 90	-- zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel

KN-Code	Warenbezeichnung
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404
3406 00	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips:
ex 3407 00 00	– ausgenommen Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
3506 10 00	– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
	– andere:
3506 99 00	–– andere
3604	Feuerwerkskörper, Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel:
3604 90 00	– andere
3606	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:
3606 10 00	– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger
3606 90	– andere:
3606 90 90	–– andere
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle:
3825 90	– andere:
3825 90 10	–– alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:
3916 10 00	– aus Polymeren des Ethylen
3916 20	– aus Polymeren des Vinylchlorids:
3916 20 90	–– andere
3916 90	– aus anderen Kunststoffen:
	–– aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:
3916 90 11	––– aus Polyester
3916 90 13	––– aus Polyamiden
3916 90 15	––– aus Epoxidharzen

KN-Code	Warenbezeichnung
3916 90 19	--- andere -- aus Additionspolymerisationserzeugnissen:
3916 90 51	--- aus Polymeren des Propylens
3916 90 59	--- andere
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen: - Rohre und Schläuche, nicht biegsam: 3917 21 -- aus Polymeren des Ethylens: 3917 21 10 --- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet 3917 21 90 --- andere: ex 3917 21 90 ---- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrtzeuge 3917 22 -- aus Polymeren des Propylens: 3917 22 10 --- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet 3917 22 90 --- andere: ex 3917 22 90 ---- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrtzeuge 3917 23 -- aus Polymeren des Vinylchlorids: 3917 23 10 --- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet 3917 23 90 --- andere: ex 3917 23 90 ---- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrtzeuge 3917 29 -- aus anderen Kunststoffen - andere Rohre und Schläuche: 3917 32 -- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke: --- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet: 3917 32 10 ---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert ---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen: 3917 32 31 ----- aus Polymeren des Ethylens 3917 32 35 ----- aus Polymeren des Vinylchlorids: ex 3917 32 35 ----- ausgenommen für Dialysatoren 3917 32 39 ----- andere 3917 32 51 ----- andere --- andere: 3917 32 99 ----- andere 3917 33 00 -- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken: ex 3917 33 00 ---- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrtzeuge 3917 39 -- andere
3918	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel

KN-Code	Warenbezeichnung
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen: – aus Zellkunststoff: 3921 13 -- aus Polyurethanen 3921 14 00 -- aus regenerierter Cellulose 3921 19 00 -- aus anderen Kunststoffen
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen: – Säcke und Beutel (einschließlich Tüten): 3923 29 -- aus anderen Kunststoffen 3923 30 – Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren 3923 40 – Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger 3923 50 – Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse: 3923 50 10 -- Verschluss- oder Flaschenkapseln 3923 90 – andere
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen: 3924 90 – andere
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: 3925 10 00 – Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l 3925 90 – andere
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914: 3926 30 00 – Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen 3926 40 00 – Statuetten und andere Ziergegenstände 3926 90 – andere: 3926 90 50 -- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse -- andere: 3926 90 92 --- aus Folien hergestellt 3926 90 97 --- andere: ex 3926 90 97 ---- ausgenommen: — Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger für Kleinkinder); — Rohlinge für Kontaktlinsen
4003 00 00	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4004 00 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert
4009	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen): – weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen: 4009 11 00 -- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke 4009 12 00 -- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken: ex 4009 12 00 --- ausgenommen für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge – ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall:

KN-Code	Warenbezeichnung
4009 21 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke
4009 22 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
ex 4009 22 00	--- ausgenommen für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge - ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen:
4009 31 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke
4009 32 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
ex 4009 32 00	--- ausgenommen für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge - mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen:
4009 41 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke
4009 42 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
ex 4009 42 00	--- ausgenommen für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk: - Förderbänder: 4010 12 00 -- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt 4010 19 00 -- andere - Treibriemen: 4010 31 00 -- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm 4010 32 00 -- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm 4010 33 00 -- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm 4010 34 00 -- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm 4010 35 00 -- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm 4010 36 00 -- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm 4010 39 00 -- andere
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu: 4011 10 00 - von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art 4011 20 - von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art: 4011 20 90 -- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121: ex 4011 20 90 --- mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger 4011 40 - von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art 4011 50 00 - von der für Fahrräder verwendeten Art - andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen: 4011 69 00 -- andere - andere: 4011 99 00 -- andere
4013	Luftschläuche aus Kautschuk: 4013 10 - von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art: 4013 10 90 -- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art

KN-Code	Warenbezeichnung
4013 20 00	– von der für Fahrräder verwendeten Art
4013 90 00	– andere
4015	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk: – Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe:
4015 19	-- andere
4015 90 00	– andere
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk: – andere: 4016 91 00 -- Bodenbeläge und Fußmatten 4016 92 00 -- Radiergummi 4016 93 00 -- Dichtungen: ex 4016 93 00 --- ausgenommen zu technischen Zwecken, für zivile Luftfahrzeuge 4016 95 00 --- andere aufblasbare Waren 4016 99 4016 99 20 --- andere: 4016 99 20 --- Kompensatoren: ex 4016 99 20 ---- ausgenommen zu technischen Zwecken, für zivile Luftfahrzeuge ---- andere: ---- für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705: 4016 99 52 ----- Gummi-Metallteile 4016 99 58 ----- andere ----- andere: 4016 99 91 ----- Gummi-Metallteile: ex 4016 99 91 ----- ausgenommen zu technischen Zwecken, für zivile Luftfahrzeuge 4016 99 99 ----- andere: ex 4016 99 99 ----- ausgenommen zu technischen Zwecken, für zivile Luftfahrzeuge
4017 00	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellern
4304 00 00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus: ex 4304 00 00 – Waren aus künstlichem Pelzwerk
4410	Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt: – aus Holz:

KN-Code	Warenbezeichnung
4410 11	-- Spanplatten:
4410 11 10	--- roh oder nur geschliffen
4410 11 30	--- auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet
4410 11 50	--- auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet
4410 11 90	--- andere
4410 19 00	-- andere
ex 4410 19 00	--- ausgenommen „waferboard“-Platten
4410 90 00	- andere
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt:
	– mitteldichte Faserplatten (MDF):
4411 12	-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger:
4411 12 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:
ex 4411 12 10	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4411 12 90	--- andere:
ex 4411 12 90	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4411 13	-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm:
4411 13 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:
ex 4411 13 10	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4411 13 90	--- andere:
ex 4411 13 90	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4411 14	-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm:
4411 14 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet:
ex 4411 14 10	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4411 14 90	--- andere:
ex 4411 14 90	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
	- andere:
4411 92	-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:
4412 10 00	- aus Bambus:
ex 4412 10 00	-- Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger
	- anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:
4412 32 00	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz
4412 39 00	-- anderes
4414 00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen:
4414 00 10	- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz:
4418 40 00	- Verschalungen für Betonarbeiten

KN-Code	Warenbezeichnung
4418 60 00	– Pfosten und Balken
4418 90	– andere:
4418 90 10	–– Lamellenholz
4418 90 80	–– andere
4421	Andere Waren aus Holz:
4421 10 00	– Kleiderbügel
4421 90	– andere:
4421 90 91	–– aus Faserplatten
4602	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa: – aus pflanzlichen Stoffen: –– aus Bambus: ex 4602 11 00 --- Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar hergestellt
4602 12 00	–– aus Rattan: ex 4602 12 00 --- Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar hergestellt
4602 19	–– andere: ––– andere: 4602 19 91 ––– Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt
4808	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekrepp, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art: 4808 10 00 – Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert
4814	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier
4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern: 4818 30 00 – Tischtücher und Servietten 4818 90 – andere
4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt: 4821 90 – andere
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern: 4823 70 – formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff
4907 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbrieften werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere
4909 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art: 4909 00 10 – bedruckte oder illustrierte Postkarten

KN-Code	Warenbezeichnung
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien: – andere: 4911 91 00 -- Bilder, Bilddrucke und Fotografien
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist: 6401 10 – Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe – andere Schuhe: 6401 92 -- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend 6401 99 00 -- andere: ex 6401 99 00 --- ausgenommen das Knie bedeckend
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff: – Sportschuhe: 6402 12 -- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe 6402 19 00 -- andere
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder: – Sportschuhe: 6403 12 00 -- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe 6403 19 00 -- andere 6403 20 00 – Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen – andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder: 6403 59 -- andere: --- andere: ---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist: 6403 59 11 ----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm ----- andere, mit einer Länge der Innensohle von: 6403 59 31 ----- weniger als 24 cm ----- 24 cm oder mehr: 6403 59 35 ----- für Männer 6403 59 39 ----- für Frauen 6403 59 50 ----- Pantoffeln und andere Hausschuhe ----- andere, mit einer Länge der Innensohle von: 6403 59 91 ----- weniger als 24 cm ----- 24 cm oder mehr: 6403 59 95 ----- für Männer 6403 59 99 ----- für Frauen
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon

KN-Code	Warenbezeichnung
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet:
6506 10	– Sicherheitskopfbedeckungen:
6506 10 10	-- aus Kunststoff
6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602:
6603 90	– andere:
6603 90 90	-- andere
6701 00 00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaiken aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt
6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer
6806	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69:
6806 20	– geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt
6806 90 00	– andere
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt
6813	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen:
6813 20 00	– Asbest enthaltend:
ex 6813 20 00	-- Bremsbeläge und Bremsklötze, ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– keinen Asbest enthaltend:
6813 81 00	-- Bremsbeläge und Bremsklötze:
ex 6813 81 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– andere:
6815 91 00	-- Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend
6815 99	-- andere:
6815 99 10	--- aus feuerfesten Stoffen, chemisch gebunden
6815 99 90	--- andere
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden:
6902 90 00	– andere:
ex 6902 90 00	-- ausgenommen auf der Grundlage von Kohlenstoff oder Zirkon
6904	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen

KN-Code	Warenbezeichnung
6905	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänger, Rauchleitungen, Bauzierate und andere Baukeramik
6906 00 00	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaike, auch auf Unterlage:
6908 90	– andere: –– andere: ––– andere: –––– andere: ––––– andere
6908 90 99	
6909	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken: – Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken: –– Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr
6909 12 00	–– andere
6909 19 00	– anderes
6909 90 00	– andere
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan: – andere
6911 90 00	
6912 00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände
6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände
6914	Andere keramische Waren: – andere
6914 90	
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas): – vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas: –– in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art
7007 11	–– anderes: ––– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht
7007 19	––– anderes
7007 19 20	–––– Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas): –––– in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:
7007 19 80	–––– anderes: ––––– ausgenommen Windschutzscheiben, nicht gerahmt, für zivile Luftfahrzeuge
7007 21	–––– anderes: –––––– ausgenommen Windschutzscheiben, nicht gerahmt, für zivile Luftfahrzeuge
7007 21 20	–––– anderes: –––––– ausgenommen Windschutzscheiben, nicht gerahmt, für zivile Luftfahrzeuge
7007 21 80	–––– anderes: –––––– ausgenommen Windschutzscheiben, nicht gerahmt, für zivile Luftfahrzeuge
ex 7007 21 80	
7007 29 00	–– anderes
7008 00	Mehrschichtige Isolierverglasungen
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel: – Rückspiegel für Fahrzeuge
7009 10 00	

KN-Code	Warenbezeichnung
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas: – andere: –– andere: ––– andere, mit einem Nenninhalt von: –––– weniger als 2,5 l: –––– für Nahrungsmittel und Getränke: ––––– Flaschen: ––––– aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von: –––––– 0,15 l bis 0,33 l ––––– aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von: –––––– mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l –––––– 0,15 l bis 0,33 l
7010 90	
7010 90 45	
7010 90 53	
7010 90 55	
7011	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen: – andere
7011 90 00	
7014 00 00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet
7015	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser: – andere
7015 90 00	
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaiken oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzeliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen: – Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaiken oder zu ähnlichen Zierzwecken
7016 10 00	
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasäugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger: – Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren
7018 10	
7018 20 00	– Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger
7018 90	– andere:
7018 90 90	–– andere
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe): – Vorganne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern:
7019 11 00	–– Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands) – Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse:
7019 39 00	–– andere
7019 40 00	– Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings) – andere Gewebe:

KN-Code	Warenbezeichnung
7019 52 00	-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger
7019 59 00	-- andere
7020 00	Andere Waren aus Glas:
7020 00 05	<ul style="list-style-type: none"> - Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien - andere:
7020 00 10	-- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid
7020 00 30	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C
7020 00 80	-- andere
7117	Fantasieschmuck:
7117 19	<ul style="list-style-type: none"> - aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiniert: -- anderer:
7117 19 10	<ul style="list-style-type: none"> --- in Verbindung mit Glas --- nicht in Verbindung mit Glas:
7117 19 99	---- anderer
7117 90 00	- anderer
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:
7208 39 00	<ul style="list-style-type: none"> - andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt: -- mit einer Dicke von weniger als 3 mm
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
7216 91	<ul style="list-style-type: none"> - andere: -- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kalfertiggestellt
7216 99 00	-- andere
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
7217 10	<ul style="list-style-type: none"> - nicht überzogen, auch poliert: -- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT: --- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr:
7217 10 39	---- anderer
7217 20	<ul style="list-style-type: none"> - verzinkt: -- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT: --- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr
7217 20 30	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT
7217 20 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material:
7302 40 00	- Laschen und Unterlagsplatten
7302 90 00	- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:
7312 10	- Litzen, Kabel und Seile:
7312 10 20	-- aus nicht rostendem Stahl:
ex 7312 10 20	--- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
	--- andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von:
	---- 3 mm oder weniger:
7312 10 49	----- andere:
ex 7312 10 49	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
	----- mehr als 3 mm:
	----- Litzen:
7312 10 61	----- nicht überzogen:
ex 7312 10 61	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
	----- überzogen:
7312 10 65	----- verzinkt:
ex 7312 10 65	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7312 10 69	----- andere:
ex 7312 10 69	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7312 90 00	- andere
ex 7312 90 00	-- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl:
7314 20	- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr
	- andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt:
7314 39 00	-- andere
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
	- andere Geräte:
7321 89 00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe:
ex 7321 89 00	--- für Feuerung mit festen Brennstoffen
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:
	- Heizkörper und Teile davon:

KN-Code	Warenbezeichnung
7322 11 00	-- aus Gusseisen
7322 19 00	-- andere
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl: - andere: 7323 91 00 -- aus Gusseisen, nicht emailliert 7323 93 -- aus nicht rostendem Stahl 7323 94 -- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert: 7323 94 10 --- Artikel für den Tischgebrauch 7323 99 -- andere: 7323 99 10 --- Artikel für den Tischgebrauch 7323 99 90 --- andere: 7323 99 99 ---- andere
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl: - Badewannen: 7324 21 00 -- aus Gusseisen, auch emailliert 7324 90 00 - andere, einschließlich Teile: ex 7324 90 00 -- ausgenommen Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel (ausgenommen Teile davon), für zivile Luftfahrzeuge
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen
7326	Andere Waren aus Eisen oder Stahl
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform: - Kupferlegierungen: 7403 21 00 -- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer: - aus Kupferlegierungen: 7407 29 -- andere
7408	Draht aus Kupfer: - aus raffiniertem Kupfer: 7408 19 -- anderer - aus Kupferlegierungen: 7408 22 00 -- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger: - ohne Unterlage: 7410 11 00 -- aus raffiniertem Kupfer
7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer: - Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon

KN-Code	Warenbezeichnung
7419	Andere Waren aus Kupfer: - andere: -- andere: --- andere
7419 99	
7419 99 90	
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium: - aus Aluminiumlegierungen: -- andere: --- Stangen (Stäbe)
7604 29	
7604 29 10	
7605	Draht aus Aluminium: - aus nicht legiertem Aluminium: -- anderer
7605 19 00	- aus Aluminiumlegierungen: -- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm
7605 21 00	
7605 29 00	-- anderer
7608	Rohre aus Aluminium: - aus Aluminiumlegierungen: -- andere: --- nur stranggepresst:
7608 20	
7608 20 81	
ex 7608 20 81	---- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium
7611 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
7612	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
7613 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik
7615	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium
7616	Andere Waren aus Aluminium
8201	Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter): - Handsägen
8202 10 00	
8205	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb
8206 00 00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf

KN-Code	Warenbezeichnung
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge: - Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge: -- mit arbeitendem Teil aus Cermets 8207 19 --- andere, einschließlich Teile: 8207 19 90 --- andere 8207 30 - Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge 8207 40 - Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden 8207 50 - Bohrwerkzeuge 8207 60 - Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge 8207 70 - Fräswerkzeuge 8207 80 - Drehwerkzeuge 8207 90 - andere auswechselbare Werkzeuge: -- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen: 8207 90 30 --- Schraubendrehereinsätze 8207 90 50 --- Verzahnwerkzeuge --- andere, mit arbeitendem Teil: ---- aus Cermets: 8207 90 71 ----- für die Metallbearbeitung 8207 90 78 ----- andere ----- aus anderen Stoffen: 8207 90 91 ----- für die Metallbearbeitung 8207 90 99 ----- andere
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets
8211	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür: - Zusammenstellungen - andere: 8211 91 -- Tischmesser mit feststehender Klinge 8211 92 00 -- andere Messer mit feststehender Klinge 8211 93 00 -- Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau 8211 94 00 -- Klingen
8212	Rasermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)
8213 00 00	Scheren und Scherenblätter
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren: - Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinierten Bestandteil enthalten

KN-Code	Warenbezeichnung
8215 20	<ul style="list-style-type: none"> – andere Zusammenstellungen – andere:
8215 99	<ul style="list-style-type: none"> –– andere
8301	Vorhängeschlösser, Schlosser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlosser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:
8301 10 00	<ul style="list-style-type: none"> – Vorhängeschlösser
8301 30 00	<ul style="list-style-type: none"> – Schlosser von der für Möbel verwendeten Art
8301 40	<ul style="list-style-type: none"> – andere Schlosser; Sicherheitsriegel
8301 50 00	<ul style="list-style-type: none"> – Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss
8301 60 00	<ul style="list-style-type: none"> – Teile
8301 70 00	<ul style="list-style-type: none"> – Schlüssel, gesondert gestellt
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschlösser aus unedlen Metallen:
8302 30 00	<ul style="list-style-type: none"> – andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge – andere Beschläge und andere ähnliche Waren:
8302 41 00	<ul style="list-style-type: none"> –– Baubeschläge
8305	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen:
8305 20 00	<ul style="list-style-type: none"> – Heftklammern, zusammenhängend in Streifen
8305 90 00	<ul style="list-style-type: none"> – andere, einschließlich Teile
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:
8307 10 00	<ul style="list-style-type: none"> – aus Eisen oder Stahl:
ex 8307 10 00	<ul style="list-style-type: none"> –– ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge
8309	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:
8309 10 00	<ul style="list-style-type: none"> – Kronenverschlüsse
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:
8311 10	<ul style="list-style-type: none"> – umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen:
8311 20 00	<ul style="list-style-type: none"> – gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser:
	<ul style="list-style-type: none"> – Dampfkessel:
8402 11 00	<ul style="list-style-type: none"> –– Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h
8402 12 00	<ul style="list-style-type: none"> –– Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger
8402 19	<ul style="list-style-type: none"> –– andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)
8402 20 00	<ul style="list-style-type: none"> – Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser
8403	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402

KN-Code	Warenbezeichnung
8404	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Fußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen:
8404 10 00	– Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403
8404 20 00	– Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung:
	– Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:
8407 31 00	-- mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger
8407 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³
8407 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1 000 cm ³ :
8407 33 90	--- andere
8407 34	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ :
8407 34 10	--- für die industrielle Montage:
	— von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,
	— von Kraftfahrzeugen der Position 8703,
	— von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ ,
	— von Kraftfahrzeugen der Position 8705:
ex 8407 34 10	---- ausgenommen von Kraftfahrzeugen der Position 8703
	---- andere:
	----- neu, mit einem Hubraum von:
8407 34 91	----- 1 500 cm ³ oder weniger
8407 34 99	----- mehr als 1 500 cm ³
8407 90	- andere Motoren
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):
8408 20	– Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:
	-- andere:
	--- für Acker- und Forstschiepper auf Rädern, mit einer Leistung von:
8408 20 31	---- 50 kW oder weniger
8408 20 35	---- mehr als 50 kW bis 100 kW
	--- für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von:
8408 20 51	---- 50 kW oder weniger
8408 20 55	---- mehr als 50 kW bis 100 kW:
ex 8408 20 55	----- ausgenommen für die industrielle Montage
8408 90	- andere Motoren:
	-- andere:
	--- neu, mit einer Leistung von:
8408 90 41	---- 15 kW oder weniger:
ex 8408 90 41	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8408 90 43	---- mehr als 15 kW bis 30 kW:
ex 8408 90 43	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8408 90 45	---- mehr als 30 kW bis 50 kW:
ex 8408 90 45	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8408 90 47	----- mehr als 50 kW bis 100 kW:
ex 8408 90 47	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen: - Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren:
8412 21	-- linear arbeitend (Zylinder):
8412 21 20	--- Hydrosysteme:
ex 8412 21 20	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 21 80	--- andere:
ex 8412 21 80	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 29	-- andere:
8412 29 20	--- Hydrosysteme:
ex 8412 29 20	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	--- andere:
8412 29 81	----- Hydromotoren:
ex 8412 29 81	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 29 89	----- andere:
ex 8412 29 89	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	- Druckluftmotoren:
8412 31 00	-- linear arbeitend (Zylinder):
ex 8412 31 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 39 00	-- andere:
ex 8412 39 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 80	- andere:
8412 80 10	-- Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf
8412 80 80	-- andere:
ex 8412 80 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 90	- Teile:
8412 90 20	-- von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken:
ex 8412 90 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 90 40	-- von Hydromotoren:
ex 8412 90 40	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8412 90 80	-- andere:
ex 8412 90 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebwerke für Flüssigkeiten: - Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt:
8413 11 00	-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art
8413 19 00	-- andere:
ex 8413 19 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 20 00	- Handpumpen, ausgenommen solche der Unterpositionen 8413 11 oder 8413 19:
ex 8413 20 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 30	- Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren:

KN-Code	Warenbezeichnung
8413 30 80	-- andere: --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 40 00	- Betonpumpen
8413 50	- andere oszillierende Verdrängerpumpen: -- Hydroaggregate:
ex 8413 50 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 50 40	-- Dosierpumpen:
ex 8413 50 40	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge -- andere: --- Kolbenpumpen: 8413 50 61
	---- Hydropumpen: ex 8413 50 61
	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 50 69	----- andere: ----- ausgenommen Kolbenpumpen mit einer Kapazität von mehr als 15 l/s und ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 50 80	--- andere: ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
ex 8413 50 80	---- andere rotierende Verdrängerpumpen: -- Hydroaggregate:
8413 60	- andere rotierende Verdrängerpumpen: -- Hydroaggregate:
ex 8413 60 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge -- andere: --- Zahnradpumpen: 8413 60 31
	---- Hydropumpen: ex 8413 60 31
	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 60 39	----- andere: ----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
ex 8413 60 39	---- Flügelzellenpumpen: 8413 60 61
	---- Hydropumpen: ex 8413 60 61
	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 60 69	----- andere: ----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
ex 8413 60 69	---- Schraubenspindelpumpen: 8413 60 70
	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 60 80	--- andere: ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
ex 8413 60 80	---- andere Kreiselpumpen: -- Tauchmotorpumpen:
8413 70	--- einstufig
8413 70 29	--- mehrstufig
8413 70 30	-- Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung -- andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von:

KN-Code	Warenbezeichnung
8413 70 35	--- 15 mm oder weniger:
ex 8413 70 35	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	----- mehr als 15 mm:
8413 70 45	----- Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen:
ex 8413 70 45	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	----- Radialkreiselpumpen:
	----- einstufig:
	----- einströmig:
8413 70 51	----- in Blockbauweise:
ex 8413 70 51	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 70 59	----- andere:
ex 8413 70 59	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 70 65	----- mehrströmig:
ex 8413 70 65	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 70 75	----- mehrstufig:
ex 8413 70 75	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	----- andere Kreiselpumpen:
8413 70 81	----- einstufig:
ex 8413 70 81	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 70 89	----- mehrstufig:
ex 8413 70 89	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	- andere Pumpen; Hebwerke für Flüssigkeiten:
8413 81 00	-- Pumpen:
ex 8413 81 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 82 00	-- Hebwerke für Flüssigkeiten
	- Teile:
8413 91 00	-- von Pumpen:
ex 8413 91 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8413 92 00	-- von Hebwerken für Flüssigkeiten
8414	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:
8414 30	- Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art:
8414 30 20	-- mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger:
ex 8414 30 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	--- mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW:
8414 30 89	--- andere:
ex 8414 30 89	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 40	- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert
	- Ventilatoren:
8414 51 00	-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger:
ex 8414 51 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8414 59	-- andere:
8414 59 20	--- Axialventilatoren:
ex 8414 59 20	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 59 40	--- Zentrifugalventilatoren:
ex 8414 59 40	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 59 80	--- andere:
ex 8414 59 80	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 60 00	- Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger
8414 80	- andere:
	-- Turbokompressoren:
8414 80 11	--- einstufig:
ex 8414 80 11	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 80 19	--- mehrstufig:
ex 8414 80 19	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von:
	---- 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von:
8414 80 22	----- 60 m ³ oder weniger:
ex 8414 80 22	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 80 28	----- mehr als 60 m ³ :
ex 8414 80 28	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	---- mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von:
8414 80 51	----- 120 m ³ oder weniger:
ex 8414 80 51	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 80 59	----- mehr als 120 m ³ :
ex 8414 80 59	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- rotierende Verdrängerkompressoren:
8414 80 73	--- einwellig:
ex 8414 80 73	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	--- mehrwellig:
8414 80 75	----- Schraubenkompressoren:
ex 8414 80 75	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 80 78	----- andere:
ex 8414 80 78	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8414 80 80	-- andere:
ex 8414 80 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8416	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen:
8416 10	- Brenner für flüssigen Brennstoff
8416 30 00	- automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen
8417	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen:
8417 20	- Backöfen
8417 80	- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
8417 80 20	-- Tunnel- und Muffelöfen zum Brennen von keramischen Produkten
8417 80 80	-- andere
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415:
	– Haushaltstückschränke:
8418 21	-- Kompressorkühlschränke:
8418 21 10	--- mit einem Inhalt von mehr als 340 l
	--- andere:
	---- andere, mit einem Inhalt von:
8418 21 91	----- 250 l oder weniger
8418 21 99	----- mehr als 250 l bis 340 l
8418 29 00	-- andere
8418 30	– Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger:
8418 30 20	-- mit einem Inhalt von 400 l oder weniger:
ex 8418 30 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 30 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l:
ex 8418 30 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 40	– Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger:
8418 40 20	-- mit einem Inhalt von 250 l oder weniger:
ex 8418 40 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 40 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l:
ex 8418 40 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 50	– andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren:
	– Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer):
8418 50 19	--- andere
	– andere Kühlmöbel:
8418 50 91	--- Gefrier- und Tiefkühlmöbel, ausgenommen solche der Unterpositionen 8418 30 und 8418 40
8418 50 99	--- andere
	– andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen:
8418 61 00	-- Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415:
ex 8418 61 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418 69 00	-- andere:
ex 8418 69 00	--- ausgenommen Absorptionswärmepumpen und ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Teile:
8418 91 00	-- Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt
8419	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltssergeräte; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:
	– nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:

KN-Code	Warenbezeichnung
8419 11 00	-- Gasdurchlauferhitzer
8419 19 00	-- andere - Trockner: 8419 31 00 -- für landwirtschaftliche Erzeugnisse
8419 39	-- andere - andere Apparate und Vorrichtungen: 8419 81 -- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen: 8419 81 20 --- Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken: ex 8419 81 20 ----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8419 81 80 ----- andere: ex 8419 81 80 ----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8421	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen: - Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen: 8421 39 8421 39 20 ----- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft: ex 8421 39 20 ----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge ----- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen: 8421 39 40 ----- durch nasses Verfahren: ex 8421 39 40 ----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8421 39 90 ----- andere: ex 8421 39 90 ----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8422	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure: - Geschirrspülmaschinen: 8422 11 00 -- Haushaltsgeschirrspülmaschinen 8422 19 00 -- andere
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art: 8423 10 - Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen 8423 30 00 - Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen - andere Waagen: 8423 81 -- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger 8423 82 -- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg 8423 89 00 -- andere
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate: 8424 10 - Feuerlöscher, auch mit Füllung:

KN-Code	Warenbezeichnung
8424 10 20	-- mit einem Gewicht von 21 kg oder weniger: ex 8424 10 20 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8424 10 80	-- andere: ex 8424 10 80 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden: - andere Zugwinden; Spille: 8425 31 00 -- mit Elektromotor: ex 8425 31 00 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8425 39	-- andere: 8425 39 30 --- mit Kolbenverbrennungsmotor: ex 8425 39 30 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8425 39 90	--- andere: ex 8425 39 90 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge - Hubwinden: 8425 41 00 -- ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art 8425 42 00 -- andere hydraulische Hubwinden: ex 8425 42 00 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8425 49 00	-- andere: ex 8425 49 00 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren: - andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte: 8426 41 00 -- mit luftbereiften Rädern 8426 49 00 -- andere - andere Maschinen, Apparate und Geräte: 8426 91 -- ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt 8426 99 00 -- andere ex 8426 99 00 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8428	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebebahnen): - pneumatische Stetigförderer 8428 20 -- ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt -- andere: 8428 20 91 --- für Schüttgut 8428 20 98 --- andere: ex 8428 20 98 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge - andere Stetigförderer für Waren: 8428 33 00 -- andere, mit Bändern oder Gurten: ex 8428 33 00 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8428 39 -- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
8428 39 20	--- Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen:
ex 8428 39 20	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8428 39 90	--- andere:
ex 8428 39 90	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8428 90	- andere Maschinen, Apparate und Geräte:
8428 90 30	-- Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzgutes; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten
	-- andere:
	---- Lademaschinen, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt:
8428 90 71	---- ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt
8428 90 79	---- andere
	--- andere:
8428 90 91	---- Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut
8428 90 95	---- andere:
ex 8428 90 95	----- ausgenommen Aufschieber, Vorzieher, Ungleiser (Schiebebühnen), Kipper und ähnliche Vorrichtungen zum Bewegen oder Handhaben von Wagons, Grubenwagen oder anderen Schienenfahrzeugen
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:
	- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer):
8429 11 00	-- auf Gleisketten:
ex 8429 11 00	-- mit einer Leistung von weniger als 250 kW
8429 19 00	-- andere
8429 40	- Straßenwalzen und andere Bodenverdichter
	- Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader:
8429 51	-- Frontschaufellader:
	--- andere:
8429 51 91	---- Schaufellader auf Gleisketten
8429 51 99	---- andere
8429 52	-- Maschinen mit um 360 ° drehbarem Oberwagen
8429 59 00	-- andere
8433	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437:
	- Rasenmäher:
8433 11	-- mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk
8433 19	-- andere
8433 20	- andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau
8433 30	- andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte
8433 40	- Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen
	- andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte:
8433 51 00	-- Mähdrescher
8433 52 00	-- andere Dreschmaschinen und -geräte
8433 53	-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten:
8433 53 30	--- Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen

KN-Code	Warenbezeichnung
8433 59	-- andere: --- Feldhäcksler: ---- selbstfahrend
8433 59 11	----- andere
8433 59 19	----- andere
8433 60 00	- Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen
8435	Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken:
8435 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte
8436	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchttapparate für die Geflügelzucht
8437	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art:
8437 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten
8437 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte
8438	Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung: - Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:
8450 11	-- Waschvollautomaten:
8450 11 90	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg
8450 12 00	-- andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner
8450 19 00	-- andere
8451	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen: - Trockner: -- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:
8451 21	-- andere
8451 29 00	
8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl: - Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen:
8456 10 00	-- ausgenommen von der bei der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen verwendeten Art
ex 8456 10 00	
8456 20 00	- Ultraschallwerkzeugmaschinen
8456 30	- Elektroerosionswerkzeugmaschinen
8456 90 00	- andere
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung

KN-Code	Warenbezeichnung
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458
8460	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461
8461	Hobelmaschinen, Waagerecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt
8463	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets:
8463 10	– Ziehbänke für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen:
8463 10 90	-- andere
8463 20 00	– Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen
8463 30 00	– Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht
8463 90 00	– andere
8468	Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:
	– Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:
8474 32 00	-- Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen
8474 39	-- andere
8474 80	– andere Maschinen und Apparate
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– andere Maschinen, Apparate und Geräte:
8479 82 00	-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren
8479 89	-- andere:
8479 89 60	--- Zentralschmiersysteme
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:
8481 80	– andere Armaturen und ähnliche Apparate:
	-- Sanitärarmaturen:
8481 80 11	--- Mischarmaturen
8481 80 19	--- andere
	-- Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen:
8481 80 31	--- Thermostatventile

KN-Code	Warenbezeichnung
8481 80 39	--- andere
8481 80 40	-- Ventile für Reifen oder Luftschläuche
	-- andere:
	--- Regelventile:
8481 80 59	---- andere
	---- andere:
	---- Schieber:
8481 80 61	----- aus Gusseisen
8481 80 63	----- aus Stahl
8481 80 69	----- andere
	----- Ventile:
8481 80 71	----- aus Gusseisen
8481 80 73	----- aus Stahl
8481 80 79	----- andere
8481 80 85	----- Klappen
8481 80 87	----- Membranarmaturen
8481 90 00	- Teile
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager):
8482 10	- Kugellager:
8482 10 90	-- andere
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Frictionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):
8483 10	- Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln:
	-- Kurbeln und Kurbelwellen:
8483 10 21	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen:
ex 8483 10 21	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 10 25	--- aus Stahl, freiformgeschmiedet:
ex 8483 10 25	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 10 29	--- andere:
ex 8483 10 29	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 10 50	-- Gelenkwellen:
ex 8483 10 50	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 30	- Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen:
8483 30 80	-- Gleitlager und Lagerschalen:
ex 8483 30 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40	- Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln:
8483 40 30	-- Kugel- oder Rollenrollspindeln:
ex 8483 40 30	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 40 90	-- andere:
ex 8483 40 90	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8483 60	- Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):
8483 60 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen:
ex 8483 60 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8483 60 80	-- andere:
ex 8483 60 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8486	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 c zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör:
8486 30	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen:
8486 30 30	-- Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:
8501 10	- Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger
8501 20 00	- Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W:
ex 8501 20 00	-- ausgenommen mit einer Leistung von mehr als 735 W bis 150 kW für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren:
8501 31 00	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger:
ex 8501 31 00	--- ausgenommen Motoren mit einer Leistung von mehr als 735 W, Gleichstromgeneratoren, für zivile Luftfahrzeuge
8501 32	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:
8501 32 20	--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW:
ex 8501 32 20	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 32 80	---- mit einer Leistung von mehr als 7,5 W bis 75 kW:
ex 8501 32 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 33 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 W bis 375 kW:
ex 8501 33 00	--- ausgenommen Motoren mit einer Leistung von 150 W oder weniger und Generatoren, für zivile Luftfahrzeuge
8501 34	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW:
8501 34 50	--- Fahrmotoren
	-- andere, mit einer Leistung von:
8501 34 92	---- mehr als 375 kW bis 750 kW:
ex 8501 34 92	----- ausgenommen Generatoren für zivile Luftfahrzeuge
8501 34 98	---- mehr als 750 kW:
ex 8501 34 98	----- ausgenommen Generatoren für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:
8501 53	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW:
	-- andere, mit einer Leistung von:
8501 53 94	---- mehr als 375 kW bis 750 kW
8501 53 99	---- mehr als 750 kW
	-- Wechselstromgeneratoren:
8501 62 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:
ex 8501 62 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 63 00	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA:
ex 8501 63 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 64 00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA

KN-Code	Warenbezeichnung
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer: – Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor): – mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger: – mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger: ex 8502 11 20 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8502 11 80 ---- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA: ex 8502 11 80 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8502 12 00 -- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA: ex 8502 12 00 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8502 13 00 -- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA: 8502 13 20 --- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA: ex 8502 13 20 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8502 13 40 --- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA: ex 8502 13 40 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8502 13 80 --- mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA: ex 8502 13 80 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8502 20 – Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung: 8502 20 20 -- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger: ex 8502 20 20 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8502 20 40 -- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA: ex 8502 20 40 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8502 20 60 -- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA: ex 8502 20 60 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8502 20 80 -- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA: ex 8502 20 80 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge – andere Stromerzeugungsaggregate: 8502 39 -- andere: 8502 39 20 --- Turbogeneratoren: ex 8502 39 20 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8502 39 80 --- andere: ex 8502 39 80 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8502 40 00 – elektrische rotierende Umformer: ex 8502 40 00 -- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen: – Vorschaltgeräte für Entladungslampen: 8504 10 20 -- Vorschaltrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselsspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator: ex 8504 10 20 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8504 10 80 -- andere: ex 8504 10 80 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge – andere Transformatoren:

KN-Code	Warenbezeichnung
8504 31	-- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger: --- Messwandler:
8504 31 21	---- Spannungswandler:
ex 8504 31 21	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 31 29	---- andere:
ex 8504 31 29	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 31 80	--- andere:
ex 8504 31 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 34 00	-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA
8504 40	- Stromrichter: -- andere:
8504 40 40	--- Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter:
ex 8504 40 40	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge --- andere: ---- andere: ----- Wechselrichter:
8504 40 84	----- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger: ----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 50	- andere Drosselpulen und andere Selbstinduktionsspulen:
8504 50 95	-- andere: --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauer magnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe: - elektromagnetische Kupplungen und Bremsen
8505 20 00	- andere, einschließlich Teile:
8505 90	-- Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauer magnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen
8505 90 90	-- Teile
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:
8506 10	- Mangandioxidelemente und -batterien: -- alkalische:
8506 10 11	--- Rundzellen
8507	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:
8507 10	- Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starternbatterien): -- mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger: --- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend:
8507 10 41	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 10 49	--- andere: ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge -- mit einem Gewicht von mehr als 5 kg:
ex 8507 10 49	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge -- mit einem Gewicht von mehr als 5 kg:

KN-Code	Warenbezeichnung
8507 10 92	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend:
ex 8507 10 92	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 10 98	--- andere:
ex 8507 10 98	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 20	- andere Blei-Akkumulatoren:
	-- Antriebsakkumulatoren:
8507 20 41	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend:
ex 8507 20 41	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 20 49	--- andere:
ex 8507 20 49	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere:
8507 20 92	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend:
ex 8507 20 92	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 20 98	--- andere:
ex 8507 20 98	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 30	- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren:
8507 30 20	-- gasdichte:
ex 8507 30 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	-- andere:
8507 30 81	--- Antriebsakkumulatoren:
ex 8507 30 81	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 30 89	--- andere:
ex 8507 30 89	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 40 00	- Nickel-Eisen-Akkumulatoren:
ex 8507 40 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 80	- andere Akkumulatoren:
8507 80 20	-- Nickelhydrid-Akkumulatoren:
ex 8507 80 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 80 30	-- Lithium-Ionen-Akkumulatoren:
ex 8507 80 30	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 80 80	-- andere:
ex 8507 80 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 90	- Teile:
8507 90 20	-- Platten für Akkumulatoren:
ex 8507 90 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 90 30	-- Scheider (Separatoren):
ex 8507 90 30	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8507 90 90	-- andere:
ex 8507 90 90	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8514	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung <ul style="list-style-type: none"> - Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung - Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung - andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumoder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545: <ul style="list-style-type: none"> - andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte: -- Vollherde - elektrische Heizwiderstände: -- mit einem Träger aus Isolierstoff versehen: --- ausgenommen nur mit einem einfachen Träger aus Isolierstoff und elektrischen Anschlüssen versehen, zum Verhindern des Vereisens oder zum Enteisen, für zivile Luftfahrzeuge - andere: --- ausgenommen nur mit einem einfachen Träger aus Isolierstoff und elektrischen Anschlüssen versehen, zum Verhindern des Vereisens oder zum Enteisen, für zivile Luftfahrzeuge - Teile
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528: <ul style="list-style-type: none"> - andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk): -- Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching)- und Wegewahl (routing): --- Vermittlungseinrichtungen für die Fernsprech- oder Telegrafentechnik
8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> - Lautsprecher, auch in Gehäusen: -- Einzellautsprecher im Gehäuse: ex 8518 21 00 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8518 22 00 --- zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher): ex 8518 22 00 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge 8518 29 --- andere: 8518 29 95 --- andere: ex 8518 29 95 ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte: <ul style="list-style-type: none"> - Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät: ex 8525 60 00 -- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät: <ul style="list-style-type: none"> – Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautes Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:
8528 72	-- andere, für mehrfarbiges Bild: <ul style="list-style-type: none"> ---- andere: ----- mit eingebauter Bildröhre: ----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von:
8528 72 35	----- mehr als 52 cm bis 72 cm
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V: <ul style="list-style-type: none"> – Sicherungen – Leistungsschalter:
8535 10 00	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV
8535 29 00	-- andere
8535 30	– Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter
8535 90 00	– andere
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel: <ul style="list-style-type: none"> – Sicherungen – Leistungsschalter – andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen – Lampenfassungen und Steckvorrichtungen: <ul style="list-style-type: none"> -- Lampenfassungen – Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel – andere Geräte: <ul style="list-style-type: none"> -- vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen – andere
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolet- und Infrarotlampen; Bogenlampen: <ul style="list-style-type: none"> – innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units):
8539 10 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
ex 8539 10 00	– Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen:
8539 32	-- Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metalldampflampen
8539 39 00	-- andere <ul style="list-style-type: none"> – Ultraviolet- und Infrarotlampen; Bogenlampen:
8539 41 00	-- Bogenlampen
8539 49	-- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
8539 49 10	--- Ultraviolettlampen
8539 90	- Teile:
8539 90 10	-- Lampensockel
8540	Glühkathoden-, Kalkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichteröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras):
8540 20	- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkeröhren; andere Fotokathodenröhren:
8540 20 80	-- andere
8540 40 00	- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm
8540 50 00	- Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild
8540 60 00	- andere Kathodenstrahlröhren
	- Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetrone, Klystrone, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren:
8540 71 00	-- Magnetrone
8540 72 00	-- Klystrone
8540 79 00	-- andere
	- andere Elektronenröhren:
8540 81 00	-- Empfänger- und Verstärkeröhren
8540 89 00	-- andere
8544	Isolierte (auch lackisierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen:
	- Wickeldrähte:
8544 11	-- aus Kupfer
8544 19	-- andere
8544 70 00	- Kabel aus optischen Fasern
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art
8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)
8606	Schienengebundene Güterwagen:
8606 10 00	- Kesselwagen und dergleichen
8606 30 00	- Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10
	- andere:
8606 91	-- gedeckt und geschlossen:
8606 91 80	--- andere:
ex 8606 91 80	---- wärmeisolierter Wagen und Kühlwagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10
8606 99 00	-- andere
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709):
8701 20	- Sattel-Straßenzugmaschinen:
8701 20 10	-- neu

KN-Code	Warenbezeichnung
8701 90	<ul style="list-style-type: none"> - andere: <ul style="list-style-type: none"> -- Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern: --- neu, mit einer Motorleistung von: <ul style="list-style-type: none"> ---- mehr als 75 kW bis 90 kW
8701 90 35	
8703	<ul style="list-style-type: none"> Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen: <ul style="list-style-type: none"> - andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung: -- mit einem Hubraum von 1 000 cm³ oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> --- neu: ex 8703 21 10 ----- zerlegt (1. Grad) 8703 21 ----- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm³ bis 1 500 cm³: 8703 21 10 ----- neu: ex 8703 22 10 ----- zerlegt (1. Grad) ex 8703 22 10 ----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad) 8703 22 90 ----- gebraucht 8703 23 ----- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm³ bis 3 000 cm³: <ul style="list-style-type: none"> --- neu: 8703 23 11 ----- Wohnmobile 8703 23 19 ----- andere: <ul style="list-style-type: none"> ----- zerlegt (1. Grad) ex 8703 23 19 ----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad) 8703 23 90 ----- gebraucht 8703 24 ----- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm³: <ul style="list-style-type: none"> --- neu: ex 8703 24 10 ----- zerlegt (1. Grad) <ul style="list-style-type: none"> - andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor): <ul style="list-style-type: none"> -- mit einem Hubraum von 1 500 cm³ oder weniger: <ul style="list-style-type: none"> --- neu: 8703 31 ----- neu: <ul style="list-style-type: none"> ----- zerlegt (1. Grad) 8703 31 90 ----- gebraucht 8703 32 ----- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm³ bis 2 500 cm³: <ul style="list-style-type: none"> --- neu: <ul style="list-style-type: none"> ----- Wohnmobile 8703 32 19 ----- andere: <ul style="list-style-type: none"> ----- zerlegt (1. Grad) ex 8703 32 19 ----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad) 8703 32 90 ----- gebraucht 8703 33 ----- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm³: <ul style="list-style-type: none"> --- neu: <ul style="list-style-type: none"> ----- Wohnmobile 8703 33 19 ----- andere: <ul style="list-style-type: none"> ----- zerlegt (1. Grad)

KN-Code	Warenbezeichnung
8704	Lastkraftwagen: - andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor): 8704 21 -- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger: 8704 21 10 --- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom) --- andere: ---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ : 8704 21 31 ----- neu: ----- zerlegt (1. Grad) ----- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger: 8704 21 91 ----- neu: ex 8704 21 91 ----- zerlegt (1. Grad) 8704 22 -- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t: 8704 22 10 --- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom) --- andere: 8704 22 91 ----- neu: ex 8704 22 91 ----- zerlegt (1. Grad) 8704 23 -- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t: 8704 23 10 --- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom) --- andere: 8704 23 91 ----- neu: ex 8704 23 91 ----- zerlegt (1. Grad) - andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung: 8704 31 -- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger: 8704 31 10 --- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom) --- andere: ---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ : 8704 31 31 ----- neu: ex 8704 31 31 ----- zerlegt (1. Grad) ----- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger: 8704 31 91 ----- neu: ex 8704 31 91 ----- zerlegt (1. Grad) 8704 32 -- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t: 8704 32 10 --- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom) --- andere: 8704 32 91 ----- neu: ex 8704 32 91 ----- zerlegt (1. Grad)
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705: - für Kraftfahrzeuge der Position 8703: 8707 10 -- für die industrielle Montage
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon

KN-Code	Warenbezeichnung
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:
8711 10 00	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger
8711 50 00	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³
8711 90 00	– andere
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713:
	– für Krafträder (einschließlich Mopeds):
8714 11 00	-- Sättel
8714 19 00	-- andere
	– andere:
8714 91	-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon
8714 92	-- Felgen und Speichen
8714 93	-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze
8714 94	-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon
8714 95 00	-- Sättel
8714 96	-- Pedale und Tretlager sowie Teile davon
8714 99	-- andere
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:
8716 10	– Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen
8716 20 00	– Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung
	– andere Anhänger zum Befördern von Gütern:
8716 31 00	-- Anhänger mit Tankaufbau
8716 39	-- andere:
8716 39 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (Euratom)
	--- andere:
	---- neu:
8716 39 30	---- Sattelanhänger
	---- andere:
8716 39 51	---- einachsig
8716 39 80	---- gebraucht
8716 40 00	– andere Anhänger
8716 80 00	– andere Fahrzeuge
8716 90	– Teile
9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon:
	– Fassungen:
9003 19	-- aus anderen Stoffen:
9003 19 10	--- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren:
9004 10	– Sonnenbrillen
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:
9028 10 00	– Gaszähler

KN-Code	Warenbezeichnung
9028 20 00	– Flüssigkeitszähler
9028 30	– Elektrizitätszähler
9028 90	– Teile und Zubehör:
9028 90 10	-- für Elektrizitätszähler
9101	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101
9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 9104
9105	Andere Uhren
9113	Uhrarmbänder und Teile davon
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:
9401 20 00	– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
9401 30	– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe:
9401 30 10	-- gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern
9401 80 00	– andere Sitzmöbel
9401 90	– Teile:
9401 90 10	-- von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art
	-- andere:
9401 90 80	--- andere
9403	Andere Möbel und Teile davon:
9403 10	– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art
9403 20	– andere Metallmöbel:
9403 20 20	-- Betten:
ex 9403 20 20	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
9403 20 80	-- andere:
ex 9403 20 80	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
9403 70 00	– Kunststoffmöbel:
ex 9403 70 00	-- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe:
9403 81 00	-- aus Bambus oder Rattan
9403 89 00	-- andere
9403 90	– Teile:
9403 90 10	-- aus Metall
9404	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:
9404 10 00	– Sprungrahmen
	– Auflegematratten:
9404 21	-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen

KN-Code	Warenbezeichnung
9404 30 00	– Schlafsäcke
9404 90	– andere
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
9405 10	– Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art: – aus Kunststoffen: --- von der mit Glühlampen verwendeten Art
9405 10 21	--- andere:
ex 9405 10 28	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
9405 10 30	-- aus keramischen Stoffen
9405 10 50	-- aus Glas
	-- aus anderen Stoffen:
9405 10 91	--- von der mit Glühlampen verwendeten Art
9405 10 98	--- andere:
ex 9405 10 98	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
9405 20	– elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen
9405 30 00	– elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art
9405 40	– andere elektrische Beleuchtungskörper
9405 50 00	– nicht elektrische Beleuchtungskörper
9405 60	– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen:
9405 60 20	– aus Kunststoffen: --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Teile:
9405 91	– aus Glas: --- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)
9405 92 00	– aus Kunststoffen:
ex 9405 92 - 00	--- ausgenommen Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, für zivile Luftfahrzeuge
9406 00	Vorgefertigte Gebäude: – andere: -- aus Eisen oder Stahl:
9406 00 38	--- andere
9406 00 80	– aus anderen Stoffen
9503 00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:
9503 00 10	– Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen: -- Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge
ex 9503 00 10	-- Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör:
9503 00 21	-- Puppen
9503 00 29	-- Teile und Zubehör

KN-Code	Warenbezeichnung
9503 00 30	<ul style="list-style-type: none"> - elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen - andere Bausätze und Baukastenspielzeug:
9503 00 35	<ul style="list-style-type: none"> -- aus Kunststoff
9503 00 39	<ul style="list-style-type: none"> -- aus anderen Stoffen:
ex 9503 00 39	<ul style="list-style-type: none"> --- ausgenommen aus Holz - Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend:
9503 00 41	<ul style="list-style-type: none"> -- Füllmaterial enthaltend
9503 00 49	<ul style="list-style-type: none"> -- andere:
ex 9503 00 49	<ul style="list-style-type: none"> --- ausgenommen aus Holz
9503 00 55	<ul style="list-style-type: none"> - Musikspielzeuginstrumente und -geräte - Puzzles:
9503 00 69	<ul style="list-style-type: none"> -- andere
9503 00 70	<ul style="list-style-type: none"> - anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen - anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor:
9503 00 75	<ul style="list-style-type: none"> -- aus Kunststoff
9503 00 79	<ul style="list-style-type: none"> -- aus anderen Stoffen - andere:
9503 00 81	<ul style="list-style-type: none"> -- Spielzeugwaffen
9503 00 85	<ul style="list-style-type: none"> -- Miniaturmodelle, im Spritzgussverfahren hergestellt aus Metall -- andere:
9503 00 95	<ul style="list-style-type: none"> --- aus Kunststoff
9503 00 99	<ul style="list-style-type: none"> --- andere
9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen): <ul style="list-style-type: none"> - Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art
9504 10 00	<ul style="list-style-type: none"> - Billardspiele aller Art und Zubehör:
9504 20	<ul style="list-style-type: none"> -- andere
9504 20 90	<ul style="list-style-type: none"> - andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)
9504 40 00	<ul style="list-style-type: none"> - Spielkarten
9504 90	<ul style="list-style-type: none"> - andere
9505	Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte: <ul style="list-style-type: none"> - Angelruten - Angelhaken, auch mit Vorfach - andere
9507 10 00	<ul style="list-style-type: none"> - Angelruten
9507 20	<ul style="list-style-type: none"> - Angelhaken, auch mit Vorfach
9507 90 00	<ul style="list-style-type: none"> - andere
9508	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen

KN-Code	Warenbezeichnung
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen: – Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind: -- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse
9603 21 00	-- andere
9603 29	– Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen:
9603 30	-- Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen
9603 30 90	– Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen
9603 40	– andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind
9603 50 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung
9607	Reißverschlüsse und Teile davon: – Reißverschlüsse: -- mit Zähnen aus unedlen Metallen
9607 11 00	-- andere
9607 19 00	
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609
9610 00 00	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt
9611 00 00	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzungstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln: – Bänder
9612 10	
9613	Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3 603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dichte
9614 00	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigaretten spitzen, und Teile davon
9615	Friserkämme, Einstekkämme, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon
9616	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln
9617 00	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben
9701	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke
9702 00 00	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke
9703 00 00	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art
9704 00 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907
9705 00 00	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert
9706 00 00	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt

ANHANG Ic

ZOLLZUGESTÄNDNISSE SERBIENS FÜR GEWERBLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

(Artikel 6)

Die Zölle werden wie folgt gesenkt:

- (a) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 85 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- (b) am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 70 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- (c) am 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 55 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- (d) am 1. Januar des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 40 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- (e) am 1. Januar des vierten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens wird der Einfuhrzollsatz auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt;
- (f) am 1. Januar des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Einfuhrzölle beseitigt.

KN-Code	Warenbezeichnung
3006	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30: – andere: 3006 92 00 -- pharmazeutische Abfälle
3303 00	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)
3304	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege: – Schminkmittel (Make-up) für die Lippen 3304 10 00 – Schminkmittel (Make-up) für die Augen 3304 20 00 – Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege – andere: 3304 91 00 -- Puder, lose oder fest
3305	Zubereitete Haarbehandlungsmittel: 3305 20 00 – Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung) 3305 30 00 – Haarlacke 3305 90 – andere
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmitel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften: 3307 10 00 – zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel) 3307 20 00 – Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel 3307 30 00 – parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze – Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien: 3307 49 00 -- andere 3307 90 00 – andere

KN-Code	Warenbezeichnung
3401	<p>Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:
3401 11 00	-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)
3401 19 00	-- andere
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschhilfsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401:
3402 90	- andere:
3402 90 10	-- grenzflächenaktive Zubereitungen:
ex 3402 90 10	--- ausgenommen Schaumbildner
3604	Feuerwerkskörper, Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel:
3604 10 00	- Feuerwerkskörper
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle:
3825 10 00	- Siedlungsabfälle
3825 20 00	- Klärschlamm
3825 30 00	- klinische Abfälle
	- Abfälle von organische Lösemitteln:
3825 41 00	-- halogeniert
3825 49 00	-- andere
3825 50 00	- Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten
	- andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien:
3825 61 00	-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend
3825 69 00	-- andere
3825 90	- andere:
3825 90 90	-- andere
3922	Badewannen, Duschen, Ausgusse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosetschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:
3923 10 00	- Dosen, Kisten, Verschläge und ähnliche Waren
	- Säcke und Beutel (einschließlich Tüten):
3923 21 00	-- aus Polymeren des Ethylens
3923 50	- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:
3923 50 90	-- andere
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen:
3924 10 00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch

KN-Code	Warenbezeichnung
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3925 20 00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen
3925 30 00	– Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914:
3926 10 00	– Büro- oder Schularikel
3926 20 00	– Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:
	– Luftreifen, runderneuert:
4012 11 00	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art
4012 12 00	-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art
4012 13 00	-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:
ex 4012 13 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
4012 19 00	-- andere
4012 20 00	– Luftreifen, gebraucht:
ex 4012 20 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
4012 90	– andere
4013	Luftschläuche aus Kautschuk:
4013 10	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:
4013 10 10	-- von der für Personenkraftwagen verwendeten Art
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk:
	– andere:
4016 94 00	-- Fender, auch aufblasbar
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etuis für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isolertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen
4205 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder:
4205 00 90	– andere
4414 00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen:
4414 00 90	– andere
4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz
4417 00 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz:
4418 10	– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür
4418 20	– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen

KN-Code	Warenbezeichnung
4421	Andere Waren aus Holz:
4421 90	– andere:
4421 90 98	–– andere
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe
4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:
4818 20	– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher
4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art
4820	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe
4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:
4821 10	– bedruckt
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:
4823 61 00	– Tablets, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe:
4823 69	–– aus Bambus
4823 90	– andere:
4823 90 40	–– Papiere oder Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken
4823 90 85	–– andere
ex 4823 90 85	––– ausgenommen Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten
4909 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art:
4909 00 90	– andere
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien:
4911 10	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen
4911 99 00	– andere:
ex 4911 99 00	–– andere:
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:
	– andere Schuhe:

KN-Code	Warenbezeichnung
6401 99 00	-- andere: ex 6401 99 00 --- das Knie bedeckend
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff: 6402 20 00 - Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt - andere Schuhe:
6402 91	-- den Knöchel bedeckend
6402 99	-- andere
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder: 6403 40 00 - andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe - andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder: 6403 51 -- den Knöchel bedeckend 6403 59 -- andere: 6403 59 05 --- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle - andere Schuhe: 6403 91 -- den Knöchel bedeckend 6403 99 -- andere
6405	Andere Schuhe
6702	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten
6806	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69: 6806 10 00 - Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen
6901 00 00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden: 6902 10 00 - mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT: -- ausgenommen Platten für Glasöfen 6902 20 - mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT 6902 20 10 -- mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO ₂) von 93 GHT oder mehr -- andere: 6902 20 91 --- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT 6902 20 99 --- andere: ex 6902 20 99 ----- ausgenommen Platten für Glasöfen
6907	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaiken, auch auf Unterlage
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaiken, auch auf Unterlage: 6908 10 - Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann

KN-Code	Warenbezeichnung
6908 90	<ul style="list-style-type: none"> - andere: <ul style="list-style-type: none"> -- aus gewöhnlichem Ton:
6908 90 11	<ul style="list-style-type: none"> --- Spaltplatten --- andere, mit einer größten Dicke von: <ul style="list-style-type: none"> ---- 15 mm oder weniger ---- mehr als 15 mm
6908 90 21	<ul style="list-style-type: none"> --- andere: <ul style="list-style-type: none"> ---- mit einer Oberfläche von 90 cm² oder weniger ---- andere: <ul style="list-style-type: none"> ----- aus Steinzeug ----- aus Steingut oder feinen Erden
6908 90 29	<ul style="list-style-type: none"> --- andere: <ul style="list-style-type: none"> ---- mit einer Oberfläche von 90 cm² oder weniger ---- andere: <ul style="list-style-type: none"> ----- aus Steinzeug ----- aus Steingut oder feinen Erden
6908 90 31	<ul style="list-style-type: none"> --- Spaltplatten --- andere:
6908 90 51	<ul style="list-style-type: none"> --- mit einer Oberfläche von 90 cm² oder weniger --- andere:
6908 90 91	<ul style="list-style-type: none"> ----- aus Steinzeug
6908 90 93	<ul style="list-style-type: none"> ----- aus Steingut oder feinen Erden
6910	Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan: <ul style="list-style-type: none"> - Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch
6914	Andere keramische Waren:
6914 10 00	<ul style="list-style-type: none"> - aus Porzellan
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas: <ul style="list-style-type: none"> - andere:
7010 90	<ul style="list-style-type: none"> -- Haushaltskonservengläser -- andere:
7010 90 10	<ul style="list-style-type: none"> --- hergestellt aus Glasröhren --- andere, mit einem Nenninhalt von: <ul style="list-style-type: none"> ---- 2,5 l oder mehr ---- weniger als 2,5 l: <ul style="list-style-type: none"> ----- für Nahrungsmittel und Getränke: <ul style="list-style-type: none"> ----- Flaschen: <ul style="list-style-type: none"> ----- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von: <ul style="list-style-type: none"> ----- 1 l oder mehr ----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l ----- weniger als 0,15 l ----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von: <ul style="list-style-type: none"> ----- 1 l oder mehr ----- weniger als 0,15 l ----- andere, mit einem Nenninhalt von: <ul style="list-style-type: none"> ----- 0,25 l oder mehr ----- weniger als 0,25 l ----- für andere Erzeugnisse:
7010 90 21	<ul style="list-style-type: none"> ---- andere, mit einem Nenninhalt von: <ul style="list-style-type: none"> ----- 2,5 l oder mehr ----- weniger als 2,5 l: <ul style="list-style-type: none"> ----- für Nahrungsmittel und Getränke: <ul style="list-style-type: none"> ----- Flaschen: <ul style="list-style-type: none"> ----- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von: <ul style="list-style-type: none"> ----- 1 l oder mehr ----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l ----- weniger als 0,15 l ----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von: <ul style="list-style-type: none"> ----- 1 l oder mehr ----- weniger als 0,15 l ----- andere, mit einem Nenninhalt von: <ul style="list-style-type: none"> ----- 0,25 l oder mehr ----- weniger als 0,25 l ----- für andere Erzeugnisse:
7010 90 31	<ul style="list-style-type: none"> ---- weniger als 2,5 l: <ul style="list-style-type: none"> ----- für Nahrungsmittel und Getränke: <ul style="list-style-type: none"> ----- Flaschen: <ul style="list-style-type: none"> ----- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von: <ul style="list-style-type: none"> ----- 1 l oder mehr ----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l ----- weniger als 0,15 l ----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von: <ul style="list-style-type: none"> ----- 1 l oder mehr ----- weniger als 0,15 l ----- andere, mit einem Nenninhalt von: <ul style="list-style-type: none"> ----- 0,25 l oder mehr ----- weniger als 0,25 l ----- für andere Erzeugnisse:
7010 90 41	<ul style="list-style-type: none"> ----- weniger als 0,33 l: <ul style="list-style-type: none"> ----- 1 l oder mehr
7010 90 43	<ul style="list-style-type: none"> ----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l
7010 90 47	<ul style="list-style-type: none"> ----- weniger als 0,15 l
7010 90 51	<ul style="list-style-type: none"> ----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von: <ul style="list-style-type: none"> ----- 1 l oder mehr
7010 90 57	<ul style="list-style-type: none"> ----- weniger als 0,15 l ----- andere, mit einem Nenninhalt von: <ul style="list-style-type: none"> ----- 1 l oder mehr
7010 90 61	<ul style="list-style-type: none"> ----- andere, mit einem Nenninhalt von: <ul style="list-style-type: none"> ----- 0,25 l oder mehr
7010 90 67	<ul style="list-style-type: none"> ----- weniger als 0,25 l ----- für andere Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
7010 90 91	----- aus nicht gefärbtem Glas
7010 90 99	----- aus gefärbtem Glas
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)
7020 00	Andere Waren aus Glas: - Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter:
7020 00 07	-- unfertig
7020 00 08	-- fertig
7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattierte noch überzogen: - in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster: ex 7208 10 00 -- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT -- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt: 7208 25 00 -- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr 7208 26 00 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm 7208 27 00 -- mit einer Dicke von weniger als 3 mm -- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt: 7208 36 00 -- mit einer Dicke von mehr als 10 mm 7208 37 00 -- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm 7208 38 00 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm 7208 40 00 -- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster -- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt: 7208 51 -- mit einer Dicke von mehr als 10 mm: --- mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von: 7208 51 98 --- weniger als 2 050 mm 7208 52 -- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm: --- andere, mit einer Breite von: 7208 52 99 --- weniger als 2 050 mm 7208 53 -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm: 7208 53 90 --- andere 7208 54 00 -- mit einer Dicke von weniger als 3 mm 7208 90 -- andere: 7208 90 20 -- gelocht: ex 7208 90 20 --- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT 7208 90 80 -- andere: ex 7208 90 80 --- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT

KN-Code	Warenbezeichnung	
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattierte noch überzogen: - in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt: -- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr 7209 15 00 7209 16 7209 16 90 ex 7209 16 90 7209 17 7209 17 90 ex 7209 17 90 7209 18 7209 18 91 ex 7209 18 91 7209 18 99 ex 7209 18 99 7209 26 7209 26 90 7209 27 7209 27 90 ex 7209 27 90 7209 90 7209 90 20 ex 7209 90 20 7209 90 80 ex 7209 90 80	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm: --- andere: ---- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm: --- andere: ---- ausgenommen: — mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr, — mit einer Breite von 1 500 mm oder mehr oder — mit einer Breite von 1 350 mm bis 1 500 mm und mit einer Dicke von 0,6 mm bis 0,7 mm -- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm: --- andere: ---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm: ----- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT ---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm: ----- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT - nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt: -- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm: --- andere: -- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm: --- andere: ---- ausgenommen: — mit einer Breite von 1 500 mm oder mehr oder — mit einer Breite von 1 350 mm bis 1 500 mm und mit einer Dicke von 0,6 mm bis 0,7 mm - andere: -- gelocht: --- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT -- andere: --- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattierte oder überzogen: - verzinnt: 7210 11 00 7210 12 7210 12 20 ex 7210 12 20 7210 12 80	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr -- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm: --- Weißbleche: ---- mit einer Dicke von 0,2 mm oder mehr --- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
7210 70	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen
7210 90	- andere:
7210 90 40	-- verzinnt und bedruckt
7210 90 80	-- andere
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen: - nur warmgewalzt: 7211 14 00 -- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr 7211 19 00 -- andere - nur kaltgewalzt: 7211 23 -- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT: --- andere: 7211 23 30 ---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr 7211 29 00 -- andere 7211 90 -- andere: 7211 90 20 -- gelocht: ex 7211 90 20 --- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT 7211 90 80 -- andere: ex 7211 90 80 --- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen: - verzinnt: 7212 10 -- andere 7212 40 - mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl: - Profile, nur kälthergestellt oder nur kaltfertiggestellt: 7216 61 -- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt 7216 69 00 -- andere
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl: 7217 10 - nicht überzogen, auch poliert: -- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT: 7217 10 10 ---- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm ---- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr: 7217 10 31 ----- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen 7217 10 50 -- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT 7217 20 - verzinkt: -- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT: 7217 20 10 --- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm 7217 30 - mit anderen unedlen Metallen überzogen: -- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT: 7217 30 41 --- verkupfert

KN-Code	Warenbezeichnung
7217 90	– anderer:
7217 90 20	–– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT
7217 90 50	–– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl: – Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe): –– geschweißt, aus nicht rostendem Stahl: 7306 11 10 ––– längsnahtgeschweißt: ex 7306 11 10 –––– mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger 7306 19 –– andere: ––– längsnahtgeschweißt: 7306 19 11 –––– mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger 7306 30 – andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl: –– andere: ––– andere, mit einem äußeren Durchmesser von: –––– 168,3 mm oder weniger: 7306 30 77 –––– andere: ex 7306 30 77 ––––– ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge – andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt: 7306 61 –– mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt: ––– mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger: 7306 61 19 ––– andere: ex 7306 61 19 –––– ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge –– mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm: 7306 61 99 ––– andere: ex 7306 61 99 –––– ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge 7306 69 –– mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt: 7306 69 90 –– andere: ex 7306 69 90 –––– ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik: – Litzen, Kabel und Seile: –– andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von: ––– mehr als 3 mm: –––– Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile): –––– nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von: 7312 10 81 ––––– mehr als 3 mm bis 12 mm: ex 7312 10 81 ––––– ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge 7312 10 83 ––––– mehr als 12 mm bis 24 mm: ex 7312 10 83 ––––– ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge 7312 10 85 ––––– mehr als 24 mm bis 48 mm: ex 7312 10 85 ––––– ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
7312 10 89	----- mehr als 48 mm:
ex 7312 10 89	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7312 10 98	----- andere:
ex 7312 10 98	----- ausgenommen ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl: - Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer: - für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen - für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen - andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe: --- für Feuerung mit festen Brennstoffen - andere Geräte: - für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen - für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen - Teile
7323	Haushaltsgut, Hauswirtschaftsgut, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl: - Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen - andere: - aus Gusseisen, emailliert - aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert: --- andere - andere: --- andere: ---- mit Farbe versehen oder lackiert
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl: - Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl: -- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge - Badewannen: -- andere
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer: 7407 10 00 - aus raffiniertem Kupfer - aus Kupferlegierungen: 7407 21 -- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)
7408	Draht aus Kupfer: - aus Kupferlegierungen: 7408 21 00 -- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) 7408 29 00 -- anderer
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm
7411	Rohre aus Kupfer

KN-Code	Warenbezeichnung
7412	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen) aus Kupfer
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium: <ul style="list-style-type: none"> - aus nicht legiertem Aluminium - aus Aluminiumlegierungen:
7604 10	<ul style="list-style-type: none"> -- Hohlprofile
7604 21 00	<ul style="list-style-type: none"> -- andere:
7604 29	<ul style="list-style-type: none"> --- Profile
7604 29 90	
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm: <ul style="list-style-type: none"> - quadratisch oder rechteckig:
7606 11	<ul style="list-style-type: none"> -- aus nicht legiertem Aluminium
7606 12	<ul style="list-style-type: none"> -- aus Aluminiumlegierungen:
7606 12 10	<ul style="list-style-type: none"> --- Aluminiumbänder für Jalousien ---- andere:
7606 12 50	<ul style="list-style-type: none"> ---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet ---- andere, mit einer Dicke von:
7606 12 93	<ul style="list-style-type: none"> ----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm
7606 12 99	<ul style="list-style-type: none"> ----- 6 mm oder mehr - andere:
7606 91 00	<ul style="list-style-type: none"> -- aus nicht legiertem Aluminium
7606 92 00	<ul style="list-style-type: none"> -- aus Aluminiumlegierungen
7608	Rohre aus Aluminium:
7608 10 00	<ul style="list-style-type: none"> - aus nicht legiertem Aluminium:
ex 7608 10 00	<ul style="list-style-type: none"> -- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
7608 20	<ul style="list-style-type: none"> - aus Aluminiumlegierungen:
7608 20 20	<ul style="list-style-type: none"> -- geschweißt:
ex 7608 20 20	<ul style="list-style-type: none"> -- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge -- andere:
7608 20 89	<ul style="list-style-type: none"> --- andere:
ex 7608 20 89	<ul style="list-style-type: none"> --- ausgenommen mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium: <ul style="list-style-type: none"> - Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen - andere:
7610 10 00	<ul style="list-style-type: none"> -- Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren: <ul style="list-style-type: none"> - andere:
8215 91 00	<ul style="list-style-type: none"> -- versilbert, vergoldet oder platiniert

KN-Code	Warenbezeichnung
8407	Hub- und Rotationskolben-verbrennungsmotoren mit Fremdzündung: - Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art: -- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ : --- andere: 8407 34 30 ----- gebraucht
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren): 8408 10 - Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge: -- gebraucht: 8408 10 19 --- andere 8408 90 - andere Motoren: -- andere: 8408 90 27 --- gebraucht: ex 8408 90 27 ----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird: - andere: 8415 81 00 -- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen): ex 8415 81 00 --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415: 8418 50 - andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren: -- Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer): 8418 50 11 --- für tiefgekühlte Waren
8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze: 8432 10 - Pflüge - Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen: 8432 21 00 -- Scheibeneggen 8432 29 -- andere 8432 30 - Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen 8432 40 - Düngerstreuer 8432 80 00 - andere Maschinen, Apparate und Geräte
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung: - Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger: 8450 11 -- Waschvollautomaten: --- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger: 8450 11 11 ----- Frontlader 8450 11 19 ----- Toplader

KN-Code	Warenbezeichnung
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:
8501 40	– andere Einphasen-Wechselstrommotoren:
8501 40 20	–– mit einer Leistung von 750 W oder weniger:
ex 8501 40 20	––– ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge, mit einer Leistung von mehr als 735 W
8501 40 80	–– mit einer Leistung von mehr als 750 W:
ex 8501 40 80	––– ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge, mit einer Leistung von 150 kW oder weniger
	– andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:
8501 51 00	–– mit einer Leistung von 750 W oder weniger:
ex 8501 51 00	––– ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge, mit einer Leistung von mehr als 735 W
8501 52	–– mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:
8501 52 20	––– mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW:
ex 8501 52 20	–––– ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 52 30	––– mit einer Leistung von mehr als 7,5 W bis 37 kW:
ex 8501 52 30	–––– ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 52 90	––– mit einer Leistung von mehr als 37 W bis 75 kW:
ex 8501 52 90	–––– ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 53	–– mit einer Leistung von mehr als 75 kW:
8501 53 50	–– Fahrmotoren
	––– andere, mit einer Leistung von:
8501 53 81	–––– mehr als 75 kW bis 375 kW:
ex 8501 53 81	––––– ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	– Wechselstromgeneratoren:
8501 61	–– mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:
8501 61 20	–– mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger:
ex 8501 61 20	––– ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8501 61 80	––– mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA:
ex 8501 61 80	–––– ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:
	– Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation:
8504 21 00	–– mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger
8504 22	–– mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA:
8504 22 10	––– mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA
8504 22 90	––– mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA
8504 23 00	–– mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA
	– andere Transformatoren:
8504 32	–– mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA:
8504 32 20	––– Messwandler:
ex 8504 32 20	–––– ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 32 80	––– andere:
ex 8504 32 80	–––– ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge

KN-Code	Warenbezeichnung
8504 33 00	-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA:
ex 8504 33 00	--- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 40	- Stromrichter:
	--- andere:
	--- andere:
8504 40 55	---- Akkumulatorenladegeräte:
ex 8504 40 55	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	----- andere:
8504 40 81	----- Gleichrichter:
ex 8504 40 81	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
	----- Wechselrichter:
8504 40 88	----- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA:
ex 8504 40 88	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8504 40 90	----- andere:
ex 8504 40 90	----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8508	Staubsauger:
	- mit eingebautem Elektromotor:
8508 11 00	-- mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger
8508 19 00	-- andere
8508 70 00	- Teile
8509	Elektromechanische Haushaltsgesäte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545:
8516 10	- elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder
	- elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken:
8516 21 00	-- Speicherheizgeräte
8516 29	-- andere:
8516 29 50	--- Konvektoren
	--- andere:
8516 29 91	---- mit eingebautem Ventilator
8516 29 99	---- andere
	- Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen:
8516 31	-- Haartrockner
8516 32 00	-- andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege
8516 33 00	-- Händetrockner
8516 40	- elektrische Bügeleisen
8516 50 00	- Mikrowellengeräte

KN-Code	Warenbezeichnung
8516 60	<ul style="list-style-type: none"> - andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte -- Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden:
8516 60 51	<ul style="list-style-type: none"> --- zum Einbau
8516 60 59	<ul style="list-style-type: none"> --- andere
8516 60 70	<ul style="list-style-type: none"> -- Grillgeräte und Bratgeräte
8516 60 80	<ul style="list-style-type: none"> -- Einbau-Backöfen
8516 60 90	<ul style="list-style-type: none"> -- andere - andere Elektrowärmegeräte:
8516 71 00	<ul style="list-style-type: none"> -- Kaffeemaschinen und Teemaschinen
8516 72 00	<ul style="list-style-type: none"> -- Brotröster (Toaster)
8516 79	<ul style="list-style-type: none"> -- andere
8517	<ul style="list-style-type: none"> Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528: <ul style="list-style-type: none"> - andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk):
8517 69	<ul style="list-style-type: none"> -- andere: <ul style="list-style-type: none"> --- Empfangsgeräte für den Funksteck- oder Funktelegrafieverkehr:
8517 69 39	<ul style="list-style-type: none"> ---- andere: <ul style="list-style-type: none"> ----- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
ex 8517 69 39	
8518	<ul style="list-style-type: none"> Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen:
8518 10	<ul style="list-style-type: none"> - Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür:
8518 10 95	<ul style="list-style-type: none"> -- andere:
ex 8518 10 95	<ul style="list-style-type: none"> --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518 30	<ul style="list-style-type: none"> - Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend:
8518 30 95	<ul style="list-style-type: none"> -- andere:
ex 8518 30 95	<ul style="list-style-type: none"> --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518 40	<ul style="list-style-type: none"> - elektrische Tonfrequenzverstärker:
8518 40 30	<ul style="list-style-type: none"> -- für die Fernsprech- oder Messtechnik:
ex 8518 40 30	<ul style="list-style-type: none"> --- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge -- andere:
8518 40 81	<ul style="list-style-type: none"> --- mit einem einzigen Kanal:
ex 8518 40 81	<ul style="list-style-type: none"> ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518 40 89	<ul style="list-style-type: none"> --- andere:
ex 8518 40 89	<ul style="list-style-type: none"> ---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8518 90 00	<ul style="list-style-type: none"> - Teile
8521	<ul style="list-style-type: none"> Videogeräte zur Bild- und Ton-aufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner:
8521 90 00	<ul style="list-style-type: none"> - andere

KN-Code	Warenbezeichnung
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte: – Sendegeräte
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebaumtem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät: – Monitore mit Kathodenstrahlröhre: – andere – andere Monitore: – andere – Projektoren: – andere – Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebaumtem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät: – der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet – andere, für mehrfarbiges Bild: – Projektionsfernsehgeräte – Geräte mit eingebaumtem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät – andere: – mit eingebauter Bildröhre: – mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von: – 42 cm oder weniger – mehr als 42 cm bis 52 cm – mehr als 72 cm – andere: – mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger und mit einer Diagonale des Bildschirms von: – 75 cm oder weniger – mehr als 75 cm – mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen – andere: – mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 – andere – andere, für schwarzweißes oder anderes einfärbiges Bild
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt: – Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden: – Antennen: – Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang: – für Empfang über Satellit – Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen:
8529 10	
8529 10 31	
8529 10 65	

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8529 10 65	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8529 10 69	--- andere:
ex 8529 10 69	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8529 10 80	-- Filter und Weichen, für Antennen:
ex 8529 10 80	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8529 10 95	-- andere:
ex 8529 10 95	---- ausgenommen für zivile Luftfahrzeuge
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen: - andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen:
8539 21	-- Wolfram-Halogen-Glühlampen
8539 22	-- andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V
8539 29	-- andere
	- Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen:
8539 31	-- Glühkathoden-Leuchtstofflampen
8544	Isolierte (auch lackisierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen: - Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter
8544 20 00	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger: -- mit Anschlussstücken versehen:
8544 42	-- andere
8544 42 90	-- andere:
8544 49	---- andere: ---- andere:
8544 49 91	---- Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzelrähte von mehr als 0,51 mm ---- andere:
8544 49 93	---- für eine Spannung von 80 V oder weniger
8544 49 95	---- für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V
8544 49 99	---- für eine Spannung von 1 000 V
8544 60	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709): - Einachsschlepper
8701 10 00	- Sattel-Straßenzugmaschinen:
8701 20	-- gebraucht
8701 20 90	- Gleiskettenzugmaschinen:
8701 30	-- andere
8701 90	-- andere: -- Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern: --- neu, mit einer Motorleistung von:
8701 90 11	---- 18 kW oder weniger
8701 90 20	---- mehr als 18 kW bis 37 kW

KN-Code	Warenbezeichnung
8701 90 25	---- mehr als 37 kW bis 59 kW
8701 90 31	---- mehr als 59 kW bis 75 kW
8701 90 50	--- gebraucht
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:
8702 10	- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)
8702 90	- andere:
	--- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
	---- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :
8702 90 11	---- neu
8702 90 19	---- gebraucht
	---- mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:
8702 90 31	---- neu
8702 90 39	---- gebraucht
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:
	- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
8703 21	-- mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger:
8703 21 10	--- neu:
ex 8703 21 10	---- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 21 90	--- gebraucht
8703 24	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³ :
8703 24 10	--- neu:
ex 8703 24 10	---- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 24 90	--- gebraucht
	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):
8703 31	-- mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger:
8703 31 10	--- neu:
ex 8703 31 10	---- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 31 90	--- gebraucht
8703 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :
	--- neu:
8703 33 19	---- andere:
ex 8703 33 19	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8703 33 90	--- gebraucht
8704	Lastkraftwagen:
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):
8704 21	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:
	--- andere:
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :
8704 21 31	----- neu:
ex 8704 21 31	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)

KN-Code	Warenbezeichnung
8704 21 39	----- gebraucht ----- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger:
8704 21 91	----- neu:
ex 8704 21 91	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 21 99	----- gebraucht
8704 22	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t: --- andere:
8704 22 91	----- neu:
ex 8704 22 91	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 22 99	----- gebraucht
8704 23	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t: --- andere:
8704 23 91	----- neu:
ex 8704 23 91	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 23 99	----- gebraucht - andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:
8704 31	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger: --- andere: ----- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³ :
8704 31 31	----- neu:
ex 8704 31 31	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 31 39	----- gebraucht ----- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger:
8704 31 91	----- neu:
ex 8704 31 91	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 31 99	----- gebraucht
8704 32	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t: --- andere:
8704 32 91	----- neu:
ex 8704 32 91	----- ausgenommen zerlegt (1. oder 2. Grad)
8704 32 99	----- gebraucht
8704 90 00	- andere
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage): - Feuerwehrwagen - Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor
9301	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307
9302 00 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304

KN-Code	Warenbezeichnung
9303	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte)
9304 00 00	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307
9305	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304
9306	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen
9307 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon: <ul style="list-style-type: none"> - Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe:
9401 30	-- andere
9401 30 90	- in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen
9401 40 00	- Sitzmöbel aus Stahlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen:
9401 51 00	-- aus Bambus oder Rattan
9401 59 00	-- andere
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:
9401 61 00	-- gepolstert
9401 69 00	-- andere
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:
9401 71 00	-- gepolstert
9401 79 00	-- andere
9401 90	- Teile: <ul style="list-style-type: none"> -- andere:
9401 90 30	--- aus Holz
9403	Andere Möbel und Teile davon: <ul style="list-style-type: none"> - Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art
9403 30	- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art
9403 40	- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art
9403 50 00	- Holzmöbel von der im Büro verwendeten Art
9403 60	- andere Holzmöbel
9403 90	- Teile: <ul style="list-style-type: none"> -- aus Holz
9403 90 30	-- aus anderen Stoffen
9403 90 90	
9404	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen: <ul style="list-style-type: none"> - Auflegematratten:
9404 29	-- aus anderen Stoffen

KN-Code	Warenbezeichnung
9406 00	Vorgefertigte Gebäude:
9406 00 11	<ul style="list-style-type: none"> - Mobilheime - andere:
9406 00 20	-- aus Holz
9503 00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:
9503 00 10	<ul style="list-style-type: none"> - Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen:
ex 9503 00 10	<ul style="list-style-type: none"> -- Puppenwagen - andere Bausätze und Baukastenspielzeug:
9503 00 39	-- aus anderen Stoffen:
ex 9503 00 39	--- aus Holz
9503 00 49	- Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend:
ex 9503 00 49	-- andere:
9503 00 61	--- aus Holz
9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen):
9504 20	- Billardspiele aller Art und Zubehör:
9504 20 10	-- Billardmöbel und Tischbillards
9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken:
9506 62	- Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle:
9506 62 90	-- aufblasbare Bälle:
	--- andere
9601	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutt und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:
9603 10 00	- Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel
9603 90	- andere
9604 00 00	Handsiebe
9609	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:
9612 20 00	- Stempelkissen
9618 00 00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster

ANHANG II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „BABY-BEEF“ (ARTIKEL 11)

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist die Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.

KN-Code	Taric-Unter- teilung	Warenbezeichnung
0102		Rinder, lebend:
0102 90		<ul style="list-style-type: none"> – andere: –– Hausrinder: ––– mit einem Gewicht von mehr als 300 kg: –––– Färseen (weibliche Rinder, die noch nicht gekälbt haben): ––––– zum Schlachten: – Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg (¹)
ex 0102 90 51	10	<ul style="list-style-type: none"> –––– andere:
ex 0102 90 59	11 21 31 91	<ul style="list-style-type: none"> – Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 320 kg bis 470 kg (¹) –––– andere:
ex 0102 90 71	10	<ul style="list-style-type: none"> –––– zum Schlachten: – Bullen und Ochsen, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg (¹)
ex 0102 90 79	21 91	<ul style="list-style-type: none"> –––– andere: – Bullen und Ochsen, die noch keine zweiten Zähne haben, mit einem Stückgewicht von 350 kg bis 500 kg (¹)
0201		Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
ex 0201 10 00		<ul style="list-style-type: none"> – ganze oder halbe Tierkörper
	91	<ul style="list-style-type: none"> – ganze Tierkörper mit einem Gewicht von 180 kg bis 300 kg und halbe Tierkörper mit einem Gewicht von 90 kg bis 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (¹)
0201 20		<ul style="list-style-type: none"> – andere Teile mit Knochen:
ex 0201 20 20		<ul style="list-style-type: none"> –– „quartiers compensés“:
	91	<ul style="list-style-type: none"> – „quartiers compensés“ mit einem Gewicht von 90 kg bis 150 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (¹)
ex 0201 20 30		<ul style="list-style-type: none"> –– Vorderviertel, zusammen oder getrennt:
	91	<ul style="list-style-type: none"> – Vorderviertel, getrennt, mit einem Gewicht von 45 kg bis 75 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (¹)

KN-Code	Taric-Unter-teilung	Warenbezeichnung
ex 0201 20 50	91	<p>-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt:</p> <p>- Hinterviertel, getrennt, mit einem Gewicht von 45 kg bis 75 kg – beim so genannten „Pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von 38 kg bis 68 kg –, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (¹)</p>

(¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt unter den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Voraussetzungen.

ANHANG IIIa

ZOLLZUGESTÄNDNISSE SERBIENS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

(Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a)

KN-Code	Warenbezeichnung
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend
0102	Rinder, lebend: 0102 10 - reinrassige Zuchttiere 0102 90 - andere: 0102 90 90 -- andere
0103	Schweine, lebend: 0103 10 00 - reinrassige Zuchttiere - andere: 0103 91 -- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg: 0103 91 90 --- andere 0103 92 -- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr: 0103 92 90 --- andere
0104	Schafe und Ziegen, lebend: 0104 10 - Schafe: 0104 10 10 -- reinrassige Zuchttiere 0104 20 - Ziegen: 0104 20 10 -- reinrassige Zuchttiere
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: - mit einem Gewicht von 185 g oder weniger: 0105 11 -- Hühner: --- weibliche Zucht- und Vermehrungsküken: 0105 11 11 ---- Legerassen 0105 11 19 ---- andere ---- andere: 0105 11 91 ---- Legerassen 0105 12 00 -- Truthühner 0105 19 -- andere - andere: 0105 99 -- andere
0106	Andere Tiere, lebend
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: - frisch oder gekühlt: 0203 11 -- ganze oder halbe Tierkörper:

KN-Code	Warenbezeichnung
0203 11 90	--- andere
0203 19	-- anderes:
0203 19 90	--- anderes
	- gefroren:
0203 21	-- ganze oder halbe Tierkörper:
0203 21 90	--- andere
0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:
0203 22 90	--- andere
0203 29	-- anderes:
0203 29 90	--- anderes
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt:
0206 10 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:
	- andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:
0210 91 00	-- von Primaten
0210 92 00	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)
0210 93 00	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)
0210 99	-- andere:
	--- Fleisch:
0210 99 10	---- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet
	---- von Schafen und Ziegen:
0210 99 21	----- mit Knochen
0210 99 29	----- ohne Knochen
0210 99 31	----- von Rentieren
0210 99 39	----- anderes
	--- Schlachtnebenerzeugnisse:
	---- andere:
	----- Geflügellebern:
0210 99 71	----- Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake
0210 99 79	----- andere
0210 99 80	----- andere
0406	Käse und Quark/Topfen:
0406 40	- Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch Penicillium roqueforti

KN-Code	Warenbezeichnung
0406 90	<ul style="list-style-type: none"> - andere Käse: -- andere:
0406 90 35	<ul style="list-style-type: none"> --- Kefalo-Tyri --- andere: ---- andere: ---- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: ---- mehr als 47 bis 72 GHT:
0406 90 85	<ul style="list-style-type: none"> ----- Kefalograviera, Kasseri
0407 00	<ul style="list-style-type: none"> Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel: -- Bruteier:
0407 00 11	<ul style="list-style-type: none"> --- von Truthühnern oder Gänsen
0407 00 19	<ul style="list-style-type: none"> --- andere
0407 00 90	<ul style="list-style-type: none"> - andere
0408	<ul style="list-style-type: none"> Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: - Eigelb:
0408 11	<ul style="list-style-type: none"> -- getrocknet
0408 19	<ul style="list-style-type: none"> -- anderes:
0408 19 20	<ul style="list-style-type: none"> --- ungenießbar oder ungenießbar gemacht
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0511	<ul style="list-style-type: none"> Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:
0511 10 00	<ul style="list-style-type: none"> - Rindersperma - andere:
0511 99	<ul style="list-style-type: none"> -- andere:
0511 99 10	<ul style="list-style-type: none"> --- Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212):
0601 10	<ul style="list-style-type: none"> - Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, ruhend
0601 20	<ul style="list-style-type: none"> - Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstücke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln:
0601 20 10	<ul style="list-style-type: none"> -- Zichorienpflanzen und -wurzeln
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Ppropfreiser; Pilzmycel:
0602 90	<ul style="list-style-type: none"> - andere:
0602 90 10	<ul style="list-style-type: none"> -- Pilzmycel

KN-Code	Warenbezeichnung
0602 90 20	-- Ananaspflänzlinge
0602 90 30	-- Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen
	-- andere:
	--- Freilandpflanzen:
	---- andere Freilandpflanzen:
0602 90 51	----- Freilandstauden
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:
0701 10 00	- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt:
	- Chicorée:
0705 21 00	-- Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)
0705 29 00	-- andere
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
0709 20 00	- Spargel
0709 90	- anderes:
	-- Oliven:
0709 90 31	--- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt
0709 90 39	--- andere
0709 90 40	-- Kapern
0709 90 50	-- Fenchel
0709 90 70	-- Zucchini (<i>Courgettes</i>)
0709 90 80	-- Artischocken
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 80	- anderes Gemüse:
0710 80 10	-- Oliven
0710 80 80	-- Artischocken
0710 80 85	-- Spargel
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0711 20	- Oliven
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:
	-- Gemüse:
0711 90 70	--- Kapern
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:
0713 10	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):

KN-Code	Warenbezeichnung
0713 10 10	-- zur Aussaat
0713 20 00	- Kichererbsen
	- Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten):
0713 39 00	-- andere
0713 90 00	- andere
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:
	- Mandeln:
0802 11	-- in der Schale
0802 12	-- ohne Schale
0802 40 00	- Esskastanien (Castanea-Arten)
0802 50 00	- Pistazien
0802 60 00	- Macadamia-Nüsse
0802 90	- andere
0803 00	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:
0806 20	- getrocknet
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch:
0807 20 00	- Papaya-Früchte
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:
0808 20	- Birnen und Quitten:
0808 20 90	-- Quitten
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:
0809 40	- Pflaumen und Schlehen:
0809 40 90	-- Schlehen
0810	Andere Früchte, frisch:
0810 40	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium:
0810 40 30	-- Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus
0810 50 00	- Kiwifrüchte
0810 60 00	- Durian
0810 90	- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
0811 20	<ul style="list-style-type: none"> - Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren: -- andere: --- schwarze Johannisbeeren --- rote Johannisbeeren --- Brombeeren und Maulbeeren --- andere - andere: <ul style="list-style-type: none"> -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: --- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ---- tropische Früchte und tropische Nüsse ---- andere: ---- tropische Früchte und tropische Nüsse 0811 90 39 0811 90 50 0811 90 70 0811 90 85
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0812 90	<ul style="list-style-type: none"> - andere: -- Orangen -- Papaya-Früchte -- Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus -- Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen, Pitahayas und tropische Nüsse -- andere
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:
0813 40	<ul style="list-style-type: none"> - andere Früchte: -- Papaya-Früchte -- Tamarinden -- Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas -- andere - Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels: -- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806: --- ohne Pflaumen:
0813 50 12	---- von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas

KN-Code	Warenbezeichnung
0813 50 15	---- andere -- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802:
0813 50 31	--- von tropischen Nüssen
0813 50 39	--- andere -- andere Mischungen:
0813 50 91	--- ohne Pflaumen oder Feigen
0813 50 99	--- andere
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffegehalt: - Kaffee, nicht geröstet:
0901 11 00	-- nicht entkoffeiniert
0901 12 00	-- entkoffeiniert
0901 90	- andere
0902	Tee, auch aromatisiert
0904	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert: - Pfeffer: -- weder gemahlen noch sonst zerkleinert
0904 11 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert
0905 00 00	Vanille
0906	Zimt und Zimtblüten
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:
0910 10 00	- Ingwer
0910 20	- Safran
0910 30 00	- Kurkuma - andere Gewürze:
0910 91	-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu Kapitel 9
0910 99	-- andere:
0910 99 10	--- Samen von Bockshornklee --- Thymian: ---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert:
0910 99 31	---- Feldthymian (<i>Thymus serpyllum</i>)

KN-Code	Warenbezeichnung
0910 99 33	----- anderer
0910 99 39	---- gemahlen oder sonst zerkleinert
0910 99 50	--- Lorbeerblätter
0910 99 60	--- Curry
1001	Weizen und Mengkorn:
1001 10 00	- Hartweizen
1001 90	- andere:
1001 90 10	-- Spelz zur Aussaat
	-- anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn:
1001 90 91	--- Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat
1002 00 00	Roggen
1003 00	Gerste:
1003 00 10	- zur Aussaat
1004 00 00	Hafer
1006	Reis
1007 00	Körner-Sorghum
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaft; anderes Getreide
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
1102 10 00	- von Roggen
1102 90	- anderes
1103	Grobgrieß, Feingröße und Pellets von Getreide:
	- Grobgrieß und Feingröße:
1103 19	-- von anderem Getreide:
1103 19 10	--- von Roggen
1103 19 40	--- von Hafer
1103 19 50	--- von Reis
1103 19 90	--- anderer
1103 20	- Pellets:
1103 20 50	-- von Reis
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:
	- Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:
1104 12	-- von Hafer
1104 19	-- von anderem Getreide:
	--- andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
1104 19 91	<p>---- Reisflocken</p> <p>- Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet):</p>
1104 22	-- von Hafer:
1104 22 30	-- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)
1104 22 50	-- perlförmig geschliffen
1104 22 98	-- andere
1104 29	-- von anderem Getreide:
	-- von Gerste:
1104 29 01	---- geschält (entspelzt)
1104 29 03	---- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)
1104 30	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8:
1106 20	- von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714
1106 30	- von Erzeugnissen des Kapitels 8
1107	Malz, auch geröstet:
1107 10	- nicht geröstet:
	-- von Weizen:
1107 10 11	-- in Form von Mehl
1107 10 19	-- anderes
1108	Stärke; Inulin:
	- Stärke:
1108 11 00	-- von Weizen
1108 14 00	-- von Maniok
1108 19	-- andere Stärke
1108 20 00	- Inulin
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet
1203 00 00	Kopra
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet
1205	Raps- oder Rübsensamen, auch geschrotet
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:
	- Samen von Futterpflanzen:

KN-Code	Warenbezeichnung
1209 22	-- Samen von Klee (Trifolium-Arten)
1209 23	-- Samen von Schwingel
1209 24 00	-- Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.)
1209 25	-- Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.)
1209 29	-- andere
1209 30 00	- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden - andere:
1209 91	-- Samen von Gemüsen
1209 99	-- andere
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - andere:
1212 91	-- Zuckerrüben
1212 99	-- andere
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckelt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets:
1214 90	- andere
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)
1302	Pflanzensaft und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: - Pflanzensaft und Pflanzenauszüge: -- Opium -- andere: --- Vanille-Oleoresin - Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: -- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert: -- aus Guarsamen -- andere
1501 00	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503: - Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz): -- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln - Geflügelfett
1501 00 11	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1501 00 90	- Geflügelfett

KN-Code	Warenbezeichnung
1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1507 10	– rohes Öl, auch entschleimt:
1507 10 10	– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1507 90	– andere:
1507 90 10	– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1510 00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
	– Baumwollsamenöl und seine Fraktionen:
1512 21	– rohes Öl, auch von Gossypol befreit
1512 29	– andere
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
	– Leinöl und seine Fraktionen:
1515 11 00	– rohes Öl
1515 19	– andere
1515 30	– Rizinusöl und seine Fraktionen
1515 50	– Sesamöl und seine Fraktionen
1515 90	– andere:
	– Tabaksamenöl und seine Fraktionen:
	–– rohes Öl:
1515 90 21	–– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1515 90 29	–– anderes
	–– andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
1515 90 31	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
1515 90 39	---- andere
	-- andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
	--- rohe Fette und Öle:
1515 90 40	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
	---- andere:
1515 90 51	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
1515 90 59	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig
	--- andere:
1515 90 60	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
	---- andere:
1515 90 91	---- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
1515 90 99	---- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
1516 10	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
	-- andere:
1516 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
	--- in anderer Aufmachung:
1516 20 95	---- Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
	---- andere:
1516 20 96	---- Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl
1516 20 98	---- andere
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:
1518 00 31	-- roh
1518 00 39	-- andere
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:
	- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:
	-- Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist:
1522 00 31	--- Soapstock

KN-Code	Warenbezeichnung
1522 00 39	<p>--- andere</p> <p>--- andere:</p>
1522 00 91	--- Öldrass und Soapstock
1522 00 99	--- andere
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:
1602 20	<ul style="list-style-type: none"> - aus Lebern aller Tierarten - von Geflügel der Position 0105:
1602 31	--- von Truthühnern
1602 90	- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten
1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:
	<ul style="list-style-type: none"> - Lactose und Lactosesirup:
1702 11 00	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr
1702 19 00	-- andere
1702 20	- Ahornzucker und Ahornsirup
1702 30	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:
1702 30 10	<ul style="list-style-type: none"> -- Isoglucose -- andere: <ul style="list-style-type: none"> --- mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr:
1702 30 59	<ul style="list-style-type: none"> ---- andere ---- andere:
1702 30 91	---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert
1702 40	- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker
1702 60	- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker:
1702 60 80	-- Inulinsirup
1702 60 95	-- andere
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:
1702 90 60	<ul style="list-style-type: none"> -- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt -- Zucker und Melassen, karamellisiert:
1702 90 71	<ul style="list-style-type: none"> --- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr --- andere:
1702 90 75	---- als Pulver, auch agglomeriert
1702 90 79	---- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
2001 90	– andere:
2001 90 10	–– Mango-Chutney
2001 90 65	–– Oliven
2001 90 91	–– tropische Früchte und tropische Nüsse
2001 90 93	–– Speisezwiebeln
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnis der Position 2006:
2005 60 00	– Spargel
2005 70	– Oliven
2005 91 00	–– Bambussprossen
2005 99	–– andere:
2005 99 20	––– Kapern
2005 99 30	––– Artischocken
2005 99 50	––– Mischungen von Gemüsen
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):
2006 00 10	– Ingwer
	– andere:
	–– mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:
2006 00 35	––– tropische Früchte und tropische Nüsse
	–– andere:
2006 00 91	––– tropische Früchte und tropische Nüsse
2006 00 99	––– andere
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:
2007 10	– homogenisierte Zubereitungen:
	–– andere:
2007 10 91	––– von tropischen Früchten
	– andere:
2007 91	–– von Zitrusfrüchten
2007 99	–– andere:
	––– mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT:
2007 99 20	–––– Maronenpaste und Maronenmus
	––– andere:

KN-Code	Warenbezeichnung
2007 99 93	---- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen
2007 99 98	---- andere
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
2008 11	-- Erdnüsse: --- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von: ---- mehr als 1 kg: ---- geröstet
2008 11 92	---- andere
2008 11 94	---- 1 kg oder weniger: ---- geröstet
2008 11 96	---- andere
2008 11 98	--- andere, einschließlich Mischungen
2008 19	- Ananas
2008 20	- Zitrusfrüchte
2008 40	- Birnen: -- mit Zusatz von Alkohol: --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: ---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 40 11	---- andere
2008 40 19	---- andere: ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 40 21	---- andere
2008 40 29	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
2008 40 31	---- andere
2008 40 39	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT
2008 50	- Aprikosen/Marillen: -- mit Zusatz von Alkohol: --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: ---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 50 11	---- andere
2008 50 19	---- andere: ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 50 31	---- andere
2008 50 39	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
2008 50 51	---- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
2008 50 59	---- andere
2008 70	<ul style="list-style-type: none"> - Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen: -- mit Zusatz von Alkohol: --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg: ---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT: ----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 70 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 70 19	<ul style="list-style-type: none"> ----- andere ---- andere:
2008 70 31	---- andere:
2008 70 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 70 39	<ul style="list-style-type: none"> ---- andere --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger: ---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
2008 70 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT
2008 70 59	---- andere
2008 80	<ul style="list-style-type: none"> - Erdbeeren: -- mit Zusatz von Alkohol: --- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:
2008 80 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 80 19	<ul style="list-style-type: none"> ---- andere --- andere:
2008 80 31	---- andere:
2008 80 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger
2008 80 39	---- andere
2008 92	<ul style="list-style-type: none"> -- Mischungen: --- mit Zusatz von Alkohol: ---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT: ----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:
2008 92 12	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 14	<ul style="list-style-type: none"> ----- andere ---- andere:
2008 92 16	---- andere:
2008 92 16	---- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 18	<ul style="list-style-type: none"> ----- andere ---- andere:
2008 92 32	<ul style="list-style-type: none"> ----- andere: ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger: ----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)
2008 92 34	<ul style="list-style-type: none"> ----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr) ----- andere ---- andere:
2008 92 36	<ul style="list-style-type: none"> ----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)

KN-Code	Warenbezeichnung
2008 92 38	<p>----- andere</p> <p>---- ohne Zusatz von Alkohol:</p> <p>---- mit Zusatz von Zucker:</p> <p>----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:</p>
2008 92 51	<p>----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)</p> <p>----- andere:</p> <p>----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:</p>
2008 92 72	<p>----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)</p> <p>----- andere:</p>
2008 92 76	<p>----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)</p> <p>---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:</p> <p>----- 5 kg oder mehr:</p>
2008 92 92	<p>----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)</p> <p>----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg:</p>
2008 92 94	<p>----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)</p>
2008 99	<p>-- andere:</p> <p>--- mit Zusatz von Alkohol:</p> <p>---- Ingwer:</p>
2008 99 11	<p>----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger</p>
2008 99 19	<p>----- anderer</p> <p>---- andere:</p> <p>----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:</p> <p>----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:</p>
2008 99 24	<p>----- tropische Früchte</p> <p>----- andere:</p>
2008 99 31	<p>----- tropische Früchte</p> <p>----- andere:</p> <p>----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:</p>
2008 99 36	<p>----- tropische Früchte</p> <p>----- andere:</p>
2008 99 38	<p>----- tropische Früchte</p> <p>--- ohne Zusatz von Alkohol:</p> <p>---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:</p>
2008 99 41	<p>----- Ingwer</p>
2008 99 46	<p>----- Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden</p>

KN-Code	Warenbezeichnung
2008 99 47	----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapot-pflaumen, Karambolen und Pitahayas ----- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:
2008 99 51	----- Ingwer
2008 99 61	----- Passionsfrüchte und Guaven
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: - Orangensaft:
2009 11	-- gefroren
2009 19	-- anderer - Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits:
2009 21 00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger
2009 29	-- anderer
2009 39	-- anderer: --- mit einem Brixwert von mehr als 67:
2009 39 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht
2009 39 19	---- anderer --- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67: ---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht: ----- Zitronensaft:
2009 39 59	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend
2009 49	-- anderer: --- mit einem Brixwert von mehr als 67:
2009 49 11	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht --- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67: ---- anderer:
2009 49 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend
2009 80	- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen): -- mit einem Brixwert von mehr als 67: --- anderer: ---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:
2009 80 34	----- aus tropischen Früchten ---- anderer:
2009 80 36	----- aus tropischen Früchten
2009 80 38	----- anderer -- mit einem Brixwert von 67 oder weniger: --- anderer: ---- anderer: ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:

KN-Code	Warenbezeichnung
2009 80 85	----- aus tropischen Früchten ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger:
2009 80 88	----- aus tropischen Früchten ----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend:
2009 80 97	----- aus tropischen Früchten
2009 90	- Mischungen von Säften: -- mit einem Brixwert von 67 oder weniger: --- andere: ---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht: ----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassafte:
2009 90 41	----- zugesetzten Zucker enthaltend
2009 90 49	----- andere ---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht: ----- andere: ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:
2009 90 92	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten ----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend:
2009 90 97	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten
2009 90 98	----- andere
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln:
2301 10 00	- Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:
2302 10	- von Mais
2302 40	- von anderem Getreide
2302 50 00	- von Hülsenfrüchten
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnecken, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlecken und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:
2303 30 00	- Treber, Schlecken und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:
2306 10 00	- aus Baumwollsamen
2306 20 00	- aus Leinsamen - aus Raps- oder Rübelsamen:
2306 41 00	-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübelsamen
2306 49 00	-- andere

KN-Code	Warenbezeichnung
2306 50 00	- aus Kokosnüssen (Kopra)
2306 60 00	- aus Palmenköernen oder Palmkernen
2306 90	- andere
2307 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:
2309 10	- Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2309 90	- andere:
2309 90 10	-- Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren
2309 90 20	-- Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle: - ätherische Öle von Citrusfrüchten: -- Süß- und Bitterorangenöl -- Citronenöl -- andere -- Pfefferminzöl (Mentha piperita) -- andere Minzenöle -- andere: --- Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl: ---- terpenhaltig ---- terpenfrei --- andere: ---- terpenfrei: 3301 29 71 ---- Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl 3301 29 79 ---- Lavendelöl und Lavandinöl
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art: - von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- andere -- von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:
3501 90	- andere: -- Caseinleime
3501 90 10	

KN-Code	Warenbezeichnung
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate:
3502 20	- Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen
3502 90	- andere
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hauensblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
3505 10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:
	-- andere modifizierte Stärken:
3505 10 50	--- veretherte Stärken und veresterte Stärken
4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten:
4101 20	- ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind
4101 90 00	- andere, einschließlich Croupons, Halbcroupons und Bauchstücke
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind
4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerezwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103:
4301 30 00	- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 60 00	- von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 80	- andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 90 00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerezwecken verwendbare Teile
5001 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
5002 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt
5003 00 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)

Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkungen ab Inkrafttreten dieses Abkommens

ANHANG IIIb

ZOLLZUGESTÄNDNISSE SERBIENS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

(Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b)

Die Zölle (Wertzölle und/oder spezifische Zölle) auf die in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden nach dem in diesem Anhang für jedes Erzeugnis angegebenen Zeitplan gesenkt und beseitigt. Wird zusätzlich zu dem Wertzoll und/oder dem spezifischen Zoll ein Saisonzoll erhoben, so wird der Saisonzoll (20 %) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0102	Rinder, lebend:						
0102 90	– andere: -- Hausrinder: --- mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg:						
0102 90 29	---- andere	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
0104	Schafe und Ziegen, lebend:						
0104 10	– Schafe: -- andere:						
0104 10 80	--- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0104 20	– Ziegen:						
0104 20 90	-- andere	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %	0 %
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: – mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:						
0105 11	-- Hühner: --- andere:						
0105 11 99	---- andere	90 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %
0105 94 00	– andere: -- Hühner	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren:						
0204 50	– Fleisch von Ziegen	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %	0 %
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:						
0206 10	– von Rindern, frisch oder gekühlt: -- andere:						
0206 10 91	--- Lebern	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0206 10 95	--- Zwerchfellpfleiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0206 21 00	– von Rindern, gefroren: -- Zungen	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0206 22 00	-- Lebern	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0206 29	-- andere:						
0206 29 10	--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	--- andere:						
0206 29 91	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	90 %	70 %	60 %	50 %	30 %	0 %
0206 80	- andere, frisch oder gekühlt	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0206 90	- andere, gefroren	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:						
	- von Truthühnern:						
0207 24	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0207 25	-- unzerteilt, gefroren:						
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	80 %	70 %	50 %	40 %	10 %	0 %
0207 26	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	- von Enten, Gänsen oder Perlhühnern:						
0207 32	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0207 33	-- unzerteilt, gefroren	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0207 34	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0207 35	-- andere, frisch oder gekühlt	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	0 %
0207 36	-- andere, gefroren	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	0 %
0209 00	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:						
	- Schweinespeck						
0209 00 30	- Schweinefett	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0209 00 90	- Geflügelfett	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
0401 10	- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger	95 %	90 %	60 %	50 %	40 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0401 20	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT: -- mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:						
0401 20 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0401 20 19	--- andere -- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0401 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0401 20 99	--- andere	90 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %
0401 30	- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 GHT	90 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
0402 10	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger: -- andere:						
0402 10 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	80 %	60 %	50 %	40 %	20 %	0 %
0402 29	-- andere - andere:	95 %	75 %	55 %	35 %	15 %	0 %
0402 91	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	95 %	75 %	55 %	35 %	15 %	0 %
0402 99	-- andere	95 %	75 %	55 %	35 %	15 %	0 %
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerzte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:						
0403 90	- andere: -- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: --- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form: ---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:						
0403 90 11	----- 1,5 GHT oder weniger	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0403 90 13	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0403 90 19	----- mehr als 27 GHT	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	----- andere, mit einem Milchfettgehalt von:						
0403 90 31	----- 1,5 GHT oder weniger	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0403 90 33	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0403 90 39	----- mehr als 27 GHT	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	--- andere:						
	---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:						
0403 90 51	----- 3 GHT oder weniger	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0403 90 53	----- mehr als 3 bis 6 GHT	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0403 90 59	----- mehr als 6 GHT	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	---- andere, mit einem Milchfettgehalt von:						
0403 90 61	----- 3 GHT oder weniger	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0403 90 63	----- mehr als 3 bis 6 GHT	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0403 90 69	----- mehr als 6 GHT	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:						
0404 10	- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0404 90	- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0406	Käse und Quark/Topfen:						
0406 20	- Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform	90 %	70 %	50 %	30 %	15 %	0 %
0406 90	- andere Käse:						
0406 90 01	-- für die Verarbeitung	90 %	70 %	50 %	30 %	15 %	0 %
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
	- Eigelb:						
0408 11	-- getrocknet:						
0408 11 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	80 %	60 %	40 %	30 %	10 %	0 %
0408 11 80	--- anderes	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0408 19	-- anderes:						
	--- anderes:						
0408 19 81	---- flüssig	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0408 19 89	---- anderes, einschließlich gefroren	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0408 91	- andere: -- getrocknet	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0408 99	-- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212):						
0601 20	- Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln:						
0601 20 30	-- Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0601 20 90	-- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Ppropfreiser; Pilzmycel:						
0602 10	- Stecklinge, unbewurzelt, und Ppropfreiser	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0602 20	- Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0602 30 00	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0602 90	- andere: -- andere: --- Freilandpflanzen: ---- Bäume und Sträucher:						
0602 90 41	----- Forstgehölze	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0602 90 45	----- andere:						
0602 90 49	----- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0602 90 59	----- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0602 90 70	----- andere Freilandpflanzen:						
0602 90 91	----- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0602 90 99	----- Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet: - frisch:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0603 11 00	-- Rosen	90 %	80 %	70 %	60 %	35 %	0 %
0603 12 00	-- Nelken	90 %	80 %	70 %	60 %	35 %	0 %
0603 13 00	-- Orchideen	90 %	80 %	70 %	60 %	35 %	0 %
0603 14 00	-- Chrysanthemen	90 %	80 %	70 %	60 %	35 %	0 %
0603 19	-- andere	90 %	80 %	70 %	60 %	35 %	0 %
0603 90 00	- andere	90 %	80 %	70 %	60 %	35 %	0 %
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:						
0701 90	- andere:						
0701 90 10	-- zum Herstellen von Stärke	95 %	80 %	65 %	40 %	25 %	0 %
	-- andere:						
0701 90 50	--- Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	95 %	80 %	65 %	40 %	25 %	0 %
0703	Speisewiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:						
0703 10	- Speisewiebeln und Schalotten	90 %	70 %	50 %	30 %	10 %	0 %
0703 20 00	- Knoblauch	90 %	70 %	50 %	30 %	10 %	0 %
0703 90 00	- Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:						
0704 10 00	- Blumenkohl/Karfiol	80 %	60 %	50 %	40 %	20 %	0 %
0704 20 00	- Rosenkohl/Kohlsprossen	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0704 90	- anderer:						
0704 90 10	-- Weißkohl und Rotkohl	80 %	60 %	50 %	40 %	20 %	0 %
0704 90 90	-- anderer	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:						
0706 10 00	- Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	0 %
0706 90	- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:						
0708 90 00	- andere Hülsenfrüchte	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:						
0709 30 00	- Auberginen	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0709 40 00	- Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	-- Pilze und Trüffeln:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0709 51 00	-- Pilze der Gattung Agaricus	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0709 59	-- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0709 70 00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Garten-melde	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0709 90	- anderes:						
0709 90 10	-- Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten))	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0709 90 20	-- Mangold und Karde	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0709 90 90	-- anderes	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:						
0710 10 00	- Kartoffeln	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	- Hülsengemüse, auch ausgelöst:						
0710 29 00	-- anderes	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0710 30 00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Garten-melde	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	--- Pilze:						
0710 80 61	-- der Gattung Agaricus	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0710 80 69	-- anderes	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:						
	- Pilze und Trüffeln:						
0711 51 00	-- Pilze der Gattung Agaricus	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	0 %
0711 59 00	-- andere	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	0 %
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:						
	-- Gemüse:						
0711 90 50	-- Speiszwiebeln	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:						
0712 20 00	- Speiszwiebeln	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	- Pilze, Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.), Zitter-pilze (<i>Tremella</i> spp.) und Trüffeln:						
0712 31 00	-- Pilze der Gattung Agaricus	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0712 32 00	-- Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0712 33 00	-- Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0712 39 00	-- anderes	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0712 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:						
0713 10	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):						
0713 10 90	-- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):						
0713 31 00	-- Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
0713 32 00	-- Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>)	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
0713 33	-- Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>):						
0713 33 10	--- zur Aussaat	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %	0 %
0713 33 90	--- andere	90 %	80 %	60 %	50 %	30 %	0 %
0713 40 00	- Linsen	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0713 50 00	- Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:						
	- Haselnüsse (<i>Corylus</i> -Arten):						
0802 21 00	-- in der Schale	80 %	70 %	50 %	30 %	15 %	0 %
0802 22 00	-- ohne Schale	80 %	70 %	50 %	30 %	15 %	0 %
	- Walnüsse:						
0802 31 00	-- in der Schale	95 %	90 %	85 %	70 %	65 %	0 %
0802 32 00	-- ohne Schale	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch:						
	- Melonen (einschließlich Wassermelonen):						
0807 11 00	-- Wassermelonen	80 %	70 %	50 %	30 %	15 %	0 %
0807 19 00	-- andere	80 %	70 %	50 %	30 %	15 %	0 %
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:						
0808 20	- Birnen und Quitten:						
	-- Birnen:						
0808 20 10	-- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	90 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %
0808 20 50	-- andere	90 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:						
0809 10 00	- Aprikosen/Marillen	70 %	60 %	40 %	30 %	15 %	0 %
0809 20	- Kirschen:						
0809 20 95	-- andere	70 %	60 %	45 %	30 %	15 %	0 %
0809 30	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:						
0809 30 10	-- Brugnolen und Nektarinen	80 %	60 %	45 %	30 %	15 %	0 %
0809 30 90	-- andere	95 %	90 %	75 %	60 %	40 %	0 %
0810	Andere Früchte, frisch:						
0810 20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren:						
0810 20 10	-- Himbeeren	90 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %
0810 20 90	-- andere	70 %	60 %	45 %	30 %	15 %	0 %
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
0811 10	- Erdbeeren	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
0811 20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:						
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
0811 20 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	0 %
0811 20 19	--- andere	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	0 %
	-- andere:						
0811 20 31	--- Himbeeren	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
0811 90	- andere:						
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:						
0811 90 19	---- andere	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
	-- andere:						
0811 90 75	---- Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
0811 90 80	---- andere	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
0811 90 95	--- andere	95 %	90 %	75 %	60 %	40 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:						
0812 10 00	- Kirschen	95 %	90 %	80 %	60 %	40 %	0 %
0812 90	- andere:						
0812 90 10	-- Aprikosen/Marillen	95 %	90 %	80 %	60 %	40 %	0 %
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:						
0813 10 00	- Aprikosen/Marillen	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	0 %
0813 30 00	- Äpfel	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	0 %
0813 40	- andere Früchte:						
0813 40 10	-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	0 %
0813 40 30	-- Birnen	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	0 %
0813 50	- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:						
	-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806:						
0813 50 19	--- mit Pflaumen	95 %	90 %	80 %	60 %	40 %	0 %
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffegehalt:						
	- Kaffee, geröstet:						
0901 21 00	-- nicht entkoffeiniert	70 %	60 %	50 %	40 %	20 %	0 %
0901 22 00	-- entkoffeiniert	70 %	60 %	50 %	40 %	20 %	0 %
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:						
	- andere Gewürze:						
0910 99	-- andere:						
0910 99 91	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	0 %
0910 99 99	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	80 %	70 %	50 %	40 %	30 %	0 %
1003 00	Gerste:						
1003 00 90	- andere	80 %	70 %	50 %	40 %	30 %	0 %
1005	Mais:						
1005 10	- zur Aussaat:						
	-- Hybridmais:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1005 10 15	--- Einfachhybriden	80 %	70 %	50 %	40 %	30 %	0 %
1005 10 19	--- andere	80 %	70 %	50 %	40 %	30 %	0 %
1005 10 90	-- anderer	80 %	70 %	50 %	40 %	30 %	0 %
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn: - von Weizen:						
1101 00 11	-- von Hartweizen	80 %	60 %	40 %	30 %	20 %	0 %
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide: - Grobgrieß und Feingrieß:						
1103 11	-- von Weizen	80 %	70 %	50 %	40 %	30 %	0 %
1103 13	-- von Mais:						
1103 13 10	--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	80 %	70 %	50 %	40 %	30 %	0 %
1103 19	-- von anderem Getreide:						
1103 19 30	--- von Gerste	90 %	85 %	70 %	55 %	30 %	0 %
1103 20	- Pellets:						
1103 20 10	-- von Roggen	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1103 20 20	-- von Gerste	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1103 20 30	-- von Hafer	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1103 20 60	-- von Weizen	90 %	85 %	70 %	55 %	30 %	0 %
1103 20 90	-- andere	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrötert), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen: - Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:						
1104 19	-- von anderem Getreide:						
1104 19 10	--- von Weizen	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1104 19 30	--- von Roggen	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1104 19 50	--- von Mais	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
	---- von Gerste:						
1104 19 61	---- gequetscht	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1104 19 69	---- als Flocken	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
	---- andere:						
1104 19 99	---- andere	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
	- Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrötert):						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1104 22	-- von Hafer:						
1104 22 20	--- geschält (entspelzt)	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1104 22 90	--- nur geschrotet	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1104 23	-- von Mais	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1104 29	-- von anderem Getreide:						
	--- von Gerste:						
1104 29 05	---- perlförmig geschliffen	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1104 29 07	---- nur geschrotet	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1104 29 09	---- andere	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
	--- andere:						
	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:						
1104 29 11	----- von Weizen	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1104 29 18	----- andere	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1104 29 30	----- perlförmig geschliffen	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
	----- nur geschrotet:						
1104 29 51	----- von Weizen	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1104 29 55	----- von Roggen	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1104 29 59	----- andere	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
	----- andere:						
1104 29 81	----- von Weizen	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1104 29 85	----- von Roggen	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1104 29 89	----- andere	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8:						
1106 10 00	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1107	Malz, auch geröstet:						
1107 10	- nicht geröstet:						
	-- von Weizen:						
1107 10 91	--- in Form von Mehl	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1107 10 99	--- anderes	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1107 20 00	- geröstet	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1108	Stärke; Inulin:						
	- Stärke:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1108 12 00	-- von Mais	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1108 13 00	-- von Kartoffeln	80 %	60 %	40 %	20 %	20 %	0 %
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	80 %	60 %	40 %	20 %	20 %	0 %
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:						
1206 00 10	- zur Aussaat	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %	0 %
	- andere:						
1206 00 91	-- geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1206 00 99	-- andere	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl:						
1208 10 00	- von Sojabohnen	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	0 %
1208 90 00	- anderes	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:						
1209 10 00	- Samen von Zuckerrüben	80 %	60 %	40 %	20 %	20 %	0 %
	- Samen von Futterpflanzen:						
1209 21 00	-- Samen von Luzernen	80 %	60 %	40 %	20 %	20 %	0 %
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin:						
1210 10 00	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1210 20	- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets:						
1214 10 00	- Mehl und Pellets von Luzerne	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %	0 %
1501 00	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:						
	- Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz):						
1501 00 19	-- anderes	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:						
1507 10	- rohes Öl, auch entschleimt:						
1507 10 90	-- anderes	95 %	80 %	65 %	50 %	35 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1507 90	- andere:						
1507 90 90	-- andere	95 %	80 %	65 %	50 %	35 %	0 %
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: - Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen:						
1512 11	-- rohe Öle:						
1512 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln --- andere:	95 %	80 %	65 %	50 %	35 %	0 %
1512 11 91	---- Sonnenblumenöl	90 %	80 %	65 %	50 %	35 %	0 %
1512 11 99	---- Safloröl	95 %	80 %	65 %	50 %	35 %	0 %
1512 19	-- andere:						
1512 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	95 %	80 %	65 %	50 %	35 %	0 %
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: - Leinöl und seine Fraktionen:						
1515 21	-- rohes Öl	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1515 29	-- andere	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:						
1517 90	-- andere: --- andere:						
1517 90 91	--- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %	0 %
1517 90 99	--- andere	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %	0 %
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse: - andere: -- andere						
1601 00 99		90 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:						
1602 32	-- von Hühnern	90 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1602 39	-- andere	90 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:						
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:						
1702 90 30	-- Isoglucose	100 %	80 %	70 %	60 %	10 %	0 %
1702 90 50	-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	100 %	80 %	70 %	60 %	10 %	0 %
1702 90 80	-- Inulinsirup	100 %	80 %	70 %	60 %	10 %	0 %
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker:						
1703 10 00	- Rohrzuckermelasse	90 %	80 %	65 %	50 %	35 %	0 %
1703 90 00	- andere	90 %	80 %	65 %	50 %	35 %	0 %
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:						
2001 10 00	- Gurken und Cornichons	90 %	80 %	60 %	40 %	30 %	0 %
2001 90	- andere:						
2001 90 50	-- Pilze	90 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %
2001 90 99	-- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:						
2002 10	- Tomaten, ganz oder in Stücken	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2002 90	- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:						
2003 10	- Pilze der Gattung Agaricus	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2003 20 00	- Trüffeln	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2003 90 00	- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:						
2004 10	- Kartoffeln:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2004 10 10	-- gegart, jedoch nicht weiter zubereitet -- andere:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2004 10 99	--- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:						
2004 90 30	-- Sauerkraut, Kapern und Oliven -- andere, einschließlich Mischungen:	80 %	70 %	50 %	30 %	20 %	0 %
2004 90 91	--- Zwiebeln, nur gegart	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:						
2005 10 00	- Gemüse, homogenisiert	80 %	60 %	40 %	30 %	20 %	0 %
2005 20	- Kartoffeln: -- andere:						
2005 20 20	--- in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2005 20 80	--- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2005 40 00	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) - Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2005 51 00	-- Bohnen, ausgelöst	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2005 59 00	-- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2005 99	-- andere:						
2005 99 10	--- Früchte der Gattung „ <i>Capsicum</i> “, mit brennendem Geschmack	60 %	50 %	40 %	30 %	15 %	0 %
2005 99 40	--- Karotten	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2005 99 60	--- Sauerkraut	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2005 99 90	--- andere	60 %	50 %	40 %	30 %	15 %	0 %
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):						
2006 00 31	--- Kirschen	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2006 00 38	--- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2007 99	-- andere: --- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT:						
2007 99 10	---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
	---- andere: ---- von Erdbeeren ---- von Himbeeren ---- andere --- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT: ---- Apfelmus ---- andere --- andere: 2007 99 91 ---- Apfelmus	80 % 80 % 80 % 80 % 80 % 80 % 80 % 80 %	60 % 60 % 60 % 40 % 60 % 50 % 60 % 60 %	50 % 50 % 40 % 20 % 40 % 40 % 40 % 40 %	40 % 40 % 20 % 10 % 30 % 30 % 10 % 10 %	30 % 30 % 10 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 %	0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 % 0 %
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
2008 40	- Birnen: -- ohne Zusatz von Alkohol: --- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:						
2008 40 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 40 59	---- andere --- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 40 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 40 79	---- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 40 90	--- ohne Zusatz von Zucker	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 50	- Aprikosen/Marillen: -- ohne Zusatz von Alkohol: --- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:						
2008 50 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	90 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %
2008 50 69	---- andere --- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2008 50 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 50 79	---- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:						
2008 50 92	---- 5 kg oder mehr	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 50 94	---- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 50 99	---- weniger als 4,5 kg	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 60	- Kirschen:						
	-- mit Zusatz von Alkohol:						
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:						
2008 60 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 60 19	---- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	--- andere:						
2008 60 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 60 39	---- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 70	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:						
	-- ohne Zusatz von Alkohol:						
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:						
2008 70 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2008 70 69	---- andere	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:						
2008 70 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2008 70 79	---- andere	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:						
2008 70 92	---- 5 kg oder mehr	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2008 70 98	---- weniger als 5 kg	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2008 92	-- Mischungen:						
	--- ohne Zusatz von Alkohol:						
	---- mit Zusatz von Zucker:						
	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2008 92 59	----- andere ----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 92 74	----- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 92 78	----- andere ---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von: ---- 5 kg oder mehr:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 92 93	----- andere ----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 92 96	----- andere ----- weniger als 4,5 kg:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 92 97	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 92 98	----- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 99	-- andere: --- mit Zusatz von Alkohol:						
2008 99 21	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 99 23	----- andere ---- andere: ---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT: ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 99 28	----- andere ----- andere:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 99 34	----- andere ---- andere: ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 99 37	----- andere ----- andere:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 99 40	----- andere --- ohne Zusatz von Alkohol: ---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2008 99 43	----- Weintrauben	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 99 49	----- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	----- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:						
2008 99 62	----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2008 99 67	----- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	----- ohne Zusatz von Zucker:						
	----- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:						
2008 99 99	----- andere	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
	– Orangensaft:						
2009 12 00	– nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	– Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen):						
2009 31	– mit einem Brixwert von 20 oder weniger	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2009 39	– anderer:						
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:						
	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht:						
2009 39 31	---- zugesetzten Zucker enthaltend	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2009 39 39	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:						
	---- Zitronensaft:						
2009 39 51	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2009 39 55	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
	----- Saft aus anderen Zitrusfrüchten:						
2009 39 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2009 39 95	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2009 39 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend - Ananassaft:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2009 41	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2009 49	-- anderer: --- mit einem Brixwert von mehr als 67:						
2009 49 19	---- anderer --- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2009 49 30	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend ---- anderer:	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2009 49 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2009 49 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	80 %	60 %	40 %	20 %	10 %	0 %
2009 69	-- anderer: --- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67: --- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht:						
2009 69 51	----- konzentriert	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	0 %
2009 80	- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen): -- mit einem Brixwert von mehr als 67: --- Birnensaft: ---- anderer: ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger:						
2009 80 89	----- anderer	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	0 %
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
2106 90	- andere: -- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:						
2106 90 30	--- Isoglucosesirup	75 %	65 %	50 %	40 %	25 %	0 %
2106 90 51	--- Lactosesirup	75 %	65 %	50 %	40 %	25 %	0 %
2106 90 55	--- Glucose- und Maltodextrinsirup	75 %	65 %	50 %	40 %	25 %	0 %
2206 00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2206 00 10	- Tresterwein - andere: -- schäumend:	75 %	65 %	50 %	40 %	25 %	0 %
2206 00 31	--- Apfelwein und Birnenwein	75 %	65 %	50 %	40 %	25 %	0 %
2209 00	Speiseessig: - anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2209 00 91	-- 2 l oder weniger	75 %	65 %	50 %	40 %	25 %	0 %
2209 00 99	-- mehr als 2 l	75 %	65 %	50 %	40 %	25 %	0 %
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:						
2302 30	- von Weizen:						
2302 30 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	90 %	75 %	70 %	60 %	40 %	0 %
2302 30 90	-- andere	90 %	75 %	70 %	60 %	45 %	0 %
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempern und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:						
2303 10	- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände: -- Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von:						
2303 10 11	--- mehr als 40 GHT	90 %	75 %	70 %	60 %	40 %	0 %
2303 10 19	--- 40 GHT oder weniger	90 %	75 %	70 %	60 %	45 %	0 %
2303 10 90	-- andere	90 %	75 %	70 %	60 %	45 %	0 %
2303 20	- ausgelaugte Rübenschitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung:						
2303 20 10	-- ausgelaugte Rübenschitzel	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2303 20 90	-- andere	90 %	75 %	70 %	60 %	45 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305:						
2306 30 00	– aus Sonnenblumenkernen	90 %	75 %	70 %	60 %	40 %	0 %
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:						
2309 10	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:						
	–– andere, einschließlich Vormischungen						
	––– Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:						
	–––– Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:						
	––––– keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:						
2309 90 31	––––– keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2309 90 33	––––– mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2309 90 35	––––– mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2309 90 39	––––– mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
	––––– mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:						
2309 90 41	––––– keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2309 90 43	––––– mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2309 90 49	––––– mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
	––––– mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:						
2309 90 51	––––– keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2309 90 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2309 90 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2309 90 70	---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
	--- andere:						
2309 90 91	---- ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
	---- andere:						
2309 90 95	---- mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %
2309 90 99	---- andere	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	0 %

ANHANG IIIc

ZOLLZUGESTÄNDNISSE SERBIENS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

(Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c)

Die Zölle (Wertzölle und/oder spezifische Zölle) auf die in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden nach dem in diesem Anhang für jedes Erzeugnis angegebenen Zeitplan gesenkt. Der Saisonzoll (20 %) wird während und nach der Übergangszeit weiter erhoben.

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	95 %	80 %	65 %	40 %	30 %	20 %
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:						
0709 60	– Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“:						
0709 60 10	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet:						
0806 10	– frisch	80 %	70 %	50 %	30 %	15 %	0 %
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:						
0808 10	– Äpfel	90 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:						
0809 20	– Kirschen:	80 %	60 %	45 %	30 %	15 %	0 %
0809 20 05	-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)						
0809 40	– Pflaumen und Schlehen:						
0809 40 05	-- Pflaumen	90 %	75 %	60 %	40 %	20 %	0 %
0810	Andere Früchte, frisch:						
0810 10 00	– Erdbeeren	90 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %

ANHANG IIId

ZOLLZUGESTÄNDNISSE SERBIENS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

(Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c)

Die Zölle (Wertzölle und/oder spezifische Zölle) auf die in diesem Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden nach dem in diesem Anhang für jedes Erzeugnis angegebenen Zeitplan gesenkt. Wird zusätzlich zu dem Wertzoll und/oder dem spezifischen Zoll ein Saisonzoll erhoben, so wird der Saisonzoll (20 %) am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0102	Rinder, lebend:						
0102 90	- andere:						
	--- Hausrinder:						
0102 90 05	--- mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %
	--- mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg:						
0102 90 21	---- zum Schlachten	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %
	---- mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg:						
0102 90 41	---- zum Schlachten	90 %	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0102 90 49	---- andere	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %
	---- mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:						
	---- Färseen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):						
0102 90 51	---- zum Schlachten	95 %	90 %	85 %	70 %	60 %	50 %
0102 90 59	---- andere	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %
	---- Kühe:						
0102 90 61	---- zum Schlachten	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %
0102 90 69	---- andere	90 %	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %
	---- andere:						
0102 90 71	---- zum Schlachten	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0102 90 79	---- andere	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0103	Schweine, lebend:						
	- andere:						
0103 91	--- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:						
0103 91 10	--- Hausschweine	100 %	95 %	90 %	85 %	70 %	65 %
0103 92	--- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:						
	--- Hausschweine:						
0103 92 11	---- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0103 92 19	---- andere	90 %	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0104	Schafe und Ziegen, lebend:						
0104 10	- Schafe: -- andere:						
0104 10 30	--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren: - frisch oder gekühlt:						
0203 11	-- ganze oder halbe Tierkörper:						
0203 11 10	--- von Hausschweinen	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0203 12	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: --- von Hausschweinen:						
0203 12 11	---- Schinken und Teile davon	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0203 12 19	---- Schultern und Teile davon	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0203 12 90	--- andere	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0203 19	-- anderes: --- von Hausschweinen:						
0203 19 11	---- Vorderteile und Teile davon	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0203 19 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0203 19 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0203 19 55	---- anderes:						
0203 19 59	----- ohne Knochen	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0203 19 59	----- anderes	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	20 %
0203 21	- gefroren: -- ganze oder halbe Tierkörper:						
0203 21 10	--- von Hausschweinen	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: --- von Hausschweinen:						
0203 22 11	---- Schinken und Teile davon	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0203 22 19	---- Schultern und Teile davon	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0203 29	-- anderes: --- von Hausschweinen:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0203 29 11	---- Vorderteile und Teile davon	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	50 %
0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
	---- anderes:						
0203 29 55	----- ohne Knochen	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0203 29 59	----- anderes	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	90 %	80 %	70 %	60 %	55 %	50 %
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:						
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt:						
0206 10 99	--- andere	80 %	60 %	40 %	40 %	40 %	40 %
0206 29	-- andere:						
	--- andere:						
0206 29 99	---- andere	90 %	70 %	60 %	50 %	40 %	20 %
0206 30 00	- von Schweinen, frisch oder gekühlt	90 %	70 %	60 %	50 %	40 %	20 %
	- von Schweinen, gefroren:						
0206 41 00	-- Lebern	90 %	70 %	60 %	50 %	40 %	20 %
0206 49	-- andere	90 %	70 %	60 %	50 %	40 %	20 %
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:						
	- von Hühnern:						
0207 11	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	35 %
0207 12	-- unzerteilt, gefroren	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0207 13	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0207 14	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0209 00	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:						
	- Schweinespeck:						
0209 00 11	-- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0209 00 19	-- getrocknet oder geräuchert	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:						
	- Fleisch von Schweinen:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0210 11	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen: --- von Hausschweinen: ---- gesalzen oder in Salzlake:						
0210 11 11	---- Schinken und Teile davon	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210 11 19	---- Schultern und Teile davon ---- getrocknet oder geräuchert:	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210 11 31	---- Schinken und Teile davon	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0210 11 39	---- Schultern und Teile davon	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210 11 90	--- andere	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210 12	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210 19	-- anderes: --- von Hausschweinen: ---- gesalzen oder in Salzlake:						
0210 19 10	---- „bacon“ — Hälften oder „spencers“	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210 19 20	---- „3/4-sides“ oder „middles“	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210 19 30	---- Vorderteile und Teile davon	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210 19 40	---- Kotelettstränge und Teile davon	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210 19 50	---- anderes ---- getrocknet oder geräuchert:	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0210 19 60	---- Vorderteile und Teile davon	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210 19 70	---- Kotelettstränge und Teile davon ---- anderes:	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210 19 81	---- ohne Knochen	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210 19 89	---- anderes	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210 19 90	--- anderes	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210 20	- Fleisch von Rindern - andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:	90 %	85 %	75 %	70 %	60 %	40 %
0210 99	-- anderes: --- Schlachtnebenerzeugnisse: ---- von Hausschweinen:						
0210 99 41	---- Lebern	90 %	85 %	80 %	75 %	65 %	50 %
0210 99 49	---- andere ---- von Rindern:	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0210 99 51	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	90 %	85 %	80 %	75 %	65 %	50 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0210 99 59	----- andere	90 %	85 %	80 %	75 %	65 %	50 %
0210 99 60	----- von Schafen und Ziegen	90 %	85 %	80 %	75 %	65 %	50 %
0210 99 90	--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
0402 10	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger:						
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
0402 10 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	95 %	90 %	85 %	80 %	70 %	45 %
0402 10 19	--- andere	95 %	90 %	85 %	80 %	70 %	45 %
	-- andere:						
0402 10 99	--- andere	95 %	90 %	85 %	80 %	70 %	45 %
	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT:						
0402 21	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
	-- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:						
0402 21 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	35 %
	---- andere:						
0402 21 17	----- mit einem Milchfettgehalt von 11 GHT oder weniger	95 %	90 %	85 %	80 %	70 %	45 %
0402 21 19	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	35 %
	--- mit einem Fettgehalt von mehr als 27 GHT:						
0402 21 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	95 %	90 %	85 %	80 %	70 %	45 %
0402 21 99	---- andere	95 %	90 %	85 %	80 %	70 %	45 %
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:						
0403 10	- Joghurt:						
	-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:						
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0403 10 11	---- 3 GHT oder weniger	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0403 10 13	---- mehr als 3 bis 6 GHT	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0403 10 19	---- mehr als 6 GHT	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
	---- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:						
0403 10 31	---- 3 GHT oder weniger	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0403 10 33	---- mehr als 3 bis 6 GHT	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0403 10 39	---- mehr als 6 GHT	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:						
0405 10	- Butter	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0405 20	- Milchstreichfette:						
0405 20 90	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0405 90	- andere	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0406	Käse und Quark/Topfen:						
0406 10	- Frischkäse (nicht gereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %
0406 30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0406 90	- andere Käse:						
	-- andere:						
0406 90 13	--- Emmentaler	95 %	90 %	85 %	80 %	70 %	60 %
0406 90 15	--- Gruyére, Sbrinz	95 %	90 %	85 %	80 %	70 %	60 %
0406 90 17	--- Bergkäse, Appenzeller	95 %	90 %	85 %	80 %	70 %	60 %
0406 90 18	--- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	95 %	90 %	85 %	80 %	70 %	60 %
0406 90 19	--- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenen Kräutern hergestellt	95 %	90 %	85 %	80 %	70 %	60 %
0406 90 21	--- Cheddar	95 %	90 %	85 %	80 %	70 %	60 %
0406 90 23	--- Edamer	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	35 %
0406 90 25	--- Tilsiter	95 %	90 %	85 %	80 %	70 %	60 %
0406 90 27	--- Butterkäse	95 %	90 %	85 %	80 %	70 %	60 %
0406 90 29	--- Kashkaval	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	35 %
0406 90 32	--- Feta	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	35 %
0406 90 37	--- Finlandia	90 %	85 %	80 %	75 %	60 %	50 %
0406 90 39	--- Jarlsberg	90 %	85 %	80 %	75 %	60 %	50 %
	--- andere:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0406 90 50	---- Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell ---- andere: ----- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: ----- 47 GHT oder weniger: 0406 90 61 ----- Grana Padano, Parmigiano Reggiano 0406 90 63 ----- Fiore Sardo, Pecorino 0406 90 69 ----- andere ----- mehr als 47 GHT bis 72 GHT: 0406 90 73 ----- Provolone 0406 90 75 ----- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano 0406 90 76 ----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø 0406 90 78 ----- Gouda 0406 90 79 ----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio 0406 90 81 ----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey 0406 90 82 ----- Camembert 0406 90 84 ----- Brie ----- andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von: 0406 90 86 ----- mehr als 47 GHT bis 52 GHT 0406 90 87 ----- mehr als 52 GHT bis 62 GHT 0406 90 88 ----- mehr als 62 GHT bis 72 GHT 0406 90 93 ----- mehr als 72 GHT 0406 90 99 ----- andere	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hauseflügel:						
0407 00 30	-- andere	100 %	80 %	60 %	40 %	30 %	20 %
0409 00 00	Natürlicher Honig	95 %	90 %	70 %	60 %	40 %	30 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Ppropfreiser; Pilzmycel:						
0602 40	- Rosen, auch veredelt	90 %	85 %	80 %	75 %	60 %	50 %
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:						
0701 90	- andere:						
	-- andere:						
0701 90 90	--- andere	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt:						
	- Salate:						
0705 11 00	-- Kopfsalat	95 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0705 19 00	-- andere	95 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:						
0707 00 05	- Gurken	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	20 %
0707 00 90	- Cornichons	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:						
0708 10 00	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %
0708 20 00	- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	95 %	90 %	75 %	70 %	55 %	40 %
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:						
0709 60	- Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “:						
	-- andere:						
0709 60 91	--- der Gattung „ <i>Capsicum</i> “, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0709 60 95	--- zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0709 60 99	--- andere	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0709 90	- anderes:						
0709 90 60	-- Zuckermais	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	30 %
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:						
	- Hülsengemüse, auch ausgelöst:						
0710 21 00	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %
0710 22 00	-- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
0710 80	- anderes Gemüse: -- Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“:						
0710 80 51	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %
0710 80 59	--- andere -- Pilze	90 %	85 %	80 %	75 %	60 %	30 %
0710 80 70	-- Tomaten	90 %	85 %	80 %	75 %	60 %	30 %
0710 80 95	-- andere	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %
0710 90 00	- Mischungen von Gemüsen	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:						
0711 40 00	- Gurken und Cornichons	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	20 %
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen: -- Gemüse:						
0711 90 10	--- Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	90 %	85 %	80 %	75 %	60 %	50 %
0711 90 80	--- anderes	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0711 90 90	-- Mischungen von Gemüsen	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
0810	Andere Früchte, frisch:						
0810 40	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium:						
0810 40 10	-- Preiselbeeren der Art Vaccinium vitis-idaea	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0810 40 50	-- Früchte der Arten Vaccinium macrocarpon und Vaccinium corymbosum	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0810 40 90	-- andere	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:						
0813 20 00	- Pflaumen	95 %	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %
0904	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:						
0904 20	- Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert	95 %	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1001	Weizen und Mengkorn:						
1001 90	– andere: –– anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn:						
1001 90 99	––– andere	90 %	85 %	80 %	75 %	70 %	60 %
1005	Mais:						
1005 10	– zur Aussaat: –– Hybridmais:						
1005 10 11	––– Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
1005 10 13	––– Dreiweghybriden	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
1005 90 00	– anderer	90 %	85 %	80 %	80 %	80 %	80 %
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn:						
	– von Weizen:						
1101 00 15	–– von Weichweizen und Spelz	90 %	85 %	80 %	75 %	70 %	65 %
1101 00 90	– von Mengkorn	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	35 %
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:						
1102 20	– von Mais:						
1102 20 10	–– mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	90 %	85 %	80 %	75 %	70 %	65 %
1102 20 90	–– anderes	100 %	90 %	85 %	75 %	70 %	65 %
1103	Grobgriff, Feingriff und Pellets von Getreide:						
	– Grobgriff und Feingriff:						
1103 13	–– von Mais:						
1103 13 90	––– anderer	95 %	90 %	85 %	70 %	55 %	25 %
1103 20	– Pellets:						
1103 20 40	–– von Mais	95 %	90 %	85 %	70 %	55 %	30 %
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:						
1507 10	– rohes Öl, auch entschleimt:						
1507 10 90	–– andere	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	20 %
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:						
1601 00 10	– aus Lebern – andere:	90 %	80 %	60 %	40 %	20 %	20 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1601 00 91	-- Rohwürste, nicht gekocht	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	30 %
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:						
1602 10 00	- homogenisierte Zubereitungen	90 %	80 %	60 %	40 %	30 %	20 %
	- von Schweinen:						
1602 41	-- Schinken und Teile davon	90 %	80 %	60 %	40 %	30 %	20 %
1602 42	-- Schultern und Teile davon	90 %	80 %	60 %	40 %	30 %	20 %
1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen	90 %	80 %	60 %	40 %	30 %	20 %
1602 50	- von Rindern	90 %	80 %	60 %	40 %	30 %	20 %
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:						
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):						
1902 20 30	-- mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	90 %	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:						
2001 90	- andere:						
2001 90 20	-- Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	30 %
2001 90 70	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:						
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:						
2004 90 50	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und grüne Bohnen (<i>Phaseolus</i> -Arten)	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
	-- andere, einschließlich Mischungen:	80 %	60 %	50 %	40 %	30 %	20 %
2004 90 98	--- andere						
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
2007 10	- homogenisierte Zubereitungen:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2007 10 10	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT -- andere:	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2007 10 99	--- andere	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2007 99	-- andere: --- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT: ---- andere:						
2007 99 31	----- von Kirschen	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
2008 60	- Kirschen: -- ohne Zusatz von Alkohol: --- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:						
2008 60 50	---- mehr als 1 kg	80 %	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %
2008 60 60	---- 1 kg oder weniger ---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:	80 %	60 %	60 %	60 %	60 %	60 %
2008 60 70	---- 4,5 kg oder mehr	95 %	90 %	80 %	80 %	80 %	80 %
2008 60 90	---- weniger als 4,5 kg	95 %	90 %	80 %	80 %	80 %	80 %
2008 80	- Erdbeeren: -- ohne Zusatz von Alkohol:						
2008 80 50	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	90 %	80 %	60 %	40 %	40 %	40 %
2008 80 70	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	90 %	80 %	60 %	40 %	40 %	40 %
2008 80 90	--- ohne Zusatz von Zucker	90 %	80 %	60 %	40 %	40 %	40 %
2008 99	-- andere: --- ohne Zusatz von Alkohol: ---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:						
2008 99 45	----- Pflaumen	90 %	80 %	60 %	60 %	40 %	30 %
2008 99 72	----- 5 kg oder mehr	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2008 99 78	----- weniger als 5 kg	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
2009 50	- Tomatensaft	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost):						
2009 61	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 69	-- anderer:						
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67:						
2009 69 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 69 19	---- anderer	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
	---- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67:						
	----- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht:						
2009 69 59	----- anderer	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
	----- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:						
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:						
2009 69 71	----- konzentriert	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 69 79	----- anderer	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 69 90	----- anderer	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
	- Apfelsaft:						
2009 71	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 79	-- anderer	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 80	- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen):						
	-- mit einem Brixwert von mehr als 67:						
	--- Birnensaft:						
2009 80 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 80 19	---- anderer	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
	--- anderer:						
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht:						
2009 80 35	---- anderer	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
	-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger:						
	--- Birnensaft:						

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2009 80 50	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend ---- anderer:	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 80 61	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 80 63	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 80 69	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend --- anderer: ---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend:	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 80 71	----- Kirschsaft	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 80 73	----- aus tropischen Früchten	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 80 79	----- anderer ---- anderer: ---- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 80 86	----- anderer ---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend:	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 80 95	----- aus der Frucht der Art Vaccinium macrocarpon	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 80 96	----- Kirschsaft	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 80 99	----- anderer	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 90	- Mischungen von Säften: -- mit einem Brixwert von mehr als 67: --- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft:						
2009 90 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 90 19	---- andere --- andere:	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 90 21	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 90 29	---- andere -- mit einem Brixwert von 67 oder weniger: --- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft:	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 90 31	---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft-treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2009 90 39	---- andere --- andere: ---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht: ---- andere: 2009 90 51	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 90 59	----- zugesetzten Zucker enthaltend ----- andere ----- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht: ----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananasensaft: 2009 90 71	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 90 73	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 90 79	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend ----- andere: ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT: 2009 90 94	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 90 95	----- andere ----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger: ----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2009 90 96	----- andere	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - andere: -- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: --- andere: ---- andere						
2106 90		80 %	70 %	60 %	50 %	40 %	30 %
2206 00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - andere: -- schäumend: 2206 00 39						
2206 00 39	--- andere --- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von: --- 2 l oder weniger:	80 %	70 %	60 %	40 %	30 %	20 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Inkraft- treten Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6 und folgende
		v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
2206 00 51	---- Apfelwein und Birnenwein	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2206 00 59	---- andere	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
	---- mehr als 2 l:						
2206 00 81	---- Apfelwein und Birnenwein	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2206 00 89	---- andere	90 %	80 %	70 %	60 %	50 %	40 %
2209 00	Speiseessig: - Weissessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2209 00 11	-- 2 l oder weniger	80 %	70 %	60 %	40 %	30 %	20 %
2209 00 19	-- mehr als 2 l	90 %	80 %	70 %	60 %	40 %	30 %

ANHANG IV

ZUGESTÄNDNISSE DER GEMEINSCHAFTFÜR SERBISCHE FISCHEREIERZEUGNISSE

Liste der in Artikel 14 genannten Erzeugnisse

Für die Einführen der folgenden Ursprungserzeugnisse Serbiens in die Gemeinschaft gelten die nachstehenden Zugeständnisse.

KN-Code	Warenbezeichnung	vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember desselben Jahres(n)	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember(n+1)	danach jedes Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
0301 91 10 0301 91 90 0302 11 10 0302 11 20 0302 11 80 0303 21 10 0303 21 20 0303 21 80 0304 19 15 0304 19 17 ex 0304 19 19 ex 0304 19 91 0304 29 15 0304 29 17 ex 0304 29 19 ex 0304 99 21 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 0305 49 45 ex 0305 59 80 ex 0305 69 80	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>): lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Zollkontingent: 15 t zu 0 % darüber: 90 v. H. des MFN	Zollkontingent: 15 t zu 0 % darüber: 80 v. H. des MFN	Zollkontingent: 15 t zu 0 % darüber: 70 v. H. des MFN
0301 93 00 0302 69 11 0303 79 11 ex 0304 19 19 ex 0304 19 91 ex 0304 29 19 ex 0304 99 21 ex 0305 10 00 ex 0305 30 90 ex 0305 49 80 ex 0305 59 80 ex 0305 69 80	Karpfen: lebend; frisch oder gekühlt; gefroren; getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; geräuchert; Fischfilets und anderes Fischfleisch; Mehl, Pulver und Pellets, genießbar	Zollkontingent: 60 t zu 0 % darüber: 90 v. H. des MFN	Zollkontingent: 60 t zu 0 % darüber: 80 v. H. des MFN	Zollkontingent: 60 t zu 0 % darüber: 70 v. H. des MFN

Die Zölle auf alle Waren der HS-Position 1604 werden nach folgendem Zeitplan gesenkt. (MFN = Meistbegünstigungs-zollsatz)

Jahr	Jahr 1 (Zollsatz %)	Jahr 3 (Zollsatz %)	Jahr 5 und folgende (Zollsatz %)
Zoll	90 v. H. des MFN	80 v. H. des MFN	70 v. H. des MFN

ANHANG V

SERBISCHE ZUGESTÄNDNISSE FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE DER GEMEINSCHAFT

Liste der in Artikel 15 genannten Erzeugnisse

Für die Einführen der folgenden Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft nach Serbien gelten die nachstehenden Zugeständnisse.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
0301	Fische, lebend:						
	– andere Fische, lebend:						
0301 91	–– Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>):						
0301 91 90	--- andere	90	75	60	40	20	0
0301 92 00	–– Aale (Anguilla-Arten)	90	75	60	40	20	0
0301 93 00	–– Karpfen	90	85	80	75	65	60
0301 99	–– andere:						
	--- Süßwasserfische:						
0301 99 11	---- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tschawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	90	75	60	40	20	0
0301 99 19	---- andere	90	75	60	40	20	0
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304:						
	– Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:						
0302 11	–– Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>):						
0302 11 10	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	90	75	60	40	20	0
0302 11 20	--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	90	75	60	40	20	0
0302 11 80	--- andere	90	75	60	40	20	0
0302 19 00	–– andere	90	75	60	40	20	0
	– Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:						
0302 33	–– echter Bonito:						
0302 33 90	--- andere	90	75	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
	- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:						
0302 69	-- andere: --- Süßwasserfische:						
0302 69 11	---- Karpfen	90	75	60	40	20	0
0302 69 19	---- andere	90	75	60	40	20	0
0302 70 00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	90	75	60	40	20	0
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304: - andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:						
0303 21	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	90	75	60	40	20	0
0303 29 00	-- andere - Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:	90	75	60	40	20	0
0303 39	-- andere - Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:	90	75	60	40	20	0
0303 43	-- echter Bonito	90	75	60	40	20	0
0303 49	-- andere - Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>) und Zahnfische (Dissostichus-Arten), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:	90	75	60	40	20	0
0303 61 00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	90	75	60	40	20	0
0303 62 00	-- Zahnfische (Dissostichus-Arten)	90	75	60	40	20	0
	- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:						
0303 74	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	90	75	60	40	20	0
0303 79	-- andere	90	75	60	40	20	0
0303 80	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	90	75	60	40	20	0
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren: - frisch oder gekühlt:						
0304 11	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	90	75	60	40	20	0
0304 12	-- von Zahnfischen (Dissostichus-Arten)	90	75	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
0304 19	-- andere: --- Filets: ---- von Süßwasserfischen:						
0304 19 13	---- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>) ---- von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i> :	90	75	60	40	20	0
0304 19 15	----- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	90	75	60	40	20	0
0304 19 17	----- andere	90	75	60	40	20	0
0304 19 19	----- von anderen Süßwasserfischen ---- andere:	90	75	60	40	20	0
0304 19 31	----- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>	90	75	60	40	20	0
0304 19 33	----- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	90	75	60	40	20	0
0304 19 35	----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten) --- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert):	90	75	60	40	20	0
0304 19 91	----- von Süßwasserfischen ---- andere:	90	75	60	40	20	0
0304 19 97	----- Heringslappen	90	75	60	40	20	0
0304 19 99	----- andere - gefrorene Fischfilets:	90	75	60	40	20	0
0304 21 00	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	90	75	60	40	20	0
0304 22 00	-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	90	75	60	40	20	0
0304 29	-- andere - anderes:	90	75	60	40	20	0
0304 91 00	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	90	75	60	40	20	0
0304 92 00	-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	90	75	60	40	20	0
0304 99	-- andere	90	75	60	40	20	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	90	75	60	40	20	0
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar: - gefroren: 0306 13 -- Garnelen 0306 14 -- Krabben 0306 19 -- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar - nicht gefroren: 0306 23 -- Garnelen 0306 24 -- Krabben 0306 29 -- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar						
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar: - Miesmuscheln (Mytilus-Arten, Perna-Arten): 0307 31 -- lebend, frisch oder gekühlt 0307 39 -- andere - Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola-Arten); Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten): 0307 41 -- lebend, frisch oder gekühlt 0307 49 -- andere - Kraken (Octopus-Arten): 0307 51 00 -- lebend, frisch oder gekühlt 0307 59 -- andere 0307 60 00 - Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken - andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar: 0307 91 00 -- lebend, frisch oder gekühlt						

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
0307 99	-- andere	90	75	60	40	20	0
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	90	75	60	40	20	0
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	90	75	60	40	20	0
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:						
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):						
1902 20 10	-- mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	90	75	60	40	20	15

ANHANG VI

RECHTE DES GEISTIGEN UND GEWERBLICHEN EIGENTUMS

(Artikel 40)

1. Artikel 40 Absatz 4 dieses Abkommens [Artikel 75 Absatz 4 SAA] betrifft die folgenden multilateralen Übereinkünfte, an denen die Mitgliedstaaten als Vertragspartei beteiligt sind oder die von den Mitgliedstaaten de facto angewandt werden:
 - Vertrag über das Patentrecht (Genf 2000),
 - Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen, Paris 1961, geändert 1972, 1978 und 1991).
2. Die Vertragsparteien bekräftigen, dass sie der Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den folgenden multilateralen Übereinkünften ergeben, besondere Bedeutung beimessen:
 - Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO-Übereinkommen, Stockholm 1967, geändert 1979),
 - Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971),
 - Brüsseler Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (Brüssel 1974),
 - Budapest Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (Budapest 1977, geändert 1980),
 - Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (Londoner Fassung von 1934 und Haager Fassung von 1960),
 - Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (Locarno 1968, geändert 1979),
 - Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979),
 - Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrider Protokoll von 1989),
 - Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Genfer Fassung von 1977, geändert 1979),
 - Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967, geändert 1979),
 - Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, geändert 1979 und 1984),
 - Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (Tonträger-Übereinkommen, Genf 1971),
 - Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Römisches Abkommen, 1961),
 - Straßburger Abkommen über die internationale Patentklassifikation (Straßburg 1971, geändert 1979),
 - Vertrag über das Markenrecht (Genf 1994),
 - Wiener Abkommen zur Errichtung einer internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken (Wien 1973, geändert 1985),
 - WIPO-Urheberrechtsvertrag (Genf 1996),
 - WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (Genf 1996),
 - Europäisches Patentübereinkommen,
 - WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums.

PROTOKOLL Nr. 1

über den handel zwischen der gemeinschaft und Serbien mit landwirtschaftlichen verarbeitungserzeugnissen*Artikel 1*

(1) Die Gemeinschaft und Serbien wenden auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse unabhängig davon, ob sie einem Kontingent unterliegen oder nicht, die in den Anhängen I und II aufgeführten Zollsätze im Einklang mit den dort festgelegten Bedingungen an.

(2) Der Interimsausschuss kann beschließen,

a) die Liste der unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse zu erweitern;

b) die in den Anhängen I und II aufgeführten Zollsätze zu ändern;

c) Zollkontingente zu erhöhen oder aufzuheben.

(3) Der Interimsausschuss kann die in diesem Protokoll vorgesehenen Zollsätze durch eine Regelung auf der Grundlage der jeweiligen Marktpreise in der Gemeinschaft und Serbien für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ersetzen, die bei der Herstellung der unter dieses Protokoll fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse tatsächlich verwendet wurden.

Artikel 2

Die nach Artikel 1 dieses Protokolls erhobenen Zölle können durch Beschluss des Interimsausschusses gesenkt werden,

a) wenn im Handel zwischen der Gemeinschaft und Serbien die Zölle auf die Grunderzeugnisse gesenkt werden, oder

b) wenn die Senkung auf gegenseitige Zugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zurückgeht.

Die in Buchstabe a vorgesehenen Senkungen werden auf den als Agrarteilbetrag bezeichneten Teil des Zolls berechnet, der den bei der Herstellung der betreffenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse tatsächlich verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnissen entspricht, und von den Zöllen abgezogen, die auf diese landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse erhoben werden.

Artikel 3

Die Gemeinschaft und Serbien unterrichten einander über die Verwaltungsverfahren für die unter dieses Protokoll fallenden Erzeugnisse. Diese Vorschriften sollten die Gleichbehandlung aller Beteiligten gewährleisten und so einfach und flexibel wie möglich sein.

ANHANG I des Protokolls Nr. 1

Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Ursprungserzeugnisse Serbiens

Die nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Serbien werden zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt.

KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:
0403 10	<ul style="list-style-type: none"> - Joghurt: -- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: --- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 10 51	---- 1,5 GHT oder weniger
0403 10 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 10 59	<ul style="list-style-type: none"> ---- mehr als 27 GHT --- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 10 91	---- 3 GHT oder weniger
0403 10 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT
0403 10 99	---- mehr als 6 GHT
0403 90	<ul style="list-style-type: none"> - andere: -- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: --- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 71	---- 1,5 GHT oder weniger
0403 90 73	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT
0403 90 79	<ul style="list-style-type: none"> ---- mehr als 27 GHT --- andere, mit einem Milchfettgehalt von:
0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger
0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT
0403 90 99	---- mehr als 6 GHT
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:
0405 20	- Milchstreichfette:
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar

(1)	(2)
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen
0506	Knochen und Stirnbeinzipfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweih, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar: - andere:
0511 99	-- andere: --- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:
0511 99 31	---- roh
0511 99 39	---- andere
0511 99 85	--- andere:
ex 0511 99 85	---- Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:
0710 40 00	- Zuckermais
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen: -- Gemüse:
0711 90 30	--- Zuckermais
0903 00 00	Mate
1212	Johannibrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1212 20 00	- Algen und Tange
1302	Pflanzensaft und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: - VPflanzensaft und Pflanzenauszüge:
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln

(1)	(2)
1302 13 00	-- von Hopfen
1302 19	-- andere:
1302 19 80	--- andere
1302 20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
	- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:
1302 31 00	-- Agar-Agar
1302 32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:
1302 32 10	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:
1515 90	- andere:
1515 90 11	-- Tungöl (Holzöl), Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen:
ex 1515 90 11	--- Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
1517 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
1517 90	- andere:
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
	-- andere:
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:

(1)	(2)
1518 00 10	- Linoxyn
	- andere:
1518 00 91	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516
	-- andere:
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen
1518 00 99	--- andere
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:
1522 00 10	- Degras
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)
1803	Kakaomasse, auch entfettet
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:
1902 11 00	-- Eier enthaltend
1902 19	-- andere
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
	-- andere:
1902 20 91	--- gekocht
1902 20 99	--- andere
1902 30	- andere Teigwaren
1902 40	- Couscous
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen

(1)	(2)
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:
2001 90	– andere:
2001 90 30	–– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2001 90 40	–– Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2001 90 60	–– Palmherzen
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2004 10	– Kartoffeln: –– andere:
2004 10 91	––– in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:
2004 90 10	–– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:
2005 20	– Kartoffeln:
2005 20 10	–– in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
2005 80 00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
2008 11	–– Erdnüsse:
2008 11 10	––– Erdnussbutter – andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:
2008 91 00	–– Palmherzen
2008 99	–– andere: ––– ohne Zusatz von Alkohol: –––– ohne Zusatz von Zucker:
2008 99 85	–––– Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>)
2008 99 91	–––– Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus

(1)	(2)
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe
2106 90	- andere:
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen
	-- andere:
2106 90 92	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
2106 90 98	--- andere
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
2203 00	Bier aus Malz
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
	- andere mehrwertige Alkohole:
2905 43 00	-- Mannitol
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit)
2905 45 00	-- Glycerin
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:
3301 90	- andere

(1)	(2)
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
3302 10	<ul style="list-style-type: none"> - von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:
3302 10 10	<ul style="list-style-type: none"> ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol ---- andere:
3302 10 21	---- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend
3302 10 29	---- andere
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:
3501 10	- Casein
3501 90	- andere:
3501 90 90	-- andere
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
3505 10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:
3505 10 10	<ul style="list-style-type: none"> -- Dextrine -- andere modifizierte Stärken:
3505 10 90	--- andere
3505 20	- Leime
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3809 10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3824 60	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

ANHANG II des Protokolls Nr. 1

EINFUHRZÖLLE SERBIENS AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE DER GEMEINSCHAFT
(sofort oder schrittweise)

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (v. H. des MFN)					
		2008	2009	2010	2011	2012	2013 und folgende
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerzte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:						
0403 10	- Joghurt:						
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:						
	---- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:						
0403 10 51	---- 1,5 GHT oder weniger	90	70	60	50	30	0
0403 10 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	90	70	60	50	30	0
0403 10 59	---- mehr als 27 GHT	90	70	60	50	30	0
	---- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:						
0403 10 91	---- 3 GHT oder weniger	90	70	60	50	30	0
0403 10 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	90	70	60	50	30	0
0403 10 99	---- mehr als 6 GHT	90	70	60	50	30	0
0403 90	- andere:						
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:						
	---- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:						
0403 90 71	---- 1,5 GHT oder weniger	90	80	70	60	50	40
0403 90 73	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	90	80	70	60	50	40
0403 90 79	---- mehr als 27 GHT	90	80	70	60	50	40
	---- andere, mit einem Milchfettgehalt von:						
0403 90 91	---- 3 GHT oder weniger	90	80	70	60	50	40

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
0403 90 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	90	80	70	60	50	40
0403 90 99	---- mehr als 6 GHT	90	80	70	60	50	40
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:						
0405 20	- Milchstreichfette:						
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	90	80	70	60	50	40
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	90	80	70	60	50	40
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	0	0	0	0	0	0
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	0	0	0	0	0	0
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	0	0	0	0	0	0
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon	0	0	0	0	0	0
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweih, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	0	0	0	0	0	0
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	0	0	0	0	0	0
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	0	0	0	0	0	0
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:						
	- andere:						

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
0511 99	-- andere:						
	---- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:						
0511 99 31	---- roh	0	0	0	0	0	0
0511 99 39	---- andere	0	0	0	0	0	0
0511 99 85	---- andere						
ex 0511 99 85	---- Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage	0	0	0	0	0	0
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:						
0710 40 00	- Zuckermais	90	80	70	60	40	30
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:						
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:						
	-- Gemüse:						
0711 90 30	--- Zuckermais	75	55	35	25	10	0
0903 00 00	Mate	0	0	0	0	0	0
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
1212 20 00	- Algen und Tange	0	0	0	0	0	0
1302	Pflanzensaft und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:						
	- Pflanzensaft und Pflanzenauszüge:						
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln	0	0	0	0	0	0
1302 13 00	-- von Hopfen	0	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1302 19	-- andere:						
1302 19 80	--- andere	0	0	0	0	0	0
1302 20	- Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	0	0	0	0	0	0
	- Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:						
1302 31 00	-- Agar-Agar	0	0	0	0	0	0
1302 32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guar-samen, auch modifiziert:						
1302 32 10	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	0	0	0	0	0	0
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)	0	0	0	0	0	0
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0	0	0	0	0	0
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	0	0	0	0	0	0
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	0	0	0	0	0	0
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:						
1515 90	- andere:						
1515 90 11	-- Tungöl (Holzöl), Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	0	0	0	0	0	0
ex 1515 90 11	-- Jojobaöl, Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	0	0	0	0	0	0
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:						
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:						
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	0	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:						
1517 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:						
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	90	80	70	60	50	40
1517 90	- andere:						
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	90	75	55	35	15	0
	-- andere:						
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	90	75	60	45	30	0
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
1518 00 10	- Linoxyn	0	0	0	0	0	0
	- andere:						
1518 00 91	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	0	0	0	0	0	0
	-- andere:						
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	0	0	0	0	0	0
1518 00 99	--- andere	0	0	0	0	0	0
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	0	0	0	0	0	0
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	0	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:						
1522 00 10	- Degras	0	0	0	0	0	0
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:						
1702 50 00	- chemisch reine Fructose	0	0	0	0	0	0
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT:						
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	0	0	0	0	0	0
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):						
1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	80	60	40	20	10	0
1704 90	- andere:						
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	0	0	0	0	0	0
1704 90 30	-- weiße Schokolade	75	50	25	0	0	0
	-- andere:						
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	0	0	0	0	0	0
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	80	60	40	20	10	0
1704 90 61	--- Dragees	80	60	40	20	10	0
	--- andere:						
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	80	60	40	20	10	0
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	80	60	40	20	10	0
1704 90 75	---- Weichkaramellen	80	60	40	20	10	0
	---- andere:						

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1704 90 81	----- Komprimate	80	60	40	20	10	0
1704 90 99	----- andere	90	80	70	60	50	40
1803	Kakaomasse, auch entfettet	0	0	0	0	0	0
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	0	0	0	0	0	0
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0	0	0	0	0	0
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:						
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:						
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	90	70	50	40	20	0
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	90	70	50	40	20	0
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	90	80	70	60	40	0
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	90	80	70	60	40	0
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:						
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	90	70	50	40	20	0
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	90	70	50	40	20	0
	-- andere:						

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	90	70	50	40	20	0
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	90	70	50	40	20	0
1806 20 80	--- Kakaoglasur	90	70	50	40	20	0
1806 20 95	--- andere	90	80	70	60	40	0
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:						
1806 31 00	-- gefüllt	85	70	50	40	20	0
1806 32	-- nicht gefüllt	85	70	65	40	20	0
1806 90	- andere:						
	-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse:						
	---- Pralinen, auch gefüllt:						
1806 90 11	---- alkoholhaltig	90	80	70	60	40	0
1806 90 19	---- andere	90	80	70	60	40	0
	---- andere:						
1806 90 31	---- gefüllt	85	70	65	40	20	0
1806 90 39	---- nicht gefüllt	90	80	70	60	40	0
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	90	80	70	60	40	0
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	85	70	65	40	20	0
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	90	80	70	60	40	0
1806 90 90	-- andere	90	80	70	60	40	0
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	0	0	0	0	0
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	90	75	60	45	30	0
1901 90	- andere:						
	-- Malzextrakt:						
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	90	75	60	45	30	0
1901 90 19	--- anderer	90	75	60	45	30	0
	-- andere:						
1901 90 91	--- kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	90	75	60	45	20	0
1901 90 99	--- andere	85	70	65	40	20	0
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:						
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:						
1902 11 00	-- Eier enthaltend	95	90	80	60	50	0
1902 19	-- andere:						
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	85	70	65	40	20	0
1902 19 90	--- andere	90	75	60	45	30	0
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):						
	-- andere:						
1902 20 91	--- gekocht	90	75	60	45	30	0
1902 20 99	--- andere	90	75	60	45	30	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1902 30	- andere Teigwaren	90	75	60	45	30	0
1902 40	- Couscous	0	0	0	0	0	0
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	0	0	0	0	0	0
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:						
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	90	70	50	30	10	0
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	0	0	0	0	0	0
1904 10 90	-- andere	90	70	50	30	10	0
1904 20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide	90	70	50	30	10	0
1904 30 00	- Bulgur-Weizen	90	70	50	30	10	0
1904 90	- andere	90	70	50	30	10	0
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:						
1905 10 00	- Knäckebrot	90	70	50	30	10	0
1905 20	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:						
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	0	0	0	0	0	0
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	0	0	0	0	0	0
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	90	70	50	30	10	0
	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Wafeln:						

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	90	80	70	60	40	0
1905 32	-- Waffeln:						
1905 32 05	--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	90	80	70	60	40	0
	--- andere:						
	---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:						
1905 32 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	85	70	50	40	20	0
1905 32 19	---- andere	90	80	70	60	40	0
	---- andere:						
1905 32 91	---- gesalzen, auch gefüllt	90	80	70	60	40	0
1905 32 99	---- andere	90	80	70	60	40	0
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	90	70	50	30	10	0
1905 90	- andere:						
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	90	70	50	30	10	0
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	90	70	50	30	10	0
	-- andere:						
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	90	70	50	30	10	0
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	90	80	70	60	40	0
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	90	70	50	30	10	0
	--- andere:						
1905 90 60	---- gesüßt	85	70	50	40	20	0
1905 90 90	---- andere	90	70	50	30	10	0
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:						

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2001 90	- andere:						
2001 90 30	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	80	70	50	30	10	0
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0	0	0	0	0	0
2001 90 60	-- Palmherzen	0	0	0	0	0	0
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:						
2004 10	- Kartoffeln:						
	-- andere:						
2004 10 91	---- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0	0	0	0	0	0
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:						
2004 90 10	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	90	70	50	30	10	0
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:						
2005 20	- Kartoffeln:						
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0	0	0	0	0	0
2005 80 00	- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	80	70	50	30	10	0
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:						
2008 11	-- Erdnüsse:						
2008 11 10	--- Erdnussbutter	0	0	0	0	0	0
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:						
2008 91 00	-- Palmherzen	0	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2008 99	-- andere:						
	---- ohne Zusatz von Alkohol:						
	----- ohne Zusatz von Zucker:						
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i>)	80	70	50	30	10	0
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0	0	0	0	0	0
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	0	0	0	0	0	0
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:						
2102 10	- Hefen, lebend:						
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	80	70	60	40	10	0
	-- Backhefen:						
2102 10 31	--- getrocknet	90	70	60	40	10	0
2102 10 39	--- andere	90	70	60	0	0	0
2102 10 90	-- andere	90	70	50	30	10	0
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	0	0	0	0	0	0
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	80	70	50	30	10	0
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:						
2103 10 00	- Sojasoße	0	0	0	0	0	0
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	80	70	50	30	10	0
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:						
2103 30 10	-- Senfmehl	0	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	90	70	50	30	10	0
2103 90	- andere:						
2103 90 10	-- Mango-Chutney, flüssig	0	0	0	0	0	0
2103 90 30	-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	80	70	50	30	10	0
2103 90 90	-- andere	0	0	0	0	0	0
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:						
2104 10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen:						
2104 10 10	-- getrocknet	80	70	50	0	0	0
2104 10 90	-- andere	80	70	50	30	10	0
2104 20 00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	80	70	50	30	10	0
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	80	70	60	50	40	0
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	0	0	0	0	0	0
2106 90	- andere:						
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	90	70	50	30	10	0
	-- andere:						
2106 90 92	--- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	90	70	50	30	10	0
2106 90 98	--- andere	85	70	55	40	20	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee:						
2201 10	- Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser	80	70	60	50	40	0
2201 90 00	- andere	70	60	50	40	30	0
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:						
2202 10 00	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	80	70	50	40	20	0
2202 90	- andere:						
2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	85	70	50	40	20	0
	-- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:						
2202 90 91	--- weniger als 0,2 GHT	90	80	70	60	40	0
2202 90 95	--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	90	80	70	50	30	0
2202 90 99	--- 2 GHT oder mehr	90	80	70	50	30	0
2203 00	Bier aus Malz:						
	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger:						
2203 00 01	-- in Flaschen	80	70	50	0	0	0
2203 00 09	-- anderes	80	70	60	50	30	0
2203 00 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	80	70	60	50	30	0
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	90	70	50	30	10	0
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	95	90	80	70	50	40

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:						
2208 20	- Branntwein aus Wein oder Traubentrester:						
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:						
2208 20 12	--- Cognac	90	80	70	60	40	0
2208 20 14	--- Armagnac	90	80	70	60	40	0
2208 20 26	--- Grappa	90	80	70	60	40	0
2208 20 27	--- Brandy de Jerez	90	80	70	60	40	0
2208 20 29	--- anderer	90	80	70	60	40	0
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:						
2208 20 40	--- Rohbrand	85	70	65	40	20	0
	---- anderer:						
2208 20 62	---- Cognac	90	80	70	60	40	0
2208 20 64	---- Armagnac	90	80	70	60	40	0
2208 20 86	---- Grappa	80	70	50	30	10	0
2208 20 87	---- Brandy de Jerez	80	70	50	30	10	0
2208 20 89	---- anderer	80	70	50	30	20	0
2208 30	- Whisky:						
	-- „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 30 11	--- 2 l oder weniger	80	70	50	30	20	0
2208 30 19	--- mehr als 2 l	80	70	50	30	20	0
	-- „Scotch“-Whisky:						
	--- „malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 30 32	---- 2 l oder weniger	80	70	50	30	20	0
2208 30 38	---- mehr als 2 l	80	70	50	30	20	0
	---- „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2208 30 52	---- 2 l oder weniger	80	70	50	0	0	0
2208 30 58	---- mehr als 2 l	80	70	50	30	20	0
	--- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 30 72	---- 2 l oder weniger	80	70	50	30	20	0
2208 30 78	---- mehr als 2 l	80	70	50	30	20	0
	-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 30 82	--- 2 l oder weniger	80	70	50	30	20	0
2208 30 88	--- mehr als 2 l	80	70	50	30	20	0
2208 40	- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse	0	0	0	0	0	0
2208 50	- Gin und Genever:						
	-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 50 11	--- 2 l oder weniger	0	0	0	0	0	0
2208 50 19	--- mehr als 2 l	0	0	0	0	0	0
	-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 50 91	--- 2 l oder weniger	80	70	60	40	30	0
2208 50 99	--- mehr als 2 l	80	70	50	30	20	0
2208 60	- Wodka	80	70	50	30	20	0
2208 70	- Likör	0	0	0	0	0	0
2208 90	- andere:						
	-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 90 11	--- 2 l oder weniger	0	0	0	0	0	0
2208 90 19	--- mehr als 2 l	0	0	0	0	0	0
	-- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2208 90 33	--- 2 l oder weniger	80	70	60	50	40	30
2208 90 38	--- mehr als 2 l	80	70	60	50	40	30
	-- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
	--- 2 l oder weniger:						
2208 90 41	---- Ouzo	0	0	0	0	0	0
	---- andere:						
	----- Branntwein:						
	----- Obstbranntwein:						
2208 90 45	----- Calvados	0	0	0	0	0	0
2208 90 48	----- anderer	80	70	60	50	40	30
	----- anderer:						
2208 90 52	----- Korn	0	0	0	0	0	0
2208 90 54	----- Tequila	0	0	0	0	0	0
2208 90 56	----- anderer	0	0	0	0	0	0
2208 90 69	---- andere alkoholhaltige Getränke	80	70	50	40	20	0
	--- mehr als 2 l:						
	---- Branntwein:						
2208 90 71	---- Obstbranntwein	90	80	60	50	30	0
2208 90 75	---- Tequila	80	70	50	40	20	0
2208 90 77	---- anderer	80	70	50	40	20	0
2208 90 78	---- andere alkoholhaltige Getränke	80	70	50	40	20	0
	-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:						
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	80	70	50	40	30	20
2208 90 99	--- mehr als 2 l	80	70	50	40	30	20
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:						

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
2402 10 00	- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	80	70	50	30	20	0
2402 20	- Zigaretten, Tabak enthaltend:						
2402 20 10	-- Nelken enthaltend	80	70	50	30	20	0
2402 20 90	-- andere	100	100	100	100	100	100
2402 90 00	- andere	80	70	50	30	20	0
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:						
2403 10	- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen	100	100	100	100	100	100
	- andere:						
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	100	100	100	100	100	100
2403 99	-- andere:						
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak	80	70	50	30	20	0
2403 99 90	--- andere	100	100	100	100	100	100
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:						
	- andere mehrwertige Alkohole:						
2905 43 00	-- Mannitol	0	0	0	0	0	0
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit)	0	0	0	0	0	0
2905 45 00	-- Glycerin	0	0	0	0	0	0
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoiden; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle:						
3301 90	- andere	0	0	0	0	0	0
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:						

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränke-industrie verwendeten Art:						
	-- von der in der Getränkeindustrie verwende-ten Art:						
	---- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:						
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	0	0	0	0	0	0
	---- andere:						
3302 10 21	---- kein Milchfett und keine Saccharose, Iso-glucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0	0	0	0	0	0
3302 10 29	---- andere	0	0	0	0	0	0
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:						
3501 10	- Casein	0	0	0	0	0	0
3501 90	- andere:						
3501 90 90	-- andere	0	0	0	0	0	0
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:						
3505 10	- Dextrine und andere modifizierte Stärken:						
3505 10 10	-- Dextrine	0	0	0	0	0	0
	-- andere modifizierte Stärken:						
3505 10 90	--- andere	0	0	0	0	0	0
3505 20	- Leime	0	0	0	0	0	0
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleu-niger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Pa-pierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder ge-nannt noch inbegriffen:						
3809 10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederi-vaten	0	0	0	0	0	0

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
3823	Technische einbasiache Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole	0	0	0	0	0	0
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:						
3824 60	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44	0	0	0	0	0	0

PROTOKOLL Nr. 2

über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle der Bezeichnungen für Weine, Spirituosen und Aromatisierte Weine

Artikel 1

Dieses Protokoll umfasst

1. ein Abkommen über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine (Anhang I dieses Protokolls),
2. ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle der Bezeichnungen für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine (Anhang II dieses Protokolls).

Artikel 2

Die in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Abkommen gelten für

1. Weine aus frischen Weintrauben der Position 22.04 des Harmonisierten Systems des am 14. Juni 1983 in Brüssel geschlossenen Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, die
 - a) Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind und nach den Vorschriften für die önologischen Verfahren und Behandlungen nach Titel V der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾ in der geänderten Fassung und nach der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen⁽²⁾ in der geänderten Fassung bereitet worden sind

oder

- b) Ursprungserzeugnisse Serbiens sind und nach den Vorschriften für die önologischen Verfahren und Behandlungen im Einklang mit dem Recht Serbiens bereitet worden

sind. Diese Vorschriften für die önologischen Verfahren und Behandlungen müssen mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Einklang stehen,

2. Spirituosen der Position 22.08 des unter Nummer 1 genannten Übereinkommens, die

- a) Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind und mit der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen⁽³⁾ in der geänderten Fassung und der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der Kommission vom 24. April 1990 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen⁽⁴⁾ in der geänderten Fassung im Einklang stehen

oder

- b) Ursprungserzeugnisse Serbiens sind und im Einklang mit dem Recht Serbiens hergestellt worden sind, das mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Einklang stehen muss.

3. aromatisierte Weine der Position 22.05 des unter Nummer 1 genannten Übereinkommens, die

- a) Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft sind und mit der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails⁽⁵⁾ in der geänderten Fassung im Einklang stehen

oder

- b) Ursprungserzeugnisse Serbiens sind und im Einklang mit dem Recht Serbiens hergestellt worden sind, das mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Einklang stehen muss.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 105 vom 25.4.1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 149 vom 14.6.1991, S. 1.

ANHANG I des Protokolls Nr. 2

**ABKOMMEN ZWISCHEN DER GEMEINSCHAFT UND SERBIEN ÜBER GEGENSEITIGE PRÄFERENZIELLE
HANDELSZUGESTÄNDNISSE FÜR BESTIMMTE WEINE**

1. Für die Einfuhr der folgenden in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Weine in die Gemeinschaft gelten die nachstehenden Zugeständnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung (nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b des Protokolls Nr. 2)	Zollsatz	Menge(hl)	Besondere Bestimmungen
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein			
ex 2204 21	Wein aus frischen Weintrauben	frei	53 000	(¹)
ex 2204 29	Wein aus frischen Weintrauben	frei	10 000	(¹)

(¹) Auf Ersuchen einer Vertragspartei können Konsultationen abgehalten werden, um die Kontingente durch Übertragung von Mengen von dem Kontingent für Unterposition ex 2204 29 auf das Kontingent für die Unterpositionen ex 2204 10 und ex 2204 21 anzupassen.

2. Die Gemeinschaft gewährt im Rahmen der unter Nummer 1 festgelegten Zollkontingente präferenzielle Zollfreiheit, sofern Serbien für die Ausfuhr der betreffenden Mengen keine Ausfuhrbeihilfen gewährt.
3. Für die Einfuhr der folgenden in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Weine nach Serbien gelten die nachstehenden Zugeständnisse:

Code des serbischen Zolltarifs	Warenbezeichnung (nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a des Protokolls Nr. 2)	Zollsatz	Inkrafttreten Menge (hl)
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein		
ex 2204 21	Wein aus frischen Weintrauben	frei	25 000

4. Serbien gewährt im Rahmen der unter Nummer 3 festgelegten Zollkontingente präferenzielle Zollfreiheit, sofern die Gemeinschaft für die Ausfuhr der betreffenden Mengen keine Ausfuhrbeihilfen gewährt.
5. Die nach dem Abkommen in diesem Anhang anwendbaren Ursprungsregeln sind in Protokoll Nr. 3 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens festgelegt.
6. Für die Einfuhr von Wein im Rahmen der Zugeständnisse des Abkommens in diesem Anhang ist die Vorlage einer Bescheinigung und eines Begleitpapiers nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern (¹) erforderlich, aus denen hervorgehen muss, dass der betreffende Wein die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 erfüllt. Die Bescheinigung und das Begleitpapier müssen von einer von beiden Seiten anerkannten amtlichen Stelle ausgestellt worden sein, die in einem gemeinsam aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist.
7. Die Vertragsparteien prüfen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Möglichkeit, einander unter Berücksichtigung der Entwicklung des Weinhandels zwischen den Vertragsparteien weitere Zugeständnisse einzuräumen.
8. Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die gegenseitig eingeräumten Vorteile nicht durch andere Maßnahmen beeinträchtigt werden.
9. Auf Ersuchen einer Vertragspartei finden Konsultationen über bei der Anwendung des Abkommens in diesem Anhang auftretende Probleme statt.

(¹) ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1.

Anhang II des Protokolls Nr. 2

ABKOMMEN ZWISCHEN DER GEMEINSCHAFT UND SERBIEN ÜBER GEGENSEITIGE ANERKENNUNG, SCHUTZ UND KONTROLLE DER BEZEICHNUNGEN FÜR WEINE, SPIRITUOSEN UND AROMATISIERTE WEINE

Artikel 1

Ziele

(1) Die Vertragsparteien anerkennen, schützen und kontrollieren auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit die Bezeichnungen für die in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Anhangs.

(2) Die Vertragsparteien treffen die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Anhang und die Verwirklichung der Ziele dieses Anhangs erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des Abkommens in diesem Anhang gelten die folgenden Begriffsbestimmungen, sofern in diesem Abkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist:

- a) „Ursprungserzeugnis“ einer Vertragspartei ist
 - ein Wein, der vollständig im Gebiet der betreffenden Vertragspartei aus ausschließlich im Gebiet dieser Vertragspartei geernteten Trauben hergestellt worden ist,
 - eine Spirituose oder ein aromatisierter Wein, die bzw. der ausschließlich im Gebiet dieser Vertragspartei hergestellt wird;
- b) „geografische Angabe“ ist eine in Anlage 1 aufgeführte Angabe im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (nachstehend „TRIPs-Übereinkommen“ genannt);
- c) „traditioneller Begriff“ ist ein in Anlage 2 aufgeführter traditionell verwendeter Name, der sich insbesondere auf das Herstellungsverfahren oder die Qualität, die Farbe, die Weinart, den Ort oder ein historisches Ereignis im Zusammenhang mit der Geschichte des betreffenden Weines bezieht und der in den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei für die Zwecke der Bezeichnung und Aufmachung eines solchen Weines mit Ursprung im Gebiet dieser Vertragspartei anerkannt ist;
- d) „homonym“ ist eine identische geografische Angabe oder ein identischer traditioneller Begriff oder eine Angabe zur Bezeichnung verschiedener Orte, Verfahren oder Gegenstände, die so ähnlich ist, dass sie zu Verwechslungen führen kann;
- e) „Bezeichnung“ umfasst die Worte, die auf der Etikettierung, in den Begleitpapieren für den Transport des Weines, der Spirituose oder des aromatisierten Weines, in den Geschäftspapieren, insbesondere den Rechnungen und Lieferscheinen, sowie im Werbematerial zur Beschreibung des Weines, der Spirituose bzw. des aromatisierten Weines verwendet werden;
- f) „Etikettierung“ umfasst alle Bezeichnungen und anderen Bezugnahmen, Zeichen, Muster, geografischen Angaben oder Marken, die der Unterscheidung von Weinen, Spirituosen oder aromatisierten Weinen dienen und die sich auf deren Behältnis, z.B. der Siegelkappe, dem Schildchen auf dem Behältnis oder dem Überzug des Flaschenhalses, befinden;
- g) „Aufmachung“ ist die Gesamtheit der Angaben, Hinweise und dergleichen in Bezug auf einen Wein, eine Spirituose oder einen aromatisierten Wein auf der Etikettierung, der Verpackung, dem Behältnis, dem Verschluss, in einer Anzeige und/oder sonstigem Werbematerial;
- h) „Verpackung“ umfasst die schützenden Umhüllungen, wie Einschlagpapier, Strohhülsen aller Art, Kartons und Kisten, die zum Transport eines oder mehrerer Behältnisse oder zum Verkauf an den Endverbraucher verwendet werden;
- i) „Herstellung“ ist der vollständiger Vorgang zur Bereitung von Wein, Spirituosen und aromatisierten Wein;
- j) „Wein“ ist nur das Getränk, das aus der vollständigen oder teilweisen alkoholischen Gärung von frischen Trauben der in dem Abkommen in diesem Anhang genannten Rebsorten, gepresst oder nicht, oder deren Most entstanden ist;
- k) „Rebsorten“ sind die Sorten der Gattung Vitis Vinifera unbeschadet möglicher Rechtsvorschriften einer Vertragspartei hinsichtlich der Verwendung verschiedener Rebsorten für den in ihrem Gebiet hergestellten Wein;
- l) „WTO-Übereinkommen“ ist das Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994.

Artikel 3**Allgemeine Vorschriften über Einfuhr und Inverkehrbringen**

Sofern in dem Abkommen in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, sind für die Einfuhr und das Inverkehrbringen der in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Erzeugnisse die im Gebiet der betreffenden Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften maßgebend.

TITEL I**GEGENSEITIGER SCHUTZ DER BEZEICHNUNGEN FÜR WEINE, SPIRITUOSEN UND AROMATISIERTE WEINE****Artikel 4****Geschützte Bezeichnungen**

Unbeschadet der Artikel 5, 6 und 7 dieses Anhangs werden geschützt:

- a) bei den in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Erzeugnissen:
 - die Bezugnahmen auf den Namen des Mitgliedstaats, dessen Ursprungserzeugnis der Wein, die Spirituose bzw. der aromatisierte Wein ist, und die anderen Bezeichnungen für diesen Mitgliedstaat,
 - die geografischen Angaben, die in Anlage 1 Teil A unter Buchstabe a für Weine, unter Buchstabe b für Spirituosen und unter Buchstabe c für aromatisierte Weine aufgeführt sind,
 - die traditionellen Begriffe, die in Anlage 2 Teil A aufgeführt sind;
- b) bei Weinen, Spirituosen und aromatisierten Weinen mit Ursprung in Serbien:
 - die Bezugnahmen auf den Namen „Serbien“ und die anderen Bezeichnungen für Serbien,
 - die geografischen Angaben, die in Anlage 1 Teil B unter Buchstabe a für Weine, unter Buchstabe b für Spirituosen und unter Buchstabe c für aromatisierte Weine aufgeführt sind,
 - die traditionellen Begriffe, die in Anlage 2 Teil B aufgeführt sind.

Artikel 5**Schutz der Namen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Serbiens**

- (1) In Serbien sind die Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die anderen Bezeichnungen für einen Mitgliedstaat, die als Ursprungsbezeichnung eines Weines, einer Spirituose oder eines aromatisierten Weines dienen,

a) den Weinen, Spirituosen und aromatisierten Weinen mit Ursprung in dem betreffenden Mitgliedstaat vorbehalten und

b) von der Gemeinschaft nur nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu verwenden.

(2) In der Gemeinschaft sind die Bezugnahmen auf Serbien und die anderen Bezeichnungen für Serbien (auch ergänzt durch den Namen einer Rebsorte), die als Ursprungsbezeichnung eines Weines, einer Spirituose oder eines aromatisierten Weines dienen,

a) den Weinen, Spirituosen und aromatisierten Weinen mit Ursprung in Serbien vorbehalten und

b) von Serbien nur nach Maßgabe der Rechtsvorschriften Serbiens zu verwenden.

Artikel 6**Schutz geografischer Angaben**

(1) In Serbien sind die in Anlage 1 Teil A aufgeführten geografischen Angaben der Gemeinschaft

a) für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine mit Ursprung in der Gemeinschaft geschützt und

b) nur nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu verwenden.

(2) In der Gemeinschaft sind die in Anlage 1 Teil B aufgeführten geografischen Angaben Serbiens

a) für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine mit Ursprung in Serbien geschützt und

b) nur nach Maßgabe der Rechtsvorschriften Serbiens zu verwenden.

Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b des Protokolls Nr. 2, soweit er die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Spirituosen betrifft, werden die Verkehrsbezeichnungen für Spirituosen mit Ursprung in Serbien, die in der EU in Verkehr gebracht werden, nicht durch eine geografische Angabe ergänzt oder ersetzt.

(3) Die Vertragsparteien treffen alle Maßnahmen, die nach dem Abkommen in diesem Anhang für den gegenseitigen Schutz der in Artikel 4 Buchstaben a zweiter Gedankenstrich und b zweiter Gedankenstrich genannten Namen erforderlich sind, die zur Bezeichnung und Aufmachung von Weinen, Spirituosen oder aromatisierten Weinen mit Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien verwendet werden. Zu diesem Zweck wendet jede Vertragspartei geeignete rechtliche Mittel nach Artikel 23 des TRIPs-Übereinkommens an, um wirksamen Schutz zu gewährleisten und die Verwendung geografischer Angaben zur Bezeichnung von Weinen, Spirituosen oder aromatisierten Weinen zu verhindern, für die die betreffenden Angaben bzw. Beschreibungen nicht gelten.

(4) Die in Artikel 4 genannten geografischen Angaben sind ausschließlich den Erzeugnissen mit Ursprung im Gebiet der Vertragspartei vorbehalten, für die diese Angaben gelten, und nur nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei zu verwenden.

(5) Der in dem Abkommen in diesem Anhang vorgesehene Schutz umfasst insbesondere das Verbot, geschützte Namen für Weine, Spirituosen oder aromatisierte Weine zu verwenden, die ihren Ursprung nicht in dem betreffenden geografischen Gebiet haben, auch wenn

- der tatsächliche Ursprung des Weines, der Spirituose oder des aromatisierten Weines angegeben ist,
- die betreffende geografische Angabe in Übersetzung verwendet wird,
- der Name in Verbindung mit Begriffen wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Methode“ oder dergleichen verwendet wird,
- der geschützte Name für Erzeugnisse der Position 20.09 des Harmonisierten Systems des am 14. Juni 1983 in Brüssel geschlossenen Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren verwendet wird.

(6) Wenn in Anlage 1 aufgeführte geografische Angaben homonym sind, sind sie ebenfalls geschützt, sofern sie in gutem Glauben verwendet wurden. Die Vertragsparteien beschließen gemeinsam die praktischen Verwendungsbedingungen, unter denen die homonymen Angaben voneinander unterschieden werden, und berücksichtigen dabei die Notwendigkeit sicherzustellen, dass die betroffenen Erzeuger angemessen behandelt und die Verbraucher nicht irregeführt werden.

(7) Wenn eine in Anlage 1 aufgeführte geografische Angabe homonym mit einer geografischen Angabe eines Drittlands ist, findet Artikel 23 Absatz 3 des TRIPs-Übereinkommens Anwendung.

(8) Das Abkommen in diesem Anhang lässt das Recht einer Person unberührt, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Verbraucher irreführenden Weise verwendet wird.

(9) Das Abkommen in diesem Anhang verpflichtet die Vertragsparteien nicht, eine in Anlage 1 aufgeführte geografische Angabe der anderen Vertragspartei zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist oder dort ungebräuchlich geworden ist.

(10) Ab Inkrafttreten dieses Abkommens betrachten die Vertragsparteien die in Anlage 1 aufgeführten geografischen Angaben nicht länger als übliche Begriffe im Sinne des Artikels 24 Absatz 6 des TRIPs-Übereinkommens, die in der allgemeinen Sprache der Vertragsparteien die üblichen Namen für Weine, Spirituosen oder aromatisierte Weine sind.

Artikel 7

Schutz traditioneller Begriffe

(1) In Serbien werden die in Anlage 2 aufgeführten traditionellen Begriffe der Gemeinschaft

- a) nicht zur Bezeichnung oder Aufmachung eines Weines mit Ursprung in Serbien verwendet und
- b) nicht zur Bezeichnung oder Aufmachung eines Weines mit Ursprung in der Gemeinschaft verwendet, mit Ausnahme der Weine des Ursprungs und der Kategorie, die in Anlage 2 in der dort genannten Sprache aufgeführt sind, sowie nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft.

(2) In der Gemeinschaft werden die in Anlage 2

- aufgeführten traditionellen Begriffe Serbiens nicht zur Bezeichnung oder Aufmachung eines Weines mit Ursprung in der Gemeinschaft verwendet und nicht zur Bezeichnung oder Aufmachung eines Weines mit Ursprung in Serbien verwendet, mit Ausnahme der Weine des Ursprungs und der Kategorie, die in Anlage 2 in serbischer Sprache aufgeführt sind, sowie nach Maßgabe der Rechtsvorschriften Serbiens.

(3) Die Vertragsparteien treffen die Maßnahmen, die nach diesem Titel für den gegenseitigen Schutz der in Artikel 4 genannten traditionellen Begriffen erforderlich sind, die zur Bezeichnung und Aufmachung von Weinen mit Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien verwendet werden. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsparteien geeignete rechtliche Mittel zur Verfügung, um wirksamen Schutz zu gewährleisten und die Verwendung traditioneller Begriffe zur Bezeichnung von Weinen zu verhindern, die nicht mit diesen traditionellen Begriffen bezeichnet werden dürfen, auch wenn der traditionelle Begriff in Verbindung mit Begriffen wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Methode“ oder dergleichen verwendet wird.

(4) Sind in Anlage 2 aufgeführte traditionelle Begriffe homonym, so sind sie ebenfalls geschützt, sofern sie in gutem Glauben verwendet und die Verbraucher nicht hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs des Weines irregeführt werden. Die Vertragsparteien beschließen gemeinsam die praktischen Verwendungsbedingungen, unter denen die homonymen traditionellen Begriffe voneinander unterschieden werden, und berücksichtigen dabei die Notwendigkeit sicherzustellen, dass die betroffenen Erzeuger fair behandelt und die Verbraucher nicht irregeführt werden.

(5) Der Schutz traditioneller Begriffe gilt nur für die Fassung in der Sprache bzw. in den Sprachen und Alphabeten, die in Anlage 2 aufgeführt sind, nicht aber für Übersetzungen, und für die Erzeugnisse der jeweiligen Kategorie, die nach Anlage 2 im Gebiet der Vertragsparteien geschützt ist.

Artikel 8**Marken**

(1) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien lehnen die Eintragung einer Marke für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine ab, die mit einer nach Artikel 4 geschützten geografischen Angabe übereinstimmt, ihr ähnlich ist, eine solche enthält oder aus einer Bezugnahme auf sie besteht, wenn die Weine, Spirituosen und aromatisierten Weine nicht den genannten Ursprung haben und nicht mit den einschlägigen Vorschriften für die Verwendung der Angabe im Einklang stehen.

(2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien lehnen die Eintragung einer Marke für Weine ab, die einen nach dem Abkommen in diesem Anhang geschützten traditionellen Begriff enthält oder aus ihm besteht, wenn der betreffende Wein nicht zu den Weinen gehört, denen der traditionelle Begriff nach Anlage 2 vorbehalten ist.

Artikel 9**Ausführen**

Im Falle der Ausfuhr von Weinen, Spirituosen und aromatisierten Weinen mit Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei in ein Drittland treffen die Vertragsparteien alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine die in Artikel 4 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich und Buchstabe b zweiter Gedankenstrich genannten geschützten geografischen Angaben bzw. für Weine die in Artikel 4 Buchstabe a dritter Gedankenstrich und Buchstabe b dritter Gedankenstrich genannten traditionellen Begriffe dieser Vertragspartei nicht zur Bezeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei verwendet werden.

TITEL II**GEWÄHRLEISTUNG DES VOLLZUGS UND GEGENSEITIGE AMTSHILFE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN; VERWALTUNG DES ABKOMMENS IN DIESEM ANHANG****Artikel 10****Arbeitsgruppe**

(1) Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die dem nach Artikel 45 des Interimsabkommens (Artikel 123 SAA) einzusetzenden Unterausschuss für Landwirtschaft untersteht.

(2) Diese Arbeitsgruppe wacht über das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens in diesem Anhang und prüft alle Fragen, die sich bei seiner Anwendung ergeben können.

(3) Die Arbeitsgruppe kann Empfehlungen aussprechen und Vorschläge zu Fragen von beiderseitigem Interesse im Sektor Wein, Spirituosen und aromatisierte Weine erörtern und unterbreiten, die zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens in diesem Anhang beitragen könnten. Sie tritt auf Antrag einer Vertragspartei abwechselnd in der Gemeinschaft und in Serbien zusammen; Ort, Termin und Einzelheiten werden von den Vertragsparteien gemeinsam bestimmt.

Artikel 11**Aufgaben der Vertragsparteien**

(1) Die Vertragsparteien bleiben entweder unmittelbar oder über die nach Artikel 10 eingesetzte Arbeitsgruppe in allen

Fragen der Anwendung und des Funktionierens dieses Abkommens in Verbindung.

(2) Serbien benennt das Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft als Vertreter. Die Gemeinschaft benennt die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission als Vertreter. Die Vertragsparteien unterrichten einander, falls sie einen anderen Vertreter benennen.

(3) Der Vertreter übernimmt die Koordinierung der Maßnahmen aller für die Durchführung des Abkommens in diesem Anhang zuständigen Stellen.

(4) Die Vertragsparteien

a) ändern die in Artikel 4 genannten Verzeichnisse gemeinsam durch Beschluss des Interimsausschusses, um Änderungen der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien Rechnung zu tragen;

b) beschließen gemeinsam durch Beschluss des Interimsausschusses Änderungen der Anlagen zu dem Abkommen in diesem Anhang. Die Anlagen gelten entweder ab dem in einem Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien festgehaltenen Zeitpunkt oder ab dem Tag des Beschlusses der Arbeitsgruppe als geändert;

c) beschließen gemeinsam die in Artikel 6 Absatz 6 genannten praktischen Bedingungen;

d) unterrichten einander von ihrer Absicht, zum Schutz der öffentlichen Ordnung neue Rechtsvorschriften oder Änderungen bestehender Rechtsvorschriften wie Gesundheits- oder Verbraucherschutzvorschriften mit Auswirkungen auf den Sektor Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine zu beschließen;

e) notifizieren einander alle die Durchführung des Abkommens in diesem Anhang betreffenden Beschlüsse ihrer Legislativ-, Exekutiv- und Judikativorgane und unterrichten einander über die aufgrund dieser Beschlüsse getroffenen Maßnahmen.

Artikel 12**Anwendung und Funktionieren des Abkommens in diesem Anhang**

Die Vertragsparteien benennen die in Anlage 3 aufgeführten Kontaktstellen, die für die Anwendung und das Funktionieren des Abkommens in diesem Anhang zuständig sind.

Artikel 13**Gewährleistung des Vollzugs und gegenseitige Amtshilfe der Vertragsparteien**

(1) Verstößt die Bezeichnung oder Aufmachung eines Weines, einer Spirituose oder eines aromatisierten Weines, insbesondere auf der Etikettierung, in amtlichen Dokumenten oder Geschäftspapieren sowie in der Werbung gegen das Abkommen in diesem Anhang, so leiten die Vertragsparteien die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren ein, um unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen oder jede sonstige rechtswidrige Verwendung geschützter Namen zu unterbinden.

(2) Die Maßnahmen und Verfahren nach Absatz 1 werden insbesondere eingeleitet, wenn

- a) Bezeichnungen oder Übersetzungen von Bezeichnungen, Namen, Aufschriften oder Abbildungen im Zusammenhang mit nach dem Abkommen in diesem Anhang namensgeschützten Weinen, Spirituosen oder aromatisierten Weinen verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar falsche oder irreführende Angaben über Ursprung, Art oder Qualität des Weines, der Spirituose oder des aromatisierten Weines enthalten;
- b) Behältnisse als Verpackung verwendet werden, bei denen die Gefahr der Irreführung hinsichtlich des Ursprungs des Weines besteht.

(3) Hat eine Vertragspartei Grund zur Annahme, dass

- a) Weine, Spirituosen oder aromatisierte Weine im Sinne des Artikels 2, die zwischen Serbien und der Gemeinschaft gehandelt werden oder wurden, gegen die Vorschriften für den Sektor Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine der Gemeinschaft oder Serbiens oder gegen dieses Abkommen verstößen und
- b) dieser Verstoß für die andere Vertragspartei von besonderem Interesse ist und Verwaltungsmaßnahmen und/oder Gerichtsverfahren nach sich ziehen könnte,

so teilt sie dies unverzüglich dem Vertreter der anderen Vertragspartei.

(4) Die Mitteilung nach Absatz 3 muss Einzelheiten über den Verstoß gegen die Vorschriften für den Sektor Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine der Vertragspartei und/oder gegen das Abkommen in diesem Anhang enthalten, und ihr müssen amtliche Dokumente, Geschäftspapiere oder andere geeignete Unterlagen mit Angaben zu den Verwaltungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren beigefügt sein, die gegebenenfalls eingeleitet werden könnten.

Artikel 14

Konsultationen

(1) Ist die eine Vertragspartei der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus dem Abkommen in diesem Anhang nicht erfüllt hat, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf.

(2) Die Vertragspartei, die um Konsultationen ersucht, übermittelt der anderen Vertragspartei alle für eine eingehende Prüfung des Falles erforderlichen Informationen.

(3) Könnte eine Verzögerung Gefahr für die Gesundheit von Menschen bedeuten oder die Wirksamkeit von Betrugsbekämp-

fungsmassnahmen beeinträchtigen, so können ohne vorherige Konsultationen geeignete vorläufige Schutzmaßnahmen getroffen werden, sofern Konsultationen unmittelbar nach Einführung dieser Maßnahmen stattfinden.

(4) Haben die Vertragsparteien in den Konsultationen nach den Absätzen 1 und 3 keine Einigung erzielt, so kann die Vertragspartei, die um die Konsultationen ersucht oder die in Absatz 3 genannten Maßnahmen getroffen hat, geeignete Maßnahmen nach Artikel 49 des Interimsabkommens (Artikel 129 SAA) treffen, um die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens in diesem Anhang zu ermöglichen.

TITEL III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 15

Durchfuhr geringer Mengen

1. Das Abkommen in diesem Anhang gilt nicht für Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine, die

- a) sich auf der Durchfuhr durch das Gebiet einer Vertragspartei befinden oder
- b) ihren Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei haben und in geringen Mengen unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Absatzes II zwischen den Vertragsparteien versandt werden.

2. In Bezug auf Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine ist eine geringe Menge

I. eine Menge in einem etikettierten Behältnis mit einem Inhalt von 5 l oder weniger, versehen mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss, sofern die in einer einzigen oder mehreren getrennten Sendungen transportierte Gesamtmenge 50 l oder weniger beträgt;

II. a) eine Menge von 30 l oder weniger im persönlichen Gepäck von Reisenden;

b) eine Menge von 30 l oder weniger, die eine Privatperson an eine andere Privatperson versendet;

c) eine Menge, die zum Umzugsgut von Privatpersonen gehört;

d) eine Menge von höchstens 1 hl, die für wissenschaftliche oder technische Versuchszwecke eingeführt wird;

e) eine Menge, die als Teil der eingeräumten Freimengen für diplomatische, konsularische oder ähnliche Einrichtungen eingeführt wird;

- f) eine Menge, die sich im Bordvorrat internationaler Transportmittel befinden.

Die Ausnahmeregelung nach Nummer 1 kann nicht zusammen mit einer oder mehreren der Ausnahmeregelungen nach Nummer 2 in Anspruch genommen werden.

Artikel 16

Inverkehrbringen bereits vorhandener Bestände

- (1) Weine, Spirituosen und aromatisierte Getränke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nach den inter-

nen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in einer Weise hergestellt, bereitet, bezeichnet und aufgemacht worden sind, die nach dem Abkommen in diesem Anhang unzulässig ist, können bis zur Erschöpfung des Vorrats in Verkehr gebracht werden.

- (2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes bestimmt haben, können Weine, Spirituosen und aromatisierte Getränke, die nach dem Abkommen in diesem Anhang hergestellt, bereitet, bezeichnet und aufgemacht worden sind, deren Herstellung, Bereitung, Bezeichnung und Aufmachung jedoch aufgrund einer Änderung dieses Abkommens unzulässig geworden ist, bis zur Erschöpfung des Vorrats in Verkehr gebracht werden.

*Anlage 1***VERZEICHNIS DER GESCHÜTZTEN BEZEICHNUNGEN**

(Artikel 4 und 6 des Anhangs II des Protokolls Nr. 2)

TEIL A: IN DER GEMEINSCHAFT

A) WEINE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT**Österreich**

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Burgenland
Carnuntum
Donauland
Kamptal
Kärnten
Kremstal
Mittelburgenland
Neusiedlersee
Neusiedlersee-Hügelland
Niederösterreich
Oberösterreich
Salzburg
Steiermark
Südburgenland
Süd-Oststeiermark
Südsteiermark
Thermenregion
Tirol
Traisental
Vorarlberg
Wachau
Weinviertel
Weststeiermark
Wien

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Bergland
Steire
Steirerland
Weinland
Wien

Belgien

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Côtes de Sambre et Meuse
Hagelandse Wijn
Haspengouwse Wijn
Heuvellandse wijn
Vlaamse mousserende kwaliteitswijn

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Vin de pays des jardins de Wallonie
Vlaamse landwijn

Bulgarien

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Bestimmte Anbaugebiete

Асеновград (Asenovgrad)	Плевен (Pleven)
Черноморски район (Black Sea Region)	Пловдив (Plovdiv)
Брестник (Brestnik)	Поморие (Pomorie)
Драгоево (Dragoevo)	Русе (Ruse)
Евксиноград (Evksinograd)	Сакар (Sakar)
Хан Крум (Han Krum)	Сандански (Sandanski)
Хърсово (Harsovo)	Септември (Septemvri)
Хасково (Haskovo)	Шивачево (Shivachevo)
Хисаря (Hisarya)	Шумен (Shumen)
Ивайловград (Ivaylovgrad)	Славянци (Slavyantsi)
Карлово (Karlovo)	Сливен (Sliven)
Карнобат (Karnobat)	Южно Черноморие (Southern Black Sea Coast)
Ловеч (Lovech)	Стамболово (Stambolovo)
Лозница (Lozitsa)	Стара Загора (Stara Zagora)
Лом (Lom)	Сухицдол (Suhindol)
Любимец (Lyubimets)	Сунгурларе (Sungurlare)
Лясковец (Lyaskovets)	Свищов (Svishtov)
Мелник (Melnik)	Долината на Струма (Struma valley)
Монтана (Montana)	Търговище (Targovishte)
Нова Загора (Nova Zagora)	Върбица (Varbitsa)
Нови Пазар (Novi Pazar)	Варна (Varna)
Ново село (Novo Selo)	Велики Преслав (Veliki Preslav)
Оряховица (Oryahovitsa)	Видин (Vidin)
Павликени (Pavlikeni)	Враца (Vratsa)
Пазарджик (Pazardjik)	Ямбол (Yambol)
Перущица (Perushtitsa)	

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Дунавска равнина (Danube Plain)
Тракийска низина (Thracian Lowlands)

Zypern

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

In griechischer Sprache		In englischer Sprache	
Bestimmte Anbaugebiete	Teilgebiete (auch unter Vorstellung des Namens eines bestimm- ten Anbaugebiets)	Bestimmte Anbaugebiete	Teilgebiete (auch unter Vorstellung des Namens eines bestimmten Anbaugebiets)
Κουμανδαρία		Commandaria	
Λαόνα Ακάμα		Laona Akama	
Βουνί Παναγιάς – Αμπελίτης		Vouni Panayia – Ambelitis	
Πιτσιλιά		Pitsilia	
Κρασοχώρια Λεμεσού	Αφάμης oder Λαόνα	Krasohoria Lemesou	Afames oder Laona

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

In griechischer Sprache	In englischer Sprache
Λεμεσός	Lemesos
Πάφος	Pafos
Λευκωσία	Lefkosa
Λάρνακα	Larnaka

Tschechische Republik

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	Teilgebiete (auch ergänzt durch den Namen einer Weinbaugemeinde und/ oder einer Einzellage)
čechy	litoměřická mělnická
Morava	mikulovská slovácká velkopavlovická znojemská

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

české zemské víno

moravské zemské víno

Frankreich

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Alsace Grand Cru, ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit

Alsace, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit

Alsace oder Vin d'Alsace, auch ergänzt durch „Edelzwicker“ oder den Namen einer Rebsorte und/oder einer kleineren geografischen Einheit

Ajaccio

Aloxe-Corton

Anjou, auch ergänzt durch Val de Loire oder Coteaux de la Loire, oder Villages Brissac

Anjou, auch ergänzt durch „Gamay“, „Mousseux“ oder „Villages“

Arbois

Arbois Pupillin

Auxey-Duresses oder Auxey-Duresses Côte de Beaune oder Auxey-Duresses Côte de Beaune-Villages

Bandol

Banyuls

Barsac

Bâtard-Montrachet

Béarn oder Béarn Bellocq

Beaujolais Supérieur

Beaujolais, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit

Beaujolais-Villages

Beaumes-de-Venise, auch unter Voranstellung von „Muscat de“

Beaune
Bellet oder Vin de Bellet
Bergerac
Bienvenues Bâtard-Montrachet
Blagny
Blanc Fumé de Pouilly
Blanquette de Limoux
Blaye
Bonne Mares
Bonnezeaux
Bordeaux Côtes de Francs
Bordeaux Haut-Benauge
Bordeaux, auch ergänzt durch „Clairet“ oder „Supérieur“ oder „Rosé“ oder „mousseux“
Bourg
Bourgeais
Bourgogne, auch ergänzt durch „Clairet“ oder „Rosé“ oder durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Bourgogne Aligoté
Bourgueil
Bouzeron
Brouilly
Buzet
Cabardès
Cabernet d'Anjou
Cabernet de Saumur
Cadillac
Cahors
Canon-Fronsac
Cap Corse, unter Voranstellung von „Muscat de“
Cassis
Cérons
Chablis Grand Cru, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Chablis, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Chambertin
Chambertin Clos de Bèze
Chambolle-Musigny
Champagne
Chapelle-Chambertin
Charlemagne
Charmes-Chambertin
Chassagne-Montrachet oder Chassagne-Montrachet Côte de Beaune oder Chassagne-Montrachet Côte de Beaune-Villages
Château Châlon
Château Grillet
Châteaumeillant
Châteauneuf-du-Pape
Châtillon-en-Diois
Chenas
Chevalier-Montrachet
Cheverny
Chinon
Chiroubles
Chorey-lès-Beaune oder Chorey-lès-Beaune Côte de Beaune oder Chorey-lès-Beaune Côte de Beaune-Villages

Clairette de Bellegarde
Clairette de Die
Clairette du Languedoc, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Clos de la Roche
Clos de Tart
Clos des Lambrays
Clos Saint-Denis
Clos Vougeot
Collioure
Condrieu
Corbières, auch ergänzt durch Boutenac
Cornas
Corton
Corton-Charlemagne
Costières de Nîmes
Côte de Beaune, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Côte de Beaune-Villages
Côte de Brouilly
Côte de Nuits
Côte Roannaise
Côte Rôtie
Coteaux Champenois, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Coteaux d'Aix-en-Provence
Coteaux d'Ancenis, auch ergänzt durch den Namen einer Rebsorte
Coteaux de Die
Coteaux de l'Aubance
Coteaux de Pierrevert
Coteaux de Saumur
Coteaux du Giennois
Coteaux du Languedoc Picpoul de Pinet
Coteaux du Languedoc, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Coteaux du Layon or Coteaux du Layon Chaume
Coteaux du Layon, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Coteaux du Loir
Coteaux du Lyonnais
Coteaux du Quercy
Coteaux du Tricastin
Coteaux du Vendômois
Coteaux Varois
Côte-de-Nuits-Villages
Côtes Canon-Fronsac
Côtes d'Auvergne, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Côte de Beaune, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Côtes de Bergerac
Côtes de Blaye
Côtes de Bordeaux Saint-Macaire
Côtes de Bourg
Côtes de Brulhois
Côtes de Castillon
Côtes de Duras
Côtes de la Malepère

Côtes de Millau
Côtes de Montravel
Côtes de Provence, auch ergänzt durch Sainte Victoire
Côtes de Saint-Mont
Côtes de Toul
Côtes du Frontonnais, auch ergänzt durch Fronton oder Villaudric
Côtes du Jura
Côtes du Lubéron
Côtes du Marmandais
Côtes du Rhône
Côtes du Rhône Villages, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Côtes du Roussillon
Côtes du Roussillon Villages, auch ergänzt durch die Gemeindenamen Caramany oder Latour de France oder Les Aspres oder Lesquerde oder Tautavel
Côtes du Ventoux
Côtes du Vivarais
Cour-Cheverny
Crémant d'Alsace
Crémant de Bordeaux
Crémant de Bourgogne
Crémant de Die
Crémant de Limoux
Crémant de Loire
Crémant du Jura
Crépy
Criots Bâtard-Montrachet
Crozes Ermitage
Crozes-Hermitage
Echezeaux
Entre-Deux-Mers oder Entre-Deux-Mers Haut-Benauges
Ermitage
Faugères
Fiefs Vendéens, auch ergänzt durch „lieu dits“ Mareuil oder Brem oder Vix oder Pissotte
Fitou
Fixin
Fleurie
Floc de Gascogne
Fronsac
Frontignan
Gaillac Premières Côtes
Gevrey-Chambertin
Gigondas
Givry
Grand Roussillon
Grands Echezeaux
Graves
Graves de Vayres
Griotte-Chambertin
Gros Plant du Pays Nantais

Haut Poitou
Haut-Médoc
Haut-Montravel
Hermitage
Irancy
Irouléguy
Jasnères
Juliénas
Jurançon
L'Etoile
La Grande Rue
Ladoix oder Ladoix Côte de Beaune oder Ladoix Côte de beaune-Villages
Lalande de Pomerol
Languedoc, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Latricières-Chambertin
Les-Baux-de-Provence
Limoux
Lirac
Listrac-Médoc
Loupiac
Lunel, auch unter Vorstellung von „Muscat de“
Lussac Saint-Émilion
Mâcon oder Pinot-Chardonnay-Macône
Mâcon, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Mâcon-Villages
Macvin du Jura
Madiran
Maranges Côte de Beaune oder Maranges Côtes de Beaune-Villages
Maranges, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Marcillac
Margaux
Marsannay
Maury
Mazis-Chambertin
Mazoyères-Chambertin
Médoc
Menetou Salon, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Mercurey
Meursault oder Meursault Côte de Beaune oder Meursault Côte de Beaune-Villages
Minervois
Minervois-la-Livinière
Mireval
Monbazillac
Montagne Saint-Émilion
Montagny
Monthélie oder Monthélie Côte de Beaune oder Monthélie Côte de Beaune-Villages
Montlouis, auch ergänzt durch „mousseux“ oder „pétillant“
Montrachet
Montravel
Morey-Saint-Denis
Morgon

Moselle
Moulin-à-Vent
Moulis
Moulis-en-Médoc
Muscadet
Muscadet Coteaux de la Loire
Muscadet Côtes de Grandlieu
Muscadet Sèvre-et-Maine
Musigny
Néac
Nuits
Nuits-Saint-Georges
Orléans
Orléans-Cléry
Pacherenc du Vic-Bilh
Palette
Patrimonio
Pauillac
Pécharmant
Pernand-Vergelesses oder Pernand-Vergelesses Côte de Beaune oder Pernand-Vergelesses Côte de Beaune-Villages
Pessac-Léognan
Petit Chablis, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Pineau des Charentes
Pinot-Chardonnay-Macône
Pomerol
Pommard
Pouilly Fumé
Pouilly-Fuissé
Pouilly-Loché
Pouilly-sur-Loire
Pouilly-Vinzelles
Premières Côtes de Blaye
Premières Côtes de Bordeaux, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Puisseguin Saint-Émilion
Puligny-Montrachet oder Puligny-Montrachet Côte de Beaune oder Puligny-Montrachet Côte de Beaune-Villages
Quarts-de-Chaume
Quincy
Rasteau
Rasteau Rancio
Régnié
Reuilly
Richebourg
Rivesaltes, auch unter Voranstellung von „Muscat de“
Rivesaltes Rancio
Romanée (La)
Romanée Conti
Romanée Saint-Vivant
Rosé des Riceys
Rosette

Roussette de Savoie, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Roussette du Bugey, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Ruchottes-Chambertin
Rully
Saint Julien
Saint-Amour
Saint-Aubin oder Saint-Aubin Côte de Beaune oder Saint-Aubin Côte de Beaune-Villages
Saint-Bris
Saint-Chinian
Sainte-Croix-du-Mont
Sainte-Foy Bordeaux
Saint-Émilion
Saint-Emilion Grand Cru
Saint-Estèphe
Saint-Georges Saint-Émilion
Saint-Jean-de-Minervois, auch unter Voranstellung von „Muscat de“
Saint-Joseph
Saint-Nicolas-de-Bourgueil
Saint-Péray
Saint-Pourçain
Saint-Romain oder Saint-Romain Côte de Beaune oder Saint-Romain Côte de Beaune-Villages
Saint-Véran
Sancerre
Santenay oder Santenay Côte de Beaune oder Santenay Côte de Beaune-Villages
Saumur
Saumur Champigny
Saussignac
Sauternes
Savennières
Savennières-Coulée-de-Serrant
Savennières-Roche-aux-Moines
Savigny or Savigny-lès-Beaune
Seyssel
Tâche (La)
Tavel
Thouarsais
Touraine Amboise
Touraine Azay-le-Rideau
Touraine Mesland
Touraine Noble Jou
Touraine
Tursan
Vacqueyras
Valençay
Vin d'Entraygues et du Fel
Vin d'Estaing
Vin de Corse, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Vin de Lavilledieu
Vin de Savoie oder Vin de Savoie-Ayze, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Vin du Bugey, auch ergänzt durch den Namen einer kleineren geografischen Einheit
Vin Fin de la Côte de Nuits

Viré Clessé
Volnay
Volnay Santenots
Vosne-Romanée
Vougeot
Vouvray, auch ergänzt durch „mousseux“ oder „pétillant“

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Vin de pays de l'Agenais
Vin de pays d'Aigues
Vin de pays de l'Ain
Vin de pays de l'Allier
Vin de pays d'Allobrogie
Vin de pays des Alpes de Haute-Provence
Vin de pays des Alpes Maritimes
Vin de pays de l'Ardèche
Vin de pays d'Argens
Vin de pays de l'Ariège
Vin de pays de l'Aude
Vin de pays de l'Aveyron
Vin de pays des Balmes dauphinoises
Vin de pays de la Bénovie
Vin de pays du Bérange
Vin de pays de Bessan
Vin de pays de Bigorre
Vin de pays des Bouches du Rhône
Vin de pays du Bourbonnais
Vin de pays du Calvados
Vin de pays de Cassan
Vin de pays Cathare
Vin de pays de Caux
Vin de pays de Cessenon
Vin de pays des Cévennes, auch ergänzt durch Mont Bouquet
Vin de pays Charentais, auch ergänzt durch Ile de Ré oder Ile d'Oléron oder Saint-Sornin
Vin de pays de la Charente
Vin de pays des Charentes-Maritimes
Vin de pays du Cher
Vin de pays de la Cité de Carcassonne
Vin de pays des Collines de la Moure
Vin de pays des Collines rhodaniennes
Vin de pays du Comté de Grignan
Vin de pays du Comté tolosan
Vin de pays des Comtés rhodaniens
Vin de pays de la Corrèze
Vin de pays de la Côte Vermeille
Vin de pays des coteaux charitois
Vin de pays des coteaux d'Enserune
Vin de pays des coteaux de Besilles
Vin de pays des coteaux de Cèze
Vin de pays des coteaux de Coiffy

Vin de pays des coteaux Flaviens
Vin de pays des coteaux de Fontcaude
Vin de pays des coteaux de Glanes
Vin de pays des coteaux de l'Ardèche
Vin de pays des coteaux de l'Auxois
Vin de pays des coteaux de la Cabrerisse
Vin de pays des coteaux de Laurens
Vin de pays des coteaux de Miramont
Vin de pays des coteaux de Montélimar
Vin de pays des coteaux de Murviel
Vin de pays des coteaux de Narbonne
Vin de pays des coteaux de Peyriac
Vin de pays des coteaux des Baronnies
Vin de pays des coteaux du Cher et de l'Arnon
Vin de pays des coteaux du Grésivaudan
Vin de pays des coteaux du Libron
Vin de pays des coteaux du Littoral Audois
Vin de pays des coteaux du Pont du Gard
Vin de pays des coteaux du Salagou
Vin de pays des coteaux de Tannay
Vin de pays des coteaux du Verdon
Vin de pays des coteaux et terrasses de Montauban
Vin de pays des côtes catalanes
Vin de pays des côtes de Gascogne
Vin de pays des côtes de Lastours
Vin de pays des côtes de Montestruc
Vin de pays des côtes de Pérignan
Vin de pays des côtes de Prouilhe
Vin de pays des côtes de Thau
Vin de pays des côtes de Thongue
Vin de pays des côtes du Brian
Vin de pays des côtes de Ceressou
Vin de pays des côtes du Condomois
Vin de pays des côtes du Tarn
Vin de pays des côtes du Vidourle
Vin de pays de la Creuse
Vin de pays de Cucugnan
Vin de pays des Deux-Sèvres
Vin de pays de la Dordogne
Vin de pays du Doubs
Vin de pays de la Drôme
Vin de pays Duché d'Uzès
Vin de pays de Franche-Comté, *auch ergänzt durch* Coteaux de Champlitte
Vin de pays du Gard
Vin de pays du Gers
Vin de pays des Hautes-Alpes
Vin de pays de la Haute-Garonne
Vin de pays de la Haute-Marne
Vin de pays des Hautes-Pyrénées
Vin de pays d'Hauterive, *auch ergänzt durch* Val d'Orbieu *oder* Coteaux du Termenès *oder* Côtes de Lézignan
Vin de pays de la Haute-Saône

Vin de pays de la Haute-Vienne
Vin de pays de la Haute vallée de l'Aude
Vin de pays de la Haute vallée de l'Orb
Vin de pays des Hauts de Badens
Vin de pays de l'Hérault
Vin de pays de l'Ile de Beauté
Vin de pays de l'Indre et Loire
Vin de pays de l'Indre
Vin de pays de l'Isère
Vin de pays du Jardin de la France, *auch ergänzt durch* Marches de Bretagne *oder* Pays de Retz
Vin de pays des Landes
Vin de pays de Loire-Atlantique
Vin de pays du Loir et Cher
Vin de pays du Loiret
Vin de pays du Lot
Vin de pays du Lot et Garonne
Vin de pays des Maures
Vin de pays de Maine et Loire
Vin de pays de la Mayenne
Vin de pays de Meurthe-et-Moselle
Vin de pays de la Meuse
Vin de pays du Mont Baudile
Vin de pays du Mont Caume
Vin de pays des Monts de la Grage
Vin de pays de la Nièvre
Vin de pays d'Oc
Vin de pays du Périgord, *auch ergänzt durch* Vin de Domme
Vin de pays de la Petite Crau
Vin de pays des Portes de Méditerranée
Vin de pays de la Principauté d'Orange
Vin de pays du Puy de Dôme
Vin de pays des Pyrénées-Atlantiques
Vin de pays des Pyrénées-Orientales
Vin de pays des Sables du Golfe du Lion
Vin de pays de la Sainte Baume
Vin de pays de Saint Guilhem-le-Désert
Vin de pays de Saint-Sardos
Vin de pays de Sainte Marie la Blanche
Vin de pays de Saône et Loire
Vin de pays de la Sarthe
Vin de pays de Seine et Marne
Vin de pays du Tarn
Vin de pays du Tarn et Garonne
Vin de pays des Terroirs landais, *auch ergänzt durch* Coteaux de Chalosse *oder* Côtes de L'Adour *oder* Sables Fauves *oder* Sables de l'Océan
Vin de pays de Thézac-Perricard
Vin de pays du Torgan
Vin de pays d'Urfé
Vin de pays du Val de Cesse
Vin de pays du Val de Dagne
Vin de pays du Val de Montferrand
Vin de pays de la Vallée du Paradis

Vin de pays du Var
 Vin de pays du Vaucluse
 Vin de pays de la Vaunage
 Vin de pays de la Vendée
 Vin de pays de la Vicomté d'Aumelas
 Vin de pays de la Vienne
 Vin de pays de la Vistrenque
 Vin de pays de l'Yonne

Deutschland

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	Teilgebiete
Ahr	Walporzheim /Ahrtal
Baden	Badische Bergstraße Bodensee Breisgau Kaiserstuhl Kraichgau Markgräflerland Ortenau Tauberfranken Tuniberg
Franken	Maindreieck Mainviereck Steigerwald
Hessische Bergstraße	Starkenburg Umstadt
Mittelrhein	Loreley Siebengebirge
Mosel-Saar-Ruwer (*) oder Mosel	Bernkastel Burg Cochem Moseltor Obermosel Ruwertal Saar
Nahe	Nahetal
Pfalz	Mittelhaardt / Deutsche Weinstraße Südliche Weinstraße
Rheingau	Johannisberg
Rheinhessen	Bingen Nierstein Wonnegau
Saale-Unstrut	Mansfelder Seen Schloss Neuenburg Thüringen
Sachsen	Elstertal Meißen

Bestimme Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	Teilgebiete
Württemberg	Bayerischer Bodensee Kocher-Jagst-Tauber Oberer Neckar Remstal-Stuttgart Württembergischer Bodensee Württembergisch Unterland

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Landwein	Tafelwein
Ahrtaler Landwein	Albrechtsburg
Badischer Landwein	Bayern
Bayerischer Bodensee-Landwein	Burgengau
Landwein Main	Donau
Landwein der Mosel	Lindau
Landwein der Ruwer	Main
Landwein der Saar	Moseltal
Mecklenburger Landwein	Neckar
Mitteldeutscher Landwein	Oberrhein
Nahegauer Landwein	Rhein
Pfälzer Landwein	Rhein-Mosel
Regensburger Landwein	Römertor
Rheinburgen-Landwein	Stargarder Land
Rheingauer Landwein	
Rheinischer Landwein	
Saarländischer Landwein der Mosel	
Sächsischer Landwein	
Schwäbischer Landwein	
Starkenburger Landwein	
Tauberländer Landwein	

Griechenland

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

In griechischer Sprache	In englischer Sprache
Σάμος	Samos
Μοσχάτος Πατρών	Moschatos Patra
Μοσχάτος Ρίου – Πατρών	Moschatos Rio Patra
Μοσχάτος Κεφαλληνίας	Moschatos Kefalonia
Μοσχάτος Λήμνου	Moschatos Lemnos
Μοσχάτος Ρόδου	Moschatos Rhodos
Μαυροδάφνη Πατρών	Mavrodafni Patra
Μαυροδάφνη Κεφαλληνίας	Mavrodafni Kefalonia
Σιτία	Sitia
Νεμέα	Nemea

In griechischer Sprache	In englischer Sprache
Σαντορίνη	Santorini
Δαφνές	Dafnes
Ρόδος	Rhodos
Νάουσα	Naussa
Ρομπόλα Κεφαλληνίας	Robola Kephalinia
Ραψάνη	Rapsani
Μαντινεία	Mantinia
Μεσενικόλα	Mesenicola
Πεζά	Peza
Αρχάνες	Archanes
Πάτρα	Patra
Ζίτσα	Zitsa
Αμύνταιο	Amyntaeon
Γουμένισσα	Goumenissa
Πάρος	Paros
Λήμνος	Lemnos
Αγχιάλος	Anchialos
Πλαγιές Μελιτώνα	Slopes of Melitona

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

In griechischer Sprache	In englischer Sprache
Ρετσίνα Μεσογείων, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Mesogia, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Κρωπίας oder Ρετσίνα Κορωπίου, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Kropia oder Retsina Koropi, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Μαρκοπούλου, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Markopoulou, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Μεγάρων, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Megara, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Παιανίας oder Ρετσίνα Λιοπεσίου, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Peania oder Retsina of Liopesi, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Παλλήνης, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Pallini, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Πικέρμιου, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Pikermi, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Σπάτων, auch ergänzt durch Αττικής	Retsina of Spata, auch ergänzt durch Attika
Ρετσίνα Θηβών, auch ergänzt durch Βοιωτίας	Retsina of Thebes, auch ergänzt durch Viotias
Ρετσίνα Γιάλτρων, auch ergänzt durch Ευβοίας	Retsina of Gialtra, auch ergänzt durch Evvia
Ρετσίνα Καρύστου, auch ergänzt durch Ευβοίας	Retsina of Karystos, auch ergänzt durch Evvia
Ρετσίνα Χαλκίδας, auch ergänzt durch Ευβοίας	Retsina of Halkida, auch ergänzt durch Evvia
Βερντεά Ζακύνθου	Verntea Zakynthou

In griechischer Sprache	In englischer Sprache
Αγιορείτικος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Mount Athos Agoritikos
Τοπικός Οίνος Αναβύσσου	Regional wine of Anavyssos
Αττικός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Attiki-Attikos
Τοπικός Οίνος Βίλιτσας	Regional wine of Vilitsa
Τοπικός Οίνος Γρεβενών	Regional wine of Grevena
Τοπικός Οίνος Δράμας	Regional wine of Drama
Δωδεκανησιακός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Dodekanese - Dodekanissiakos
Τοπικός Οίνος Επανομής	Regional wine of Epanomi
Ηρακλειώτικος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Heraklion - Herakliotikos
Θεσσαλικός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Thessalia - Thessalikos
Θηβαϊκός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Thebes - Thivaikos
Τοπικός Οίνος Κισσάμου	Regional wine of Kissamos
Τοπικός Οίνος Κρανιάς	Regional wine of Krania
Κρητικός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Crete - Kritikos
Λασιθιώτικος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Lasithi – Lasithiotikos
Μακεδονικός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Macedonia – Macedonikos
Τοπικός Οίνος Νέας Μεσήμβριας	Regional wine of Nea Messimvria
Μεσσηνιακός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Messinia – Messiniakos
Παιανίτικος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Peanea
Παλληνιώτικος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Pallini – Palliniotikos
Πελοποννησιακός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Peloponnese – Peloponniakos
Τοπικός Οίνος Πλαγιές Αμπέλου	Regional wine of Slopes of Ambelos
Τοπικός Οίνος Πλαγιές Βερτίσκου	Regional wine of Slopes of Vertiskos
Τοπικός Οίνος Πλαγιών Κιθαιρώνα	Regional wine of Slopes of Kitherona
Κορινθιακός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Korinthos - Korinthiakos
Τοπικός Οίνος Πλαγιών Πάρνηθας	Regional wine of Slopes of Parnitha
Τοπικός Οίνος Πυλίας	Regional wine of Pylia
Τοπικός Οίνος Τριφυλίας	Regional wine of Trifilia
Τοπικός Οίνος Τυρνάβου	Regional wine of Tyrnavos
Τοπικός Οίνος Σιάτιστας	Regional wine of Siatista
Τοπικός Οίνος Ριτσώνας Αυλίδας	Regional wine of Ritsona Avlidias
Τοπικός Οίνος Λετρίνων	Regional wine of Letrines
Τοπικός Οίνος Σπάτων	Regional wine of Spata
Τοπικός Οίνος Πλαγιών Πεντελικού	Regional wine of Slopes of Pendeliko
Αιγαιοπελαγίτικος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Aegean Sea
Τοπικός Οίνος Ληλάντιου πεδίου	Regional wine of Lilantio Pedio
Τοπικός Οίνος Μαρκόπουλου	Regional wine of Markopoulo

In griechischer Sprache	In englischer Sprache
Τοπικός Οίνος Τεγέας	Regional wine of Tegea
Τοπικός Οίνος Αδριανής	Regional wine of Adriani
Τοπικός Οίνος Χαλικούνας	Regional wine of Halikouna
Τοπικός Οίνος Χαλκιδικής	Regional wine of Halkidiki
Καρυστινός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Karystos - Karystinos
Τοπικός Οίνος Πέλλας	Regional wine of Pella
Τοπικός Οίνος Σερρών	Regional wine of Serres
Συριανός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Syros - Syrianos
Τοπικός Οίνος Πλαγιών Πετρωτού	Regional wine of Slopes of Petroto
Τοπικός Οίνος Γερανείων	Regional wine of Gerania
Τοπικός Οίνος Οπούντιας Λοκρίδος	Regional wine of Opountia Lokridos
Τοπικός Οίνος Στερεάς Ελλάδας	Regional wine of Sterea Ellada
Τοπικός Οίνος Αγοράς	Regional wine of Agora
Τοπικός Οίνος Κοιλάδος Αταλάντης	Regional wine of Valley of Atalanti
Τοπικός Οίνος Αρκαδίας	Regional wine of Arkadia
Τοπικός Οίνος Παγγαίου	Regional wine of Pangeon
Τοπικός Οίνος Μεταξάτων	Regional wine of Metaxata
Τοπικός Οίνος Ημαθίας	Regional wine of Imathia
Τοπικός Οίνος Κλημέντη	Regional wine of Klimenti
Τοπικός Οίνος Κέρκυρας	Regional wine of Corfu
Τοπικός Οίνος Σιθωνίας	Regional wine of Sithonia
Τοπικός Οίνος Μαντζαβινάτων	Regional wine of Mantzavinata
Ισμαρικός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Ismaros - Ismarikos
Τοπικός Οίνος Αβδήρων	Regional wine of Avdira
Τοπικός Οίνος Ιωαννίνων	Regional wine of Ioannina
Τοπικός Οίνος Πλαγιές Αιγιαλείας	Regional wine of Slopes of Egialia
Τοπικός Οίνος Πλαγιές Αίνου	Regional wine of Slopes of Enos
Θρακικός Τοπικός Οίνος oder Τοπικός Οίνος Θράκης	Regional wine of Thrace - Thrakikos oder Regional wine of Thrakis
Τοπικός Οίνος Ιλίου	Regional wine of Ilion
Μετσοβίτικος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Metsovo - Metsovitikos
Τοπικός Οίνος Κορωπίου	Regional wine of Koropi
Τοπικός Οίνος Φλώρινας	Regional wine of Florina
Τοπικός Οίνος Θαψανών	Regional wine of Thapsana
Τοπικός Οίνος Πλαγιών Κνημίδος	Regional wine of Slopes of Knimida
Ηπειρωτικός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Epirus - Epirotikos
Τοπικός Οίνος Πισάτιδος	Regional wine of Pisatis
Τοπικός Οίνος Λευκάδας	Regional wine of Lefkada

In griechischer Sprache	In englischer Sprache
Μονεμβάσιος Τοπικός Οίνος	Regional wine of Monemvasia - Monemvasios
Τοπικός Οίνος Βελβεντού	Regional wine of Velvendos
Λακωνικός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Lakonia – Lakonikos
Τοπικός Οίνος Μαρτίνου	Regional wine of Martino
Αχαϊκός Τοπικός Οίνος	Regional wine of Achaia
Τοπικός Οίνος Ηλιείας	Regional wine of Ilia
Τοπικός Οίνος Θεσσαλονίκης	Regional wine of Thessaloniki
Τοπικός Οίνος Κραννώνας	Regional wine of Krannonia
Τοπικός Οίνος Παρνασσού	Regional wine of Parnassos
Τοπικός Οίνος Μετεώρων	Regional wine of Meteora
Τοπικός Οίνος Ικαρίας	Regional wine of Ikaria
Τοπικός Οίνος Καστοριάς	Regional wine of Kastoria

Ungarn

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Bestimmte Anbaugebiete	Teilgebiete (auch unter Voranstellung des Namens eines bestimmten Anbaugebiets)
Ászár-Neszmély(-i)	Ászár(-i) Neszmély(-i)
Badacsony(-i)	
Balatonboglár(-i)	Balatonlelle(-i) Marcali
Balatonfelvidék(-i)	Balatonederics-Lesence(-i) Cserszeg(-i) Kál(-i)
Balatonfüred-Csopak(-i)	Zánka(-i)
Balatonmelléke oder Balatonmelléki	Muravidéki
Bükkalja(-i)	
Csongrád(-i)	Kistelek(-i) Mórahalmi oder Mórahalmi Pusztamérges(-i)
Eger oder Egri	Debrő(-i), auch ergänzt durch Andornaktálya(-i) oder Demjén(-i) oder Egerbaka(-i) oder Egerszalók(-i) oder Egerszólát(-i) oder Felsőtárkány(-i) oder Kerecsend(-i) oder Maklári(-i) oder Nagytálya(-i) oder Noszvaj(-i) oder Novaj(-i) oder Ostoros(-i) oder Szomolya(-i) oder Aldebrő(-i) oder Feldebrő(-i) oder Tófalu(-i) oder Verpelét(-i) oder Kompolt(-i) oder Tarnaszentmária(-i)
Etyek-Buda(-i)	Buda(-i) Etyek(-i) Velence(-i)
Hajós-Baja(-i)	
Kőszegi	

Bestimmte Anbaugebiete	Teilgebiete (auch unter Voranstellung des Namens eines bestimmten Anbaugebiets)
Kunság(-i)	Bácska(-i) Cegléd(-i) Duna mente <i>oder</i> Duna menti Izsák(-i) Jászság(-i) Kecskemét-Kiskunfélegyháza <i>oder</i> Kecskemét-Kiskunfélegyházi Kiskunhalas-Kiskunmajsa(-i) Kiskőrös(-i) Monor(-i) Tisza mente <i>oder</i> Tisza menti
Mátra(-i)	
Mór(-i)	
Pannonhalma (Pannonhalmi)	
Pécs(-i)	Versend(-i) Szigetvár(-i) Kapos(-i)
Szekszárd(-i)	
Somló(-i)	Kissomlyó-Sághegyi
Sopron(-i)	Kőszeg(-i)
Tokaj(-i)	Abaújszántó(-i) <i>oder</i> Bekecsk(-i) <i>oder</i> Bodrogkeresztúr(-i) <i>oder</i> Bodrogkisfalud(-i) <i>oder</i> Bodrogolaszi <i>oder</i> Erdőbénye(-i) <i>oder</i> Erdőhorváti <i>oder</i> Golop(-i) <i>oder</i> Hercegkút(-i) <i>oder</i> Legyesbénye(-i) <i>oder</i> Makkoshotyka(-i) <i>oder</i> Mád(-i) <i>oder</i> Mezőzombor(-i) <i>oder</i> Monok(-i) <i>oder</i> Olaszliszka(-i) <i>oder</i> Rátka(-i) <i>oder</i> Sárazsadány(-i) <i>oder</i> Sárospatak(-i) <i>oder</i> Sátoraljaújhely(-i) <i>oder</i> Szegi <i>oder</i> Szegi long(-i) <i>oder</i> Szerecs(-i) <i>oder</i> Tarcal(-i) <i>oder</i> Tállya(-i) <i>oder</i> Tolcsva(-i) <i>oder</i> Vámosújfalu(-i)
Tolna(-i)	Tamási Völgység(-i)
Villány(-i)	Siklós(-i), auch ergänzt durch Kisharsány(-i) <i>oder</i> Nagyharzány(-i) <i>oder</i> Palkonya(-i) <i>oder</i> Villánykövesd(-i) <i>oder</i> Bisse(-i) <i>oder</i> Csarnóta(-i) <i>oder</i> Diósviszló(-i) <i>oder</i> Harkány(-i) <i>oder</i> Hegyszentmárton(-i) <i>oder</i> Kistótfalu(-i) <i>oder</i> Márfa(-i) <i>oder</i> Nagytótfalu(-i) <i>oder</i> Szava(-i) <i>oder</i> Túrony(-i) <i>oder</i> Vokány(-i)

Italien

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

D.O.C.G. (*Denominazioni di Origine Controllata e Garantita*)

Albana di Romagna

Asti *oder* Moscato d'Asti *oder* Asti Spumante

Barbaresco

Bardolino superiore

Barolo

Brachetto d'Acqui *oder* Acqui

Brunello di Montalcino

Carmignano

Chianti, auch ergänzt durch Colli Aretini *oder* Colli Fiorentini *oder* Colline Pisane *oder* Colli Senesi *oder* Montalbano *oder* Montespertoli *oder* Rufina

Chianti Classico

Fiano di Avellino
Forgiano
Franciacorta
Gattinara
Gavi *oder* Cortese di Gavi
Ghemme
Greco di Tufo
Montefalco Sagrantino
Montepulciano d'Abruzzo Colline Tramane
Ramandolo
Recioto di Soave
Sforzato di Valtellina *oder* Sfursat di Valtellina
Soave superiore
Taurasi
Valtellina Superiore, *auch ergänzt durch* Grumello *oder* Inferno *oder* Maroggia *oder* Sassella *oder* Stagafassli *oder* Vagella
Vermentino di Gallura *oder* Sardegna Vermentino di Gallura
Vernaccia di San Gimignano
Vino Nobile di Montepulciano

D.O.C. (Denominazioni di Origine Controllata)

Aglianico del Taburno *oder* Taburno
Aglianico del Vulture
Albugnano
Alcamo *oder* Alcamo classico
Aleatico di Gradoli
Aleatico di Puglia
Alezio
Alghero *oder* Sardegna Alghero
Alta Langa
Alto Adige *oder* dell'Alto Adige (Südtirol *oder* Südtiroler), *auch ergänzt durch*: - Colli di Bolzano (Bozner Leiten), - Meranese di Collina *oder* Meranese (Meraner Hugel *oder* Meraner), - Santa Maddalena (St. Magdalener), - Terlano (Terlaner), - Valle Isarco (Eisacktal *oder* Eisacktaler), - Valle Venosta (Vinschgau)
Ansonica Costa dell'Argentario
Aprilia
Arborea *oder* Sardegna Arborea
Arcole
Assisi
Atina
Aversa
Bagnoli di Sopra *oder* Bagnoli
Barbera d'Asti
Barbera del Monferrato
Barbera d'Alba
Barco Reale di Carmignano *oder* Rosato di Carmignano *oder* Vin Santo di Carmignano *oder* Vin Santo Carmignano
Occhio di Pernice
Bardolino
Bianchello del Metauro
Bianco Capena
Bianco dell'Empolese
Bianco della Valdinievole
Bianco di Custoza
Bianco di Pitigliano
Bianco Pisano di S. Torpè
Biferno
Bivongi

Boca
Bolgheri e Bolgheri Sassicaia
Bosco Eliceo
Botticino
Bramaterra
Breganze
Brindisi
Cacc'e mmitte di Lucera
Cagnina di Romagna
Caldaro (Kalterer) oder Lago di Caldaro (Kalterersee), auch ergänzt durch „Classico“
Campi Flegrei
Campidano di Terralba oder Terralba oder Sardegna Campidano di Terralba oder Sardegna Terralba
Canavese
Candia dei Colli Apuani
Cannonau di Sardegna, auch ergänzt durch Capo Ferrato oder Oliena oder Nepente di Oliena Jerzu
Capalbio
Capri
Capriano del Colle
Carema
Carignano del Sulcis oder Sardegna Carignano del Sulcis
Carso
Castel del Monte
Castel San Lorenzo
Casteller
Castelli Romani
Cellatica
Cerasuolo di Vittoria
Cerveteri
Cesanese del Piglio
Cesanese di Affile oder Affile
Cesanese di Olevano Romano oder Olevano Romano
Cilento
Cinque Terre oder Cinque Terre Sciacchetrà, auch ergänzt durch Costa de sera oder Costa de Campu oder Costa da Posa
Circeo
Cirò
Cisterna d'Asti
Colli Albani
Colli Altotiberini
Colli Amerini
Colli Berici, auch ergänzt durch „Barbarano“
Colli Bolognesi, auch ergänzt durch Colline di Riposto oder Colline Marconiane oder Zola Predona oder Monte San Pietro oder Colline di Oliveto oder Terre di Montebudello oder Serravalle
Colli Bolognesi Classico-Pignoletto
Colli del Trasimeno oder Trasimeno
Colli della Sabina
Colli dell'Etruria Centrale
Colli di Conegliano, auch ergänzt durch Refrontolo oder Torchiato di Fregona
Colli di Faenza
Colli di Luni (Regione Liguria)
Colli di Luni (Regione Toscana)
Colli di Parma
Colli di Rimini
Colli di Scandiano e di Canossa

Colli d'Imola
Colli Etruschi Viterbesi
Colli Euganei
Colli Lanuvini
Colli Maceratesi
Colli Martani, *auch ergänzt durch* Todi
Colli Orientali del Friuli, *auch ergänzt durch* Cialla oder Rosazzo
Colli Perugini
Colli Pesaresi, *auch ergänzt durch* Focara oder Roncaglia
Colli Piacentini, *auch ergänzt durch* Vigoleno oder Guttturnio oder Monterosso Val d'Arda oder Trebbianino Val Trebbia oder Val Nure
Colli Romagna Centrale
Colli Tortonesi
Collina Torinese
Colline di Levanto
Colline Lucchesi
Colline Novaresi
Colline Saluzzesi
Collio Goriziano oder Collio
Conegliano-Valdobbiadene, *auch ergänzt durch* Cartizze
Conero
Contea di Sclafani
Contessa Entellina
Controguerra
Copertino
Cori
Cortese dell'Alto Monferrato
Corti Benedettine del Padovano
Cortona
Costa d'Amalfi, *auch ergänzt durch* Furore oder Ravello oder Tramonti
Coste della Sesia
Delia Nivolelli
Dolcetto d'Acqui
Dolcetto d'Alba
Dolcetto d'Asti
Dolcetto delle Langhe Monregalesi
Dolcetto di Diano d'Alba oder Diano d'Alba
Dolcetto di Dogliani superior oder Dogliani
Dolcetto di Ovada
Donnici
Elba
Eloro, *auch ergänzt durch* Pachino
Erbaluce di Caluso oder Caluso
Erice
Esino
Est! Est!! Est!!! Di Montefiascone
Etna
Falerio dei Colli Ascolani oder Falerio
Falerno del Massico
Fara
Faro
Frascati
Freisa d'Asti
Freisa di Chieri
Friuli Annia

Friuli Aquileia
Friuli Grave
Friuli Isonzo *oder* Isonzo del Friuli
Friuli Latisana
Gabiano
Galatina
Galluccio
Gambellara
Garda (*Regione Lombardia*)
Garda (*Regione Veneto*)
Garda Colli Mantovani
Genazzano
Gioia del Colle
Girò di Cagliari *oder* Sardegna Girò di Cagliari
Golfo del Tigullio
Gravina
Greco di Bianco
Greco di Tufo
Grignolino d'Asti
Grignolino del Monferrato Casalese
Guardia Sanframondi o Guardiolo
Irpinia
I Terreni di Sanseverino
Ischia
Lacrima di Morro *oder* Lacrima di Morro d'Alba
Lago di Corbara
Lambrusco di Sorbara
Lambrusco Grasparossa di Castelvetro
Lambrusco Mantovano, auch ergänzt durch: Oltrepò Mantovano *oder* Viadanese-Sabbionetano
Lambrusco Salamino di Santa Croce
Lamezia
Langhe
Lessona
Leverano
Lison Pramaggiore
Lizzano
Loazzolo
Locorotondo
Lugana (*Regione Veneto*)
Lugana (*Regione Lombardia*)
Malvasia delle Lipari
Malvasia di Bosa *oder* Sardegna Malvasia di Bosa
Malvasia di Cagliari *oder* Sardegna Malvasia di Cagliari
Malvasia di Casorzo d'Asti
Malvasia di Castelnuovo Don Bosco
Mandrolisai *oder* Sardegna Mandrolisai
Marino
Marmetino di Milazzo *oder* Marmetino
Marsala
Martina *oder* Martina Franca
Matino
Melissa
Menfi, auch ergänzt durch Feudo *oder* Fiori *oder* Bonera
Merlara

Molise
Monferrato, *auch ergänzt durch* Casalese
Monica di Cagliari *oder* Sardegna Monica di Cagliari
Monica di Sardegna
Monreale
Montecarlo
Montecompatri Colonna *oder* Montecompatri *oder* Colonna
Montecucco
Montefalco
Montello e Colli Asolani
Montepulciano d'Abruzzo
Monteregio di Massa Marittima
Montescudaio
Monti Lessini *oder* Lessini
Morellino di ScansanoMoscadello di Montalcino
Moscato di Cagliari *oder* Sardegna Moscato di Cagliari
Moscato di Noto
Moscato di Pantelleria *oder* Passito di Pantelleria *oder* Pantelleria
Moscato di Sardegna, *auch ergänzt durch:* Gallura *oder* Tempio Pausania *oder* Tempio
Moscato di Siracusa
Moscato di Sorso-Sennori *oder* Moscato di Sorso *oder* Moscato di Sennori *oder* Sardegna Moscato di Sorso-Sennori *oder* Sardegna Moscato di Sorso *oder* Sardegna Moscato di Sennori
Moscato di Trani
Nardò
Nasco di Cagliari *oder* Sardegna Nasco di Cagliari
Nebiolo d'Alba
Nettuno
Nuragus di Cagliari *oder* Sardegna Nuragus di Cagliari
Offida
Oltrepò Pavese
Orcia
Orta Nova
Orvieto (Regione Umbria)
Orvieto (Regione Lazio)
Ostuni
Pagadebit di Romagna, *auch ergänzt durch* Bertinoro
Parrina
Penisola Sorrentina, *auch ergänzt durch* Gragnano *oder* Lettere *oder* Sorrento
Pentro di Isernia *oder* Pentro
Pergola
Piemonte
Pietraviva
Pinerolese
Pollino
Pomino
Pornassio *oder* Ormeasco di Pornassio
Primitivo di Manduria
Reggiano
Reno
Riesi
Riviera del Brenta
Riviera del Garda Bresciano *oder* Garda Bresciano
Riviera Ligure di Ponente, *auch ergänzt durch:* Riviera dei Fiori *oder* Albenga *oder* Albenganese *oder* Finale *oder* Finalese *oder* Ormeasco

Roero
Romagna Albana spumante
Rossese di Dolceacqua *oder* Dolceacqua
Rosso Barletta
Rosso Canosa *oder* Rosso Canosa Canusium
Rosso Conero
Rosso di Cerignola
Rosso di Montalcino
Rosso di Montepulciano
Rosso Orvietano *oder* Orvietano Rosso
Rosso Piceno
Rubino di Cantavenna
Ruchè di Castagnole Monferrato
Salice Salentino
Sambuca di Sicilia
San Colombano al Lambro *oder* San Colombano
San Gimignano
San Martino della Battaglia (*Regione Veneto*)
San Martino della Battaglia (*Regione Lombardia*)
San Severo
San Vito di Luzzi
Sangiovese di Romagna
Sannio
Sant'Agata de Goti
Santa Margherita di Belice
Sant'Anna di Isola di Capo Rizzuto
Sant'Antimo
Sardegna Semidano, *auch ergänzt durch* Mogoro
Savuto
Scanzo *oder* Moscato di Scanzo
Scavigna
Sciacca, *auch ergänzt durch* Rayana
Serrapetrona
Sizzano
Soave
Solopaca
Sovana
Squinzano
Strevi
Tarquinia
Teroldego Rotaliano
Terracina, *auch unter Vorstellung von „Moscato di“*
Terre dell'Alta Val Agri
Terre di Franciacorta
Torgiano
Trebbiani d'Abruzzo
Trebbiani di Romagna
Trentino, *auch ergänzt durch* Sorni *oder* Isera *oder* d'Isera *oder* Ziredi *oder* dei Ziredi
Trento
Val d'Arbia
Val di Cornia, *auch ergänzt durch* Suvereto
Val Polcevera, *auch ergänzt durch* Coronata
Valcalepio
Valdadige (Etschaler) (*Regione Trentino Alto Adige*)

Valdadige (Etschtauer), auch ergänzt durch Terra dei Forti (Region Veneto)
Valdichiana
Valle d'Aosta oder Vallée d'Aoste, auch ergänzt durch: Arnad-Montjovet oder Donnas oder Enfer d'Arvier oder Torrette oder Blanc de Morgex et de la Salle oder Chambave oder Nus
Valpolicella, auch ergänzt durch Valpantena
Valsusa
Valtellina
Valtellina superiore, auch ergänzt durch Grumello oder Inferno oder Maroggia oder Sassella oder Vagella
Velletri
Verbicaro
Verdicchio dei Castelli di Jesi
Verdicchio di Matelica
Verduno Pelaverga oder Verduno
Vermentino di Sardegna
Vernaccia di Oristano oder Sardegna Vernaccia di Oristano
Vernaccia di San Gimignano Vernaccia di Serrapetrona
Vesuvio
Vicenza
Vignanello
Vin Santo del Chianti
Vin Santo del Chianti Classico
Vin Santo di Montepulciano
Vini del Piave oder Piave
Vittorio
Zagarolo

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Allerona
Alta Valle della Greve
Alto Livenza (Regionen Veneto)
Alto Livenza (Regionen Fruili Venezia Giulia)
Alto Mincio
Alto Tirino
Arghillà
Barbagia
Basilicata
Benaco bresciano
Beneventano
Bergamasca
Bettona
Bianco di Castelfranco Emilia
Calabria
Camarro
Campania
Cannara
Civitella d'Agliano
Colli Aprutini
Colli Cimini
Colli del Limbara
Colli del Sangro
Colli della Toscana centrale
Colli di Salerno
Colli Ericini
Colli Trevigiani

Collina del Milanese
Colline del Genovesato
Colline Frentane
Colline Pescaresi
Colline Savonesi
Colline Teatine
Condoleo
Conselvano
Costa Viola
Daunia
Del Vastese *oder* Histonium
Delle Venezie (Regione Veneto)
Delle Venezie (Regione Friuli Venezia Giulia)
Delle Venezie (Regione Trentino – Alto Adige)
Dugenta
Emilia *oder* dell'Emilia
Epomeo
Esaro
Fontanarossa di Cerdà
Forlì
Fortana del Taro
Frusinate *oder* del Frusinate
Golfo dei Poeti La Spezia *oder* Golfo dei Poeti
Grottino di Roccanova
Isola dei Nuraghi
Lazio
Lipuda
Locride
Marca Trevigiana
Marche
Maremma toscana
Marmilla
Mitterberg *oder* Mitterberg tra Cauria e Tel *oder* Mitterberg zwischen Gfrill und Toll
Modena *oder* Provincia di Modena
Montecastelli
Montenetto di Brescia
Murgia
Narni
Nurra
Ogliastrà
Osco *oder* Terre degli Osci
Paestum
Palizzi
Parteolla
Pellarò
Planargia
Pompeiano
Provincia di Mantova
Provincia di Nuoro
Provincia di Pavia
Provincia di Verona *oder* Veronese
Puglia
Quistello
Ravenna

Roccamonfina
Romangia
Ronchi di Brescia
Ronchi Varesini
Rotae
Rubicone
Sabbioneta
Salemi
Salento
Salina
Scilla
Sebino
Sibiola
Sicilia
Sillaro *oder* Bianco del Sillaro
Spello
Tarantino
Terrazze Retiche di Sondrio
Terre del Volturno
Terre di Chieti
Terre di Veleja
Tharros
Toscana *oder* Toscano
Trexenta
Umbria
Valcamonica
Val di Magra
Val di Neto
Val Tidone
Valdamato
Vallagarina (*Regione Trentino – Alto Adige*)
Vallagarina (*Regione Veneto*)
Valle Belice
Valle del Crati
Valle del Tirso
Valle d'Itria
Valle Peligna
Valli di Porto Pino
Veneto
Veneto Orientale
Venezia Giulia
Vigneti delle Dolomiti *oder* Weinberg Dolomiten (*Regione Trentino – Alto Adige*)
Vigneti delle Dolomiti *oder* Weinberg Dolomiten (*Regione Veneto*)

Luxemburg

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils)	Gemeinde oder Gemeindeteil
Moselle Luxembourgeoise	Ahn Assel Bech-Kleinmacher Born Bous Burmerange Canach Ehnen Ellingen Elvange Erpeldingen Gostingen Greiveldingen Grevenmacher Lenningen Machtum Mertert Moersdorf Mondorf Niederdonven Oberdonven Oberwormedingen Remerschen Remich Rolling Rosport Schengen Schwebsingen Stadt bredimus Trintingen Wasserbillig Wellenstein Wintringen Wormedingen

Malta

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	Teilgebiete
Island of Malta	Rabat Mdina <i>oder</i> Medina Marsaxlokk Marnisi Mgarr Ta' Qali Siggiewi

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	Teilgebiete
Gozo	Ramla Marsalforn Nadur Victoria Heights

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

In maltesischer Sprache	In englischer Sprache
Gzejjer Maltin	Maltese Islands

Portugal

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	Teilgebiete
Alenquer	
Alentejo	Borba Évora Granja-Amareleja Moura Portalegre Redondo Reguengos Vidigueira
Arruda	
Bairrada	
Beira Interior	Castelo Rodrigo Cova da Beira Pinhel
Biscoitos	
Bucelas	
Carcavelos	
Colares	
Dão, auch ergänzt durch Nobre	Alva Besteiros Castendo Serra da Estrela Silgueiros Terras de Azurara Terras de Senhorim
Douro, auch unter Voranstellung von Vinho do oder Moscatel do	Baixo Corgo Cima Corgo Douro Superior
Encostas d'Aire	Alcobaça Ourém
Graciosa	

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	Teilgebiete
Lafões	
Lagoa	
Lagos	
Lourinhã	
Madeira oder Madère oder Madera oder Vinho da Madeira oder Madeira Weine oder Madeira Wine oder Vin de Madère oder Vino di Madera oder Madera Wijn	
Madeirense	
Óbidos	
Palmela	
Pico	
Portimão	
Port oder Porto oder Oporto oder Portwein oder Portvin oder Portwijn oder Vin de Porto oder Port Wine	
Ribatejo	
Setúbal, auch unter Voranstellung von Moscatel oder ergänzt durch Roxo	
Tavira	
Távora-Varosa	
Torres Vedras	
Trás-os-Montes	Chaves Planalto Mirandês Valpaços
Vinho Verde	Amarante Ave Baião Basto Cávado Lima Monção Paiva Sousa

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	Teilgebiete
Açores	
Alentejano	
Algarve	
Beiras	Beira Alta Beira Litoral Terras de Sicó
Duriense	
Estremadura	Alta Estremadura
Minho	

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	Teilgebiete
Ribatejano	
Terras Madeirenses	
Terras do Sado	
Transmontano	

Rumänien

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	Teilgebiete
Aiud	
Alba Iulia	
Babadag	
Banat, auch ergänzt durch	Dealurile Tirolului Moldova Nouă Silagiu
Banu Mărcine	
Bohotin	
Cernătești - Podgoria	
Cotești	
Cotnari	
Crișana, auch ergänzt durch	Biharia Diosig Şimleu Silvaniei
Dealu Bujorului	
Dealu Mare, auch ergänzt durch	Boldești Breaza Ceptura Merei Tohani Urlați Valea Călugărească Zorești
Drăgășani	
Huși, auch ergänzt durch	Vutcani
Iana	
Iași, auch ergänzt durch	Bucium Copou Uricani
Lechința	
Mehedinți, auch ergänzt durch	Corcova Golul Drâncei Orevița Severin Vânju Mare

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	Teilgebiete
Miniş	
Murfatlar, auch ergänzt durch	Cernavodă Medgidia
Nicoreşti	
Odobeşti	
Oltina	
Panciu	
Pietroasa	
Recaş	
Sâmbureşti	
Sarica Niculişel, auch ergänzt durch	Tulcea
Sebeş - Apold	
Segarcea	
Ştefăneşti, auch ergänzt durch	Costeşti
Târnave, auch ergänzt durch	Blaj Jidvei Mediaş

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	Teilgebiete
Colinele Dobrogei Dealurile Crişanei	
Dealurile Moldovei oder	Dealurile Covurluiului Dealurile Hârlăului Dealurile Huşilor Dealurile laşilor Dealurile Tutovei Terasele Siretului
Dealurile Munteniei Dealurile Olteniei Dealurile Sătmăreului Dealurile Transilvaniei Dealurile Vrancei Dealurile Zarandului Terasele Dunării Viile Caraşului Viile Timişului	

Slowakei

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Bestimmte Anbaugebiete (ergänzt durch „vinohradnícka oblast“)	Teilgebiete (auch ergänzt durch den Namen des bestimmten Anbaugebiets) (ergänzt durch „vinohradnícky rajón“)
Južnoslovenská	Dunajskostredský Galantský Hurbanovský Komářianský Palárikovský Šamorínsky Strekovský Štúrovský
Malokarpatská	Bratislavský Dolanský Hlohovecký Modranský Orešanský Pezinský Senecký Skalický Stupavský Trnavský Vrbovský Záhorský
Nitrianska	Nitriansky Pukanecký Radošinský Šintavský Tekovský Vrábel'ský Želiezovský Žitavský Zlatomoravecký
Stredoslovenská	Fil'ákovský Gemerský Hontiansky Ipeľský Modrokamenecký Tornal'anský Vinický
Tokaj / -ská / -sky / -ské	Čerhov Černochov Malá Tŕňa Slovenské Nové Mesto Veľká Bara Veľká Tŕňa Viničky
Východoslovenská	Kráľovskochlmecký Michalovský Moldavský Sobranecký

Slowenien

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen einer Weinbaugemeinde und/oder einer Einzellage)

Bela krajina *oder* Belokranjec

Bizeljsko-Sremič *oder* Sremič-Bizeljsko

Dolenjska

Dolenjska, cviček

Goriška Brda *oder* Brda

Haloze *oder* Haložan

Koper *oder* Koprčan

Kras

Kras, teran

Ljutomer-Ormož *oder* Ormož-Ljutomer

Maribor *oder* Mariborčan

Radgona-Kapela *oder* Kapela Radgona

Prekmurje *oder* Prekmurčan

Šmarje-Virštanj *oder* Virštanj-Šmarje

Srednje Slovenske gorice

Vipavska dolina *oder* Vipavec *oder* Vipavčan

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Podravje

Posavje

Primorska

Spanien

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	Teilgebiete
Abona	
Alella	
Alicante	Marina Alta
Almansa	
Ampurdán-Costa Brava	
Arabako Txakolina-Txakolí de Alava <i>oder</i> Chacolí de Álava	
Arlanza	
Arribes	
Bierzo	
Binissalem-Mallorca	
Bullas	
Calatayud	
Campo de Borja	
Cariñena	
Cataluña	
Cava	
Chacolí de Bizkaia-Bizkaiko Txakolina	
Chacolí de Getaria-Getariako Txakolina	
Cigales	
Conca de Barberá	
Condado de Huelva	

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	Teilgebiete
Casters del Segre	Raimat Artesa Valls de Riu Corb Les Garrigues
Dehesa del Carrizal Dominio de Valdepusa El Hierro Guijoso Jerez-Xérès-Sherry oder Jerez oder Xérès oder Sherry Jumilla La Mancha	
La Palma	Hoyo de Mazo Fuencaliente Norte de la Palma
Lanzarote Málaga Manchuela Manzanilla Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda Métrida Mondéjar	
Monterrei	Ladera de Monterrei Val de Monterrei
Montilla-Moriles Montsant	
Navarra	Baja Montaña Ribera Alta Ribera Baja Tierra Estella Valdizarbe
Penedés Pla de Bages Pla i Llevant Priorato	
Rías Baixas	Condado do Tea O Rosal Ribera do Ulla Soutomaior Val do Salnés
Ribeira Sacra	Amandi Chantada Quiroga-Bibei Ribeiras do Miño Ribeiras do Sil
Ribeiro Ribera del Duero	

Bestimmte Anbaugebiete (auch ergänzt durch den Namen des Teilgebiets)	Teilgebiete
Ribera del Guardiana	Cañamero Matanegra Montánchez Ribera Alta Ribera Baja Tierra de Barros
Ribera del Júcar	
Rioja	Alavesa Alta Baja
Rueda	
Sierras de Málaga	Serranía de Ronda
Somontano	
Tacoronte-Acentejo	Anaga
Tarragona Terra Alta Tierra de León Tierra del Vino de Zamora Toro Uclés Utiel-Requena Valdeorras Valdepeñas	
Valencia	Alto Turia Clariano Moscotel de Valencia Valentino
Valle de Güímar Valle de la Orotava Valles de Benavente (Los) Valtiendas	
Vinos de Madrid	Arganda Navalcarnero San Martín de Valdeiglesias
Ycoden-Daute-Isora Yecla	

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

Vino de la Tierra de Abanilla
 Vino de la Tierra de Bailén
 Vino de la Tierra de Bajo Aragón
 Vino de la Tierra de Betanzos
 Vino de la Tierra de Cádiz
 Vino de la Tierra de Campo de Belchite
 Vino de la Tierra de Campo de Cartagena
 Vino de la Tierra de Cangas
 Vino de la Terra de Castelló
 Vino de la Tierra de Castilla

Vino de la Tierra de Castilla y León
Vino de la Tierra de Contraviesa-Alpujarra
Vino de la Tierra de Córdoba
Vino de la Tierra de Desierto de Almería
Vino de la Tierra de Extremadura
Vino de la Tierra Formentera
Vino de la Tierra de Gálvez
Vino de la Tierra de Granada Sur-Oeste
Vino de la Tierra de Ibiza
Vino de la Tierra de Illes Balears
Vino de la Tierra de Isla de Menorca
Vino de la Tierra de La Gomera
Vino de la Tierra de Laujar-Alpujarra
Vino de la Tierra de Los Palacios
Vino de la Tierra de Norte de Granada
Vino de la Tierra Norte de Sevilla
Vino de la Tierra de Pozohondo
Vino de la Tierra de Ribera del Andarax
Vino de la Tierra de Ribera del Arlanza
Vino de la Tierra de Ribera del Gállego-Cinco Villas
Vino de la Tierra de Ribera del Queiles
Vino de la Tierra de Serra de Tramuntana-Costa Nord
Vino de la Tierra de Sierra de Alcaraz
Vino de la Tierra de Valdejalón
Vino de la Tierra de Valle del Cinca
Vino de la Tierra de Valle del Jiloca
Vino de la Tierra del Valle del Miño-Ourense
Vino de la Tierra Valles de Sadacia

Vereinigtes Königreich

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

English Vineyards
Welsh Vineyards

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

England oder Berkshire
Buckinghamshire
Cheshire
Cornwall
Derbyshire
Devon
Dorset
East Anglia
Gloucestershire
Hampshire
Herefordshire
Isle of Wight
Isles of Scilly
Kent
Lancashire

Leicestershire
Lincolnshire
Northamptonshire
Nottinghamshire
Oxfordshire
Rutland
Shropshire
Somerset
Staffordshire
Surrey
Sussex
Warwickshire
West Midlands
Wiltshire
Worcestershire
Yorkshire
Wales *oder* Cardiff
Cardiganshire
Carmarthenshire
Denbighshire
Gwynedd
Monmouthshire
Newport
Pembrokeshire
Rhondda Cynon Taf
Swansea
The Vale of Glamorgan
Wrexham

B) SPIRITUOSEN MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

1. Rum

Rhum de la Martinique / Rhum de la Martinique traditionnel
Rhum de la Guadeloupe / Rhum de la Guadeloupe traditionnel
Rhum de la Réunion / Rhum de la Réunion traditionnel
Rhum de la Guyane / Rhum de la Guyane traditionnel
Ron de Málaga
Ron de Granada
Rum da Madeira

2. a) Whisky

Scotch Whisky
Irish Whisky
Whisky español
(Diese Bezeichnungen können durch die Angabe „malt“ oder „grain“ ergänzt sein.)

2. b) Whiskey

Irish Whiskey
Uisce Beatha Eireannach / Irish Whiskey
(Diese Bezeichnungen können durch die Angabe „Pot Still“ ergänzt sein.)

3. Getreidebrand

Eau-de-vie de seigle de marque nationale luxembourgeoise

Korn

Kornbrand

4. Branntwein

Eau-de-vie de Cognac

Eau-de-vie des Charentes

Cognac

(Die Bezeichnung „Cognac“ kann durch die folgenden Angaben ergänzt sein:

— Fine

— Grande Fine Champagne

— Grande Champagne

— Petite Champagne

— Petite Fine Champagne

— Fine Champagne

— Borderies

— Fins Bois

— Bons Bois)

Fine Bordeaux

Armagnac

Bas-Armagnac

Haut-Armagnac

Ténarèse

Eau-de-vie de vin de la Marne

Eau-de-vie de vin originaire d'Aquitaine

Eau-de-vie de vin de Bourgogne

Eau-de-vie de vin originaire du Centre-Est

Eau-de-vie de vin originaire de Franche-Comté

Eau-de-vie de vin originaire du Bugey

Eau-de-vie de vin de Savoie

Eau-de-vie de vin originaire des Coteaux de la Loire

Eau-de-vie de vin des Côtes-du-Rhône

Eau-de-vie de vin originaire de Provence

Eau-de-vie de Faugères / Faugères

Eau-de-vie de vin originaire du Languedoc

Aguardente do Minho

Aguardente do Douro

Aguardente da Beira Interior

Aguardente da Bairrada

Aguardente do Oeste

Aguardente do Ribatejo

Aguardente do Alentejo

Aguardente do Algarve

Сунгурларска гроздова ракия / Гроздова ракия от Сунгурларе / Sungurlarska grozdova rakiya / Grozdova rakiya
from Sungurlare

Сливенска перла (Сливенска гроздова ракия / Гроздова ракия от Сливен) / Slivenska perla (Slivenska grozdova rakiya / Grozdova rakiya from Sliven)

Стралдженска Мускатова ракия / Мускатова ракия от Стралджа / Straldjanska Muscatova rakiya / Muscatova rakiya from Straldja

Поморийска гроздова ракия / Гроздова ракия от Поморие / Pomoriyska grozdova rakiya / Grozdova rakiya from Pomorie

Русенска бисерна гроздова ракия / Бисерна гроздова ракия от Pyce / Russenska biserna grozdova rakiya / Biserna grozdova rakiya from Russe

Бургаска Мускатова ракия / Мускатова ракия от Бургас / Bourgaska Muscatova rakiya / Muscatova rakiya from Bourgas

Добруджанска мускатова ракия / Мускатова ракия от Добруджа / Dobrudjanska muscatova rakiya / Muscatova rakiya from Dobrudja

Сухиндолска гроздова ракия / Гроздова ракия от Сухиндол / Suhindolska grozdova rakiya / Grozdova rakiya from Suhindol

Карловска гроздова ракия / Гроздова Ракия от Карлово / Karlovska grozdova rakiya / Grozdova Rakiya from Karlovo

Vinars Târnave

Vinars Vaslui

Vinars Murfatlar

Vinars Vrancea

Vinars Segarcea

5. Weinbrand

Brandy de Jerez

Brandy del Penedés

Brandy italiano

Brandy Αττικής /Brandy of Attica

Brandy Πελλοπονήσου / Brandy of the Peloponnese

Brandy Κεντρικής Ελλάδας / Brandy of Central Greece

Deutscher Weinbrand

Wachauer Weinbrand

Weinbrand Dürnstein

Karpatské brandy špeciál

6. Tresterbrand

Eau-de-vie de marc de Champagne or

Marc de Champagne

Eau-de-vie de marc originaire d'Aquitaine

Eau-de-vie de marc de Bourgogne

Eau-de-vie de marc originaire du Centre-Est

Eau-de-vie de marc originaire de Franche-Comté

Eau-de-vie de marc originaire de Bugey

Eau-de-vie de marc originaire de Savoie

Marc de Bourgogne

Marc de Savoie

Marc d'Auvergne

Eau-de-vie de marc originaire des Coteaux de la Loire

Eau-de-vie de marc des Côtes du Rhône

Eau-de-vie de marc originaire de Provence

Eau-de-vie de marc originaire du Languedoc

Marc d'Alsace Gewürztraminer

Marc de Lorraine

Bagaceira do Minho

Bagaceira do Douro
Bagaceira da Beira Interior
Bagaceira da Bairrada
Bagaceira do Oeste
Bagaceira do Ribatejo
Bagaceiro do Alentejo
Bagaceira do Algarve
Orujo gallego
Grappa
Grappa di Barolo
Grappa piemontese / Grappa del Piemonte
Grappa lombarda / Grappa di Lombardia
Grappa trentina / Grappa del Trentino
Grappa friulana / Grappa del Friuli
Grappa veneta / Grappa del Veneto
Südtiroler Grappa / Grappa dell'Alto Adige
Τσικουδιά Κρήτης / Tsikoudia of Crete
Τσιπουρό Μακεδονίας / Tsipouro of Macedonia
Τσιπουρό Θεσσαλίας / Tsipouro of Thessaly
Τσιπουρό Τυρνάβου / Tsipouro of Tyrnavos
Eau-de-vie de marc de marque nationale luxembourgeoise
Ζιβανία / Zivania
Törkölypálinka

7. Obstbrand

Schwarzwälder Kirschwasser
Schwarzwälder Himbeergeist
Schwarzwälder Mirabellenwasser
Schwarzwälder Williamsbirne
Schwarzwälder Zwetschgenwasser
Fränkisches Zwetschgenwasser
Fränkisches Kirschwasser
Fränkischer Obstler
Mirabelle de Lorraine
Kirsch d'Alsace
Quetsch d'Alsace
Framboise d'Alsace
Mirabelle d'Alsace
Kirsch de Fougerolles
Südtiroler Williams / Williams dell'Alto Adige
Südtiroler Aprikot / Südtiroler
Marille / Aprikot dell'Alto Adige / Marille dell'Alto Adige
Südtiroler Kirsch / Kirsch dell'Alto Adige
Südtiroler Zwetschgeler / Zwetschgeler dell'Alto Adige
Südtiroler Obstler / Obstler dell'Alto Adige
Südtiroler Gravensteiner / Gravensteiner dell'Alto Adige
Südtiroler Golden Delicious / Golden Delicious dell'Alto Adige
Williams friulano / Williams del Friuli
Slivovitz del Veneto

Sliwovitz del Friuli-Venezia Giulia
Sliwovitz del Trentino-Alto Adige
Distillato di mele trentino / Distillato di mele del Trentino
Williams trentino / Williams del Trentino
Sliwovitz trentino / Sliwovitz del Trentino
Aprikot trentino / Aprikot del Trentino
Medronheira do Algarve
Medronheira do Buçaco
Kirsch Friulano / Kirschwasser Friulano
Kirsch Trentino / Kirschwasser Trentino
Kirsch Veneto / Kirschwasser Veneto
Aguardente de pêra da Lousã
Eau-de-vie de pommes de marque nationale luxembourgeoise
Eau-de-vie de poires de marque nationale luxembourgeoise
Eau-de-vie de kirsch de marque nationale luxembourgeoise
Eau-de-vie de quetsch de marque nationale luxembourgeoise
Eau-de-vie de mirabelle de marque nationale luxembourgeoise
Eau-de-vie de prunelles de marque nationale luxembourgeoise
Wachauer Marillenbrand
Bošácka Slivovica
Szatmári Szilvapálinka
Kecskeméti Barackpálinka
Békési Szilvapálinka
Szabolcsi Almapálinka
Gönci barackpálinka
Pálinka
Троянска сливова ракия / Сливова ракия от Троян / Troyanska slivova rakiya / Slivova rakiya from Troyan
Силистренска кайсиева ракия / Кайсиева ракия от Силистра / Silistrenskaya kayssieva rakiya / Kayssieva rakiya from Silistra
Тервелска кайсиева ракия / Кайсиева ракия от Тервел / Tervelska kayssieva rakiya / Kayssieva rakiya from Tervel
Ловешка сливова ракия / Сливова ракия от Ловеч / Loveshka slivova rakiya / Slivova rakiya from Lovech
Pălincă
Tuică Zetea de Medieșu Aurit
Tuică de Valea Milcovului
Tuică de Buzău
Tuică de Argeș
Tuică de Zalău
Tuică Ardelenească de Bistrița
Horincă de Maramureș
Horincă de Cămărzana
Horincă de Seini
Horincă de Chioar
Horincă de Lăpuș
Turț de Oaș
Turț de Maramureș

8. Brand aus Apfel- oder Birnenwein
Calvados
Calvados du Pays d'Auge
Eau-de-vie de cidre de Bretagne
Eau-de-vie de poiré de Bretagne
Eau-de-vie de cidre de Normandie
Eau-de-vie de poiré de Normandie
Eau-de-vie de cidre du Maine
Aguardiente de sidra de Asturias
Eau-de-vie de poiré du Maine
9. Enzian
Bayerischer Gebirgsenzian
Südtiroler Enzian / Genzians dell'Alto Adige
Genziana trentina / Genziana del Trentino
10. Obstspirituosen
Pacharán
Pacharán navarro
11. Spirituosen mit Wacholder
Ostfriesischer Korngenever
Genièvre Flandres Artois
Hasseltse jenever
Balegemse jenever
Péket de Wallonie
Steinhäger
Plymouth Gin
Gin de Mahón
Vilniaus Džinas
Spišská Borovička
Slovenská Borovička Juniperus
Slovenská Borovička
Inovecká Borovička
Liptovská Borovička
12. Spirituosen mit Kümmel
Dansk Akvavit / Dansk Aquavit
Svensk Aquavit / Svensk Akvavit / Swedish Aquavit
13. Spirituosen mit Anis
Anis español
Évoca anisada
Cazalla
Chinchón
Ojén

Rute

Oučo / Ouzo

14. Likör

Berliner Kümmel

Hamburger Kümmel

Münchener Kümmel

Chiemseer Klosterlikör

Bayerischer Kräuterlikör

Cassis de Dijon

Cassis de Beaufort

Irish Cream

Palo de Mallorca

Ginjinha portuguesa

Licor de Singeverga

Benediktbeurer Klosterlikör

Ettaler Klosterlikör

Ratafia de Champagne

Ratafia catalana

Anis português

Finnish berry / Finnish fruit liqueur

Grossglockner Alpenbitter

Mariazeller Magenlikör

Mariazeller Jagasaftl

Puchheimer Bitter

Puchheimer Schlossgeist

Steinfelder Magenbitter

Wachauer Marillenlikör

Jägertee / Jagertee / Jagatee

Allažu Kimelis

Čepkelių

Demänovka Bylinný Likér

Polish Cherry

Karlovarská Hořká

15. Spirituosen

Pommeau de Bretagne

Pommeau du Maine

Pommeau de Normandie

Svensk Punsch / Swedish Punch

16. Wodka

Svensk Vodka / Swedish Vodka

Suomalainen Vodka / Finsk Vodka / Vodka of Finland

Polska Wódka/ Polish Vodka

Laugarício Vodka

Originali Lietuviška Degtinė

Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej / Herbal vodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass

Latvijas Dzidrais

Rīgas Degvīns

17. Spirituosen mit bitterem Geschmack oder Bitter

Rīgas melnais Balzāms / Riga Black Balsam

Demänovka bylinná horká

C) AROMATISIERTE WEINE MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Nürnberger Glühwein

Pelin

Thüringer Glühwein

Vermouth de Chambéry

Vermouth di Torino

TEIL B: IN SERBIEN

A) WEINE MIT URSPRUNG IN SERBIEN

1. Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

In serbischer Sprache		In englischer Sprache	
Подреони (Контролисано порекло и квалитет / К.П.К.)	Виногорја (Контролисано по- рекло и гарантован квалитет / К.П.Г.)	Bestimmte Anbaugebiete (Controlled designation and qua- lity)	Teilgebiete (auch unter Vorstellung des Namens eines bestimmten Anbaugebiets) (Controlled designation and quality guaranteed)
Крајински	Кључко Брзопаланачко Михајловачко Неготинско Рајачко	Krajina	Kljuc Brza Palanka Mihajlovac Negotin Rajac
Књажевачки	Борско Бољевачко Зајечарско Врбичко Цервинско	Knjazevac	Bor Boljevac Zajecar Vrbica Dzervin
Алексиначки	Ражањско Сокобањско Житковачко	Aleksinac	Razanj Sokobanja Zitkoac
Топлички	Прокупачко Добричко	Toplica	Prokuplje Dobric

In serbischer Sprache		In englischer Sprache	
Подрејони (Контролисано порекло и квалитет / К.П.К.)	Виногорја (Контролисано по-рекло и гарантован квалитет / К.П.Г.)	Bestimmte Anbaugebiete (Controlled designation and quality)	Teilgebiete (auch unter Vorstellung des Namens eines bestimmten Anbaugebiets) (Controlled designation and quality guaranteed)
Нишки	Матејевачко Сићевачко Кутинско	Nis	Matejevac Sicevo Kutin
Нишавски	Белопаланачко Пиротско Бабушничко	Nisava	Bela Palanka Pirot Babusnica
Лесковачки	Бабичко Пусторечко Винарачко Власотиначко	Leskovac	Babicko Pusta reka Vinarce Vlasotince
Врањски	Сурдуличко Вртогошко Буштрањско	Vranje	Surdulica Vrtogos Bustranje
Чачански	Љубићко Јеличко	Cacak	Ljubic Jelica
Крушевачки	Трстеничко Темничко Расинско Жупско	Krusevac	Trstenik Temnic Rasina Zupa
Млавски	Браничевско Ореовачко Ресавско	Mlava	Branicevo Oreovica Resava
Јагодински	Јагодинско Левачко Јовачко Параћинско	Jagodina	Jagodina Levac Jovac Paracin
Београдски	Гроцанско Смедеревско Дубонско Крњевачко	Belgrade	Grocka Smederevo Dubona Krnjevo
Опленачки	Космајско Венчачко Рачанско Крагујевачко	Oplenac	Kosmaj Vencac Raca Kragujevac

In serbischer Sprache		In englischer Sprache	
Подрејони (Контролисано порекло и квалитет / К.П.К.)	Виногорја (Контролисано по-рекло и гарантован квалитет / К.П.Г.)	Bestimmte Anbaugebiete (Controlled designation and quality)	Teilgebiete (auch unter Vorstellung des Namens eines bestimmten Anbaugebiets) (Controlled designation and quality guaranteed)
Поцерски	Тамнавско Подгорско	Cer	Tamnava Podgorina
Сремски	Фрушкогорско	Srem	Fruska Gora
Јужнобанатски	Вршачко Белоцркванско Делиблатска пешчара	Southern Banat	Vrsac Bela Crkva Deliblato Sands
Севернобанатски	Банатско-потиско	Northern Banat	Banat-Tisa
	Палићко Хоргошко		Palic Horgos
Северни... (*)	Источко Пећко	Northern Kosovo (*)	Istok Pec
Јужни... (*)	Ђаковичко Ораховачко Призренско Суворечко Малишевско	Southern Kosovo (*)	Djakovica Orahovac Prizren Suva Reka Malisevo

(*) Kosovo nach der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

2. Tafelweine mit geografischen Angaben

In serbischer Sprache (Контролисано порекло / К.П.)		In englischer Sprache (Geographical indication / G.I.)
Тимочки		Timok
Нишавско-јужноморавски		Nisava-Juzna Morava
Западноморавски		Zapadna Morava
Шумадијско-великоморавски		Sumadija-Velika Morava
Поцерски		Cer
Сремски		Srem
Банатски		Banat
Суботичко-хоргошка пешчара		Subotica-Horgos Sands
Косовско-метохијски (*)		Kosovo-Metohija (*)

(*) Kosovo nach der Resolution 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen

B) SPIRITUOSEN MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT

1. Obstbrand

Српска шљивовица (Srpska sljivovica)

2. Branntwein

Лозовача из Поморавља (Lozovaca iz Pomoravlja)

Вршачка лозовача (Vrsacka lozovaca)

Тимочка лозовача (Timocka lozovaca)

Смедеревска лозовача (Smederevska lozovaca)

Вршачка комовица (Vrsacka komovica)

Жупска комовица (Zupska komovica)

Јастребачка комовица (Jastrebacka komovica)

3. Andere Spirituosen

Шумадијски чај (Sumadijski caj)

Линцира из Шумадије (Lincura iz Sumadije)

Пиротска линцира (Pirotska lincura)

Траварица са Хомоља (Travarica sa Homolja)

Траварица из Топлице (Travarica iz Toplice)

Клековача Бајина Башта (Klekovaca Bajina Basta)

Anlage 2

VERZEICHNIS TRADITIONELLER BEGRIFFE UND QUALITÄTSBEZEICHNUNGEN FÜR WEINE IN DER GEMEINSCHAFT

(Artikel 4 und 7 des Anhangs II des Protokolls Nr. 2)

TEIL A: IN DER GEMEINSCHAFT

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
TSCHECHISCHE REPUBLIK			
pozdní sběr	Alle	Qualitätswein b.A.	Tschechisch
archivní víno	Alle	Qualitätswein b.A.	Tschechisch
panenské víno	Alle	Qualitätswein b.A.	Tschechisch
DEUTSCHLAND			
Qualitätswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Qualitätswein garantierten Ursprungs / Q.g.U	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Qualitätswein mit Prädikat/ Q.b.A.m.Pr / Prädikatswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs / Q.g.U	Alle	Qualitätsschaumwein b.A.	Deutsch
Auslese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Beerenauslese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Eiswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Kabinett	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Spätlese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Trockenbeerenauslese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Landwein	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	
Affentaler	Altschweier, Bühl, Eisental, Neusatz / Bühl, Bühlertal, Neuweier / Baden-Baden	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Badisch Rotgold	Baden	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Ehrentrudis	Baden	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Hock	Rhein, Ahr, Hessische Bergstraße, Mittelrhein, Nahe, Rheinhessen, Pfalz, Rheingau	Tafelwein mit geografischer Angabe Qualitätswein b.A.	Deutsch
Klassik / Classic	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Liebfrau(en)milch	Nahe, Rheinhessen, Pfalz, Rheingau	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Riesling-Hochgewächs	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Schillerwein	Württemberg	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Weißherbst	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Winzersekt	Alle	Qualitätsschaumwein b.A.	Deutsch
GRIECHENLAND			
Ονομασία Προελεύσεως Ελεγχόμενη (ΟΠΕ) (Appellation d'origine contrôlée)	Alle	Qualitätswein b.A.	Griechisch
Ονομασία Προελεύσεως Ανωτέρας Ποιότητος (ΟΠΑΠ) (Appellation d'origine de qualité supérieure)	Alle	Qualitätswein b.A.	Griechisch
Οίνος γλυκός φυσικός (Vin doux naturel)	Μοσχάτος Κεφαλληνίας (Muscat de Céphalonie), Μοσχάτος Πατρών (Muscat de Patras), Μοσχάτος Ριού-Πατρών (Muscat Rion de Patras), Μοσχάτος Λήμνου (Muscat de Lemnos), Μοσχάτος Ρόδου (Muscat de Rhodos), Μαυροδάφνη Πατρών (Mavrodaphne de Patras), Μαυροδάφνη Κεφαλληνίας (Mavrodaphne de Céphalonie), Σάμος (Samos), Σητεία (Sitia), Δαφνές (Dafnès), Σαντορίνη (Santorini)	Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch
Οίνος φυσικώς γλυκός (Vin naturellement doux)	Vins de paille: Κεφαλληνίας (de Céphalonie), Δαφνές (de Dafnès), Λήμνου (de Lemnos), Πατρών (de Patras), Ριού-Πατρών (de Rion de Patras), Ρόδου (de Rhodos), Σάμος (de Samos), Σητεία (de Sitia), Σαντορίνη (Santorini)	Qualitätswein b.A.	Griechisch
Ονομασία κατά παράδοση (Onomasia kata paradosi)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Τοπικός Οίνος (vins de pays)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Αγρέπαυλη (Agrepavlis)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Αμπέλι (Ampeli)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Αμπελώνας (ες) (Ampelonas ès)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Αρχοντικό (Archontiko)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Κάβα (Cava)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Από διαλεκτούς αμπελώνες (Grand Cru)	Μοσχάτος Κεφαλληνίας (Muscat de Céphalonie), Μοσχάτος Πατρών (Muscat de Patras), Μοσχάτος Ριού-Πατρών (Muscat Rion de Patras), Μοσχάτος Λήμνου (Muscat de Lemnos), Μοσχάτος Ρόδου (Muscat de Rhodos), Σάμος (Samos)	Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch
Ειδικά Επιλεγμένος (Grand réserve)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Κάστρο (Kastro)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Κτήμα (Ktima)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Λιαστός (Liastos)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Μετόχι (Metochi)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Μοναστήρι (Monastiri)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Νάμα (Nama)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Νυχτέρι (Nychteri)	Σαντορίνη	Qualitätswein b.A.	Griechisch
Ορεινό κτήμα (Orino Ktima)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Ορεινός αμπελώνας (Orinos Ampelonas)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Πύργος (Pyrgos)	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Επιλογή ή Επιλεγμένος (Réserve)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch
Παλαιωθείς επιλεγμένος (Vieille réserve)	Alle	Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch
Βερντέα (Verntea)	Ζάκυνθος	Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Vinsanto	Σαντορίνη	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Griechisch

SPANIEN

Denominacion de origen (DO)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitäts-perlwein b.A., Qualitätslikör-wein b.A.	Spanisch
Denominacion de origen califi-cada (DOCa)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitäts-perlwein b.A., Qualitätslikör-wein b.A.	Spanisch
Vino dulce natural	Alle	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Vino generoso	(¹)	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Vino generoso de licor	(²)	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Vino de la Tierra	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	
Aloque	DO Valdepeñas	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Amontillado	DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Bar-ameda DO Montilla Moriles	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Añejo	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Spanisch
Añejo	DO Malaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Chacoli / Txakolina	DO Chacoli de Bizkaia DO Chacoli de Getaria DO Chacoli de Alava	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Clásico	DO Abona DO El Hierro DO Lanzarote DO La Palma DO Tacoronte-Acentejo DO Tarragona DO Valle de Güímar DO Valle de la Orotava DO Ycoden-Daute-Isora	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Cream	DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla Moriles DO Málaga DO Condado de Huelva	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch
Criadera	DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla Moriles DO Málaga DO Condado de Huelva	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Criaderas y Soleras	DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla Moriles DO Málaga DO Condado de Huelva	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Crianza	Alle	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Dorado	DO Rueda DO Malaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Fino	DO Montilla Moriles DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Fondillon	DO Alicante	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Gran Reserva	Alle Qualitätsweine b.A. Cava	Qualitätswein b.A. Qualitätsschaumwein b.A.	Spanisch
Lágrima	DO Málaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Noble	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Spanisch
Noble	DO Malaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Oloroso	DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla- Moriles	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Pajarete	DO Málaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Páldo	DO Condado de Huelva DO Rueda DO Málaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Palo Cortado	DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla- Moriles	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Primero de cosecha	DO Valencia	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Rancio	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Raya	DO Montilla-Moriles	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Reserva	Alle	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Sobremadre	DO vinos de Madrid	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Solera	DDOO Jerez-Xérès-Sherry y Manzanilla Sanlúcar de Barrameda DO Montilla Moriles DO Málaga DO Condado de Huelva	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Superior	Alle	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Trasañejo	DO Málaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Vino Maestro	DO Málaga	Qualitätslikörwein b.A.	Spanisch
Vendimia inicial	DO Utiel-Requena	Qualitätswein b.A.	Spanisch
Viejo	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Spanisch
Vino de tea	DO La Palma	Qualitätswein b.A.	Spanisch

FRANKREICH

Appellation d'origine contrôlée	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitäts-perlwein b.A., Qualitätslikör-wein b.A.	Französisch
Appellation contrôlée	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitäts-perlwein b.A., Qualitätslikör-wein b.A.	
Appellation d'origine Vin Délimité de qualité supérieure	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitäts-perlwein b.A., Qualitätslikör-wein b.A.	Französisch
Vin doux naturel	AOC Banyuls, Banyuls Grand Cru, Muscat de Frontignan, Grand Roussillon, Maury, Muscat de Beaume de Venise, Muscat du Cap Corse, Muscat de Lunel, Muscat de Mireval, Muscat de Rivesaltes, Muscat de St Jean de Minervois, Rasteau, Rivesaltes	Qualitätswein b.A.	Französisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Vin de pays	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Französisch
Ambré	Alle	Qualitätslikörwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Französisch
Château	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A.	Französisch
Clairet	AOC Bourgogne AOC Bordeaux	Qualitätswein b.A.	Französisch
Claret	AOC Bordeaux	Qualitätswein b.A.	Französisch
Clos	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitäts-likörwein b.A.	Französisch
Cru Artisan	AOC Médoc, Haut-Médoc, Margaux, Moulis, Listrac, St Julien, Pauillac, St Estèphe	Qualitätswein b.A.	Französisch
Cru Bourgeois	AOC Médoc, Haut-Médoc, Margaux, Moulis, Listrac, St Julien, Pauillac, St Estèphe	Qualitätswein b.A.	Französisch
Cru Classé, gegebenenfalls mit den Vorbezeichnungen: Grand, Premier Grand, Deuxième, Troisième, Quatrième, Cinquième.	AOC Côtes de Provence, Graves, St Emilion Grand Cru, Haut-Médoc, Margaux, St Julien, Pauillac, St Estèphe, Sauternes, Pessac Léognan, Barsac	Qualitätswein b.A.	Französisch
Edelzwicker	AOC Alsace	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Grand Cru	AOC Alsace, Banyuls, Bonnes Mares, Chablis, Chambertin, Chapelle Chambertin, Chambertin Clos-de-Bèze, Mazoyères ou Charmes Chambertin, Latricières-Chambertin, Mazis Chambertin, Ruchottes Chambertin, Griottes-Chambertin, Clos de la Roche, Clos Saint Denis, Clos de Tart, Clos de Vougeot, Clos des Lambray, Corton, Corton Charlemagne, Charlemagne, Echézeaux, Grand Echézeaux, La Grande Rue, Montrachet, Chevalier-Montrachet, Bâtard-Montrachet, Bienvenues-Bâtard-Montrachet, Criots-Bâtard-Montrachet, Musigny, Romanée St Vivant, Richebourg, Romanée-Conti, La Romanée, La Tâche, St Emilion	Qualitätswein b.A.	Französisch
Grand Cru	Champagne	Qualitätsschaumwein b.A.	Französisch
Hors d'âge	AOC Rivesaltes	Qualitätslikörwein b.A.	Französisch
Passe-tout-grains	AOC Bourgogne	Qualitätswein b.A.	Französisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Premier Cru	AOC Aloxe Corton, Auxey-Duresses, Beaune, Blagny, Chablis, Chambolle Musigny, Chassagne Montrachet, Chambagne, Côtes de Brouilly, Fixin, Gevrey Chambertin, Givry, Ladoix, Maranges, Mercurey, Meursault, Monthélie, Montagny, Morey St Denis, Musigny, Nuits, Nuits-Saint-Georges, Pernand-Vergelesses, Pommard, Puligny-Montrachet, Rully, Santenay, Savigny-les-Beaune, St Aubin, Volnay, Vougeot, Vosne-Romanée	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A.	Französisch
Primeur	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Französisch
Rancio	AOC Grand Roussillon, Rivesaltes, Banyuls, Banyuls grand cru, Maury, Clairette du Languedoc, Rasteau	Qualitätslikörwein b.A.	Französisch
Sélection de grains nobles	AOC Alsace, Alsace Grand cru, Monbazillac, Graves supérieures, Bonnezeaux, Jurançon, Cérons, Quarts de Chaume, Sauternes, Loupiac, Côteaux du Layon, Barsac, Ste Croix du Mont, Coteaux de l'Aubance, Cadillac	Qualitätswein b.A.	Französisch
Sur Lie	AOC Muscadet, Muscadet -Coteaux de la Loire, Muscadet-Côtes de Grandlieu, Muscadet- Sèvres et Maine, AOVDQS Gros Plant du Pays Nantais, VDT avec IG Vin de pays d'Oc et Vin de pays des Sables du Golfe du Lion	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Französisch
Tuilé	AOC Rivesaltes	Qualitätslikörwein b.A.	Französisch
Vendanges tardives	AOC Alsace, Jurançon	Qualitätswein b.A.	Französisch
Villages	AOC Anjou, Beaujolais, Côte de Beaune, Côte de Nuits, Côtes du Rhône, Côtes du Roussillon, Mâcon	Qualitätswein b.A.	Französisch
Vin de paille	AOC Côtes du Jura, Arbois, L'Etoile, Hermitage	Qualitätswein b.A.	Französisch
Vin jaune	AOC du Jura (Côtes du Jura, Arbois, L'Etoile, Château-Châlon)	Qualitätswein b.A.	Französisch

ITALIEN

Denominazione di Origine Controllata / D.O.C.	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitäts-perlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A., teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe	Italienisch
---	------	---	-------------

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Denominazione di Origine Controllata e Garantita / D.O.C.G.	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitäts-perlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A., teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe	Italienisch
Vino Dolce Naturale	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-likörwein b.A.	Italienisch
Indicazione geografica tipica (I.G.T.)	Alle	Tafelwein, Landwein, Wein aus überreifen Trauben, teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe	Italienisch
Landwein	Wein mit geografischer Angabe – Autonome Provinz Bozen	Tafelwein, Landwein, Wein aus überreifen Trauben, teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe	Deutsch
Vin de pays	Wein mit geografischer Angabe – Aosta	Tafelwein, Landwein, Wein aus überreifen Trauben, teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe	Französisch
Alberata oder Vigneti ad alberata	DOC Aversa	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A.	Italienisch
Amarone	DOC Valpolicella	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Ambra	DOC Marsala	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Ambrato	DOC Malvasia delle Lipari DOC Vernaccia di Oristano	Qualitätswein b.A., Qualitäts-likörwein b.A.	Italienisch
Annoso	DOC Controguerra	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Apianum	DOC Fiano di Avellino	Qualitätswein b.A.	Lateinisch
Auslese	DOC Caldaro e Caldaro clas-sico- Alto Adige	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Barco Reale	DOC Barco Reale di Carmi-gnano	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Brunello	DOC Brunello di Montalcino	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Buttafuoco	DOC Oltrepò Pavese	Qualitätswein b.A., Qualitäts-perlwein b.A.	Italienisch
Cacc'e mitte	DOC Cacc'e Mitte di Lucera	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Cagnina	DOC Cagnina di Romagna	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Cannellino	DOC Frascati	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Cerasuolo	DOC Cerasuolo di Vittoria DOC Montepulciano d'Abruzzo	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Chiaretto	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitäts-likörwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Ciaret	DOC Monferrato	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Château	DOC de la région Valle d'Aosta	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitäts-perlwein b.A., Qualitätslikör-wein b.A.	Französisch
Classico	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-perlwein b.A., Qualitätslikör-wein b.A.	Italienisch
Dunkel	DOC Alto Adige DOC Trentino	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Est !Est ! Est ! ! !	DOC Est !Est ! Est ! ! ! di Montefiascone	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A.	Lateinisch
Falerno	DOC Falerno del Massico	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Fine	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Fior d'Arancio	DOC Colli Euganei	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch
Falerio	DOC Falerio dei colli Ascolani	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Flétri	DOC Valle d'Aosta o Vallée d'Aoste	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Garibaldi Dolce (oder GD)	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Governo all'uso toscano	DOCG Chianti / Chianti Clas-sico IGT Colli della Toscana Cen-trale	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch
Gutturnio	DOC Colli Piacentini	Qualitätswein b.A., Qualitäts-perlwein b.A.	Italienisch
Italia Particolare (oder IP)	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Klassisch / Klassisches Ur-sprungsgebiet	DOC Caldaro DOC Alto Adige (avec la dé-nomination Santa Maddalena e Terlano)	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Kretzer	DOC Alto Adige DOC Trentino DOC Teroldego Rotaliano	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Lacrima	DOC Lacrima di Morro d'Alba	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Lacryma Christi	DOC Vesuvio	Qualitätswein b.A., Qualitäts-likörwein b.A.	Italienisch
Lambiccato	DOC Castel San Lorenzo	Qualitätswein b.A.	Italienisch
London Particular (oder LP oder Inghilterra)	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Morellino	DOC Morellino di Scansano	Qualitätswein b.A.	Italienisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Occhio di Pernice	DOC Bolgheri, Vin Santo Di Carmignano, Colli dell'Etruria Centrale, Colline Lucchesi, Cortona, Elba, Montecarlo, Monteregio di Massa Maritima, San Gimignano, Sant'Antimo, Vin Santo del Chianti, Vin Santo del Chianti Classico, Vin Santo di Montepulciano	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Oro	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Pagadebit	DOC pagadebit di Romagna	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Passito	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch
Ramie	DOC Pinerolese	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Rebola	DOC Colli di Rimini	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Recioto	DOC Valpolicella DOC Gambellara DOCG Recioto di Soave	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A.	Italienisch
Riserva	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitäts-perlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Rubino	DOC Garda Colli Mantovani DOC Rubino di Cantavenna DOC Teroldego Rotaliano DOC Trentino	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Rubino	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Sangue di Giuda	DOC Oltrepò Pavese	Qualitätswein b.A., Qualitäts-perlwein b.A.	Italienisch
Scelto	Alle	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Sciacchetrà	DOC Cinque Terre	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Sciac-trà	DOC Pornassio o Ormeasco di Pornassio	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Sforzato, Sfursàt	DO Valtellina	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Spätlese	DOC / IGT de Bolzano	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch
Soleras	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Stravecchio	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Strohwein	DOC / IGT de Bolzano	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch
Superiore	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitäts-perlwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Superiore Old Marsala (oder SOM)	DOC Marsala	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Torchiato	DOC Colli di Conegliano	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Torcolato	DOC Breganze	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Vecchio	DOC Rosso Barletta, Aglianico del Vulture, Marsala, Falerno del Massico	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Vendemmia Tardiva	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch
Verdolino	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch
Vergine	DOC Marsala DOC Val di Chiana	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Vermiglio	DOC Colli dell'Etruria Centrale	Qualitätslikörwein b.A.	Italienisch
Vino Fiore	Alle	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Vino Nobile	Vino Nobile di Montepulciano	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Vino Novello oder Novello	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch
Vin santo / Vino Santo / Vin-santo	DOC et DOCG Bianco dell'Empolese, Bianco della Valdinievole, Bianco Pisano di San Torpé, Bolgheri, Candia dei Colli Apuani, Capalbio, Carmignano, Colli dell'Etruria Centrale, Colline Lucchesi, Colli del Trasimeno, Colli Perugini, Colli Piacentini, Cortona, Elba, Gambellera, Montecarlo, Monteregio di Massa Marittima, Montescudaio, Ofida, Orcia, Pomino, San Gimignano, San'Antimo, Val d'Arbia, Val di Chiana, Vin Santo del Chianti, Vin Santo del Chianti Classico, Vin Santo di Montepulciano, Trentino	Qualitätswein b.A.	Italienisch
Vivace	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätslikörwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Italienisch

ZYPERN

Οίνος Ελεγχόμενης Ονομασίας Προέλευσης (ΟΕΟΠ)	Alle	Qualitätswein b.A.	Griechisch
Τοπικός Οίνος (Regional Wine)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Μοναστήρι (Monastiri)	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Κτήμα (Ktima)	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Αμπελώνας (-ες) (Ampelonas (-es))	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch
Μονή (Moni)	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe	Griechisch

LUXEMBURG

Marque nationale	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A.	Französisch
Appellation contrôlée	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A.	Französisch
Appellation d'origine controlée	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A.	Französisch
Vin de pays	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Französisch
Grand premier cru	Alle	Qualitätswein b.A.	Französisch
Premier cru	Alle	Qualitätswein b.A.	Französisch
Vin classé	Alle	Qualitätswein b.A.	Französisch
Château	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A.	Französisch

UNGARN

minőségi bor	Alle	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
különleges minőségű bor	Alle	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
fordítás	Tokaj / -i	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
máslás	Tokaj / -i	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
szamorodni	Tokaj / -i	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
aszú ... puttonyos, vervollständigt um die Ziffern 3-6	Tokaj / -i	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
aszúeszencia	Tokaj / -i	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
eszencia	Tokaj / -i	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
Tájbor	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Ungarisch
Bikavér	Eger, Szekszárd	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
késői szüretelésű bor	Alle	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
válogatott szüretelésű bor	Alle	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
muzeális bor	Alle	Qualitätswein b.A.	Ungarisch
Siller	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe und Qualitätswein b.A.	Ungarisch

ÖSTERREICH

Qualitätswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Qualitätswein besonderer Reife und Leseart / Prädikatswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Qualitätswein mit staatlicher Prüfnummer	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Ausbruch / Ausbruchwein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Auslese / Auslesewein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Beerenauslese(wein)	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Eiswein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Kabinett / Kabinettwein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Schilfwein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Spätlese / Spätesewein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Strohwein	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Trockenbeerenauslese	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Landwein	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	
Ausstich	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch
Auswahl	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch
Bergwein	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch
Klassik / Classic	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Erste Wahl	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch
Hausmarke	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch
Heuriger	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch
Jubiläumswein	Alle	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch
Reserve	Alle	Qualitätswein b.A.	Deutsch
Schilcher	Steiermark	Qualitätswein b.A. und Tafelwein mit geografischer Angabe	Deutsch
Sturm	Alle	Teilweise gegorener Traubennost mit geografischer Angabe	Deutsch

PORTUGAL

Denominação de origem (DO)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitäts-perlwein b.A., Qualitätslikör-wein b.A.	Portugiesisch
Denominação de origem controlada (DOC)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitäts-perlwein b.A., Qualitätslikör-wein b.A.	Portugiesisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Indicação de proveniencia regulamentada (IPR)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Qualitäts-perlwein b.A., Qualitätslikör-wein b.A.	Portugiesisch
Vinho doce natural	Alle	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Vinho generoso	DO Porto, Madeira, Moscatel de Setúbal, Carcavelos	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Vinho regional	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Portugiesisch
Canteiro	DO Madeira	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Colheita Selecionada	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Portugiesisch
Crusted / Crusting	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch
Escolha	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Portugiesisch
Escuro	DO Madeira	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Fino	DO Porto DO Madeira	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Frasqueira	DO Madeira	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Garrafeira	Alle	Qualitätswein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Lágrima	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Leve	Tafelwein mit geografischer Angabe Estremadura und Ribatejano DO Madeira, DO Porto	Tafelwein mit geografischer Angabe Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Nobre	DO Dão	Qualitätswein b.A.	Portugiesisch
Reserva	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-likörwein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Portugiesisch
Reserva velha (oder grande reserva)	DO Madeira	Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Ruby	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch
Solera	DO Madeira	Qualitätslikörwein b.A.	Portugiesisch
Super reserva	Alle	Qualitätsschaumwein b.A.	Portugiesisch
Superior	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitäts-likörwein b.A., Tafelwein mit geografischer Angabe	Portugiesisch
Tawny	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch
Vintage, Late Bottle Vintage (LBV), Vintage Character	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch
Vintage	DO Porto	Qualitätslikörwein b.A.	Englisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
SLOWENIEN			
Penina	Alle	Qualitätsschaumwein b.A.	Slowenisch
pozna trgatev	Alle	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
Izbor	Alle	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
jagodni izbor	Alle	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
suhı jagodni izbor	Alle	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
ledeno vino	Alle	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
arhivsko vino	Alle	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
mlado vino	Alle	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
Cviček	Dolenjska	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
Teran	Kras	Qualitätswein b.A.	Slowenisch
SLOWAKEI			
Forditáš	Tokaj / -ská / -ský / -ské	Qualitätswein b.A.	Slowakisch
Mášláš	Tokaj / -ská / -ský / -ské	Qualitätswein b.A.	Slowakisch
Samorodné	Tokaj / -ská / -ský / -ské	Qualitätswein b.A.	Slowakisch
výber ... putňový, vervollständigt um die Ziffern 3-6	Tokaj / -ská / -ský / -ské	Qualitätswein b.A.	Slowakisch
výberová esencia	Tokaj / -ská / -ský / -ské	Qualitätswein b.A.	Slowakisch
Esencia	Tokaj / -ská / -ský / -ské	Qualitätswein b.A.	Slowakisch
BULGARIEN			
Гарантирано наименование за произход (ГНП) (guaranteed appellation of origin)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A. and Qualitätslikörwein b.A.	Bulgarisch
Гарантирано и контролирано наименование за произход (ГКНП) (guaranteed and controlled appellation of origin)	Alle	Qualitätswein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitäts-schaumwein b.A. and Qualitätslikörwein b.A.	Bulgarisch
Благородно сладко вино (БСВ) (noble sweet wine)	Alle	Qualitätslikörwein b.A.	Bulgarisch
регионално вино (Regional wine)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Bulgarisch
Ново (young)	Alle	Qualitätswein b.A. Tafelwein mit geografischer Angabe	Bulgarisch
Премиум (premium)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Bulgarisch
Резерва (reserve)	Alle	Qualitätswein b.A. Tafelwein mit geografischer Angabe	Bulgarisch

Traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Премиум резерва (premium reserve)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Bulgarisch
Специална резерва (special reserve)	Alle	Qualitätswein b.A.	Bulgarisch
Специална селекция (special selection)	Alle	Qualitätswein b.A.	Bulgarisch
Колекционно (collection)	Alle	Quality wine psr	Bulgarisch
Премиум оук, или първо за- реждане в бъчва (premium oak)	Alle	Quality wine psr	Bulgarisch
Беритба на презряло грозде (vintage of overripe grapes)	Alle	Quality wine psr	Bulgarisch
Розенталер (Rosenthaler)	Alle	Quality wine psr	Bulgarisch

RUMÄNIEN

Vin cu denumire de origine controlată (D.O.C.)	Alle	Quality wine psr	Rumänisch
Cules la maturitate deplină (C.M.D.)	Alle	Quality wine psr	Rumänisch
Cules târziu (C.T.)	Alle	Quality wine psr	Rumänisch
Cules la înnobilarea boabelor (C.I.B.)	Alle	Quality wine psr	Rumänisch
Vin cu indicație geografică	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe	Rumänisch
Rezervă	Alle	Quality wine psr	Rumänisch
Vin de vinotecă	Alle	Quality wine psr	Rumänisch

(¹) Die erfassten Weine sind Qualitätslikörweine b.A. nach Anhang VI Buchstabe L Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates.

(²) Die erfassten Weine sind Qualitätslikörweine b.A. nach Anhang VI Buchstabe L Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates.

PART B: IN SERBIA

Verzeichnis spezifischer traditioneller Begriffe für Weine

Spezifische traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie
Контролисано порекло / К.П. (Kontrolisano poreklo / K.P.)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe (Anbaugebiet)
Контролисано порекло и квалитет / К.П.К. (Kontrolisano poreklo i kvalitet / K.P.K.)	Alle	Qualitätswein b.A. (bestimmtes Anbaugebiet)
Контролисано порекло и гарантован квалитет / К.П.Г. (Kontrolisano poreklo i garantovan kvalitet / K.P.G.)	Alle	Qualitätswein (Wein hoher Qualität) b.A. (Teilgebiet)

Verzeichnis ergänzender traditioneller Begriffe für Weine

Ergänzende traditionelle Begriffe	Erfasste Weine	Weinkategorie	Sprache
Сопствена берба (aus eigenem Weinberg)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe, Qualitätswein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Quali- tätsschaumwein b.A. und Qualitätslikörwein b.A.	Serbisch
Архивско вино (Reserve)	Alle	Qualitätswein b.A.	Serbisch
Касна берба (Spätlese)	Alle	Qualitätswein b.A.	Serbisch
Суварак (überreife Weintrauben)	Alle	Qualitätswein b.A.	Serbisch
Младо вино (junger Wein)	Alle	Tafelwein mit geografischer Angabe, Qualitätswein b.A.	Serbisch

*Anlage 3***LISTE DER KONTAKTSTELLEN**

(Artikel 12 des Anhangs II des Protokolls Nr. 2)

a) Serbien

Ministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Nemanjina 22-26

11000 Beograd

Serbien

Telefon: +381 11 3611880

Fax: +381 11 3631652

E-Mail: m.davidovic@minpolj.sr.gov.yu

b) Gemeinschaft

Europäische Kommission

Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Direktion B – Internationale Fragen II

Leiter des Referats B.2 – Erweiterung

B-1049 Bruxelles / Brussel

Belgien

Telefon: +32 2 299 11 11

Fax: +32 2 296 62 92

E-Mail: AGRI-EC-Serbia-winetrade@ec.europa.eu

PROTOKOLL Nr. 3

über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung dieses Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Serbien

INHALTSÜBERSICHT

TITEL I	ALLGEMEINES
Artikel 1	Begriffsbestimmungen
TITEL II	BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“
Artikel 2	Allgemeines
Artikel 3	Kumulierung in der Gemeinschaft
Artikel 4	Kumulierung in Serbien
Artikel 5	Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse
Artikel 6	In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse
Artikel 7	Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen
Artikel 8	Maßgebende Einheit
Artikel 9	Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge
Artikel 10	Warenzusammenstellungen
Artikel 11	Neutrale Elemente
TITEL III	TERRITORIALE AUFLAGEN
Artikel 12	Territorialitätsprinzip
Artikel 13	Unmittelbare Beförderung
Artikel 14	Ausstellungen
TITEL IV	ZOLLRÜCKVERGÜTUNG UND ZOLLBEFREIUNG
Artikel 15	Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung
TITEL V	NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT
Artikel 16	Allgemeines
Artikel 17	Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Artikel 18	Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Artikel 19	Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
Artikel 20	Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage eines vorher ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises
Artikel 21	Buchmäßige Trennung
Artikel 22	Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung
Artikel 23	Ermächtigter Ausführer
Artikel 24	Geltungsdauer der Ursprungsnachweise
Artikel 25	Vorlage der Ursprungsnachweise
Artikel 26	Einfuhr in Teilsendungen
Artikel 27	Ausnahmen vom Ursprungsnachweis
Artikel 28	Belege
Artikel 29	Aufbewahrung der Ursprungsnachweise und Belege
Artikel 30	Abweichungen und Formfehler
Artikel 31	In Euro ausgedrückte Beträge

TITEL VI	METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN
<i>Artikel 32</i>	Gegenseitige Amtshilfe
<i>Artikel 33</i>	Prüfung der Ursprungsnachweise
<i>Artikel 34</i>	Streitbeilegung
<i>Artikel 35</i>	Sanktionen
<i>Artikel 36</i>	Freizonen
TITEL VII	CEUTA UND MELILLA
<i>Artikel 37</i>	Anwendung dieses Protokolls
<i>Artikel 38</i>	Besondere Bestimmungen
TITEL VIII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
<i>Artikel 39</i>	Änderung dieses Protokolls

LISTE DER ANHÄNGE

Anhang I: **Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II**

Anhang II: **Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen**

Anhang III: **Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1**

Anhang IV: **Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung**

Anhang V: **Erzeugnisse, die von der Kumulierung nach den Artikeln 3 und 4 ausgeschlossen sind**

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

TITEL I
ALLGEMEINES
<i>Artikel 1</i>
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Herstellen“ ist jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
- b) „Vormaterial“ sind jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- c) „Erzeugnis“ ist die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- d) „Waren“ sind sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- e) „Zollwert“ ist der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- f) „Ab-Werk-Preis“ ist der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in der Gemeinschaft oder in Serbien gezahlt

wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller internen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;

- g) „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der Gemeinschaft oder in Serbien für die Vormaterialien gezahlt wird;
- h) „Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ ist der Wert dieser Vormaterialien im Sinne des Buchstaben g, der entsprechend anzuwenden ist;
- i) „Wertzuwachs“ ist der Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts der verwendeten Vormaterialien, die die Ursprungseigenschaft eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder besitzen, oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der Gemeinschaft oder in Serbien für die Vormaterialien gezahlt wird;
- j) „Kapitel“ und „Position“ sind die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll „Harmonisiertes System“ oder „HS“ genannt);

- k) „einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;
- l) „Sendung“ sind Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- m) „Gebiete“ sind die Gebiete einschließlich der Küstenmeere.

TITEL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN“ ODER „URSPRUNGSERZEUGNISSE“

Artikel 2

Allgemeines

- (1) Für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft:
 - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 in der Gemeinschaft vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.
- (2) Für die Zwecke der Durchführung dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse Serbiens:
 - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 5 in Serbien vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in Serbien unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in Serbien im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3

Kumulierung in der Gemeinschaft

- (1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 1 gelten als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in Serbien, in der Gemeinschaft oder in einem der am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union (¹) beteiligten Länder

(¹) Im Sinne der Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom April 1997 und der Mitteilung der Kommission vom Mai 1999 über die Einleitung des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses mit den westlichen Balkanländern.

oder Gebiete oder unter Verwendung der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die der Beschluss 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 (²) gilt, hergestellt worden sind, sofern die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

(2) Geht die in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten anderen Länder oder Gebiete übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in der Gemeinschaft verwendeten Vormaterialien entfällt.

(3) Ursprungserzeugnisse der in Absatz 1 genannten Länder oder Gebiete, die in der Gemeinschaft keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, behalten ihre Ursprungseigenschaft, wenn sie in eines dieser Länder oder Gebiete ausgeführt werden.

(4) Die Kumulierung nach diesem Artikel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

a) zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern oder Gebieten und dem Bestimmungsland ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT 1994) Anwendung findet,

b) die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen,

und

c) Bekanntmachungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) und in Serbien nach dessen eigenen Verfahren veröffentlicht worden sind.

Die Kumulierung nach diesem Artikel ist ab dem Tag zulässig, der in der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) angegeben ist.

(²) Der Beschluss 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 gilt für alle Waren, ausgenommen landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei und ausgenommen Kohle- und Stahlerzeugnisse im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen.

Die Gemeinschaft teilt Serbien über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den in Absatz 1 genannten anderen Ländern oder Gebieten und der jeweiligen Ursprungsregeln mit.

Die in Anhang V aufgeführten Erzeugnisse sind von der Kumulierung nach diesem Artikel ausgeschlossen.

Artikel 4

Kumulierung in Serbien

(1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 gelten als Ursprungserzeugnisse Serbiens Erzeugnisse, die dort unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, in Serbien oder in einem der am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union (¹) beteiligten Länder oder Gebiete oder unter Verwendung der Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei, für die der Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 (²) gilt, hergestellt worden sind, sofern die in Serbien vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgeht. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

(2) Geht die in Serbien vorgenommene Be- oder Verarbeitung nicht über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinaus, so gilt das hergestellte Erzeugnis nur dann als Ursprungserzeugnis Serbiens, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in einem der in Absatz 1 genannten anderen Länder oder Gebiete übersteigt. Andernfalls gilt das hergestellte Erzeugnis als Ursprungserzeugnis des Landes, auf das der höchste Wert der bei der Herstellung in Serbien verwendeten Vormaterialien entfällt.

(3) Ursprungserzeugnisse der in Absatz 1 genannten Länder oder Gebiete, die in Serbien keiner Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, behalten ihre Ursprungseigenschaft, wenn sie in eines dieser Länder oder Gebiete ausgeführt werden.

(4) Die Kumulierung nach diesem Artikel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

a) zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern oder Gebieten und dem Bestimmungsland ein Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT 1994) Anwendung findet,

(¹) Im Sinne der Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom April 1997 und der Mitteilung der Kommission vom Mai 1999 über die Einleitung des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses mit den westlichen Balkanländern.

(²) Der Beschluss 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 gilt für alle Waren, ausgenommen landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei und ausgenommen Kohle- und Stahlerzeugnisse im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen.

b) die Vormaterialien und Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen,

und

c) Bekanntmachungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) und in Serbien nach dessen eigenen Verfahren veröffentlicht worden sind.

Die Kumulierung nach diesem Artikel ist ab dem Tag zulässig, der in der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) angegeben ist.

Serbien teilt der Gemeinschaft über die Europäische Kommission die Einzelheiten der Abkommen mit den in Absatz 1 genannten anderen Ländern oder Gebieten mit, einschließlich des Tages ihres Inkrafttretens und der jeweiligen Ursprungsregeln.

Die in Anhang V aufgeführten Erzeugnisse sind von der Kumulierung nach diesem Artikel ausgeschlossen.

Artikel 5

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als in der Gemeinschaft oder in Serbien vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere der Gemeinschaft bzw. Serbiens aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
- i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;

j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern sie zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;

k) Waren, die dort ausschließlich aus unter den Buchstaben a bis j aufgeführten Erzeugnissen hergestellt werden.

(2) Die Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“ in Absatz 1 Buchstabe f und g sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

a) die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in Serbien ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind,

b) die unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder Serbiens fahren,

c) die mindestens zu 50 v. H. Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Serbiens oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Serbiens sind und – im Falle von Personengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung – außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten gehört,

d) deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Serbiens besteht

und

e) deren Besatzung zu mindestens 75 v. H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Serbiens besteht.

Artikel 6

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste in Anhang II erfüllt sind.

In diesen Bedingungen sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben unberücksichtigt.

(2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen der Liste nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können ungeachtet des Absatzes 1 dennoch verwendet werden,

a) wenn ihr Gesamtwert 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;

b) wenn die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Dieser Absatz gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(3) Die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels gelten vorbehaltlich des Artikels 7.

Artikel 7

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 6 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;

b) Teilen und Zusammenstellen von Packstücken;

c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;

d) Bügeln von Textilien;

e) einfaches Anstreichen und Polieren;

f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren und Glasieren von Getreide und Reis;

g) Färben von Zucker oder Formen von Würfzucker;

h) Enthülsen, Entsteinen und Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüsen;

i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;

j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);

k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis oder Schachteln, Befestigen auf Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;

- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos und anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis n genannten Behandlungen;
- p) Schlachten von Tieren.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Gemeinschaft oder in Serbien an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen in Betracht zu ziehen.

Artikel 8

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich,

- a) dass jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- b) dass bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.

(2) Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 9

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausstattung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 10

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis,

sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 11

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung der folgenden gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen und nicht eingehen sollen.

TITEL III

TERRITORIALE AUFLAGEN

Artikel 12

Territorialitätsprinzip

(1) Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 und des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft oder in Serbien erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft oder aus Serbien in ein Drittland ausgeführt und anschließend wieder eingeführt werden, gelten vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,

a) dass die wieder eingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind

und

b) dass diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

(3) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II wird durch eine Be- oder Verarbeitung, die außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens an aus der Gemeinschaft oder aus Serbien ausgeführten und anschließend wieder eingeführten Vormaterialien vorgenommen wird, nicht abgebrochen, sofern

a) die genannten Vormaterialien in der Gemeinschaft oder in Serbien vollständig gewonnen oder hergestellt oder vor ihrer Ausfuhr einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind, die über die nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen im Sinne des Artikels 7 hinausgeht,

und

- b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann,
- i) dass die wieder eingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeföhrten Vormaterialien hergestellt worden sind

und

- ii) dass der nach diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens insgesamt erzielte Wertzuwachs 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 finden die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft auf die Be- oder Verarbeitung außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens keine Anwendung. Findet jedoch nach der Liste in Anhang II für die Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses eine Regel Anwendung, die einen höchsten zulässigen Wert für alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und der nach diesem Artikel außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens insgesamt erzielte Wertzuwachs zusammengekommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

(5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff „insgesamt erzielter Wertzuwachs“ alle außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens entstandenen Kosten einschließlich des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste in Anhang II nicht erfüllen oder nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet angesehen werden können.

(7) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(8) Die unter diesen Artikel fallende Be- oder Verarbeitung außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens wird im Rahmen der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Verfahrens vorgenommen.

Artikel 13

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen dieses Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen der Gemeinschaft und Serbien oder im Durchgangsverkehr durch die Gebiete der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete befördert werden. Jedoch können Erzeug-

nisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslands bleiben und dort nur ent- und wieder verladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet der Gemeinschaft oder Serbiens befördert werden.

(2) Der Nachweis, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlands eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
- i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse,
- ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel
- und
- iii) Bedingungen des Verbleibs der Erzeugnisse im Durchfuhrland oder
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 14

Ausstellungen

(1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein anderes Land oder Gebiet als eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten Länder versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Serbien verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,

- a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Gemeinschaft oder aus Serbien in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat,
- b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft oder in Serbien verkauft oder überlassen hat,

c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zu der Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind

und

d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zu der Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Titels V ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlands unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

TITEL IV

ZOLLRÜCKVERGÜTUNG ODER ZOLLBEFREIUNG

Artikel 15

Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

(1) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die in der Gemeinschaft, in Serbien oder in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendet worden sind, für die nach Maßgabe des Titels V ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in der Gemeinschaft oder in Serbien nicht Gegenstand einer wie auch immer gearteten Zollrückvergütung oder Zollbefreiung sein.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 betrifft in der Gemeinschaft oder in Serbien geltende Regelungen, nach denen Zölle auf bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen verwendete Vormaterialien oder Abgaben gleicher Wirkung vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlass oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft oder in Serbien in den zollrechtlich freien Verkehr übergehen.

(3) Der Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, dass für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien

ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für solche Vormaterialien geltenden Zölle und Abgaben gleicher Wirkung tatsächlich entrichtet worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Umschließungen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2, für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge im Sinne des Artikels 9 sowie für Warenzusammstellungen im Sinne des Artikels 10, wenn es sich dabei um Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft handelt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Vormaterialien, die unter dieses Abkommen fallen. Ferner stehen sie der Anwendung eines Ausfahrerstattungssystems für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht entgegen, das nach Maßgabe dieses Abkommens bei der Ausfuhr gilt.

TITEL V

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 16

Allgemeines

(1) Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft erhalten bei der Einfuhr nach Serbien und Ursprungserzeugnisse Serbiens erhalten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern

a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang III vorgelegt wird oder

b) in den in Artikel 22 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung mit dem in Anhang IV angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist (nachstehend „Erklärung auf der Rechnung“ genannt).

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 27 genannten Fällen die Begünstigungen dieses Abkommens, ohne dass einer der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

Artikel 17

Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt werden ist.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck die Formblätter für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und den Antrag nach dem Muster in Anhang III aus. Die Formblätter sind nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands in einer der Sprachen auszufüllen, in denen das Abkommen abgefasst ist. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in das dafür vorgesehene Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft oder Serbiens ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Serbiens oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(5) Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie stellen auch sicher, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.

(7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder gewährleistet ist.

Artikel 18

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Ungeachtet des Artikels 17 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist

oder

b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den Angaben in den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „ISSUED RETROSPECTIVELY“

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 19

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Das so ausgestellte Duplikat ist mit folgendem Vermerk in englischer Sprache zu versehen: „DUPLICATE“

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 20**Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage eines vorher ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises**

Werden Ursprungserzeugnisse in der Gemeinschaft oder in Serbien der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in der Gemeinschaft oder in Serbien durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

Artikel 21**Buchmäßige Trennung**

(1) Ist die getrennte Lagerung von Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die gleich und untereinander austauschbar sind, mit erheblichen Kosten oder tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, so können die Zollbehörden dem Beteiligten auf schriftlichen Antrag die Bewilligung erteilen, diese Lagerbestände nach der Methode der so genannten buchmäßigen Trennung zu verwalten.

(2) Diese Methode muss gewährleisten, dass in einem bestimmten Bezugszeitraum die Zahl der hergestellten Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, der Zahl der Erzeugnisse entspricht, die bei räumlicher Trennung der Lagerbestände hätte hergestellt werden können.

(3) Die Zollbehörden können diese Bewilligung von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(4) Die Anwendung der Methode und die Aufzeichnungen richten sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in dem Land gelten, in dem das Erzeugnis hergestellt wird.

(5) Der Begünstigte dieser Erleichterung kann für die Menge der Erzeugnisse, die als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können, Ursprungsnachweise ausfertigen bzw. beantragen. Auf Verlangen der Zollbehörden hat der Begünstigte eine Erklärung über die Verwaltung dieser Mengen vorzulegen.

(6) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung und können diese jederzeit widerrufen, wenn der Begünstigte von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht oder die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls nicht erfüllt.

Artikel 22**Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung**

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausfertigt werden

a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 23

oder

b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert 6 000 EUR nicht überschreitet.

(2) Eine Erklärung auf der Rechnung kann ausfertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Serbiens oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlands jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs IV nach Maßgabe der internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

(5) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 23 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlands schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

(6) Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorliegt wird.

Artikel 23**Ermächtigter Ausführer**

(1) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands können einen Ausführer (nachstehend „ermächtigter Ausführer“ genannt), der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 24

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben vier Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlands vorzulegen.

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlands nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlands die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 25

Vorlage der Ursprungsnachweise

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlands nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Durchführung dieses Abkommens erfüllen.

Artikel 26

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlands festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so

ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 27

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem dieser Erklärung beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Einfuhren, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, sind Einfuhren nichtkommerzieller Art, wenn sich aus der Beschaffenheit und Menge der Erzeugnisse deutlich ergibt, dass ihre Einfuhr nicht aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 EUR und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 1 200 EUR nicht überschreiten.

Artikel 28

Belege

Bei den in Artikel 17 Absatz 3 und in Artikel 22 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Serbiens oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in der Gemeinschaft oder in Serbien ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden;

- c) Belege über die in der Gemeinschaft oder in Serbien an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in der Gemeinschaft oder in Serbien ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in der Gemeinschaft oder in Serbien nach Maßgabe dieses Protokolls oder in einem der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete aufgrund von Ursprungsregeln ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen;
- e) geeignete Belege über die nach Artikel 12 außerhalb der Gemeinschaft oder Serbiens vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen zum Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen des genannten Artikels erfüllt sind.

Artikel 29

Aufbewahrung der Ursprungsnachweise und Belege

(1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 17 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Kopie dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 22 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrlands, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 17 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(4) Die Zollbehörden des Einfuhrlands haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Artikel 30

Abweichungen und Formfehler

(1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass sich das Papier auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

(2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Artikel 31

In Euro ausgedrückte Beträge

(1) Für die Zwecke des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 27 Absatz 3 werden in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, die Beträge in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, Serbiens und der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von den betreffenden Ländern jährlich festgelegt.

(2) Für die Begünstigungen des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 27 Absatz 3 ist der von dem betreffenden Land festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.

(3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab dem 1. Januar des folgenden Jahres. Die Europäische Kommission teilt die Beträge den betreffenden Ländern mit.

(4) Ein Land kann den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrages in seine Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der abgerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Ein Land kann den Betrag in seiner Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Abrunden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.

(5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag der Gemeinschaft oder Serbiens vom Interimsausschuss überprüft. Bei dieser Überprüfung prüft der Interimsausschuss, ob es erstellenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

TITEL VI

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 32

Gegenseitige Amtshilfe

(1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Serbiens übermitteln einander über die Europäische Kommission die Musterabdrücke der Stempel, die ihre Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden, und teilen einander die Anschriften der Zollbehörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Erklärungen auf der Rechnung zuständig sind.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Gemeinschaft und Serbien einander über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Erklärungen auf der Rechnung sowie der Richtigkeit der Angaben in diesen Nachweisen.

Artikel 33

Prüfung der Ursprungsnachweise

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlands begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlands die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder eine Kopie dieser Papiere an die Zollbehörden des Ausfuhrlands zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlands durchgeführt. Sie sind befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlands, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so bieten sie dem Einführer an, die Erzeugnisse vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freizugeben.

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen.

Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Papiere echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Serbiens oder eines der in den Artikeln 3 und 4 genannten anderen Länder oder Gebiete angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(6) Ist im Falle begründeter Zweifel zehn Monate nach dem Tag des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort eingegangen oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Artikel 34

Streitbeilegung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren des Artikels 33, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Interimsausschuss vorzulegen.

Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlands sind stets nach dem Recht des Einfuhrlandes beizulegen.

Artikel 35

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 36

Freizonen

(1) Die Gemeinschaft und Serbien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Erzeugnisse mit Ursprungsnachweis, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone in ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Behörden in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Serbiens mit Ursprungsnachweis in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

TITEL VII

CEUTA UND MELILLA

Artikel 37

Anwendung dieses Protokolls

(1) Der Begriff „Gemeinschaft“ im Sinne des Artikels 2 umfasst nicht Ceuta und Melilla.

(2) Erzeugnisse mit Ursprung in Serbien erhalten bei der Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Gemeinschaft gewährt wird. Serbien gewährt bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Gemeinschaft eingeführte Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft gewährt wird.

(3) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 2 auf Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas findet dieses Protokoll vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 38 entsprechend Anwendung.

Artikel 38

Besondere Bestimmungen

(1) Vorausgesetzt, dass sie nach Artikel 13 unmittelbar befördert worden sind, gelten

1.1. als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

- a) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
- i) dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind

oder

- ii) dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Serbiens oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be-

oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgehen;

1.2. als Ursprungserzeugnisse Serbiens:

- a) Erzeugnisse, die in Serbien vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Serbien unter Verwendung von anderen als den unter Buchstabe a genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,
- i) dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 6 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind

oder

- ii) dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Gemeinschaft sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 7 genannte Behandlung hinausgehen.

(2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter hat in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in der Erklärung auf der Rechnung die Vermerke „Serbien“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist dies ferner in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in die Erklärung auf der Rechnung einzutragen.

(4) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Protokolls in Ceuta und Melilla.

TITEL VIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

Änderung dieses Protokolls

Der Interimsausschuss kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

ANHANG I des Protokolls Nr. 3

Einleitende bemerkungen zu der liste in Anhang II**Bemerkung 1:**

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 6 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Bemerkung 2:

- 2.1. Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In Spalte 1 steht die Position oder das Kapitel des Harmonisierten Systems, in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in Spalte 1 ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2. Sind in Spalte 1 mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt und ist die dazugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 deshalb in allgemeiner Form enthalten, bezieht sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzurichten sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3. Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
- 2.4. Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

Bemerkung 3:

- 3.1. Die Bestimmungen des Artikels 6 des Protokolls Nr. 3 für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und bei der Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen im Gebiet einer Vertragspartei.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreiten darf, wird aus vorgeschnittenem, legiertem Stahl der Position ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschnittenen Stahl in der Gemeinschaft aus einem Ingots ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er die Ursprungseigenschaft bereits durch die Regel der Position ex 7224 der Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

- 3.2. Die Regel in der Liste legt das Mindestmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 3.3. Wenn eine Regel den Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position“ enthält, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch Vormaterialien der Position der hergestellten Ware mit derselben Warenbezeichnung) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position ...“ oder „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien derselben Position wie der der hergestellten Ware“, dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die dieselbe Warenbezeichnung haben wie die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

- 3.4. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

- 3.5. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2).

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

- 3.6. Sind in einer Regel in der Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vomhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vomhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vomhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4:

- 4.1. Der in der Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 4.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 4.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in der Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 4.4. Der in der Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5:

- 5.1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewandt, die zusammengenommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
- 5.2. Die Toleranz nach Bemerkung 5.1 kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,

- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- elektrische Leitfilamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyphenylensulfid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid,
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umsponnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umsponnen,
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingefügt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 5605.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v. H. des Gewichtes des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v. H. des Gewichtes des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen einzureihen sind, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

- 5.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspponnen.
- 5.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststofffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststofffolie eingefügt ist.

Bemerkung 6:

- 6.1. Wird in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so können textile Vormaterialien (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 6.2. Unbeschadet der Bemerkung 6.3 können Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 7:

- 7.1. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:

- a) die Vakuumdestillation,
- b) die Redestillation zur weit gehenden Zerlegung,
- c) das Kracken,
- d) das Reformieren,
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
- g) die Polymerisation,
- h) die Alkylierung,
- i) die Isomerisation.

- 7.2. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:

- a) die Vakuumdestillation,
- b) die Redestillation zur weit gehenden Zerlegung,
- c) das Kracken,
- d) das Reformieren,
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
- g) die Polymerisation,

- h) die Alkylierung,
 - i) die Isomerisation,
 - j) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 v. H. vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T),
 - k) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern,
 - l) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Position ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren,
 - m) nur für Heizöl der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen,
 - n) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung,
 - o) nur für Erzeugnisse in Rohform der Position ex 2712 (andere als Vaselin, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT): das Entölen durch fraktionierte Kristallisation.
- 7.3. Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielen eines bestimmten Schwefelgehaltes durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.
-

ANHANG II des Protokolls Nr. 3

Liste der be- oder verarbeitungen, die an vormaterialien ohne ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der ware die ursprungseigenschaft zu verleihen

Nicht alle in dieser Liste aufgeführten Waren fallen unter dieses Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile dieses Abkommens zu konsultieren.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3) oder (4)
Kapitel 1	Lebende Tiere	Alle Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogelei; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, — alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sind

(1)	(2)	(3) oder (4)	
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-mittel mit beliebigem Kaffeegehalt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
0902	Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 0910	Gewürzmischungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 und alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver von trockenen, ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708	
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
1302	Pflanzensaft und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: – Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, modifiziert – andere	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
Kapitel 14	Flechtstoffe und anderen Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware	
1501	<p>Schweinefett (einschließlich Schweißschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solche der Position 0209 oder 1503:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Knochenfett und Abfallfett – andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506</p> <p>Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207</p>	
1502	<p>Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503</p> <ul style="list-style-type: none"> – Knochenfett und Abfallfett – andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>	
1504	<p>Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – feste Fraktionen – andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>	
ex 1505	Lanolin, raffiniert	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505	
1506	<p>Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – feste Fraktionen – andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1506</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>	

(1)	(2)	(3) oder (4)
1507 bis 1515	<p>Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sojaöl, Erdnussöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln - feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl - andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware</p> <p>Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p>
1516	<p>Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.
1517	<p>Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.
Kapitel 16	<p>Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren</p>	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Tieren des Kapitels 1 oder — bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 17	<p>Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen:</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware</p>
ex 1701	<p>Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
1702	<p>Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - chemische reine Maltose und Fructose 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1702</p>

(1)	(2)	(3) oder (4)
	<ul style="list-style-type: none"> - andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen - andere 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind</p>
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1901	<p>Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Malzextrakt - andere 	<p>Herstellen aus Getreide des Kapitels 10</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	

(1)	(2)	(3) oder (4)
	<ul style="list-style-type: none"> - 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder Weichtiere enthaltend - mehr als 20 GHT Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische Krebstiere oder Weichtiere enthaltend 	<p>Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — das gesamte verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Position 1806, — bei dem das gesamte verwendete Getreide und Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte sowie Mais der Sorte Zea indurata) vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen des Kapitels 11
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Nüsse und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 2001	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex 2004 und ex 2005	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2008	<ul style="list-style-type: none"> - Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol - Erdnussbutter; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais - andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
2101	Auszüge, Esszenen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Esszenen und Konzentrate hieraus	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem alle verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch kann Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden.</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position</p>

(1)	(2)	(3) oder (4)
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit wieder genannt noch inbegriffen:	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig: ausgenommen:	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — bei dem alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungserzeugnisse sind und
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Position 2207 oder 2208, — bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden kann
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Position 2207 oder 2208, — bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden kann
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware

(1)	(2)	(3) oder (4)
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex 2303	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt ist
ex 2306	Olivenölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — das gesamte verwendete Getreide, der gesamte verwendete Zucker, alle verwendeten Melassen, das gesamte verwendete Fleisch und die gesamte verwendete Milch Ursprungserzeugnisse sind und — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sind
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sind
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Grafit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgrafit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphyrr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit

(1)	(2)	(3) oder (4)
ex 2519	Natürliche Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden.
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2524	Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ^(a) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schmelzung bituminöser Mineralien
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ^(b) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ^(b) oder

(1)	(2)	(3) oder (4)	
		andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Toffwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (b) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
2713	Petrolkokks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (a) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (a) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
2715	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (a) oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex 2805	„Mischmetall“	Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2833	Aluminiumsulfat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2852	Quecksilberverbindungen von gesättigten acyclischen einbasischen Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxsäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Positionen 2852, 2915 und 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	Quecksilberverbindungen von inneren Ethern und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	Quecksilberverbindungen von heterocyclischen Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Positionen 2852, 2932 und 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	Quecksilberverbindungen von Nukleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Positionen 2852, 2932, 2933 und 2934 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	Quecksilberverbindungen von Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	Andere Quecksilberverbindungen von zubereiteten Bindemitteln für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	<p>Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (a) oder</p> <p>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p>
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	<p>Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (a) oder</p> <p>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p>
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.
ex 2932	- Innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.
	- Cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.
2934	Nukleinsäure und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.

(1)	(2)	(3) oder (4)
ex 2939	Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 GHT oder mehr	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
3002	<p>Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</p> <p>- Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p>- andere:</p> <p>-- menschliches Blut</p> <p>-- tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet</p> <p>-- Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobine</p> <p>-- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch können Vormaterialien mit derselben Warenbezeichnung wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch können Vormaterialien mit derselben Warenbezeichnung wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch können Vormaterialien mit derselben Warenbezeichnung wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch können Vormaterialien mit derselben Warenbezeichnung wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p>

(1)	(2)	(3) oder (4)
	-- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch können Vormaterialien mit derselben Warenbezeichnung wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
3003 und 3004	<p>Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 und 3006):</p> <ul style="list-style-type: none"> - hergestellt aus Amicacin der Position 2941 - andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 3003 und 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 3003 und 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3006	<ul style="list-style-type: none"> - pharmazeutische Abfälle im Sinne der Anmerkung 4 k) zu diesem Kapitel - sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar: - aus Kunststoffen - aus Gewebe - Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata 	<p>Die Ware behält die Ursprungseigenschaft, die sie nach der ursprünglichen Einreihung erhalten hat.</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (€)</p> <p>Herstellen aus (g)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>

(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: — Natriumnitrat — Calciumcyanamid — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken (4)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch können Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe (4) dieser Position. Jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	<p>Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren (a) oder</p> <p>andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p>	
3404	<p>Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen - andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516, — Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823 und — Vormaterialien der Position 3404 <p>Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p>	
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
3505	<p>Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkeether und -ester - andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder (4)
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
3701	Fotografische Platten und Planfilme sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten: – Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702. Jedoch können Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702
3704	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 bis 3704
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
ex 3801	– Kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden – Grafit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT Grafit mit Mineralölen bestehend	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Waren nicht überschreitet	
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Waren nicht überschreitet	
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Waren nicht überschreitet	
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend - andere 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder (4)
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschergeräte; Feuerlöschergranaten und Feuerlöschenbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3814	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3821	Zubereitete Nährsubstrate zum Halten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und ähnliche Organismen) oder von pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3823	Technische einbasiache Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole: – technische einbasiache Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination: – technische Fettalkohole	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3823

(1)	(2)	(3) oder (4)
3824	<p>Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -- folgende Waren dieser Position: -- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten -- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester -- Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 -- Petroleumssulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thio-phenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze -- Ionenaustauscher -- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren -- nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen -- Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen -- Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester -- Fuselöle und Dippelöle -- Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen -- Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien - andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
3901 bis 3915	<p>Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Positionen 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Additions-homopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT 	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (') <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>

(1)	(2)	(3) oder (4)	
	<ul style="list-style-type: none"> - andere 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (€)</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
ex 3907	<ul style="list-style-type: none"> - Copolymer, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS) - Polyester 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Vormaterialien derselben Position wie die Ware verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. (€)</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)</p>	
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die Ware 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3916 bis 3921	<p>Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung - andere: -- Additions homopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT -- andere 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (€) </p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (€)</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die Ware 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>

(1)	(2)	(3) oder (4)
ex 3920	<ul style="list-style-type: none"> - Folien und Filme aus Ionomeren - Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen 	<p>Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffs, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
ex 3921	Folie aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron (◊)
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Waren nicht überschreitet
4012	<p>Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk - andere 	<p>Runderneuern von gebrauchten Reifen</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4011 und 4012</p>
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaar	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaar, auch gespalten, aber nicht zugerichtet	<p>Nachgerben von gegerbtem Leder oder</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware</p>

(1)	(2)	(3) oder (4)
4107, 4112 und 4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugeschichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4104
ex 4114	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Vormaterialien der Positionen 4104 bis 4106, 4107, 4112 oder 4113, wenn ihr Wert insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: <ul style="list-style-type: none"> - in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen - andere 	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugeschichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessen oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder Verbinden an den Enden
ex 4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, an den Kanten verbunden, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessen oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Verbinden an den Enden
ex 4409	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden: <ul style="list-style-type: none"> - geschliffen oder an den Enden verbunden - gefrieste oder profilierte Leisten und Friesen 	Schleifen oder Verbinden an den Enden Friesen oder Profilieren

(1)	(2)	(3) oder (4)
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	<ul style="list-style-type: none"> - Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz - gefrieste oder profilierte Leisten und Friesen 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden</p> <p>Friesen oder Profilieren</p>
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501
Kapitel 46	Flechwaren und Korbmacherwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47

(1)	(2)	(3) oder (4)
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4909 und 4911
4910	<p>Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht – andere 	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4909 und 4911</p>
ex Kapitel 50	Seide; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	<p>Herstellen aus (§)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung

(1)	(2)	(3) oder (4)
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen (§) Herstellen aus (§) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	Herstellen aus (§) — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen (§) Herstellen aus (§) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,

(1)	(2)	(3) oder (4)
		<ul style="list-style-type: none"> — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpflecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
ex Kapitel 52	Baumwolle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	<p>Herstellen aus (§)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gräge oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5208 bis 5212	<p>Gewebe aus Baumwolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere 	<p>Herstellen aus einfachen Garnen (§)</p> <p>Herstellen aus (§)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpflecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>

(1)	(2)	(3) oder (4)
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	<p>Herstellen aus (§)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5309 bis 5311	<p>Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere 	<p>Herstellen aus einfachen Garnen (§)</p> <p>Herstellen aus (§)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen, — Jutegarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	<p>Herstellen aus (§)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung

(1)	(2)	(3) oder (4)
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen (§) Herstellen aus (§) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpflecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus (§) — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen (§) Herstellen aus (§) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier

(1)	(2)	(3) oder (4)
		<p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Tauen; Seilerwaren; ausgenommen:	<p>Herstellen aus (8)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5602	<p>Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nadelfilze 	<p>Herstellen aus (8)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Monofil aus Polypropylen der Position 5402, — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - andere 	<p>Herstellen aus (8)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:	

(1)	(2)	(3) oder (4)
	<ul style="list-style-type: none"> - Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen - andere 	<p>Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen</p> <p>Herstellen aus (§)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspponnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	<p>Herstellen aus (§)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	Gimpfen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	<p>Herstellen aus (§)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
Kapitel 57	<p>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Nadelfilz 	<p>Herstellen aus (§)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. <p>Jedoch dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Monofile aus Polypropylen der Position 5402, — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.</p> <p>Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden.</p>

(1)	(2)	(3) oder (4)
	<ul style="list-style-type: none"> - aus anderem Filz - andere 	<p>Herstellen aus (8)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. <p>Herstellen aus (8)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen oder Jutegarnen, — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet. <p>Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden.</p>
ex Kapitel 58	<p>Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere 	<p>Herstellen aus einfachen Garnen (8)</p> <p>Herstellen aus (8)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose: – mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder mehr – andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpflecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen (§)
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen – mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen – andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus (§) — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpflecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)
5906	<p>Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Gewirken oder Gestricken - andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT - andere 	<p>Herstellen aus (§)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>Herstellen aus chemischen Vormaterialien</p> <p>Herstellen aus Garnen</p>
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	<p>Herstellen aus Garnen</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
5908	<p>Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Glühstrümpfe, getränkt - andere 	<p>Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware</p>
5909 bis 5911	<p>Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911 	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310

(1)	(2)	(3) oder (4)
	<p>- Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911</p> <p>- andere</p>	<p>Herstellen aus (g)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen, — folgenden Vormaterialien: -- Garne aus Polytetrafluorethylen (h), -- Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz, -- Garne aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure, -- Monofile aus Polytetrafluorethylen (h), -- Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenterphthalamid, -- Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspunnen mit Acrylfasern (h), -- Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandimethanol und Isophthalsäure bestehend, -- natürlichen Fasern, -- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder -- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>Herstellen aus (g)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	<p>Herstellen aus (g)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 61	<p>Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:</p> <p>- hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen</p>	Herstellen aus Garnen (g), (l)

(1)	(2)	(3) oder (4)
	- andere	<p>Herstellen aus (§)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken; ausgenommen:	Herstellen aus Garnen (§), (i)
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	<p>Herstellen aus Garnen (i)</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (i)</p>
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	<p>Herstellen aus Garnen (i)</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (i)</p>
6213 und 6214	<p>Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschnörner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:</p> <p>- bestickt</p> <p>- andere</p>	<p>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (§), (i)</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (i)</p> <p>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (§), (i)</p> <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes der Positionen 6213 und 6214 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>

(1)	(2)	(3) oder (4)
6217	<p>Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bestickt - Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen - Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten - andere 	<p>Herstellen aus Garnen (i) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (i)</p> <p>Herstellen aus Garnen (i) oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet (i)</p> <p>Herstellen <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet </p> <p>Herstellen aus Garnen (i)</p>
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
6301 bis 6304	<p>Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Filz oder Vliesstoffen - andere: -- bestickt -- andere 	<p>Herstellen aus (g) — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse</p> <p>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (i), (l) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (i), (l)</p>

(1)	(2)	(3) oder (4)
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	<p>Herstellen aus (§)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen: – aus Vliesstoffen – andere	<p>Herstellen aus (§), (i)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (§), (i)</p>
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandotholen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstofferzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (i)
ex 6506	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutmatten oder Huplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (i)

(1)	(2)	(3) oder (4)
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren):	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Press-schiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituierter Glimmer)
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex 7003, ex 7004 und ex 7005	Glas mit absorbierender Schicht	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen: <ul style="list-style-type: none"> - Glasplatten (Substrate), von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII Halbleiter (k) - andere 	Herstellen aus nicht überzogenen Glasplatten (Substraten) der Position 7006 Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001

(1)	(2)	(3) oder (4)
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Wert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Wert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn der Wert der verwendeten mundgeblasenen Glaswaren insgesamt 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder — Glaswolle
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtpерlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex 7101	Echte Perlen oder Zuchtpерlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle: — in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 7106, 7108 und 7110 oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110

(1)	(2)	(3) oder (4)
	<p>– als Halbzeug oder Pulver</p> <p>oder</p> <p>Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen</p> <p>Herstellen aus Edelmetallen in Rohform</p>	
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattierte, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7117	Fantasienschmuck	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder plattierte, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218
ex 7224, 7225 bis 7228	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224

(1)	(2)	(3) oder (4)
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienestühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5 CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, wenn der Wert der verwendeten Schmiederohlingen insgesamt 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden.
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7401	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
7402	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware

(1)	(2)	(3) oder (4)
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform: – raffiniertes Kupfer – Kupferlegierungen und raffiniertes Kupfer, andere Elemente enthaltend	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
7405	Kupfervorlegierungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7501 bis 7503	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware

(1)	(2)	(3) oder (4)
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden; und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System	
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen:	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7801	Blei in Rohform: <ul style="list-style-type: none"> – raffiniertes Blei – andere 	<p>Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden.</p>
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen:	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden.
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen:	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden.
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus: – andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die Ware 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidewaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Werkzeuge der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.

(1)	(2)	(3) oder (4)	
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware	
ex 8302	Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude und automatische Türschließer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werkpreises der Ware nicht überschreitet.	
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 30 v. H. des Ab-Werkpreises der Ware nicht überschreitet.	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8401	Kernbrennstoffelemente	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware (l)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8403 und 8404	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex 8419	Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8429	<p>Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Straßenwalzen – andere 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigen von Papier oder Pappe	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der obenstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der obenstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie die Ware 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8443	Drucker, für Büromaschinen und -apparate (z. B. automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Textverarbeitungsmaschinen und dergleichen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln:		

(1)	(2)	(3) oder (4)	
	<ul style="list-style-type: none"> - Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt - andere 	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>	
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 8486	<ul style="list-style-type: none"> - Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultrasonic, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl - Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richen, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
	<ul style="list-style-type: none"> - Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas - Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456, 8462 und 8464 bestimmt - Anreißinstrumente als Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Reticles aus mit Fotolack beschichteten Substraten; Teile davon und Zubehör - Formen zum Spritzgießen oder Formpressen - andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern - Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8428 bestimmt - Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art als Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Reticles aus mit Fotolack beschichteten Substraten; Teile davon und Zubehör 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
8487	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>

(1)	(2)	(3) oder (4)	
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8503 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8501 und 8503 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8504	Stromversorgungseinheiten von der mit automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 8517	andere Geräte für die Übertragung oder den Empfang von Sprache, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Kommunikation in leitungslosen Netzen (z. B. lokale Netze (LAN) oder Weitbereichsnetze (WAN)), ausgenommen Sende- und Empfangsgeräte der Positionen 8443, 8525, 8527 und 8528:	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8519	Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8523	<ul style="list-style-type: none"> - Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37 - Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37 - Proximity-Karten und „intelligente Karten (smart cards)“ mit zwei oder mehr elektronischen integrierten Schaltungen - „intelligente Karten (smart cards)“ mit einer elektronischen integrierten Schaltung 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8523 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet <p>oder</p> <p>das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem in den Artikeln 3 und 4 nicht genannten Land stattfinden</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8528	<ul style="list-style-type: none"> - Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät, von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art - andere Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
8529	<p>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt - erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät, von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art bestimmt - andere 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von mehr als 1 000 V	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8536	<ul style="list-style-type: none"> - Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden oder Anschließen von elektrischen Stromkreisen, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger - Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel -- aus Kunststoffen 	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
	<p>-- aus Keramik, aus Eisen und Stahl</p> <p>-- aus Kupfer</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8542	<p>Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine):</p> <p>- monolithische integrierte Schaltungen</p> <p>- Multichips als Teile von Maschinen oder Apparaten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet <p>oder</p> <p>das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem in den Artikeln 3 und 4 nicht genannten Land stattfinden</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
	– andere	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8544	Isolierte (auch lackisierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrachte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswände; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafräder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8711	<p>Krafräder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von: — 50 cm³ oder weniger 	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>

(1)	(2)	(3) oder (4)	
	- andere	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 8714	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8715	Kinderwagen und Teile davon	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge; Raumfahrzeuge und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 8804	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinemografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen:	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9006	Fotoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen, ausgenommen Fotoblitzlampen mit elektrischer Zündung	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9018	<p>Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speizontänen - andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 9018</p> <p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>

(1)	(2)	(3) oder (4)	
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aeorosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:		
	– Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3) oder (4)	
	– andere	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9033	Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9105	Andere Uhren	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)	
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — innerhalb der oben stehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9114 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9113	Uhrarmbänder und Teile davon:		
	— aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware</p> <p>oder</p> <p>Herstellen aus gebrauchsfertig für die Verwendung mit Vormaterialien der Position 9401 oder 9403 konfektionierten Baumwollgeweben, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert der Gewebe 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und — alle verwendeten anderen Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex 9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9506	Golfschläger und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Schnitzstoffen derselben Position wie die Ware
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3) oder (4)
9605	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlinge	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfeder Spitzen derselben Position wie die Ware verwendet werden.
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9613	Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die Ware

(^a) Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

(^b) Die begünstigten Verfahren sind in Bemerkung 7.2 aufgeführt.

(^c) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

(^d) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

(^e) Bei Waren, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der Ware gewichtsmäßig überwiegt.

(^f) Folgende Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung – gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d. h. Haze-Faktor) – weniger als 2 v. H. beträgt.

(^g) Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

(^h) Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

(ⁱ) Siehe Bemerkung 6.

(^j) Für Waren aus Gewirken und Gestricken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

(^k) SEMII = Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated.

(^l) Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 2005.

ANHANG III des Protokolls nr. 3

**MUSTER DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1 UND DES ANTRAGS AUF AUSSTELLUNG EINER
WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1****Druckanweisungen**

1. Das Formblatt hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
2. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR.1 Nr. A 000.000	
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten		5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾ , Warenbezeichnung		9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLEINRICHTUNG Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt Ausfuhrpapier ⁽²⁾ Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender Staat Ort und Datum (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Ort und Datum (Unterschrift)	

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände bzw. „lose geschüttet“ anzugeben.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats oder -gebiets erforderlich.

<p>13. Ersuchen um Nachprüfung, zu übersenden an</p> <p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p>	<p>14. Ergebnis der Nachprüfung</p> <p>Die Prüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung ⁽¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p>
<p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... (Unterschrift)</p>

⁽¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

HINWEISE

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Warenverkehrsbescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von den Zollbehörden des ausstellenden Staates mit einem Sichtvermerk versehen werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000		
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	<p>.....</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</p>		
4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke⁽¹⁾, Warenbezeichnung	9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (Liter, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände bzw. „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise vor (¹):

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

^(¹) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

ANHANG IV des Protokolls Nr. 3

WORTLAUT DER ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ... ⁽¹⁾) декларира, че освен където ясно е отбелязано друго, тези продукти са с ... ⁽²⁾) преференциален произход.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento [autorización aduanera n° ... ⁽¹⁾] declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ... ⁽²⁾.

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ... ⁽¹⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených mají tyto výrobky preferenční původ v ... ⁽²⁾.

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ... ⁽¹⁾), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ... ⁽²⁾.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ... ⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ... ⁽²⁾ Ursprungswaren sind.

Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolli kinnitus nr ... ⁽¹⁾) deklareerib, et need tooted on ... ⁽²⁾ sooduspäritoluga, välja arvatuud juhul, kui on selgelt näidetud teisiti.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο [άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ... ⁽¹⁾] δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμσιακής καταγωγής ... ⁽²⁾.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorisation No ... ⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... ⁽²⁾ preferential origin.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document [autorisation douanière n° ... ⁽¹⁾] déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... ⁽²⁾.

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento [autorizzazione doganale n. ... ⁽¹⁾] dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ... ⁽²⁾.

Lettische Fassung

To produktu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas atļauja Nr. ... ⁽¹⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir preferenciāla izcelsme ... ⁽²⁾.

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardytų prekių eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr. ... ⁽¹⁾) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ... ⁽²⁾ preferencinės kilmės prekės.

Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ... ⁽¹⁾) kijelentem, hogy eltérő egyértelmű jelzés hiányában az áruk preferenciális ... ⁽²⁾ származásúak.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana Nru ... ⁽¹⁾) jiddikjara li, hlied fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' origini preferenziali ... ⁽²⁾.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ... ⁽¹⁾), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn ⁽²⁾.

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr. ... ⁽¹⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ... ⁽²⁾ preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

O abajo assinado, exportador dos produtos abrangidos pelo presente documento [autorização aduaneira n.º ... ⁽¹⁾], declara que, salvo indicação expressa em contrário, estes produtos são de origem preferencial ... ⁽²⁾.

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document [autorizația vamală nr. ... ⁽¹⁾] declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ... ⁽²⁾.

Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente [číslo povolenia ... ⁽¹⁾] vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ... ⁽²⁾.

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št. ... ⁽¹⁾) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ... ⁽²⁾ poreklo.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa n:o ... ⁽¹⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkity, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita ⁽²⁾.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. ... ⁽¹⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung ⁽²⁾.

Serbische Fassungen

Извозник производа обухвачених овом исправом (царинско овлашћење бр ... ⁽¹⁾) изјављује да су, осим ако је то другачије изричito наведено, ови производи ... ⁽²⁾ преферираног порекла.

oder

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlašćenje br ... ⁽¹⁾) izjavljuje da su, osim ako je drugačije izričito navedeno, ovi proizvodi ... ⁽²⁾ preferencijalnog porekla.

(¹) Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leerlassen werden.

(²) Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Mellila, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

ANHANG V des Protokolls Nr. 3

Erzeugnisse, die von der Kumulierung nach den Artikeln 3 und 4 ausgeschlossen sind

KN-Code	Warenbezeichnung
1704 90 99	Andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
1806 10 30	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:
1806 10 90	<ul style="list-style-type: none"> - Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder Süßmitteln: <ul style="list-style-type: none"> -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr
1806 20 95	<ul style="list-style-type: none"> - andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg <ul style="list-style-type: none"> -- andere -- andere
1901 90 99	<ul style="list-style-type: none"> Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen: <ul style="list-style-type: none"> - andere: -- andere (als Malzextrakt): -- andere
2101 12 98	Andere Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee
2101 20 98	Andere Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate
2106 90 59	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: <ul style="list-style-type: none"> - andere: -- andere
2106 90 98	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: <ul style="list-style-type: none"> - andere (als Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe): -- andere: -- andere:
3302 10 29	<ul style="list-style-type: none"> Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art: <ul style="list-style-type: none"> - von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: <ul style="list-style-type: none"> --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten: ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol ---- andere: ----- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend ----- andere

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von Serbien als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 2. Protokoll Nr. 3 findet für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse entsprechend Anwendung.
-

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von Serbien als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 2. Protokoll Nr. 3 findet für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse entsprechend Anwendung.
-

PROTOKOLL Nr. 4**über staatliche Beihilfen für die Stahlindustrie**

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Serbien strukturelle Schwächen seines Stahlsektors unverzüglich angehen muss, um die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit seiner Industrie zu gewährleisten.
2. Zusätzlich zu den in Artikel 38 Absatz 1 Ziffer iii dieses Abkommens festgelegten Regeln wird die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen für die Stahlindustrie im Sinne des Anhangs I der Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 anhand der Kriterien geprüft, die sich aus der Anwendung des Artikels 87 des EG-Vertrags auf den Stahlsektor ergeben, einschließlich des abgeleiteten Rechts.
3. Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 38 Absatz 1 Ziffer iii dieses Abkommens auf die Stahlindustrie erkennt die Gemeinschaft an, dass Serbien nach Inkrafttreten dieses Abkommens fünf Jahre ausnahmsweise in Schwierigkeiten geratenen Stahlerzeugern staatliche Beihilfen zur Umstrukturierung gewähren kann, sofern
 - a) dies am Ende des Umstrukturierungszeitraums zur langfristigen Lebensfähigkeit der begünstigten Unternehmen unter normalen Marktbedingungen führt, und
 - b) die Beihilfen in Umfang und Intensität auf das zur Wiederherstellung der Lebensfähigkeit der Unternehmen unbedingt Notwendige beschränkt und gegebenenfalls schrittweise gesenkt werden und
 - c) Serbien Umstrukturierungsprogramme vorlegt, die mit einer umfassenden Rationalisierung verbunden sind, die die Schließung ineffizienter Kapazitäten einschließt. Jeder Stahlerzeuger, der Umstrukturierungsbeihilfen erhält, muss nach Möglichkeit Ausgleichsmaßnahmen für die durch die Beihilfen verursachte Wettbewerbsverzerrung vorsehen.
4. Serbien legt der Europäischen Kommission ein nationales Umstrukturierungsprogramm und individuelle Geschäftspläne für die Unternehmen, die Umstrukturierungsbeihilfen erhalten, zur Prüfung vor, mit denen nachgewiesen wird, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
Die individuellen Geschäftspläne müssen von der Überwachungsbehörde Serbiens für staatliche Beihilfen auf ihre Vereinbarkeit mit Nummer 3 geprüft und genehmigt worden sein.
Die Europäische Kommission bestätigt, dass das nationale Umstrukturierungsprogramm mit Absatz 3 vereinbar ist.
5. Die Europäische Kommission überwacht die Umsetzung der Pläne in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden Serbiens, insbesondere der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen.
Stellt sich bei der Überwachung heraus, dass ab dem Tag der Unterzeichnung des Abkommens den Begünstigten Beihilfen gewährt wurden, die im nationalen Umstrukturierungsprogramm nicht genehmigt sind, oder Stahlerzeugern, die im nationalen Umstrukturierungsprogramm nicht genannt sind, Umstrukturierungsbeihilfen gewährt wurden, so sorgt die Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen Serbiens dafür, dass diese Beihilfen zurückgezahlt werden.
6. Auf Ersuchen leistet die Gemeinschaft Serbien technische Hilfe bei der Ausarbeitung des nationalen Umstrukturierungsprogramms und der individuellen Geschäftspläne.
7. Jede Vertragspartei gewährleistet vollständige Transparenz hinsichtlich staatlicher Beihilfen. Insbesondere findet ein umfassender und kontinuierlicher Informationsaustausch über die staatlichen Beihilfen für die Stahlerzeugung in Serbien und über die Umsetzung des Umstrukturierungsprogramms und der Geschäftspläne statt.
8. Der Interimsausschuss überwacht die Umsetzung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4. Zu diesem Zweck kann der Interimsausschuss Durchführungsvorschriften ausarbeiten.
9. Wenn nach Auffassung einer Vertragspartei eine bestimmte Verhaltensweise der anderen Vertragspartei mit diesem Protokoll unvereinbar ist und wenn durch diese Verhaltensweise eine Beeinträchtigung der Interessen der ersten Vertragspartei oder ihrer Industrie ein erheblicher Schaden verursacht wird oder droht, kann diese Vertragspartei nach Konsultationen in dem für Wettbewerbsfragen zuständigen Unterausschuss oder 30 Arbeitstage nach Ersuchen um solche Konsultationen geeignete Maßnahmen treffen.

PROTOKOLL Nr. 5

Über gegenseitige amtshilfe im zollbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Zollrecht“ ist die Gesamtheit der im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „ersuchende Behörde“ ist die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfesuchen aufgrund dieses Protokolls stellt;
- c) „ersuchte Behörde“ ist die von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfesuchen aufgrund dieses Protokolls gerichtet wird;
- d) „personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen;
- e) „Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht“ ist die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Protokoll festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.

(2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Protokolls betrifft alle Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Protokolls zuständig sind. Sie lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt. Sie umfasst auch nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörden der Übermittlung dieser Erkenntnisse zustimmen.

(3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter dieses Protokoll.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße An-

wendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstößen bzw. verstößen könnten.

(2) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,

- a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens;
- b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.

(3) Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von

- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
- c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen;
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

Artikel 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere wenn sie über Erkenntnisse verfügen über

- a) Handlungen, die gegen das Zollrecht verstößen oder zu verstößen scheinen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten;
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden;

- c) Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind;
- d) natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben;
- e) Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Artikel 5

Zustellung, Bekanntgabe

Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- a) die Zustellung von Schriftstücken, oder
- b) die Bekanntgabe von Entscheidungen,

die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Protokolls fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.

Das Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Ersuchen nach diesem Protokoll sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, die jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) ersuchende Behörde,
- b) Maßnahme, um die ersucht wird,
- c) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
- d) betroffene Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtliche Elemente,
- e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,
- f) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen.

(3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigefügten Unterlagen.

(4) Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

Artikel 7

Erledigung der Amtshilfeersuchen

(1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handele; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Angaben zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen oder zu veranlassen. Dies gilt auch für eine andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.

(2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei.

(3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Büros der ersuchten Behörde oder einer nach Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, die die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Protokolls benötigt.

(4) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei in deren Zuständigkeitsbereich durchgeführten Ermittlungen anwesend sein.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

(1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.

(2) Diese Auskünfte können auf elektronischem Wege erteilt werden.

(3) Originalunterlagen werden nur auf Ersuchen übermittelt, wenn beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die Originalunterlagen werden so bald wie möglich zurückgegeben.

Artikel 9**Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe**

(1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Protokoll

- a) die Souveränität Serbiens oder eines Mitgliedstaats, der nach diesem Protokoll Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte; oder
- b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzen würde.

(2) Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 10**Informationsaustausch und Geheimhaltung**

(1) Die Auskünfte, die nach diesem Protokoll, gleichgültig in welcher Form, erteilt werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Vertragsparteien vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für solche Auskünfte geltenden Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die sie erhalten hat, und der für die Gemeinschaftsbehörden geltenden entsprechenden Rechtsvorschriften.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Vertragspartei, die sie übermitteln soll, in dem betreffenden Fall getan hätte. Zu diesem Zweck übermitteln die Vertragsparteien einander Informationen über ihre anwendbaren Vorschriften, gegebenenfalls einschließlich der in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Die Verwendung der nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünfte in wegen Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht

eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Protokolls. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünfte und eingesehene Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, in Berichten und für Zeugenernennungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die zuständige Behörde, die die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.

(4) Die erhaltenen Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Protokolls verwendet werden. Will eine Vertragspartei die Auskünfte für andere Zwecke verwenden, so holt sie zuvor die schriftliche Zustimmung der Behörde ein, die die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

Artikel 11**Sachverständige und Zeugen**

Beamten der ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Protokoll fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

Artikel 12**Kosten der Amtshilfe**

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Protokolls angefallenen Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige sowie für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 13**Durchführung**

(1) Die Durchführung dieses Protokolls wird den Zollbehörden Serbiens einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden der Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für seine Anwendung erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei insbesondere den geltenden Datenschutzvorschriften Rechnung. Sie können den zuständigen Stellen Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Protokoll vorgenommen werden müssen.

(2) Die Vertragsparteien beraten sich miteinander über die nach diesem Protokoll zu erlassenen Durchführungsvorschriften und halten einander auf dem Laufenden.

*Artikel 14***Andere Übereinkünfte**

(1) Unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten

- a) lässt dieses Protokoll die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt;
- b) gilt dieses Protokoll als Ergänzung der Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Serbien geschlossen worden sind oder geschlossen werden; und
- c) lässt dieses Protokoll die Gemeinschaftsvorschriften über den Austausch von nach diesem Protokoll erhaltenen Auskünften

ten, die für die Gemeinschaft von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten unberührt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gehen die Bestimmungen dieses Protokolls den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Serbien geschlossen worden sind oder geschlossen werden, vor, soweit letztere mit den Bestimmungen des vorliegenden Protokolls unvereinbar sind.

(3) Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Protokolls beraten die Vertragsparteien miteinander, um die Angelegenheit im Rahmen des mit Artikel 42 dieses Abkommens eingesetzten Interimsausschusses zu klären.

PROTOKOLL Nr. 6

Streitbeilegung

KAPITEL I

ZIEL UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Ziel

Ziel dieses Protokolls ist es, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien zu vermeiden und beizulegen und einvernehmlich vereinbarte Lösungen zu erreichen.

Artikel 2

Geltungsbereich

Dieses Protokoll gilt nur für Differenzen über die Auslegung und Anwendung der nachstehenden Bestimmungen, unter anderem wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass die andere Vertragspartei durch Einführung einer Maßnahme oder durch Untätigkeit gegen ihre Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen verstößt:

- a) Titel II (Freier Warenverkehr), mit Ausnahme der Artikel 18 (SAA Artikel 33), 25 (SAA Artikel 40), 26 (SAA Artikel 41) Absätze 1, 4 und 5 (soweit sie nach Artikel 26 (SAA Artikel 41) Absatz 1 getroffene Maßnahmen betreffen) und Artikel 32 (SAA Artikel 47);
- b) Titel III (Sonstige Handel und Handelsfragen betreffende Bestimmungen):

Artikel 35 (SAA Artikel 62) und 40 Absatz 2 (SAA Artikel 75 Absatz 2).

KAPITEL II

STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

ABSCHNITT I

Schiedsverfahren

Artikel 3

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Ist es den Vertragsparteien nicht gelungen, die Streitigkeit beizulegen, so kann die Beschwerdeführerin unter den Voraussetzungen des Artikels 50 dieses Abkommens (SAA Artikel 130) der Beschwerdegegnerin und dem Interimsausschuss ein schriftliches Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels übermitteln.

(2) Die Beschwerdeführerin nennt in ihrem Ersuchen den Streitgegenstand und gegebenenfalls die von der anderen Vertragspartei eingeführte Maßnahme oder die Unterlassung, die ihrer Auffassung nach gegen die in Artikel 2 genannten Bestimmungen verstößt.

Artikel 4

Zusammensetzung des Schiedspanels

(1) Ein Schiedspanel setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.

(2) Innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels dem Interimsausschuss übermittelt wurde, nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels zu erzielen.

(3) Können die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine Einigung über seine Zusammensetzung erzielen, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden des Interimsausschusses oder seinen Delegierten ersuchen, alle drei Mitglieder durch das Los von der nach Artikel 15 aufgestellten Liste zu bestimmen, eines unter den von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Personen, eines unter den von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagenen Personen und eines unter den von den Vertragsparteien für den Vorsitz ausgewählten Schiedsrichtern.

Erzielen die Vertragsparteien eine Einigung über ein oder mehrere Mitglieder des Schiedspanels, so werden die übrigen Mitglieder nach dem gleichen Verfahren bestimmt.

(4) Die Auswahl der Schiedsrichter durch den Vorsitzenden des Interimsausschusses oder seinen Delegierten erfolgt in Gegenwart je eines Vertreters der Vertragsparteien.

(5) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem dem Vorsitzenden des Panels mitgeteilt wird, dass die drei Schiedsrichter im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ausgewählt worden sind, bzw. der Tag, an dem sie nach Absatz 3 bestimmt werden.

(6) Hält sich nach Auffassung einer Vertragspartei ein Schiedsrichter nicht an den in Artikel 18 genannten Verhaltenskodex, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und ersetzen diesen Schiedsrichter, sofern sie sich darauf einigen, durch einen nach Absatz 7 bestimmten anderen Schiedsrichter. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung über die Notwendigkeit, den Schiedsrichter zu ersetzen, so wird die Frage dem Vorsitzenden des Schiedspanels vorgelegt, dessen Entscheidung endgültig ist.

Hält sich nach Auffassung einer Vertragspartei der Vorsitzende des Schiedspanels nicht an den in Artikel 18 genannten Verhaltenskodex, so wird die Frage einem der übrigen für den Vorsitz ausgewählten Schiedsrichtern vorgelegt, der vom Vorsitzenden des Interimsausschusses oder von seinem Delegierten in Gegenwart je eines Vertreters der Vertragsparteien durch das Los bestimmt wird, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(7) Ist ein Schiedsrichter nicht in der Lage, an dem Verfahren teilzunehmen, legt er sein Amt nieder oder wird er nach Absatz 6 ersetzt, so wird sein Nachfolger innerhalb von fünf Tagen nach dem für die Auswahl des ursprünglichen Schiedsrichters angewandten Verfahren bestimmt. Die Panelverfahren werden für die Dauer dieses Verfahrens ausgesetzt.

Artikel 5

Entscheidung des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel notifiziert den Vertragsparteien und dem Interimsausschuss seine Entscheidung innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung. Kann diese Frist nach Auffassung des Panels nicht eingehalten werden, so muss der Vorsitzende dies den Vertragsparteien und dem Interimsausschuss schriftlich notifizieren und ihnen die Gründe für die Verzögerung mitteilen. Auf keinen Fall sollte die Entscheidung später als 120 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Panels ergehen.

(2) In dringenden Fällen, unter anderem wenn es um leicht verderbliche Waren geht, unternimmt das Schiedspanel alle Anstrengungen, damit seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung ergehen kann. Auf keinen Fall sollte die Entscheidung später als 100 Tage nach dem Tag der Einsetzung des Panels ergehen. Das Schiedspanel kann innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung vorab entscheiden, ob es den Fall als dringend ansieht.

(3) In der Entscheidung werden der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Schlussfolgerungen erwähnt. Die Entscheidung kann Empfehlungen für Maßnahmen enthalten, die zu treffen sind, um der Entscheidung nachzukommen.

(4) Bis zur Notifizierung der Entscheidung an die Vertragsparteien und den Interimsausschuss kann die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Vorsitzenden des Schiedspanels, die Beschwerdegegnerin und den Interimsausschuss zurücknehmen. Das Recht der Beschwerdeführerin, zu einem späteren Zeitpunkt wegen derselben Maßnahme eine neue Beschwerde einzulegen, bleibt von einer solchen Rücknahme unberührt.

(5) Das Schiedspanel setzt seine Arbeit auf Ersuchen beider Vertragsparteien jederzeit für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten aus. Bei Überschreiten des Zwölfmonatszeitraums erlischt die Befugnis zur Einsetzung des Panels unbeschadet des Rechts der Beschwerdeführerin, zu einem späteren Zeitpunkt wegen derselben Maßnahme um Einsetzung eines Panels zu ersuchen.

ABSCHNITT II

Durchführung der Entscheidung

Artikel 6

Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels

Die Vertragsparteien treffen die für die Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels erforderlichen Maßnahmen und bemühen sich, eine Einigung über eine angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung zu erzielen.

Artikel 7

Angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung

(1) Spätestens 30 Tage nach der Notifizierung der Entscheidung des Schiedspanels an die Vertragsparteien notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Zeit, die sie für die Durchführung der Entscheidung benötigt (nachstehend „angemessene Frist“ genannt). Beide Vertragsparteien streben eine Einigung über die angemessene Frist an.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels kann die Beschwerdeführerin innerhalb von 20 Tagen nach der Notifizierung gemäß Absatz 1 den Interimsausschuss ersuchen, das ursprüngliche Schiedspanel wieder einzuberufen, damit dieses die angemessene Frist bestimmt. Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen übermittelt wurde.

(3) Ist das ursprüngliche Panel – oder einige seiner Mitglieder – nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 4 Anwendung. Die Entscheidung wird innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Panels notifiziert.

Artikel 8

Überprüfung der Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Interimsausschuss vor Ablauf der angemessenen Frist die Maßnahmen, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Vereinbarkeit einer nach Absatz 1 dieses Artikels notifizierten Maßnahme mit den in Artikel 2 genannten Bestimmungen kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Schiedspanel ersuchen, diese Frage zu entscheiden. In diesem Ersuchen ist zu erläutern, warum die Maßnahme nicht mit diesem Abkommen vereinbar ist. Wird das Schiedspanel wiedereinberufen, so ergeht seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach seiner Wiedereinsetzung.

(3) Ist das ursprüngliche Schiedspanel – oder einige seiner Mitglieder – nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 4 Anwendung. Die Entscheidung wird innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Panels notifiziert.

Artikel 9

Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtdurchführung der Entscheidung

(1) Hat die Beschwerdegegnerin bei Ablauf der angemessenen Frist keine Maßnahmen notifiziert, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen, oder stellt das Schiedspanel fest, dass die nach Artikel 8 Absatz 1 notifizierte Maßnahme nicht mit den Verpflichtungen dieser Vertragspartei aus diesem Abkommen im Einklang steht, so legt die Beschwerdegegnerin auf Ersuchen der Beschwerdeführerin ein Angebot für einen vorübergehenden Ausgleich vor.

(2) Ist eine Einigung über den Ausgleich nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist bzw. nach der Entscheidung des Schiedspanels nach Artikel 8, dass die Durchführungsmaßnahme nicht mit diesem Abkommen vereinbar ist, erzielt worden, so ist die Beschwerdeführerin nach einer Notifikation an die andere Vertragspartei und den Interimsausschuss berechtigt, die Anwendung von Vorteilen, die nach den in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Bestimmungen eingeräumt wurden, in einem Umfang auszusetzen, der den nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen des Verstoßes entspricht. Die Beschwerdeführerin kann die Aussetzung zehn Tage nach dem Tag der Notifikation vornehmen, sofern die Beschwerdegegnerin nicht nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels um ein Schiedsverfahren ersucht hat.

(3) Entspricht der Umfang der Aussetzung nach Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht den nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen des Verstoßes, so kann sie den Vorsitzenden des ursprünglichen Schiedspanels vor Ablauf der Zehntagesfrist nach Absatz 2 schriftlich um Wiedereinberufung des ursprünglichen Schiedspanels ersuchen. Das Schiedspanel notifiziert den Vertragsparteien und dem Interimsausschuss seine Entscheidung über den Umfang der Aussetzung der Vorteile innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen übermittelt wurde. Die Vorteile werden nicht ausgesetzt, bis das Schiedspanel entschieden hat, und die Aussetzung muss mit seiner Entscheidung vereinbar sein.

(4) Die Aussetzung der Vorteile ist vorübergehend und wird nur so lange aufrechterhalten, bis die gegen dieses Abkommen verstößenden Maßnahmen aufgehoben oder geändert worden sind, um sie mit diesem Abkommen in Einklang zu bringen, oder bis die Vertragsparteien eine Einigung über die Beilegung der Streitigkeit erzielt haben.

Artikel 10

Überprüfung der Durchführungsmaßnahmen nach Aussetzung der Vorteile

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der anderen Vertragspartei und dem Interimsausschuss die Maßnahmen, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen, und ihr Ersuchen, die Aussetzung der Vorteile durch die Beschwerdeführerin aufzuheben.

(2) Erzielen die Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Notifizierung eine Einigung über die Vereinbarkeit der notifizierten Maßnahme mit diesem Abkommen, so kann die Beschwerdeführerin den Vorsitzenden des ursprünglichen Schiedspanels schriftlich ersuchen, diese Frage zu entscheiden. Dieses Ersuchen wird gleichzeitig der anderen Vertragspartei und dem Interimsausschuss notifiziert. Die Entscheidung des Schiedspanels wird innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag notifiziert, an dem das Ersuchen übermittelt wurde. Stellt das Schiedspanel fest, dass eine Durchführungsmaßnahme nicht mit diesem Abkommen vereinbar ist, so entscheidet es, ob die Beschwerdeführerin die Aussetzung der Vorteile im ursprünglichen Umfang oder in geändertem Umfang fortsetzen kann. Stellt das Schiedspanel fest, dass eine Durchführungsmaßnahme mit diesem Abkommen vereinbar ist, so wird die Aussetzung der Vorteile aufgehoben.

(3) Ist das ursprüngliche Schiedspanel – oder einige seiner Mitglieder – nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 4 Anwendung. Die Entscheidung wird innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Panels notifiziert.

ABSCHNITT III

Gemeinsame bestimmungen

Artikel 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Schiedspanels sind nach Maßgabe der in Artikel 18 genannten Verfahrensordnung öffentlich, sofern das Schiedspanel nicht von sich aus oder auf Antrag der Vertragsparteien etwas anderes beschließt.

Artikel 12

Informationen und fachliche Beratung

Das Panel kann auf Antrag einer Vertragspartei oder von sich aus Informationen aus jeder für geeignet erachteten Quelle für das Panelverfahren einholen. Das Panel hat auch das Recht, Gutachten bei für geeignet erachteten Sachverständigen einzuhören. Die auf diese Weise beschafften Informationen müssen beiden Vertragsparteien offen gelegt werden und kommentiert werden können. Interessierte Parteien können dem Schiedspanel nach Maßgabe der in Artikel 18 genannten Verfahrensordnung „amicus curiae“-Schrifsätze unterbreiten.

Artikel 13

Auslegungsgrundsätze

Die Bestimmungen dieses Abkommens werden von den Schiedspanels nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts einschließlich des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens angewandt und ausgelegt. Der gemeinschaftliche Besitzstand wird von ihnen nicht ausgelegt. Dass eine Bestimmung inhaltlich mit einer Bestimmung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übereinstimmt, ist für ihre Auslegung nicht entscheidend.

Artikel 14

Beschlüsse und Entscheidungen des Schiedspanels

(1) Alle Beschlüsse des Schiedspanels, einschließlich der Annahme der Entscheidung, ergehen mit Stimmenmehrheit.

(2) Alle Beschlüsse des Schiedspanels sind für die Vertragsparteien bindend. Sie werden den Vertragsparteien und dem Interimsausschuss notifiziert, der sie der Öffentlichkeit zugänglich macht, sofern er nicht im Konsens etwas anderes beschließt.

KAPITEL III
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Artikel 15
Liste der Schiedsrichter

(1) Der Interimsausschuss stellt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls eine Liste mit 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen. Jede Vertragspartei wählt fünf Personen aus, die als Schiedsrichter dienen sollen. Ferner einigen sich die Vertragsparteien auf fünf Personen, die in Schiedspanels den Vorsitz führen sollen. Der Interimsausschuss gewährleistet, dass die Liste immer auf diesem Stand bleibt.

(2) Die Schiedsrichter sollten über Fachwissen oder Erfahrung auf den Gebieten Recht, Völkerrecht, Gemeinschaftsrecht und/ oder internationaler Handel verfügen. Sie müssen unabhängig sein und in persönlicher Eigenschaft handeln, sie dürfen keiner Organisation oder Regierung nahe stehen und keine Weisungen von einer Organisation oder Regierung entgegennehmen, und sie müssen sich an den in Artikel 18 genannten Verhaltenskodex halten.

Artikel 16

Verhältnis zu den WTO-Verpflichtungen

Im Falle des Beitrags Serbiens zur Welthandelsorganisation (WTO) gilt Folgendes:

- a) Die nach diesem Protokoll eingesetzten Schiedspanels entscheiden nicht über Streitigkeiten, die die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation betreffen;
- b) das Recht der Vertragsparteien, die Streitbeilegungsbestimmungen dieses Protokolls in Anspruch zu nehmen, lässt ein Vorgehen im Rahmen der WTO, einschließlich der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens, unberührt. Hat eine Vertragspartei jedoch für eine bestimmte Maßnahme ein Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Protokolls oder nach dem WTO-Übereinkommen eingeleitet, so kann sie für dieselbe Maßnahme kein Streitbeilegungsverfahren vor dem anderen Gremium einleiten, bis das erste Ver-

fahren abgeschlossen ist. Für die Zwecke dieses Absatzes gelten Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten ein Er suchen um Einsetzung eines Panels gestellt hat;

- c) dieses Protokoll schließt nicht aus, dass eine Vertragspartei eine von einem WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte Aussetzung der Erfüllung von Verpflichtungen vornimmt.

Artikel 17

Fristen

(1) Alle in diesem Protokoll festgesetzten Fristen werden in Kalendertagen ab dem Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Protokoll genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

(3) Die in diesem Protokoll genannten Fristen können auch vom Vorsitzenden des Schiedspanels auf mit Gründen versehenen Antrag einer der Vertragsparteien oder auf eigene Initiative verlängert werden.

Artikel 18

Verfahrensordnung, Verhaltenskodex und Änderung dieses Protokolls

(1) Der Interimsausschuss legt spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls eine Verfahrensordnung für die Durchführung der Schiedspanelverfahren fest.

(2) Der Interimsausschuss ergänzt die Verfahrensordnung spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls um einen Verhaltenskodex, der die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter gewährleistet.

(3) Der Interimsausschuss kann beschließen, dieses Protokoll zu ändern, mit Ausnahme des Artikels 2.

SCHLUSSAKTE

Die Bevollmächtigten der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT und der EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,
einerseits und
die Bevollmächtigten der REPUBLIK SERBIEN,
nachstehend „Serbien“ genannt,
andererseits,
die am neunundzwanzigsten April zweitausendacht in Luxemburg zur Unterzeichnung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Serbien andererseits (nachstehend „Abkommen“ genannt) zusammengetreten sind, haben die folgenden Texte angenommen:

dieses Abkommen und seine Anhänge I bis VI, nämlich:

- Anhang I (Artikel 6) Zollzugeständnisse Serbiens für gewerbliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft
- Anhang II (Artikel 11) Bestimmung des Begriffs „Baby-beef“
- Anhang III (Artikel 12) Zollzugeständnisse Serbiens für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft
- Anhang IV (Artikel 14) Zugeständnisse der Gemeinschaft für serbische Fischereierzeugnisse
- Anhang V (Artikel 15) Serbische Zugeständnisse für Fischereierzeugnisse der Gemeinschaft
- Anhang VI (Artikel 40) Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums

und folgende Protokolle:

- Protokoll Nr. 1 (Artikel 10) Handel zwischen der Gemeinschaft und Serbien mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen
- Protokoll Nr. 2 (Artikel 13) Wein und Spirituosen
- Protokoll Nr. 3 (Artikel 29) Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
- Protokoll Nr. 4 (Artikel 38) Staatliche Beihilfen für die Stahlindustrie
- Protokoll Nr. 5 (Artikel 41) Gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich
- Protokoll Nr. 6 (Artikel 50) Streitbeilegung

Die Bevollmächtigten der Gemeinschaft und die Bevollmächtigten Serbiens haben die folgenden, dieser Schlussakte beigefügten Gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 17 dieses Übereinkommens (SAA Artikel 32)

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 40 dieses Übereinkommens (SAA Artikel 75)

Die Bevollmächtigten Serbiens haben folgende, dieser Schlussakte beigefügte Erklärung zur Kenntnis genommen:

Erklärung der Gemeinschaft

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 17 DIESES ABKOMMENS (SAA ARTIKEL 32)

Zweck der in Artikel 17 festgelegten Maßnahmen ist es, den Handel mit Erzeugnissen mit hohem Zuckergehalt, die für die Weiterverarbeitung verwendet werden könnten, zu überwachen und die Verzerrung der Struktur des Handels mit Zucker und mit Erzeugnissen zu verhindern, die keine Eigenschaften haben, die sich wesentlich von den Eigenschaften von Zucker unterscheiden.

Jener Artikel sollte so ausgelegt werden, dass der Handel mit für den Endverbrauch bestimmten Erzeugnissen nicht oder so wenig wie möglich behindert wird.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 40 DIESES ABKOMMENS (SAA ARTIKEL 75)

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das „geistige Eigentum“ für die Zwecke dieses Abkommens insbesondere Folgendes umfasst: das Urheberrecht, einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen, und die verwandten Schutzrechte, die Rechte an Datenbanken, die Patente, einschließlich der ergänzenden Schutzzertifikate, die gewerblichen Muster und Modelle, die Marken für Waren und Dienstleistungen, die Topografien integrierter Schaltkreise, die geografischen Angaben, einschließlich der Ursprungsbezeichnungen, und Sortenschutzrechte.

Der Schutz der Rechte an gewerblichem Eigentum umfasst insbesondere den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz vertraulicher Informationen im Sinne des Artikels 39 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Trips-Übereinkommen).

Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass das in Artikel 40 Absatz 3 (SAA Artikel 75 Absatz 3) genannte Schutzniveau die Verfügbarkeit der in der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe⁽¹⁾ umfasst.

(¹) ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45. Berichtigte Fassung in ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 16.

ERKLÄRUNG DER GEMEINSCHAFT

In der Erwägung, dass die Gemeinschaft für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder, einschließlich Serbiens, mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 besondere Handelsmaßnahmen eingeführt hat, erklären die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten,

- dass bei der Anwendung des Artikels 20 dieses Abkommens (SAA Artikel 35) die günstigeren der einseitigen autonomen Handelsmaßnahmen zusätzlich zu den von der Gemeinschaft in diesem Abkommen angebotenen vertraglichen Handelszugeständnissen angewandt werden, solange die Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete⁽¹⁾ Anwendung findet;
- dass insbesondere für die Waren der Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur, für die im Gemeinsamen Zolltarif ein Wertzollsatz und ein spezifischer Zollsatz vorgesehen ist, abweichend von der einschlägigen Bestimmung des Artikels 11 Absatz 2 (SAA Artikel 26 Absatz 2) dieses Abkommens auch der spezifische Zollsatz beseitigt wird.

(¹) ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1.
